Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1837.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei Herrm. Gottf. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 6. Januar 1837.

Gesetzsammlung.

No. 24 enthält unter

No. 1766. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten d. M., nebst dem Tarif der Schifffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, Weser, dem Rheine und der Mosel vom 1. Januar 1837 ab zu erheben sind.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Patente.

Dem Instrumentenmacher Johann Bernhard Wiszniewski zu Danzig ist ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Construction des Steeges und der Klapp-Ventile an dem Flügel-Fortepiano

für die Dauer von 8 Jahren, vom 9. Dezember 1836 an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen ist unterm 28sten Dezember 1836 ein Patent

auf einen Ofen zum Rösten von Schwefel-Metallen, in Verbindung mit einem sogenannten Kamin zur Darstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen zu obigem Zweck dadurch zu behindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

1) Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung de 1836 S. 469) soll vom 2ten Januar k. J. ab, die

Digitized by Google

Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler bewirkt werden. Die nachfolgende Beschreibung dieser neuen Kassen-Anweisungen wird deshalb, in Gemäßheit des Artikel II. der vorgedachten Allerhöchsten Bestimmung, hierdurch bekannt gemacht. Ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen ist hiermit, wie wir wiederholt in Erinnerung bringen, nicht verbunden, die Einlösung derselben wird vielmehr nach dem Artikel III. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November v. J. allmählig erfolgen und der Austausch künftig auf die unter No. IV. eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Berlin, den 10ten Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler enthalten in einem gelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Preußischen Wappen-Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl 50.

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen, zu beiden Seiten desselben befindet sich oberhalb die Serien- und Folien-Zahl in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werthbezeichnung 50 Thlr. und unten in fünf Zeilen die Worte:

Funfzig Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764. vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 1ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen sind:

1) in den Ecken oben zwei, in einem Lorbeer-Kranze sitzende Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unten zwei Genien, Tafeln mit der Bezeichnung „50 Thaler.“ haltend,
2) über dem Königlichen Wappen, eine Leiste mit Laubgewinden, zwischen denen auf liniirtem Grunde die Worte:

Königl. Preuß. Kassen-Anweisung.

stehen;

Digitized by Google

3) zu beiden Seiten stehen auf verzierten Gestellen rechts die Göttin des Glücks und des Wohlstandes, links das Bild des Merkur, als Simbol des Handels und der Betriebsamkeit.

4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung ist oben und unten eine Leiste mit dem Stern und Kette des schwarzen Adler-Ordens und zwischen zwei Adlern die Androhung der Strafen befindlich, welche nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone, getragen von zwei Genien, welche rechts und links durch Guirlanden von Lorbeerblättern mit sitzenden Adlern verbunden sind. Ueber der Guirlande stehen in drei Abtheilungen die Worte:

FUNFZIG THALER COURANT.

Unter der Königlichen Krone erblickt man zwischen den Worten:

FUNFZIG
THALER COURANT.

einen auf einem Donnerkeil sitzenden gekrönten Adler auf lichtem Grunde, neben demselben rechts die Minerva, Göttin der Weisheit und links die Gerechtigkeit mit ihren Attributen. Ueber diesen Figuren stehen im Mittelpunkt der Verzierungen, die Zahlen 50 mit den Umschriften rechts:

PRUSSIAN TREASURY BILL,

und links:

BILLET DU TRESOR PRUSSIEN.

In der die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureaus und die Jahreszahl 1835. Ober- und unterhalb dieser Leiste steht die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Den Grund der ganzen Kehrseite bedeckt ein strahlenförmiges Netz von graden und kreisförmigen Linien. Berlin, den 10ten Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

---

2) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß vom 1sten Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchatel, die Neben-Ausgaben bei dem Extrapost- ꝛc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden:

Digitized by Google

a) das Postillon=Trinkgeld

bei einer Bespannung mit 2 Pferden, zu . . . . 5 Sgr. pro Meile,
" " " mit 3 und 4 Pferden, zu $7\frac{1}{2}$ " " "
" " " mit mehr Pferden, für jeden Postillon zu . . . . . $7\frac{1}{2}$ " " "

b) die Wagenmeister=Gebühr (Bestell=Geld)

für jeden Courier= oder Extrapost=Wagen auf jeder Station zu 4 Sgr.

c) das Wagengeld

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Achse ruhet, zu . . . . . 4 Sgr. pro Meile,
für einen ganz oder halb verdeckten hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Wagen, zu . . . . . $7\frac{1}{2}$ " " "

wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reise=Gepäcks etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen.

d) das Schmiergeld

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,

wenn mit Fett geschmiert wird, zu 3 Sgr.,
wenn mit Theer geschmiert wird, zu 2 Sgr..

Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Die sub b. c. und d. aufgeführten Neben=Ausgaben müssen, insoweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapost=Gelde zugleich berichtigt werden.

Berlin, den 27sten Dezember 1836.

General=Post=Amt.

---

2) der Königl. Regierung.

3) III. No. 706. Dez. 1836.

Obgleich die Verzeichnisse von den in der 4ten, 5ten und 6ten Ziehung für den Staats=Schulden=Tilgungs=Fonds verlooften und zur baaren Zahlung angekündigten Staats=Schuldscheinen, durch unsere Publikanda vom 31sten März 1835, 25sten September 1835 und 22sten März c., Amtsblatt pro 1835 pag. 72—73 und 213—14 und pro 1836 pag. 71—72 zur öffentlichen Kenntniß gekommen, so sind doch viele verlooste Staats=Schuld=Scheine noch nicht zur Realisation ausgeliefert. Die Inhaber verlooster StaatsSchuld=Scheine werden daher mit Bezug auf das in der Staats=Zeitung No. 348 und in No. 293 der beiden Berliner Zeitungen aufgenommene Publikandum der Königl. Haupt=Verwaltung der Staatsschulden vom 25sten November c. zur ungesäumten Einsendung an unsere Haupt=Kasse in der durch unsere Publikanda vorgeschriebenen

Digitized by Google

Art zur Vermeidung unausbleiblichen Zinsen-Verlustes hierdurch aufgefordert, da die in Rede stehenden Staats-Schuld-Scheine von den Kündigungs-Terminen ab, von aller weiteren Verzinsung gänzlich ausgeschlossen sind und jeder erst nach dem Auszahlungs-Termin fällig gewordene Zins-Coupon unentgeldlich mit den Staats-Schuld-Scheinen eingeliefert werden muß, oder, sofern er fehlt, von der Kapitals-Valuta des Staats-Schuld-Scheines in Abzug gebracht wird.

Stettin, den 20sten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

4) In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten September c. ist der ganze Wolliner Kreis dem 1sten Bataillon (Stargardschen) 9ten Landwehr-Regiments, abgenommen und dem 3ten Bataillon (Anklamschen) 2ten Landwehr-Regiments zugetheilt worden.

Diese neue Anordnung tritt vom 15ten d. M. ab, ins Leben, weshalb sich sämmtliche Militairpflichtigen jeder Art der Insel Wollin, mit ihren Gesuchen und Anträgen, an das gedachte Bataillon zu wenden, und dessen Befehle zu gewärtigen haben. Stargard, den 22sten Dezember 1836.

v. Mellenthien,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons (Stargardschen) 9ten Landwehr-Regiments.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

5) No. 443. A. Dezember 1836.

Das Circular-Reskript vom 23sten Januar 1797,
Rabe, Sammlung Band 4. Seite 16,
welches dem § 56 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zum Grunde liegt, benachrichtigt die Gerichtsbehörden:

1) daß die Post-Aemter angewiesen worden, wenn Contumacial-Bescheide und Resolutionen zur Post gegeben werden, auf den zugleich mit vorgelegten Abschriften die erfolgte Aufgabe und den Abgang auf den Grund der Post-Karte, gegen eine Belohnung von drei ggr. (3 sgr. 9 pf.) zu attestiren,
2) daß, wenn Landes-Justiz-Kollegien Insinuationen an Partheien durch die Post bewirken wollen und über deren Abgabe und richtige Bestellung Post-scheine verlangen, sie der verschlossenen Original-Verordnung zu diesem Zweck eine offene Abschrift beifügen, die distribuirenden Postämter aber

Digitized by Google

gehalten sein sollen, das Attest über den Eingang und die richtige Bestellung der Original-Verordnung auf dieser Abschrift gegen eine Belohnung von 3 ggr. (3 sgr. 9 pf.) für jede solche Insinuations-Bescheinigung unweigerlich zu ertheilen.

Wiewohl hiernach die Postbehörden für jede derartige Bescheinigung eine Vergütigung von 3 ggr. oder 3¾ sgr. zu erheben befugt sind, so hat sich doch des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Nagler Excellenz, mit Rücksicht darauf, daß

a) in Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß-Angelegenheiten und
b) in Hypotheken-Angelegenheiten, bei Benachrichtigung der Hypothekgläubiger von Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten

die Beibringung von Aktenscheinen auf neueren gesetzlichen Bestimmungen beruht, bereit erklärt, eine Ermäßigung der Gebühren für dieselben in diesen Angelegenheiten in der Art eintreten zu lassen, daß

I. für eine, zwei oder drei auf einmal zur Post gelieferte Verfügungen in einer und derselben Angelegenheit und in einen Aktenschein zusammengefaßt, immer nur der einfache Satz von 3¾ sgr. und
II. für mehr, als drei, auf einmal zur Post gelieferte Verfügungen in derselben Angelegenheit und in einen Aktenschein zusammengefaßt, nur der Satz von 1 sgr. für jede Verfügung erhoben werden soll.

Die Ausfertigung der Aktenscheine soll nach dem beiliegenden Formular erfolgen.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat sich mit dieser Ermäßigung im Interesse der dabei Betheiligten einverstanden erklärt und wird, dessen Anweisung vom 24sten v. Mts. zufolge, dies sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht, um sich danach in den Fällen des § 4 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4ten März 1834, so wie des § 7 der Instruction vom 12ten Juni 1835,

Amtsblatt Seite 131,

rücksichtlich auswärtiger Interessenten genau zu achten.

Stettin, den 19ten Dezember 1836. Königl. Ober-Landesgericht.

Formular zu den Aktenscheinen.

Daß folgende, in der Subhastations- (oder Kaufgelder-Liquidations-) Prozeßsache (oder in der Hypothekensache) des N. N. erlassene Verfügungen des (Benennung des Gerichts) als

1) die an den N. N. zu N. N. sub No.
2) die an den
3) (u. s. w.)

heute zur Post geliefert worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten (Monat und Jahr). Post-Amt.

Digitized by Google

6) No. 210. A. Dezember 1836.

Zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Executionssachen hat sich der Herr Justizminister veranlaßt gefunden, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei der Anstellung von Unterbeamten, welche mit der Einziehung von Geldern zu thun haben, namentlich aller Exekutoren, ist mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren. Es sind jedenfalls nur solche Militair-Invaliden anzustellen, welche nicht nur in ihren Militair-Verhältnissen völlig vorwurfsfrei gedient, sondern sich auch nach ihrer Entlassung aus denselben ordentlich geführt und keine Schulden gemacht haben.

II. Bei ihrer Anstellung ist darauf zu halten, daß sie eine angemessene Kaution bestellen.

Kabinets-Ordre vom 11ten Februar 1832.
Rescript vom 17ten September 1832, (Jahrbücher Band 40 Seite 194.)
„ „ 30sten März 1833, („ „ 41 „ 236.)
„ „ 1sten April 1833 („ „ 42 „ 153.)
„ „ 21sten Februar 1834 („ „ 43 „ 150.)

III. Es ist hinsichts jedes Executors, Gerichtsdieners und Boten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privat-Gelder beauftragt wird, ein für alle mal zu bestimmen, bis zu welchem Betrage derselbe bei Ausrichtung seines Amtes Gelder in Empfang zu nehmen befugt sein solle.

§ 66, Titel 24, Prozeßordnung.

Bei Bestimmung dieser Summe ist nicht allein auf die Höhe der von dem Beamten bestellten Kaution, sondern auch auf den Betrag der im Durchschnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, so wie auf seine gesammte Dienstführung und auf seinen ausseramtlichen Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten ist die Bestimmung, nach Einholung gutachtlicher Berichte von Seiten derselben, durch die Obergerichte zu treffen.

IV. Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Exekutor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder, wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einhändigen, auch, wie dieses Alles geschehen ist, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§ 65, Titel 24, Prozeßordnung.

Digitized by Google

V. Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den nach **§ III.** ein für allemal abzumessenden Betrag, so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Exekutionsgesuchs bestimmt anzuzeigen:

ob der Executor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, oder nicht,

und im letztern Falle:

an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle.

Hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gerichte aufzufordern und bis dahin der Erlaß des Executionsbefehls auszusetzen.

VI. Zeigt der Executionssucher an, daß der Executor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der Letztere eben so, wie zu **IV.**, zu verfahren.

VII. Ueberträgt der Executionssucher dem Exekutor die Empfangnahme nicht, so darf sich der Exekutor, bei Strafe der Kassation, mit der Annahme baarer Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Exekutions-Befehle und in der an den Schuldner zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten und wie er sich darüber bei dem Exekutor auszuweisen habe.

Die Pflicht des Exekutors beschränkt sich darauf, diesen Ausweis zu fordern. § 66 daselbst.

Kann der Schuldner diesen Ausweis nicht beibringen, so ist zur Vollstreckung der Exekution in die vom Exekutionssucher bezeichneten Exekutionsgegenstände zu schreiten und davon so viel abzupfänden, als zur Deckung der Exekutionskosten und der beizutreibenden Summe nöthig ist. Wie der Exekutor sich hierbei zu verhalten habe, schreiben die §§ 67 bis 76 Titel 24 der Prozeßordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subalternbeamten, oder einem Notar die Exekution zu übertragen und ihm den Exekutor beizuordnen.

VIII. Der Exekutor ist verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kommt, allemal entweder eine Gerichtsperson, oder den Schulzen und zwei Gerichtsmänner, oder, statt derselben, zwei andere unbescholtene Männer, als Zeugen, zuzuziehen und mit denselben wegen der sichern Unterbringung der gepfändeten Gegenstände und der Absendung der etwa in Beschlag genommenen baaren Gelder das Erforderliche zu verabreden.

IX. Jeder Exekutor hat binnen drei Tagen nach Vollstreckung einer Exekution über deren Erfolg, unter Einreichung seines Mandats, und, bei erfolgter Einziehung von Geldern, unter Beilegung des nach **IV.** und **VI.** empfangenen Scheins, zu den Akten zu berichten. Jede Verabsäumung dieser Verpflichtung

Digitized by Google

ist

ist durch eine angemessene Ordnungsstrafe und, bei stattfindender Wiederholung, durch Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen, oder betrüglichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu bestrafen.

X. Die Dirigenten der Gerichte werden für die Einführung und Aufrechthaltung einer genauen Kontrolle gegen alle mit Einziehung von Geldern beauftragte Unterbeamten besonders verantwortlich gemacht und dabei auf die in den Jahrbüchern Band 42, Seite 415 und Band 43, Seite 502 abgedruckten Verfügungen und Instruktionen vom 10ten Februar 1833 und 22sten April 1834 zur Kontrollirung der Exekutoren und Boten verwiesen.

Diese Ministerial-Verfügung vom 18ten Oktober d. J., wird sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements, zur Nachricht und unbedingten Befolgung bei jeglicher Exekution in den Städten sowohl, als auf dem Lande, bekannt gemacht. Die Königl. Untergerichte werden aber, in Beziehung, auf die Bestimmung zu **III.**, hierdurch noch besonders angewiesen, binnen acht Tagen über den für jeden Exekutor, oder Boten festzusetzenden Maximalbetrag gutachtliche Vorschläge zu ihren hiesigen Einrichtungsakten einzureichen.

Stettin, den 22sten Dezember 1836. Königl. Ober-Landesgericht.

---

7) No. 1542. A. Dezember 1836.

Nachstehende Verfügungen

1) wegen Gebrauchs der portofreien Rubrik in Armen- Untersuchungs- und Prozeßsachen und wegen der über die Zahlbarkeit der Partheien zu machenden Anzeige vom 18ten August 1831, Amtsblatt Seite 418,
2) wegen portofreier Einreichung der Akten an die höheren Instanzen vom 10ten August 1832, Amtsblatt Seite 273,
3) wegen genauer Bezeichnung der Veranlassung der Berichte vom 30sten November 1832, Amtsblatt Seite 332,
4) wegen Angabe der Blätter der Akten, wo sich die Erkenntnisse und Vollmachten befinden auf den Aktendeckeln, vom 22sten September 1834, Amtsblatt Seite 252,
5) wegen der bei Einreichung der Akten beizufügenden Abschrift des Erkenntnisses erster Instanz, mit Angabe des Werthstempels, vom 10ten November 1834, Amtsblatt Seite 274,

werden den Gerichten, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen, hiermit in Erinnerung gebracht. Stettin, den 29sten Dezember 1836.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

8) No. 1637. A. Dezember 1836.

Die Herren Geistlichen werden hierdurch aufgefordert, in die den Gerichten

Digitized by Google

tertialiter einzureichenden Todtenlisten die todtgebornen Kinder nicht mit aufzunehmen, da diese keinen Erbfall begründen und es daher der Anzeige hierüber für das Erbschaftsstempelwesen nicht bedarf.

Stettin, den 29sten Dezember 1836. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Die Ober-Landesgerichts-Referendarien Calow, Hanff, Ludewig und Wenzel sind zu Assessoren bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Rasche ist zum Ober-Landesgericht hierselbst versetzt worden.

Die Auskultatoren Lischke und Müller sind zu Referendarien bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Referendarius und Justitiarius Schnee zu Anklam ist der Titel eines Landrichters verliehen.

Der Ober-Landesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultze ist zum Land- und Stadtrichter zu Cammin ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 13. Januar 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

a) Bekanntmachung, betreffend die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons.

Nach der für das Jahr 1836 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1sten Mai und resp. 1sten Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre

266,575 Thlr. 24 sgr. 11 pf. incl. 2,596 Thlr. 1 sgr. 3 pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden; mithin betragen unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 15ten September v. J. bereits früher getilgten . . . . . 2,666,602 „ 5 „ 3 „ incl. 86,278 „ 6 „ 3 „ Gold,

die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gekommenen rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine . . . . 2,933,178 Thlr. — sgr. 2 pf. incl. 88,874 Thlr. 7 sgr. 6 pf. Gold,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21sten Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

---

2) der Königl. Regierung.

10) I. No. 1182. September 1836.

Zur Vorbeugung gewissenloser oder nachlässiger Führung der Schiffs-Journale ist von der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen Folgendes angeordnet worden:

1) daß den Journalbüchern die §§ 1506 bis 1513 Theil II. Titel 8 des Allgemeinen Landrechts, welche die Vorschriften wegen Führung des Schiffs-

Digitized by Google

Journals enthalten, nicht nur vorgedruckt, sondern selbige auch dem Schiffer und Schiffsvolk bei jedesmaliger Musterung von der Musterungs-Behörde vorgelesen, und daß dies geschehen, in der Musterrolle bemerkt werde.

2) daß die Journalbücher von den Musterungs-Behörden paraphirt, und die Seitenzahl zu Ende mit Buchstaben ausgedrückt werde.

3) daß die solchergestalt eingerichteten Bücher aus den Gebührenfonds der Musterungs-Behörden angeschafft und zu dem von der Regierung festzusetzenden, nur die Kosten deckenden Preise den Schiffern überlassen werden.

Indem wir das Schiffahrt treibende Publikum hievon in Kenntniß setzen, wird dasselbe zugleich benachrichtigt, daß verschriftsmäßig eingerichtete Journalbücher, in biegsamen Einband gebunden (um bei entstehender Gefahr leicht untergeknöpft werden zu können) zu 1 Thl. 5 sgr. das Stück — ungefähr die Hälfte des bisherigen Preises — sowohl bei der hiesigen Musterungs-Commission, als der Schifffahrts-Commission in Swinemünde künftig zu erhalten sein werden, und vom nächstkommenden Frühling an kein Schiffer zur Musterung zugelassen werden wird, der nicht den Besitz eines solchen Journalbuchs nachweist.

Stettin, den 30sten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

11) No. 1533. Cr. Dez. 1836.

Die Insertionsgebühren für Steckbriefe betreffend.

Die Königl. Regierung hieselbst hat uns benachrichtigt, daß nach höherer Anordnung die Insertion von Steckbriefen in die Amts- und Intelligenzblätter hinter solche Individuen, welche aus Gefängnissen, oder auf dem Transport durch Verschuldung der Gefangen-Aufseher, oder der Transporteurs entwichen sind, nicht ferner kostenfrei erfolgen soll, sondern die Insertionsgebühren von denjenigen, welche die Entweichung verschuldet haben, getragen werden sollen.

Sie hat dabei den Wunsch geäußert, daß in vorkommenden Fällen, gleichzeitig mit dem Antrage auf Insertion eines solchen Steckbriefes die Frage erörtert und festgestellt sein, eventualiter ein Attest darüber beigefügt werden möge,

daß dem Gefangenaufseher, oder dem Transporteur keine Schuld an der Entweichung des Verfolgten beizumessen sei,

indem, ohne solches, die Einziehung der Insertionskosten veranlaßt werden müsse.

Da nun die Staatsfonds nicht verpflichtet sind, dergleichen Insertionskosten zu tragen, sofern ein Dritter hauptsächlich dafür verhaftet ist; so werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, ihren Gefängniß-Aufsehern und Gefangenwärtern, vorkommendenfalls auch den Transporteurs, in Ansehung welcher

Digitized by Google

es jedoch bei den Verfügungen vom 24sten Juli 1828,
Amtsblatt Seite 316,
und vom 9ten April 1835,
Amtsblatt Seite 78 und 79,
verbleibt, zur Nachachtung bekannt zu machen, und hiernach selbst genau zu verfahren.

Die sofortige Mitsendung des Atteskes sowohl an die Redaktion des Amtsblatts, als an das Intelligenz-Comtoir kann um so weniger Bedenken finden, als die Gerichtsbehörde schon nach dem Circular-Rescripte vom 29sten Dezember 1824 unter 11,
Jahrbücher Band 24, Seite 304 und
Gräff Band 3, Seite 85,
verbunden sind, die Ursache einer jeden Entweichung aus einem Gefängnisse sogleich gründlich zu ermitteln und, mit Einreichung der Verhandlung, an uns zu berichten. Stettin, den 24sten Dezember 1836.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

12) No. 1777. A. Dezember 1836.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden, auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers, hierdurch angewiesen, fortan den Strafanstalten bei der Ablieferung eines Verbrechers, außer dem Tenor des Erkenntnisses, auch zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familien-Verhältnisse desselben, seines Lebenslaufs und alles dessen mitzutheilen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und früheren Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen.

Dadurch modifiziren sich alle diesfälligen früheren Bestimmungen hierüber und insbesondere wird unsere Bekanntmachung vom 2ten Juni 1828,
Amtsblatt Seite 253,
welche auf dem Circular-Rescripte vom 9ten Mai 1828,
Jahrbücher Band 31, Seite 291 ff.,
Graeff Band 4, Seite 102
beruhet, aufgehoben. Stettin, den 29sten Dezember 1836.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendentur-Verweser, Ober-Prediger Triepke zu Garz a. O. ist zum Superintendenten der Synode Garz a. O. ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

☞ Mit diesem Stück wird zugleich der Titel zum Amts-Blatt pro 1836 ausgegeben. Auch ist die chronologische Uebersicht für 3 Sgr. pro Exemplar bei den Königl. Postämtern zu erhalten. ☜

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 20. Januar 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

16) Se. Majestät der König haben den Termin zur Eröffnung des sechsten Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen auf den 29sten dieses Monats zu bestimmen und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten d. M. mich zum Landtags-Commissarius, des Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn v. Schöning zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht, welches ich hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes bringe. Stettin, den 13ten Januar 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern. v. Bonin.

---

17) Der zu haltende 8te Kommunal-Landtag Altpommerns, ist von dem Vorsitzenden desselben, Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath von Schöning, gleichzeitig mit dem am 29sten d. Mts. zu eröffnenden Provinzial-Landtage berufen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nach § 9 der Verordnung vom 17ten August 1825 über die zukünftige Verfassung der Kommunal-Landtage für das Hezogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, die zu machenden Anmeldungen und Anträge dem Vorsitzenden Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath von Schöning zu Stargard baldigst einzureichen sind.

Die Königl. Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden. Stettin, den 13ten Januar 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern. v. Bonin.

---

18) Mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 22sten März 1830 bringe ich zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, daß Se. Majestät der König auf den Antrag des 7ten Communal-Landtags von Altpommern mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12ten v. M. zu genehmigen geruht haben, daß die mittelst Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 14ten Februar 1830 vorläufig auf sechs Jahre gestatteten, neben dem gemein-

Digitized by Google

schaftlichen Altpommerschen Communal-Landtage bestehenden besonderen Communal-Landtage für Altpommern und für Hinterpommern nunmehr wegfallen, und dagegen künftig nur die Abhaltung Eines Kommunal-Landtages für Altpommern statt finden soll. Stettin, den 7ten Januar 1837.

Der Ober-Präsident von Pommern. von Bonin.

---

19) Bekanntmachung, den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27sten November v. J., den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, auf den 29sten Januar d. J. festzusetzen und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. mich zu Allerhöchst Ihrem Commissarius, den Hofmarschall, Major Herrn von Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall und den Königlichen Großbritanischen Geheimen Rath Herrn Grafen von der Schulenburg Wolfsburg auf Wolfsburg zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 11ten Januar 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Bassewitz.

---

2) der Königl. Regierung.

20) I. No. 543. Dezember 36.

Betrifft die Errichtung einer Feuerbake am Eingange des Hafens von Warnemünde.

Der Magistrat zu Rostock hat unterm 31sten Oktober v. J. bekannt gemacht:

1) daß in Warnemünde, westwärts der Hafenmündung, eine Feuerbake errichtet ist, deren Feuer zuerst am 1sten Dezember v. J. hat angezündet werden sollen, in der Folge aber vom 1sten August bis zum 30sten April, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, brennen wird. Dasselbe besteht in einem Sideral-Lichte, welches bei klarem Wetter in der Entfernung von zwei deutschen Meilen vom Verdecke der Schiffe sichtbar sein wird, und wirft seinen Schein von W. N. W. durch N. bis O. N. O. ½ N., so daß Schiffe, die der Küste zu steuern, sich dem Lande nicht weiter nähern dürfen, wenn sie das Feuer aus dem Gesichte verlieren;

2) daß neben der Bake eine Stange aufgerichtet ist, um durch an selbige anzubringende Bälle den Wasserstand in der Hafenmündung den ansegelnden Schiffen in der Art zu signalisiren, daß ein großer weiß und schwarz gefärbter Ball eine Tiefe von 11 Fuß, schwedischen Maaßes, und jeder

Digitized by Google

kleinere schwarze Ball über oder unter dem weiß und schwarz gefärbten Balle einen halben Fuß Wassertiefe mehr oder minder andeutet;

3) daß, wenn auf dieser Stange ein Wimpel sich befindet, hiedurch der stille oder einlaufende Strom, durch das Fehlen jenes Wimpels aber die auslaufende Strömung den ansegelnden Schiffen jedesmal signalisirt wird, endlich

4) daß in dem Falle, wenn bei stürmischer Witterung die Lootsen, der hohen Brandung wegen, nicht vom Lande abkommen können, dies durch eine zur Seite der Bälle aufgezogene Flagge signalisirt und dann den Schiffen, welche den Hafen suchen, durch das Aufrechthalten oder durch das Senken einer kleinen Flagge, nach der einen oder nach der andern Seite hin, vom Hafendamme aus der zu nehmende Cours angegeben werden wird.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht. Stettin, den 3ten Januar 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

21) Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1836. I. No. 571. Januar 1837.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	19	8	1	1	6	—	26	6	—	—	—	—	18	7	1	9	6	—	15	9	4	21	5
2	Anclam	1	22	4	1	2	11	—	—	—	—	26	5	—	19	9	1	10	—	—	22	6	5	—	—
3	Cammin	1	19	2	1	3	11	—	—	—	—	24	3	—	16	3	1	5	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	1	17	—	1	—	11	—	25	4	—	25	4	—	17	6	1	5	—	—	17	6	3	15	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	—	—	—	26	3	—	—	—	—	17	6	1	5	—	—	12	6	3	—	—
6	Garz	1	20	—	1	3	3	—	27	—	—	25	—	—	21	—	1	10	—	—	17	6	3	20	—
7	Gollnow	1	16	6	1	1	3	—	—	—	—	24	2	—	15	5	1	5	3	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	23	11	—	14	8	1	4	5	—	25	—	5	22	6
9	Greifenhagen	1	16	6	1	—	2	—	—	—	—	27	—	—	18	—	1	5	9	—	17	6	3	15	—
10	Naugardt	—	—	—	—	29	9	—	—	—	—	25	—	—	17	6	1	2	9	—	—	—	5	—	—
11	Pasewalk	1	15	—	1	2	6	—	25	—	—	22	8	—	19	—	1	10	—	—	17	6	3	15	—
12	Plathe	1	15	—	1	2	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	14	—	—	27	4	—	23	3	—	—	—	—	15	8	1	2	—	—	12	6	3	—	—
14	Regenwalde	1	17	6	1	—	4	—	—	—	—	22	10	—	—	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	16	8	—	28	4	—	27	7	—	22	6	—	17	6	1	1	3	—	17	6	5	—	—
16	Swinemünde	1	21	6	1	2	11	—	—	—	—	26	1	—	19	11	1	6	9	—	26	3	6	17	6
17	Treptow a. R.	1	15	—	1	4	4	—	—	—	—	25	8	—	17	6	1	10	—	—	22	6	6	—	—
18	Ueckermünde	1	15	—	1	5	—	—	—	—	—	27	6	—	22	6	1	7	6	—	25	—	5	—	—
19	Nörenberg	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	23	6	—	21	4	1	3	6	—	—	—	—	—	—
20	Usedom	1	17	6	1	3	9	—	—	—	—	22	6	—	20	—	1	5	—	—	—	—	4	15	—
21	Wollin	1	22	6	1	4	1	—	—	—	—	25	—	—	19	10	1	9	6	—	22	6	6	—	—
	Summa	28	18	4	22	6	7	6	—	11	14	21	10	11	19	5	25	8	1	9	22	—	79	21	5
	Fraction	1	17	8	1	1	9	—	25	10	—	24	6	—	18	5	1	6	1	—	19	6	4	20	8

Stettin, den 10ten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

22) No. 222. I. Dezember 1836.

Die Eigenthümer

Johann Zühlke,
Friedrich Steffenhagen,
Friedrich Starck und
Gottfried Bliese,

zu Revenow, Camminschen Kreises, haben auf den bei der Regulirung ihrer Eigenthumsverhältnisse an den Domainen-Fiscus abgetretenen und von denselben hiernächst zum Eigenthum wieder erworbenen Ländereien, in einer Entfernung von ½ Meile von dem Dorfe Revenow nahe bei der nach Cammin führenden Straße vier neue Etablissements angelegt, welche den Namen

„Klein Revenow"

erhalten haben. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2ten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

23) III. No. 2170. Dezember 1836.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal des Jahres 1836 eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Capitalien, nebst Zinsen neuerer Periode sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 5ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittung zurück zu geben haben.

Stettin, den 7ten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

24) Die Kreis-Physikats-Stelle in Pillkallen, diesseitigen Regierungsbezirks, ist durch den Abgang des zeitherigen interimistischen Verwalters derselben, Herrn Dr. Arendt, erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, sich bei uns, unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse, um Verleihung dieser, mit zweihundert Thalern fixirten Gehaltes dotirten, Stelle zu melden.

Gumbinnen, den 23sten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16ten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

25) No. 2730. A. Januar 1837.

Den Stadtgerichten zu Bahn, Damm und Gollnow ist von jetzt an der Titel „Land- und Stadtgericht" beigelegt worden.

Stettin, den 5ten Januar 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

26) No. 2320. A. Januar 1837.

Für die Ortschaften Barckow, Schossow, Pribsleben, Lützpatz nebst Idashoff, Altenhagen, Neuenhagen, Gülz nebst Herrmannshöhe, Buchar, Loickenzin, Glatzow, Rosemarsow, Philippshoff und Miltitzwalde, Demminschen Kreises, ist der Rittergutsbesitzer Axel Freiherr von Maltzahn auf Gülz, statt des daselbst verstorbenen Kammerherrn Freiherrn von Maltzahn, zum Schiedsmann gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 2ten Januar 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

27) No. 3297. A. Januar 1837.

Für die im Pyritzer Kreise belegenen Ortschaften Brallenthin, Doelitz — Dorf, Vorwerk, Colonie und Forsthaus — Vorwerk Neuhof, Hohenwalde, Linde, Pelnitz — Dorf und Vorwerk — Reichenbach, Marienfelde, Sandow, Neu Sandow, Schönwerder und Bonin ist der Rittergutsbesitzer Eduard von Bonin auf Schönwerder zum Schiedsmann gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 9ten Januar 1837.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

28) No. 3296. A. Januar 1837.

Die Ortschaften Frauendorff, Bollinken, Gotzlow und Warsow, welche bisher zu dem Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts in Pölitz gehört haben, sind dem Gerichtsbezirk des hiesigen Land- und Stadtgerichts zugelegt worden.

Stettin, den 9ten Januar 1837.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

In die Stelle des zum Lootsen-Kommandeur beförderten frühern ersten Oberlootsen Knoop zu Swinemünde ist der bisherige zweite Oberlootse Seeger daselbst gerückt und dagegen der Seeschiffer Berg als zweiter Oberlootse interimistisch angestellt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bahn sind der bisherige Bürgermeister Grützmacher anderweitig zum Bürgermeister auf sechs Jahre und der Ackerbürger Friedrich Kröning zum unbesoldeten Rathmann auf gleiche Zeit,

Digitized by Google

und von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greifenberg der Brauer Johann David Kutzky zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre erwählt und sämmtliche genannte Beamten für ihre resp. Aemter von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Konrectorstelle an der mit der Realschule zu Stargardt vereinigten evangelisch reformirten Schule daselbst ist dem Kandidaten der Theologie Gustav Ferdinand David verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 27. Januar 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

29) Bekanntmachung wegen Wahl der Vorsitzenden auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark.

Auf den am 15ten November pr. eröffneten Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark ist in Gemäßheit des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten August 1825 zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters für die Wahlperiode vom 3ten Oktober 1836 bis dahin 1839 geschritten worden.

Die Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat

den Domherrn Herrn Major von Errleben auf Selbelang zum Vorsitzenden und den Hofmarschall Major von Rochow auf Stülpe zum Stellvertreter,

und die Kommunal-Landtags-Versammlung der Neumark

den Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden und den Kreis-Deputirten Herrn von Knebel-Doebritz auf Friedrichsdorf zu dessen Stellvertreter

gewählt und zufolge Benachrichtigungen des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 8ten und 28sten Dezember v. J. sind diese Wahlen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 4ten und 26sten Dezember v. J. allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 11ten Januar 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) von Bassewitz.

---

2) der Königl. Regierung.

30) I. No. 1350. Dezember 1836.

Dem Schiffer Albert Kahmke zu Wollin, welcher den Zesener Schackow und dessen beide Matrosen, die auf ihrem durch das Aufstoßen auf ein Wrak in der stürmischen Nacht vom 17ten zum 18ten Mai v. J. leck gewordenen und dem Untergehen nahen Fahrzeuge in der höchsten Gefahr standen, zu ertrinken, aus derselben beim Anbruch des Tages mit eigener Gefahr für sich, seine Leute und Fahrzeug rettete, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom

Digitized by Google

3ten v. M. die Rettungsmedaille mit dem Bande verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14ten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

31) III. No. 1025. Januar 1837.

Bekanntmachung, betreffend die Anträge um Gewerbesteuer-Ermäßigung.

Mit Bezug auf die, in dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820, § 33 Littr. b. enthaltene Bestimmung:

daß die Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer zunächst bei den Veranlagungs-Behörden, also bei den Landräthen und Magistraten, angebracht werden sollen —

wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Anträge innerhalb der ersten drei Monate des Jahres an die vorbenannten Behörden gelangen müssen, welche diese Anträge sammeln, genau prüfen und resp. mit ihrem und dem Gutachten der Abschätzungs-Deputirten versehen, gleich nach Ablauf der obenbemerkten Zeit an uns einzureichen haben, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgt, welche durch jene Behörden den Reklamanten zugehen wird.

Erst nach Empfang dieser unserer Entscheidung kann der etwaige Rekurs an Ein hohes Finanz-Ministerium angebracht werden; wobei aber gleichzeitig der ertheilte Bescheid mit eingereicht werden muß.

Desfallsige Anträge an uns unmittelbar, werden daher ohne weitere Veranlassung **originaliter** wieder zurückgegeben werden, um den vorgeschriebenen Weg zu nehmen.

Stettin, den 13ten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

32) III. No. 1351. Januar 1837.

Etwanige Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei der Klassensteuer müssen auch für das Jahr 1837 vor dem 15ten März an den betreffenden Kreis-Landrath eingereicht werden, welches den klassensteuerpflichtigen Einwohnern in dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte pro 1830 No. 11 Seite 103 enthaltenen Bekanntmachung vom 8ten März 1830 und auf die Bekanntmachung in dem Amtsblatte pro 1835, No. 8 Seite 25 und 26, vom 6ten Februar 1835, hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 15ten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

33) Ungeachtet die Brennerei-Besitzer der Provinz verschiedentlich durch die betreffenden Haupt-Aemter schon belehrt sind, daß es nicht erlaubt sei, das Ueberfließen gährender Branntwein-Maische durch Erhöhung der Bottichränder zu verhindern, indem alle Vorrichtungen der Art — weil die Steuer nach dem Raum des Bottichs berechnet und dabei der erforderliche Steigeraum hinlänglich berücksichtigt ist — als gesetzwidrige Vermehrung des Maischraums angesehen, und darauf die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Januar 1824 bestimmten Strafen nichtdeklarirter Maischbereitung angewendet werden müssen; so ereignet es sich doch immer noch, daß hiergegen unter vorgeschützter Unkenntniß gefehlt wird. Deshalb werden die Brennereibesitzer wiederholt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß dies Verbot Vorrichtungen jeder Art, sie bestehen in Aufsätzen von Metall, Holz, Stroh, Leinwand oder anderm Material begreift, sobald sie die Ränder der Maischbottiche ganz oder nur theilweise erhöhen und dadurch das Ueberfließen gährender Maische aufhalten.

Ich wünsche, daß diese Bekanntmachung dahin führen möge, fernere Contraventionen der Art zu vermeiden, und mich dadurch der Nothwendigkeit zu überheben, auf die nach gedachter Allerhöchster Kabinets-Ordre bestimmte Strafe von 100 Thlr. pflichtmäßig erkennen zu müssen.

Stettin, den 16ten Januar 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Herr E. H. von Heyden ist als Regierungs-Assessor bei der Königl. Regierung in Stettin angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 3. Februar 1837.

Gesetzsammlung.

No. 1 enthält unter

No. 1767. vom 13ten Dezember 1836 über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen der §§. 218 und 315 der Konkurs-Ordnung bei allen Executionen.

„ 1768. vom 22sten ejusd. m. et. a., betreffend den wegen der §§. 1. bis 16. Theil II. Tit. 19. des A. L. R. entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Kommunen zu heimathlosen Armen.

„ 1769. vom 10ten Januar d. J., betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen wegen des, durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlustes, und

„ 1770. von demselben Tage, betreffend die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchen-Aemtern und Schul-Stellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen sind; endlich

„ 1771. die Verordnung, die autonomische Successions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. Vom 21sten d. M. Berlin, den 31sten Januar 1837.

Patent.

Den Fabrik-Inhabern W. Dilthey und Comp. zu Rheyde ist unterm 26sten Januar 1837 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung an Jacquard-Maschinen zur Ersparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Pappen oder Karten, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellt worden, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

34) I. No. 837. Januar 1837.

Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Schmädig zu Pasewalk ist die Kreis-Chirurgen-Stelle des Ueckermündeschen Kreises erledigt worden. Diejenigen Wundärzte erster Klasse, welche zugleich die Approbationen als Geburtshelfer und forensische Wundärzte erhalten haben und in diese erledigte Stelle zu treten wünschen, werden nun hierdurch eingeladen, sich unter Einreichung ihrer Original-Approbationen binnen Acht Wochen dieserhalb bei uns zu melden.

Stettin, den 19ten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

35) Land-Beschälung im Jahre 1837.

Den Pferde-Besitzern des Stettiner Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburger Landbeschälern besetzt werden, und der Tage, an welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt, so wie auch derjenigen Termine, in welchen die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten stattfindet.

Die Hengste selbst treffen 3 Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1.	Stadt Treptow a. d. T.,	d. 4. März	den 2. März, früh 8 Uhr.
2.	Amt Clempenow,	d. 4. „	„ 3. „ „ 8 Uhr.
3.	Amt Spantekow,	d. 5. „	„ 6. „ „ 8 Uhr.
4.	Dorf Kargendorf bei Anklam,	d. 5. „	„ 7. „ „ 8 Uhr.
5.	Stadt Jarmen	d. 5. „	„ 9. „ „ 8 Uhr.
6.	Dorf Schwichtenberg, Demmin. Kr.,	d. 5. „	„ 20. „ „ 8 Uhr.
7.	Torgelow, Ueckermünder Kreis,	d. 7. „	
8.	Blumberg, Randower Kreis,	d. 6. „	
9.	Pritzlow, Randower Kreis,	d. 8. „	

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 18ten Januar 1837.

Der Landstallmeister Strubberg.

Vorstehende Anzeige wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26sten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

36) O.-Pr. No. 138. Januar 1837.

Beim Schlusse des Jahres 1836 legen wir die gewöhnliche jährliche Rechenschaft dahin ab:

Der Bestand am Schlusse des Jahres war	8753	thl.	9	sgr.	6	pf.,
der jetzige ist	8140	„	11	„	7	„
der Bestand also hat sich vermindert um .	612	thl.	27	sgr.	11	pf.,

Die Einnahmen waren:

1) laufende Beträge des 4ten Quartals 1835 und der drei ersten 1836 . . .	145	thl.	15	sgr.	—	pf.,
2) Kollekten-Gelder von der Feier der Schlachttage, von der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse 103 thl. 4 pf. und Beiträge des Schlawschen Kreises durch die dortige Kreis-Steuer-Kasse 10 thl. 10 sgr. 1 pf. .	113	„	10	„	5	„
3) Pfandbriefszinsen	320	„	—	„	—	„
4) Aufgeld und Zinsen der verkauften 200 Pfandbriefe	8	„	13	„	—	„
5) zurückgezahlte Pension . . .	2	„	—	„	—	„
zusammnn	589	thl.	8	sgr.	5	pf.,

Die Ausgabe betrug:

1) laufende Pensionen: erstes Quartal 298 thl., zweites 296 thl., drittes 289 thl., viertes 289 thl., . .	1172	thl.	—	sgr.	—	pf.,
2) außerordentl. Unterstützungen .	30	thl.	6	sgr.	4	pf.,
	1202	thl.	6	sgr.	4	pf.,
sie überstieg sonach die Einnahme um . .	612	thl.	27	sgr.	11	pf.,
An Pfandbriefen sind verkauft 200 thl., der baare Bestand war beim vorigen Abschlusse .	628	thl.	9	sgr.	6	pf.,
	828	„	9	„	6	„
welcher, nach Deckung jener Ausgabe bleibt .	215	thl.	11	sgr.	7	pf.,
der mit den in Dokumenten vorhandenen . .	7925	„	—	„	—	„
den jetzigen Total-Bestand von . . .	8140	thl.	11	sgr.	7	pf.

bildet.

Digitized by Google

Möge es gelingen, mit der bisherigen Hülfe das Werk bis zum Ziele fortzuführen. Stettin, den 3ten Januar 1837.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

v. Bonin. Kölpin. Bumke. Brüggemann. Müller. Kugler. Masche. Zitelmann. Zitelmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 26sten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

37) No. 235. A. Januar 1837.

Schon früher sind die Gerichtsbehörden in Ansehung derjenigen Gelder, welche sie aus der Ober-Landes-Gerichts- und der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse empfangen, angewiesen worden, die Quittungen darüber binnen acht Tagen bei 1 Thlr. Strafe an die betreffende Casse einzusenden.

Amtsblätter von 1830, Seite 506 und von 1831, Seite 172,

Da jedoch diese Anweisung nicht immer genau befolgt wird, es gleichwohl nothwendig ist, daß die genannten Kassen bei ihren monatlichen Revisionen sich über die geleisteten Zahlungen durch Quittungen der Empfänger ausweisen; so wird dieselbe hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, jedoch so bedingt, daß, wenn die Quittung nicht mit der rückgehenden Post bei der Kasse eingegangen ist, die oben angedrohte Strafe von 1 Thlr. sofort, mittelst Excitatorii durch die Post eingezogen werden wird.

Stettin, den 19ten Januar 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

38) No. 5033. A. Januar 1837.

Die Jurisdiction über das Neuenkruger Forstrevier und die in demselben belegenen Etablissements und Erbpachthöfe, namentlich: 1) die Oberförsterei Neuenkrug, 2) den Theerofen Droegeheide, 3) die Unterförsterei Neuhaus, 4) den Theerofen Hohenholz, 5) Groß Kuhlenmorgen, 6) Klein Kuhlenmorgen, 7) Groß Stallberg, 8) Klein Stallberg, 9) Mittelbruch, 10) Bauerort, 11) Uhlenkrug, 12) Buchhorst, 13) Riesenbrück mit Theerofen, 14) Raedershorst und 15) Jaegerbrück, ist mit dem 1sten Juli d. J. dem Justizamte Ueckermünde abgenommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Pasewalk beigelegt worden.

Stettin, den 19ten Januar 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 10. Februar 1837.

Patente.

Dem Königl. Bibliothekar Dr. Spiker hierselbst ist unter dem 29sten Januar 1837 ein Einführungs-Patent

auf eine ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte Vorrichtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes unter den Flammfrischöfen, so wie auf ein angegebenes Verfahren zum Verfrischen des Roheisens in Flammöfen mittelst Maschinen-Vorrichtung, in einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Den Fabrikanten Johann Simons Erben zu Elberfeld ist unter dem 30sten Januar 1837 ein Patent

auf eine verbesserte Brochirlade von der durch Modell und Beschreibung angegebenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

39) III. No. 1279. Januar 1837.

Die Bestimmungen der Forst-Ordnung vom 24sten Dezember 1777, der Verordnung vom 29sten Oktober 1800 und des Amtsblatts-Publikandi vom 28sten Februar 1823 (Amtsblatt de 1823 No. 14 Seite 121) betreffend die Verhütung der Holz-Defraudationen und namentlich den Unterschleif auf den Schneidemühlen, scheinen in Vergessenheit gerathen zu sein. Da dieselben jedoch noch in Kraft sind, so finden wir uns veranlaßt, alle Forstbeamten und Schneidemüller wiederholt auf dieselben und insbesondere auf die Amtsblatt-Verfügung vom 28sten Februar 1823 aufmerksam zu machen, um sich bei Vermeidung der dort bestimmten Strafen, strenge darnach zu achten. Stettin, 24. Jan. 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

40) I. No. 1297. Januar 1837.

Tableau aus der Populations-Liste der Stadt Stettin pro 1836.

Die Anzahl der Einwohner der Stadt Stettin, welche zu Ende des Jahres 1835 30,575 betrug, war am Schlusse des Jahres 1836 31,529 und hatte sich also um 954 vermehrt. Getraut wurden im Laufe des verflossenen Jahres 332, geboren 579 (darunter 85 unehelich) männlichen und 609 (darunter 73 unehelich) weiblichen Geschlechts, zusammen 1188, dagegen starben 974 und zwar 508 männlichen und 466 weiblichen Geschlechts, und sind daher 214 mehr geboren als gestorben; von den Gestorbenen erreichten 2 Personen weiblichen Geschlechts das höchste Alter über 90 Jahre, an den Pocken starben 5 männliche und 1 weibliche Person, durch Selbstmord 12, 9 männliche und 3 weibliche, durch Unglücksfälle 27, 23 männliche und 4 weibliche Personen.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

41) Cons. No. 347. Januar 1837.

Die pro ministerio geprüften Kandidaten

1) Ernst Samuel Berkusky;
2) Ferdinand Leopold Theodor Curtius;
3) Friedrich Gustav Gottfried Höppner;
4) Carl Adolph Kieckhöfer;
5) Franz Ludwig Leopold Klamroth;
6) Ernst Wilhelm August Müller,

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 30sten Januar 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) des Curatoriums der Königl. Schiffahrts-Schule.

42) Um den angehenden Schiffern und Steuerleuten die Bekanntschaft mit den ihr Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern, haben wir einen besondern Abdruck derselben aus dem 2ten Theil 8ten Titel des Allgemeinen Landrechts über Rheder, Schiffer und Befrachter, Havarei und Seeschäden, Versicherungen und Bodmerei bei H. G. Effenbarts Erbinn hieselbst, große Wollweberstraße No. 554, veranstalten und mit einem Inhalts-Verzeichniß versehen lassen.

Das Schiffahrt treibende Publikum wird mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß dieser Abdruck geheftet für 8 sgr. das Exemplar in der gedachten Druckerei zu haben ist. Stettin, den 19ten Januar 1837.

Curatorium der Königl. Schiffahrts-Schule.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 17. Februar 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

43) I. No. 1447. Januar 1837.

In der Stadt Wollin wird die Niederlassung eines Wundarztes erster Klasse, an welchem es zur Zeit dort mangelt, gewünscht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 2ten Februar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

44) Auf den nachstehend verzeichneten Stationsorten werden Ende des Monats Februar c. Königl. Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten unter den bisher üblichen Bedingungen ihren Anfang nehmen:

1) zu Gaarz a. d. P., im Pyritzer Kreise,
2) zu Garden im Greifenhagener Kreise,
3) zu Schönhagen, im Naugardter Kreise,
4) zu Moratz, im Camminer Kreise,
5) zu Fritzow, im Camminer Kreise,
6) zu Rützenow, im Greiffenberger Kreise,
7) zu Elversbagen, im Regenwalder Kreise.

Zirke, den 26sten Januar 1837.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 12ten Februar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

45) Der Regenwalder landwirthschaftliche Districts-Verein der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft wird auch in diesem Jahre wiederum eine Ausstellung von feinen Zuchtwiddern mit Preis-Ertheilung und Verloosung der Sieger veranstalten.

Die Ausstellung wird Statt finden am 22sten April d. J., am Tage nach der General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, welche diesmal am 21sten April in Regenwalde gehalten werden wird.

Digitized by Google

Die bekannte frühere Einrichtung wird diesmal in folgenden wesentlichen Stücken eine Abänderung erleiden:

1) Es sollen zwei Preise von gleicher Höhe ertheilt werden, der eine für den feinsten Bock mit verhältnißmäßiger Wollmenge und der andere für den reichwolligsten Bock mit verhältnißmäßiger Feinheit.
2) Die Beurtheilungs-Commission wird auch diesmal wieder aus zwei Sachverständigen, gleichviel ob sie Vereinsglieder sind oder nicht, bestehen, welche keine eigenen Böcke zur Concurrenz gestellt haben dürfen und im Falle der Meinungsverschiedenheit einen Schiedsmann zu erwählen haben.
3) Diese Commission wird mit einer Instruction versehen werden, welche nach folgenden Hauptgrundsätzen abgefaßt sein wird:
4) Die Beurtheilung soll sich erstrecken auf sieben Haupt-Eigenschaften, nämlich:
   a) Feinheit, wobei auch auf Sanftheit Rücksicht genommen werden soll. Wenn dafür etwa vier Klassen angenommen werden, so sollen dieser Gradation Superelecta, Electa, Prima und Secunda entsprechen.
   b) Reichwolligkeit. Die zu vergleichenden Thiere sollen in dieser Beziehung auf einerlei Statur reducirt werden; und es wird also nicht blos nach dem summarischen Gewichte des ganzen Vließes gefragt, sondern nach dem Gewicht auf dem Quadratzolle, wobei jedoch wiederum eine durchschnittliche Bewachsenheit des ganzen Körpers zum Grunde gelegt werden muß, dergestalt, daß, wenn von zwei Thieren mit übrigens gleichem Vließgewicht das eine über den ganzen Körper gleichmäßig bewachsen ist, das andere aber zwar einzelne dichtere Stellen, wie jenes, dagegen aber auch andere dünnere besitzt, dem gleichmäßig bewachsenen der Vorzug gebührt. Thiere mit ganz kahlen Bruchstellen können nicht concurriren.
   c) Stapel. Derselbe muß stumpf sein und, da für Kraft keine eigene Rubrik angesetzt worden ist, muß solche beim Stapel gewürdigt und einerseits auf Ueberfettung der Wolle, andererseits auf die Zeichen der Schwäche die nöthige Aufmerksamkeit gerichtet werden. Anlage zum Zwirnen darf nicht geduldet werden.
   d) Ausgeglichenheit des einzelnen Haares oder Treue, welche vorhanden ist, wenn die Bogen nach den Spitzen nicht größer, also das Haar nicht gröber wird.
   e) Ausgeglichenheit des Vließes. Hiebei muß besonders Genick und Schwanzwurzel berücksichtigt werden. Ersteres namentlich darf keine Neigung zum Zwirnen haben, und bei einem Prämien-Thiere dürfen die genannten Theile gegen die Hauptheile nur um eine, höchstens zwei Klassen zurückstehen.
   f) Statur. Bei Beurtheilung derselben müssen die zu vergleichenden

Digitized by Google

Thiere auf gleiches Alter reducirt und es soll dabei nicht sowohl auf die höheren Beine, als vielmehr auf den wolltragenden Körper geachtet werden.

g) Leben. Hier ist Gesundheit, Sprungfähigkeit, Alter- oder Jugendschwäche, fehlerhafte Hornbildung und dergleichen zu berücksichtigen, jedoch ohne Reduction auf einen Normalzustand.

5) Die zu vergleichenden Thiere werden nach allen diesen sieben Eigenschaften abgeschätzt und das Urtheil nur mit Rücksicht auf das Gesammt-Resultat gefällt, dergestalt, daß die Sieger sowohl in Feinheit als in Reichwolligkeit zugleich in den übrigen Eigenschaften nicht unverhältnißmäßig zurückstehen dürfen. Namentlich darf der feine Prämienbock jedenfalls nicht unter zwei Pfunden durchschnittlicher Electa-Wolle rein ausgewaschen erwarten lassen, der reichwolligste Bock aber muß auch von angemessener Feinheit sein.

6) Die Commission wird diesmal mit ihrem Ausspruche zugleich die Gründe angeben, auf welche sich ihr Urtheil stützt.

7) Bei der nochmaligen Verlosung hat der Gewinner des ersten Preises das Recht, sich nach Belieben den feinen oder den reichwolligen Sieger auszuwählen. Den übrig bleibenden erhält der Gewinner des zweiten Preises.

8) Im Falle die Commission mehrere Böcke des Preises gleich würdig erklären sollte, bleibt den Gewinnern die Wahl unter den Gleichgestellten.

9) Die Höhe der zu gewährenden Preise wird sich nach dem Ertrage der Subscription richten, und soll darüber demnächst noch das Nöthige bekannt gemacht werden.

10) Mit der Ausstellung wird auch wieder ein Verkauf von Böcken verbunden sein.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Schäferei-Besitzer und Schaafzüchter zu zahlreichem Besuche und letztere insbesondere zur Hersendung von concurrirenden Böcken mit dem Bemerken ein, daß die Versammlung wieder in dem Gasthofe des Herrn Budaeus in Regenwalde gehalten werden wird und Herr Budaeus sich auch erboten hat, für diejenigen, die sein Haus nicht fassen kann, gute Nachtquartiere in anderen Häusern der Stadt zu besorgen, wenn man sich deshalb bei Zeiten an ihn wendet.

Regenwalde, den 17ten Januar 1837.

Das Direktorium des Regenwalder landwirthschaftlichen Distrikts-Vereins.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 10ten Februar 1837.

Königl. Regierung Abtheilung, des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

46) No. 1969. A. Februar 1837.

Die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden hat bemerklich gemacht

Digitized by Google

daß sehr viele gekündigte Staatsschuldscheine, des öffentlichen Aufrufs ungeachtet, in den dazu bestimmten Terminen nicht zur Hebung präsentirt worden sind, und sich veranlaßt gefunden, unter dem 25sten November v. J. ein Verzeichniß der schon seit längerer Zeit in Folge der vierten, fünften und sechsten Verlosung gekündigten, aber noch nicht realisirten Staatsschuldscheine durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Da es möglich ist, daß von diesen Staatsschuldscheinen einige bei den Gerichten niedergelegt sind, so werden, in Folge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 14ten v. M. sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements, mit Bezugnahme auf das, der Staatszeitung vom 15ten Dezember v. J. beigefügte Verzeichniß dieser noch nicht realisirten Staatsschuldscheine, und mit Hinweisung auf die mit No. 16 und 40 des Amtsblatts für 1835 und No. 14 des Amtsblatts für 1836 ausgegebenen Verzeichnisse der sämmtlichen in den gedachten drei Verlosungen gezogenen Staatsschuldscheine, hierdurch angewiesen, bei ihren Depositorien durch die Curatoren und Rendanten sorgfältig nachsehen zu lassen, ob sich in den einzelnen Massen gekündigte Staatsschuldscheine vorfinden und binnen 3 Wochen über das Resultat der Revision an uns zu berichten.

Sollte sich ergeben, daß bei einem, oder dem andern Depositorio die Einziehung gekündigter Staatsschuldscheine unterblieben ist, so bleiben für den dadurch herbeigeführten Zinsenverlust nicht nur der Vormund, oder Curator, sondern auch das verwaltende Gericht und zunächst dessen Depositalbeamten verantwortlich und setzen sich, nach Bewandniß der Sache, der Gefahr aus, auf Grund des § 23, Titel 1, Theil 3 der Allg. Gerichts-Ordnung zum Schadensersatz ohne prozessualische Weitläuftigkeiten sofort angehalten zu werden.

Stettin, den 2ten Februar 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

3) der Königl. Regierung zu Bromberg.

47) Die Stelle des hiesigen Departements- und Kreis-Thierarztes ist erledigt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich binnen 6 Wochen bei uns um die erledigte Stelle zu bewerben.

Bromberg, den 24sten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der Lastadischen Bürgerschule zu Stettin, Alexander Julius Ferdinand Goers, ist zum Küster und Organisten an der Kirche in Jarmen so wie zum Lehrer an der Stadtschule daselbst berufen worden.

Die an der St. Nicolai-Kirche zu Greifenhagen erledigte Küsterstelle, ist dem Lehrer Wilhelm Gottfried Engel daselbst verliehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 24. Februar 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

48) I. No. 162. Februar 1837.

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des § 27. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts auf die Trauungen jüdischer Religionsverwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das Königliche Staats-Ministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Sr. Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die abschriftlich anliegende Kabinets-Ordre vom 29sten März v. J. zu erlassen und darin

1) zu bestimmen geruhet:
daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Edict vom 11ten März 1812 und im § 15. der Verordnung vom 1sten Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende, Bekanntmachung in der Synagoge treten soll; und

2) die Nachweisungen für nothwendig erklärt:
daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehen (§ 440. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landrechts) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§ 18. Tit. 1. a. a. O.) erfolgt sei.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neu-Vorpommern und im Ost-Rheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz und ebenso in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das Allgemeine Landrecht, aber nicht das Edict vom 11ten März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung unterliegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten

Digitized by Google

Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen — wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §§ 149, 155 in Verbindung mit Titel 20. §§. 35, 503, Thl. I. Tit. 6. § 26.)

Die Königlichen Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabbiner und Synagogen-Vorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen einländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zwecke der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einrückung dieser Verfügung und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die Königlichen Regierungen und ebenso die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien und die denselben untergeordneten Behörden sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 12ten Januar 1837.

Der Minister der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Altenstein.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 16ten v. Mts. habe ich ersehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im § 27. Tit. 11. Thl. II. Landrecht, so weit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religions-Verwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im § 137. Tit. 1. Thl. II. Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§ 138. l. c.) betrifft, auf den §. 25. der Verordnung vom 11ten März 1812, und namentlich für die Provinz Posen auf den § 15. der Verordnung vom 1sten Juni 1833, wonach statt des Aufgebots in der christlichen Kirche, die Bekanntmachung in der

Digitized by Google

Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegen stehe (§ 440. Tit. 11. Thl. II. Landrecht) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§ 18. Tit 1. Thl. II. Landrecht) erfolgt sei, kann die Anwendung des § 27. Tit. 11. Thl. II. kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb so wie wegen der Proclamation, nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen; Ich überlasse den betreffenden Ministerien diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11ten März 1812 als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. — In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11ten März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge eine besondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe ich der weiteren Erwägung des Staats-Ministeriums anheim. Berlin, den 29sten März 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium.

---

2) der Königl. Regierung.

49) I. No. 340. Februar 1837.

Bei dem Gebrauche der Gemäße, welche beim Verkauf von Fischen auf dem Haff und den damit in Verbindung stehenden Gewässern in Anwendung sind, deren cubischen Inhalt durch unsere Bekanntmachung vom 21sten Januar 1832, (pag. 34 des Amtsblatts pro 1832) bestimmt ist, hat es sich als ein Uebelstand herausgestellt, daß der Durchmesser gedachter Gemäße bisher verschieden war. Wir setzen daher hierdurch fest, daß die Schümer und Balgen folgende Durchmesser haben sollen:

1) der Schümer von 12 Berliner Scheffeln, einen Durchmesser oben von 42 Zoll, unten von 36 Zoll und eine Höhe von 30½ Zoll;
2) der ganze Balgen von 2 Scheffel Inhalt: einen Durchmesser oben von 24 Zoll, unten von 22 Zoll, und eine Höhe von 14½ Zoll;

Digitized by Google

3) der halbe Balgen von 1 Scheffel Inhalt: einen Durchmesser oben von 18 Zoll, unten von 16 Zoll und eine Höhe von 13½ Zoll;

4) der viertel Balgen von ¼ Scheffel Inhalt: einen Durchmesser oben von 15 Zoll, unten von 13 Zoll und eine Höhe von 9¾/₁₀ Zoll.

Nur Schümer und Balgen von vorbeschriebenen Dimensionen, werden von jetzt zur Eichung zugelassen werden.

Stettin, den 31sten Januar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

50) I. No. 737. Februar 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1837.

Nr	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	19	10	1	—	—	—	26	—	—	—	—	—	18	9	1	8	—	—	15	—	4	22	—
2	Anclam	1	22	10	1	1	10	—	—	—	—	24	8	—	19	4	1	9	10	—	25	—	5	15	—
3	Cammin	1	18	4	1	2	8	—	—	—	—	23	10	—	18	9	1	5	—	—	25	—	6	—	—
4	Demmin	1	17	3	1	—	3	—	22	11	—	22	11	—	17	1	1	3	9	—	17	6	4	—	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—	—	17	6	1	5	—	—	13	9	3	—	—
6	Garz	1	20	—	1	2	—	—	27	—	—	25	—	—	21	—	1	10	—	—	17	6	3	25	—
7	Gollnow	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	23	9	—	15	3	1	5	6	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	24	8	—	17	—	1	5	1	—	25	—	7	—	—
9	Greifenhagen	1	20	—	—	29	2	—	—	—	—	25	6	—	17	6	1	5	2	—	16	3	3	20	—
10	Naugardt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—	—	17	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	20	—	1	1	10	—	25	—	—	22	6	—	18	9	1	10	—	—	18	1	3	22	6
12	Plathe	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	14	9	—	27	—	—	23	6	—	—	—	—	15	—	1	1	9	—	12	6	4	—	—
14	Stargardt	1	14	8	—	27	6	—	25	—	—	21	10	—	17	2	1	—	2	—	20	—	5	—	—
15	Swinemünde	1	24	—	1	2	10	—	—	—	—	25	5	—	19	8	1	5	8	—	27	6	6	12	6
16	Regenwalde	1	17	6	—	29	2	—	—	—	—	21	10	—	15	—	1	4	6	—	—	—	5	5	—
17	Treptow a. R.	1	15	6	1	4	7	—	—	—	—	23	6	—	17	6	1	8	—	—	22	6	6	15	—
18	Nörenberg	—	—	—	—	28	9	—	—	—	—	22	2	—	16	2	1	2	7	—	—	—	—	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	25	—	1	4	5	—	—	—	—	27	6	—	22	6	1	7	6	—	25	—	5	—	—
21	Usedom	1	22	6	1	2	4	—	—	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—
22	Wollin	1	22	6	1	3	1	—	—	—	—	24	8	—	19	1	1	9	5	—	22	6	5	15	—
	Summa	26	14	8	21	21	—	5	24	5	13	17	3	12	—	6	23	26	11	10	3	1	83	17	—
	Fraction	1	19	8	1	1	—	—	24	11	—	24	—	—	18	—	1	5	10	—	20	2	4	27	6

Stettin, den 15ten Februar 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

51) I. No. 954. Januar 1837.

Betrifft die diesjährigen Viehmärkte zu Greifenberg.

In dem Jahrmarkts-Verzeichniß hinter dem Geschichts- Haushaltungs- und Garten-Kalender von Trowitzsch und Sohn pro 1837 ist bei Greifenberg

Digitized by Google

der zweite Viehmarkt auf den 10ten statt den 1sten März und der 5te Viehmarkt auf den 18ten statt den 11ten Oktober angesetzt worden, während in dem, bei jedem Monate befindlichen, nach Tagen geordneten Verzeichnisse der Märkte, beide richtig resp. auf den 1sten März und 11ten Oktober c. angegeben sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10ten Februar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Regierung zu Stralsund.

52) Die Verlegung nachstehender diesjähriger Jahrmärkte:

1) des Jahrmarktes zu Tribsees vom 3ten März auf den 6ten März (Eberhard.)
2) des Jahrmarktes zu Grimmen vom 15ten März auf den 8ten März (Philemon.)
3) des Jahrmarktes zu Richtenberg vom 14ten März auf den 9ten März (Prudentius) und
4) des Jahrmarktes zu Sagard vom 6ten April auf den 17ten März (Gertraud,)

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde.

Stralsund, den 11ten Februar 1837. Königl. Preuß. Regierung.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

53) No. 4039. Cr. Februar 1837.

Verfügung des Königl. Criminal-Senats, wonach die Gerichtsbehörden in Steuer-Defraudationssachen über die Verpflichtung zur Zahlung der Steuergefälle nicht erkennen dürfen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, welche in den Fall des § 250 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung kommen können, werden in Folge des Justizministerial-Rescripts vom 4ten Februar 1835,

Jahrbücher Band 48, (Heft 95) Seite 280,

hierdurch angewiesen, in ihren Erkenntnissen in Steuer-Defraudationssachen sich jeglicher Bestimmung über die Verpflichtung zur Zahlung der einfachen Gefälle (der defraudirten Steuer) zu enthalten, indem die Einziehung dieser Staats-Abgaben lediglich Sache der Steuerbehörden und kein Gegenstand richterlicher Entscheidung ist.

Dabei wird zugleich auf die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818, § 157,

Gesetzsammlung Seite 139,

und auf die Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819, § 95,

Gesetzsammlung Seite 117,

wonach die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse von den Gerichten, die Vollstreckung der von den Steuerbehörden abgefaßten Resolute aber von diesen

Digitized by Google

geschieht, und darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem § 42 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820,

Gesetzsammlung Seite 154,

dieser Grundsatz auch in Gewerbesteuer-Defraudationssachen Anwendung findet.

Stettin, den 16ten Februar 1837.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

---

54) No. 3371. A. Februar 1837,

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 13. September 1824,

Amtsblatt Seite 361,

in Folge des Ministerial-Rescripts vom 3ten August 1836,

Jahrbücher Band 48, (Heft 95) Seite 279,

angewiesen, die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen den Haupt-Aemtern, auf Erfordern, in erster Instanz nach dem Schluß der Untersuchung und bevor die Defensionsschrift zu den Akten gekommen ist, vorzulegen, um dem Angeschuldigten das letzte Wort zu lassen.

Stettin, den 13ten Februar 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat der Theologie, Hermann Günther Graßmann, ist als erster Lehrer an der Ottoschule in Stettin berufen und dessen Vokation landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Die bisherigen Seminaristen und interimistischen Lehrer

1) August Schmeling und 2) Carl Lüdtke,

zu Ueckermünde sind nunmehr definitiv als Lehrer an der Stadtschule daselbst angestellt, und dem Ersteren ist dabei die Verwaltung des Organisten-Amtes an der Kirche mit übertragen worden.

Der bisherige Adjunctus Johann Daniel Zähl zu Stargard ist zum Lehrer an der Realschule und Organisten an der evangelisch reformirten Kirche daselbst berufen und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisherige Stadtrichter Boerner in Plathe ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Pasewalk, in Stelle des als Ober-Landesgerichts-Rath zum Ober-Landesgericht in Naumburg versetzten seitherigen Land- und Stadtgerichts-Direktors, Kreis-Justiz-Raths Mannkopff, ernannt.

Die Auskultatoren Goehde und Hinze sind zu Referendarien bei dem Ober-Landes-Gerichte hieselbst ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Klein und Neu Zarnow ist dem Land- und Stadrichter Wegeli in Bahn übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 3. März 1837.

Gesetzsammlung.

No. 2 enthält unter

No. 1772. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember v. J. den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4ten desselben Monats und Jahres betreffend. Berlin, den 27sten Februar 1837.

Patent.

Dem Kaufmann Serviere zu Berlin ist unterm 18ten Februar 1837 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Druck mehrerer Farben auf gewebte Zeuge, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

55) Im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Post-Bezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc., deren Geldbetrag auf der Adresse declarirt ist, in Bezug auf das Porto, eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergelde und mit Papieren au porteur, auch gleich den letztern nur mit den Fahrposten befördert.

Auf dieses Verfahren wird das correspondirende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, Falls bei Versendungen von Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc., nach Orten des genannten Post-Bezirks mit der Briefpost, dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Deklaration des Betrages jener Papiere, die Recommandation angewendet werden muß.

Berlin, den 16ten Februar 1837. General-Post-Amt.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

56) I. No. 1633. Januar 1837.

Betrifft die am Eingange des Hafens von Warnemünde errichtete Feuerbake.

Es wird hierdurch mit Bezug auf das Publikandum vom 3ten v. M., (Amtsblatt Seite 16) zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß nach einer Bekanntmachung des Magistrats zu Rostock vom 2ten Dezember v. J.

um den Schein der zu Warnemünde errichteten Feuerbake zu vergrößern, und das Feuer auch für die hinter der Stoltera segelnden Schiffe nutzbar zu machen,

die Einrichtung getroffen ist, daß selbiges seewärts von allen Seiten gesehen werden kann, welches die Folge hat, daß Schiffe, welche sich dem Lande nähern, sich auf ihr Loth und nicht auf den Schein des Feuers verlassen müssen.

Stettin, den 17ten Februar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

57) I. No. 1037. Februar 1837.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 17ten März 1835 und 5ten März 1836 bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gutsbesitzer v. Waldow auf Steinhöfel bei Freienwalde in Hinterpommern auch in diesem Jahre die beiden bereits vortheilhaft bekannten Vollbluthengste „Massaroni" und „Gladiator" zur Bedeckung der Stuten unter den nehmlichen Bedingungen wie in den früheren Jahren, aufgestellt hat, jedoch mit der Abänderung, daß in diesem Jahre kein dritter Hengst aufgestellt wird, wogegen der Herr v. Waldow sich erboten hat, durch die erwähnten beiden Vollbluthengste alle Stuten bäuerlicher Grundbesitzer, welche nicht etwa wegen fehlerhafter Beschaffenheit zurückgewiesen werden müssen, ohne Beschränkung der Zahl, gegen ein Sprunggeld von Einem Thaler decken zu lassen.

Stettin, den 24sten Februar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

58) No. 3572. A. Februar 1837.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden auf die Ministerial-Bestimmungen vom 19ten Juli und 16ten August 1836 über das Verfahren bei Verzichtleistung der Gensdarmen auf die Bestrafung der ihnen im Dienste zugefügten Beleidigungen,

Jahrbücher Band 48, (Heft 95) Seite 286 ff.,

hierdurch aufmerksam gemacht, um sich vorkommenden Falls danach zu achten.

Stettin, den 13ten Februar 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

59) No. 183. A. Februar 1837.

Der Herr Justiz-Minister hat mittelst Rescripts vom 11ten d. M., unter Aufhebung der früheren Verfügungen vom 25sten September 1818 und 1sten August 1825,

Jahrbücher Band 12, Seite 299 und B. 26, Seite 223,
Graeff Band 4, Seite 75 bis 77,

bestimmt:

daß die Kompetenz der Untergerichte, in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen das erste Erkenntniß ohne Bestätigung abzufassen, nicht durch die Strafe bedingt sei, auf welche in jedem einzelnen Falle nach Lage der Akten zu erkennen ist (Strafmaaß in hypothesi oder concreto) sondern lediglich durch das höchste Maaß der für das jedesmal vorliegende Verbrechen im Gesetze angedrohten Strafe (Strafmaaß in thesi oder abstracto)

und

daß dies nicht blos für diejenigen Untergerichte, deren Competenz auf den §§ 17, 19 und 513 der Kriminal-Ordnung beruhet, sondern auch für diejenigen maaßgebend sei, deren Kompetenz, in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Januar 1833, durch besondere Verfügungen erweitert worden ist.

Indem dies für die Letztern zur genauen Beachtung dient, wird zugleich den Erstern bemerklich gemacht, daß sie fortan in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen der Abfassung des ersten Erkenntnisses sich zu enthalten haben, in welchen die höchste, im Gesetz verordnete Strafe vierwöchentliches Gefängniß, oder funfzig Thaler Geldbusse übersteigt; falls sie aber selbst erkennen wollen, das Erkenntniß, vor der Publikation, mit den Akten an unsern Kriminal-Senat zur Bestätigung einreichen müssen.

Stettin, den 20sten Februar 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

60) No. 4396. A. Februar 1837.

Auf Anlaß einer Requisition des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und in Folge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 8ten d. M. werden sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements hierdurch angewiesen, nachbenannte zwei, anzeblich aus Brüssel nach dem diesseitigen Gebiete entwichene Verbrecher, deren Signalements noch nicht eingegangen, welche jedoch in den von dem Polizeirath Merker in Berlin redigirten Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege No. 1833 des 19ten Jahrganges namhaft gemacht sind, als:

1) den Banquier Julius de Wellens, 33 Jahre alt, und
2) den Banquier Ferdinand Joseph Cogels, 43 Jahre alt, beide aus Antwerpen gebürtig und zuletzt in Brüssel wohnhaft gewesen,

Digitized by Google

im Betretungsfalle verhaften und an den Appelhof zu Brüssel ausliefern zu lassen. Stettin, den 20sten Februar 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

61) Durch die Vorschrift der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21sten Oktober pr. für die Jahre 1837 — 1839, zur 2ten Abtheilung Artikel 25, Littr. X. No. 3 ist der Anspruch der inländischen Raffinerien

den Rohzucker zum Versieden gegen den ermäßigten Steuersatz von fünf Thalern für den Centner zu beziehen

an gewisse vorbehaltene Bedingungen und Controlen geknüpft worden.

Nachdem diese Bedingungen und Controlen gegenwärtig durch die Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 3ten d. M. ausgesprochen sind, wird den bereits bestehenden, und als zum Genusse jener Vergünstigung geeignet bereits anerkannten Raffinerien die nöthig befundene Eröffnung darüber durch das Haupt-Amt des Bezirks gemacht werden. Es sind auch sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz in den Stand gesetzt worden, Denjenigen, welche mit Errichtung von Raffinerien umgehen, und für dieselben jene Vergünstigung in Anspruch nehmen wollen, vollständige Auskunft über die gedachten Bedingungen und Controlen zu ertheilen.

Es wird jedoch für angemessen erachtet, vorläufig darauf aufmerksam zu machen daß neu zu errichtende Raffinerien nur dann Anspruch auf jene Begünstigung haben, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt oder ein zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat. Stettin, den 23sten Februar 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der mit einem Civil-Versorgungsschein versehene Invalide Carl Köhler ist vom 1sten Januar d. J. ab bei der Forstkasse in Damm provisorisch zum Executor angenommen worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst

A. Kagel und E. H. Cunow,

sind als Feldmesser bestätigt und ersterer am 16ten d. M. und letzterer am 28sten v. M. vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 10. März 1837.

Gesetzsammlung.

No. 3 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1773. vom 18ten Januar d. J., womit der Tarif für die Fähr-Anstalt auf dem Pregel-Flusse bei dem Gute Nettienen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen genehmigt wird;

„ 1774. vom 7ten v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, und

„ 1775. vom 9ten ejusd., die Ernennung des Geheimen Staats-Ministers Rother zum Chef der Haupt-Bank, und des Geheimen Ober-Regierungs-Raths v. Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Banko-Direktoriums, mit dem Range eines Raths erster Klasse. Berlin, den 2ten März 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

62) No. 409. O.-Pr. Februar 1837.

In Verfolg des Ober-Präsidial-Erlasses vom 12ten Juni 1832 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Erlasse näher bezeichnete Bade-Direktion zu Swinemünde auf ihren Antrag aufgelöst worden ist, und deren Geschäfte auf den Magistrat zu Swinemünde übergegangen sind.

Stettin, am 21sten Februar 1837.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

2) der Königl. Regierung.

63) II. No. 490. Februar 1837.

Der Schiffs-Capitain Jacob Dahms sen. zu Wahrlang hat die dortige Kirche mit einer aus Neusilber verfertigten Altar-Kanne beschenkt, welche löbliche, von frommer Gesinnung zeugende Handlung, wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin, den 24sten Februar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

64) General-Ueberſicht der Verwaltung der Pommerſchen Provinzial-

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31ſten Dezember 1835 blieben Beſtand			Im Jahre 1836 ſind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1836 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden			Am letzten Dezember 1836 befanden ſich in der Anſtalt			Es ſind im J. 1836, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anſtalt geweſen			Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen			
männl.	wbl.	Sa.	männl.	wbl.	Sa.	männl.	wbl.	Sa.	männl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.	
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			
325	87	412	285	93	378	240	70	310	370	110	480	28061	35160	163221	350	96	446	
26	18	44	1	1	2	zu lebenswieriger Zuchthausſtrafe												verurtheilt.
3	—	3	1	—	1	zu mehr als 30 Jahre												
14	2	16	2	1	3	von 20 bis 30 Jahren												
66	12	78	4	1	5	« 10 « 20 «												
48	17	65	4	—	4	« 5 « 10 «												
41	9	50	9	4	13	« 3 « 5 «												
74	12	86	32	13	45	« 1 « 3 «												
36	9	45	129	39	168	unter 1 Jahr												
—	—	—	10	8	18	vor Abfaſſung des Erkenntniſſes												eingeliefert.
17	8	25	91	26	117	vor beſchrittener Rechtskraft des Erkenntniſſes												
—	—	—	2	—	2	Corrigende.												
325	87	412	285	93	378													
44	—	44	4	—	4	Militair-Sträflinge.												
12	9	21	—	—	—	Sträflinge der Anſtalten zu Ragnit und Rawicz.												
269	78	347	281	93	374	von den verſchiedenen Gerichtsbehörden der Provinz eingeliefert.												

II. Ver

Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrages ab		Es bleiben demnach zur Verdienſt-Arbeit und zwar		Zahl der Arbeiter zum vollen Penſum	Für die Arbeiten der Züchtlinge iſt wirklich eingekommen		
	die Kranken und phyſiſch Unfähigen	die bei den nicht vergütigten Hausarbeiten Angeſtellten	zum vollen Penſum	zum halben Penſum		Rthlr.	ſgr.	pf.
446	25	36	345	40	365	25287	13	7

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt im Jahre 1836.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind															
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
13	4	—	—	1	—	218	65	4	1	4	—	240	70

dienst.

Davon gehen ab:	Rthlr.	sgr.	pf.	Verbleibt reiner Verdienst			Davon kommen auf jeden Detinirten im Durchschnitt		
1) An Rechnungsvergütigungen aus Vorjahren	1	11	11						
2) Zur Ergenzung des Betriebs-Capitals " "	266	10	3						
3) Der Werth des angekauften Materials " "	11726	19	7						
4) Die Versendungskosten " " " " " " " " "	411	21	2						
5) Für Anschaffung u. Erhaltung des Arbeitszeuges	322	4	2						
6) Der Ueberverdienst der Züchtlinge " " " "	2222	—	—	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Summa	14950	7	1	10337	5	6	23	5	3⅛⅛

Digitized by Google

III. Unterhaltungs- und

A. Kosten der Speisung																B. Bekleidungs-
der Gesunden (423 Köpfe)							der Kranken (23 Köpfe)								der Männer	
überhaupt			beträgt auf den Kopf				überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt	pro Kopf
			jährlich			täglich				jährlich			täglich			
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.
6054	2	6	14	9	4	1	$2\frac{33}{365}$	704	7	1	30	18	7	2	$6\frac{3}{365}$	2126 2 9	6 2 $2\frac{33}{365}$

Anmerkung. Unter dem Verdienste der Gefangenen ist der Netto-Ertrag der von ihnen bearbeiteten Grundstücke mit 1189 Thlr. 17 sgr. 6 pf. nicht mit einbegriffen.

Die Anstalt hat im Jahre 1836 aus öffentlichen Kassen überhaupt folgende Summen bezogen:

1.	Aus der Regierungs-Haupt-Kasse	8942	Thlr.	— sgr.	— pf.
2.	An Beiträgen	124	„	15 „	— „
3.	Aus dem geistlichen und Schulfonds der Provinz	51	„	7 „	6 „
		9117	Thlr.	22 sgr.	6 pf.

dagegen sind von den 1454 Thlr. 28 sgr. 4 pf. Ausgabe-Resten, mit welchen die Verwaltungs-Kasse ultimo Dezember 1835 abschloß nur geblieben . . . . . 540 „ 17 „ 7 „ mithin ganz abgesehn von dem höheren Betrage der Einnahme-Reste des Jahres 1836 abgezahlt worden

914 „ 10 „ 9 „

daher hat die Anstalt dem Staate im vorigen Jahre gekostet . . . . . 8203 Thlr. 11 sgr. 9 pf.

wovon auf jeden Kopf der täglichen Durchschnittszahl kommen 18 Thlr. 11 sgr. $9\frac{5}{11}\frac{5}{6}$ pf. Naugard, den 2ten Februar 1837.

Königliche Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt. Burchardt.

Vorstehende General-Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 7ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Administrations-Kosten.

Kosten der Frauen überhaupt			pro Kopf			C. Alle übrige Kosten, Gehälter ꝛc. betragen			Summa sämmtlicher Unterhaltungs- und Administrations-Kosten			Davon kommen auf den Kopf		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
579	6	—	6	1	—	12261	14	1	21725	2	5	48	21	$3\frac{11}{12}$
Also nach Abzug des Verdienstes . . .									11387	26	11	25	16	$\frac{11}{12}$

Digitized by Google

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

65) No. 1249. Cr. Februar 1837.

Verfügung des Königlichen Kriminal-Senats über das Aggravations-Rechtsmittel der fiskalischen Behörden in Strafsachen.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird bemerklich gemacht:

daß das im § 98 ff. Tit. 35 Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung der fiskalischen Behörden in Sachen ihres Ressorts freigelassene Aggravations-Rechtsmittel nur von den betreffenden Provinzialbehörden, nicht aber, ohne deren Autorisation, von untergeordneten Verwaltungsbehörden eingelegt werden kann;

und hierdurch aufgegeben, dies künftig zu berücksichtigen, demgemäß also in allen Fällen, wo die Sache zum Regierungs-Ressort gehört, gleich bei Publikation des von ihnen abgefaßten Erkenntnisses, der hiesigen Königlichen Regierung eine Ausfertigung desselben Behufs des innerhalb vier Wochen, präclusivischer Frist, etwa einzuwendenden Rechtsmittels, mitzutheilen.

Gleichergestalt werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß von ihnen Untersuchungen gegen Unterbeamte des Verwaltungs-Ressorts niemals auf den Antrag einer untergeordneten, sondern nur der Provinzial-Verwaltungsbehörde eingeleitet werden können. Stettin, den 27sten Februar 1837.

Königliches Ober-Landesgericht. Kriminal-Senat.

---

4) der Königl. General-Commission.

66) Indem wir uns auf die Bekanntmachung vom 31sten März v. J. beziehen, bringen wir über die Resultate unserer Verwaltung Folgendes zur Kenntniß des Publikums:

Im Jahre 1836 sind durch Bestätigung der Rezesse 403 Auseinandersetzungen völlig beendigt worden, nemlich 72 Regulirungen nach dem Edikt vom 14ten September 1811, 143 Ablösungen von Diensten, Grundgerechtigkeiten ꝛc. und 188 Gemeinheitstheilungen; und es sind nur noch zu bearbeiten 145 Regulirungen, 305 Ablösungen und 506 Gemeinheitstheilungen, überhaupt also einschließlich der im Laufe des Jahres in Antrag gebrachten 174 Regulirungen ꝛc. noch 956 Auseinandersetzungssachen. Von diesen sind 530 größtentheils ausgeführt und dem Abschlusse nahe, und nur noch 426 mehr oder weniger in der Vorbereitung begriffen, nämlich 43 Regulirungen, 209 Ablösungen und 174 Gemeinheitstheilungen.

A. Was nun die Regulirungen betrifft, so haben diese in 72 Dörfern zwischen 80 Gutsherrschaften und 619 bäuerlichen Wirthen stattgefunden. Letztere haben darnach 74121 Morgen Landes, abgeschätzt zu einem Werthe von 667,122 Thlr., als freies Eigenthum erhalten. Jeder Wirth besitzt also im Durchschnitt ein Areal von 119 Morgen, zum Werthe von 1077 Thlr. — Die gutsherrliche Entschädigung ist ermittelt worden:

Digitized by Google

a. in Land auf 21169 Morgen,
b. in Rente auf 2872 Scheffel Roggen und 6857 Thlr.,
c. in Kapital auf 21249 Thlr.

Dazu kommen noch

d. der Werth der ersparten Gegenleistungen der Gutsherren mit 3212 Thlr.,
e. die zurückgegebene Hofwehr, zum Werthe von 32658 Thlr.,
f. die von mehreren Gutsbesitzern vorweg, als der Regulirung nicht unterliegend, eingezogenen Ländereien mit 5200 Morgen und
g. die vorbehaltenen Hülfsdienste, bestehend in 1844 Spanntagen und 2216 Handtagen jährlich.

Die durch diese Regulirungen abgeschafften Dienste haben bestanden in 22521 Spanntagen und in 48322 Handtagen, deren Werth auf 305,673 Thlr. anzuschlagen ist.

B. Ablösungen von Diensten und Servituten sind in 143 Orten mit 1400 Betheiligten vorgenommen worden. Zur Ablösung kamen 6345 Spanntage und 4950 Handtage. Der Ablösungspreis ist festgesetzt worden auf 109 Morgen Land, 25 Scheffel Roggen Kornrente, 5618 Thlr. Geldrente und 1000 Thlr. Kapitalentschädigung.

Für die Ablösung von Servituten und Gerechtigkeiten sind 1095 Morgen Land, 1217 Thlr. Rente und 7435 Thlr. Kapital gegeben und resp. zugesichert worden.

C. In 188 Orten haben Gemeinheitstheilungen stattgefunden, wovon 2183 Betheiligte Nutzen ziehen werden. Die Gesammtfläche der im Jahre 1836 völlig separirten oder doch von Grundgerechtigkeiten befreiten Ländereien, beträgt 288,229 Morgen.

D. Bei den im vorigen Jahre ausgeführten Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind in 184 Orten die Schulämter mit 2127 Morgen Land dotirt, und außerdem ist ihnen ein Weiderecht für 110 Kühe eingeräumt worden.

Stargard, den 2ten März 1837.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. Bertuch zu Anklam ist unterm 5ten Januar 1837 als Geburtshelfer approbirt worden.

Die Referendarien Jobst, Hanow und Brehmer sind zu Assessoren, ersterer bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst und letzte beide bei dem Kammergerichte, ernannt.

Der Referendarius Zeterling ist zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten in den Kreisen Berent und Carthaus, in Westpreußen, bestellt worden.

Dem Referendarius Dickmann ist die nachgesuchte Entlassung, Behufs seiner Anstellung bei dem Ober-Landesgerichte in Marienwerder, ertheilt worden.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Coblenz und Krugsdorff, Ueckermündeschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Boerner in Pasewalk, und in den Gütern Vogelsang a. und c., Justemin und Amalienburg, Woldenburg und Muddelmow, Witzmitz a., Maldewin und Hoykenberg, Regenwaldeschen Kreises, so wie in dem Gute Barkow, Greifenbergschen Kreises und Döringshagen, Naugardtschen Kreises, dem Landrichter Misch in Regenwalde übertragen.

Dem Ober-Steuer-Controleur, Rittmeister Schlieben in Labes ist die erste Ober-Steuer-Controleur-Stelle in Stettin verliehen und der Ober-Grenz-Controleur Christoffel in Demmin als Ober-Steuer-Controleur in Labes angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 17. März 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

67) I. No. 1027. Februar 1837.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1837 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Pommern und Brandenburg durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung in Stettin und den angrenzenden Regierungs-Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als

den 18ten Juli in Treptow a. T.,
„ 19ten „ „ Schwichtenberg,
„ 20sten „ „ Demmin,
„ 22sten „ „ Grimmen,
„ 24sten „ „ Carnin,
„ 26sten „ „ Bergen,
„ 28sten „ „ Greifswald,
„ 29sten „ „ Anklam,
„ 31sten „ „ Spantikow,
„ 2ten August in Ueckermünde,
„ 4ten „ „ Straßburg,
„ 5ten „ „ Prenzlow,
„ 7ten „ „ Angermünde,
„ 8ten „ „ Wriezen,
„ 10ten „ „ Königsberg i. NM.
„ 12ten „ „ Stargard,
„ 14ten „ „ Naugard,
„ 16ten „ „ Cammin,
„ 22sten „ „ Treptow a. R.,
„ 24sten „ „ Cörlin.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden, werden auch Aeltere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, bei entsprechender Qualität, gern erkauft.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen Stricken versehen sein muß, werden als bekannt vorausgesetzt; und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 6ten Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte Angelegenheiten der Armee.

(gez.) v. Cosel. v. Stein. Mentzel.

---

2) der Königl. Regierung.

68) I. No. 1152. Februar 1837.

Der Privat-Architect Christian Schmidt zu Trier beabsichtigt, die Pläne von den Trierschen Bau-Denkmälern früherer Zeit in einzelnen Heften auf Subscription herauszugeben, wenn sich eine hinreichende Anzahl von Subscribenten zur Deckung der Kosten hierzu findet, und ist bereits die 1ste Lieferung dieser Hefte, die Liebfrauen Kirche zu Trier darstellend, im Druck erschienen. Der Subscriptionspreis dieser Lieferung beträgt 3 Thlr. 15 sgr. und der Ladenpreis 4 Thlr. für ein Exemplar.

Im Gefolge höherer Veranlassung wollen wir das Publikum auf dieses, besonders für die Geschichte der Baukunst interessante Werk aufmerksam machen, und die Unterstützung jenes Unternehmens demselben empfehlen.

Stettin, den 3ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

69) I. No. 22. März 1837.

Wegen Verlegung des ersten diesjährigen Krammarkts zu Gülzow.

Der nach dem Kalender auf den 30sten März c. fallende Krammarkt zu Gülzow ist wegen des Zusammentreffens mit dem Viehmarkt einer benachbarten Stadt, auf den 31sten März d. J. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 8ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Haupt-Uebersicht

von der Verwaltung und dem Vermögens-Zustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Kasse für den Regierungs-Bezirk Stettin, nach der Rechnung pro 1832—36 incl.

Titel der Rechnung	Einnahme.	Ist									Rest.					
		Baar			Activa	Summa										
		Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	Thlr.	sg.	pf.			Thlr.	sg.	pf.			
I.	An Grundvermögen .	117	11	1	1229	1346	11	1	—	—	—					
II.	An hinzugetretenen Activis	—	—	—	7764	7764	—	—	—	—	-					
III.	An eingezogenen Capitalien	3868	13	2	—	3868	13	2	—	-	—					
IV.	An Zinsen von Activis	448	10	7	—	448	10	7	—	—	—					
V.	An Antrittsgeldern, Beiträgen und Zinsen .	2729	26	4	1026	3755	26	4	23	23	—					
VI	An Kirchen-Kollekten-Geldern	464	12	2	—	464	12	2	—	—	—					
VII.	An Zuschüssen ꝛc. . .	46	20	—	—	46	20		3	10	—					
VIII.	An Gehalts-Abzügen .	79	—	—	—	79	—	-	98	13	8					
IX.	An Strafgeldern . .	1	10	—	—	1	10	—	—	—	—					
X.	An freiwilligen Gaben ꝛc.	17	25	—	—	17	25	—	—	—	-					
XI.	An sonstigen Geschenken	31	26	8	—	31	26	8	—	—	—					
XII.	Ad Extraordinaria .	311	5	11	—	311	5	11	—	—	—					
	Summa	8116	10	11	10019	18135	10	11	125	16	8					

Die Anzahl der recipirten Mitglieder beträgt 253.

Stettin, den 1sten Februar 1837.

Titel der Rechnung	Ausgabe.	Ist								
		Baar			Activa	Summa				
		Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	Thlr.	sg.	pf.		
I.	Zur Anlegung von Kapitalien	7837	25	3	—	7837	25	3		
II.	An erloschenen Activis	—	—	—	3850	3850	—	—		
III.	An Verwaltungskosten	200	—	-	—	200	—	—		
IV.	An Copialien u. Schreibmaterialien . . .	55	29	—	—	55	29	—		
V.	Für Bureau-Utensilien	24	25	—	—	24	25	—		
VI.	Insgemein	4	5	—	—	4	5	—		
	Summa	8122	24	3	3850	11972	24	3		
	Die Einnahme beträgt					18135	10	11		
	Bestand ult. 1836					6162	16	8		
	Hierzu an Einnahme pro 1837 .					311	2	11		
	Summa der Einnahme					6473	19	7		
	Ab Ausgabe pro 1837					27	15	—		
	Bestand am 31sten Januar 1837 . . und zwar: a) Activa 6376 Thlr. — sg. — pf. b) Baar 70 « 4 « 7 «					6446	4	7		
						6446	4	7		

Curatorium der allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Stettiner Regierungs-Bezirk.

Digitized by Google

Mit Bezug auf den § 34 des von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 4ten August 1831 bestätigten Reglements der für den hiesigen Regierungs-Bezirk errichteten Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt, wird für die Zeit vom 1sten Januar 1832 bis ult. Dezember 1836 die Haupt-Uebersicht von der Verwaltung und dem Vermögens-Zustande der Kasse jener Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß die gedachte Anstalt in einem gedeihlichen Fortgange sich befindet uud zu den besten Erwartungen berechtigt.

Stettin, den 28sten Februar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

71) In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5ten Dezember 1835, (Gesetzsammlung 1835, No. 28 — 1679) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Sommersemester der Immatrikulations-Termin auf die Tage

vom 13ten April bis 25sten April,

festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatriculation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2 des oben allegirten Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumung desselben für ihn kein Nachtheil entsteht. Königsberg, den 16ten Februar 1837.

Königlicher academischer Senat.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 7ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

72) Der beim Königlichen Finanz-Ministerium angestellte Rechnungsrath Wilhelm Neisch hat

1) ein alphabetisches Waaren-Verzeichniß, in Bezug auf den demselben beigefügten Vereins-Zoll-Tarif, oder die Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839, nach der in den Staaten des deutschen Zoll-Vereins amtlich vorgeschriebenen Klassifikation, und
2) Rechnungstafeln für die Königl. Preußische Zoll-Erhebungsrolle, nebst Gewichts- und Maaßverwandlungs-Tabellen,

angefertiget, die bei G. Eichler in Berlin erschienen und zum Gebrauch vorzüglich zweckmäßig sind; weshalb ich hierdurch darauf aufmerksam mache.

Stettin, den 3ten März 1837.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

Digitized by Google

4) des Herrn Direktors des Vorpommerschen Departements der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät.

73) Die von der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1836 ausgeschriebenen Beiträge zur Vergütung der Brandschäden betreffend.

Die Vergütung der Brandschäden der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät im Jahre 1836 beträgt

98923 Thlr. 25 sgr. 6 pf.,

und sind zur Deckung dieser Ausgabe für jedes Hundert der Versicherungssummen 15 sgr. an Beiträgen ausgeschrieben.

Auf das Vorpommersche Departement treffen hiervon

	13183 thl.	11 sgr.	3 pf.,
wovon nach Abzug von	48 „	24 „	2 „
welche zur Vermeidung der Bruchpfennige im vorigen Jahre mehr aufgebracht worden sind .	13134 thl.	17 sgr.	1 pf.,
aufzubringen bleiben.			
Dieser Summa treten noch zu, die erforderlichen Kassen-Verwaltungs-Kosten mit . .	309 „	29 „	— „
und müssen daher aufgebracht werden . .	13444 thl.	16 sgr.	1 pf.,
werden vom Hundert 15 sgr. 4 pf. ausgeschrieben, dann kommen auf	13476 „	10 „	2 „
also wieder mehr	31 thl.	24 sgr.	1 pf.,

welche im künftigen Jahre dem Fonds wieder zu Gute gerechnet werden.

Indem die Mitglieder der Societät hiervon zur Kenntniß gelangen, werden dieselben zugleich angewiesen, diese Beiträge in den, von ihren vorgesetzten Behörde anberaumten Termin ohne Aufschub einzuzahlen, damit unnachsichtliche executorische Beitreibungen und Beschwerden über verzögerte Auszahlung der Vergütungen vermieden werden.

Stettin, den 6ten März 1837.

Der Direktor des Vorpommerschen Departements der Hinter-Pommerschen Land-Feuer-Societät. Stolle.

II. Personal-Chronik.

Der durch den Tod des Försters Lehmann zu Jaegerhoff in dem Forstrevier Mützelburg erledigte Försterdienst ist dem Garde-Jäger Friedrich Weber vom 1sten d. M. als Förster verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 24. März 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

74) O.-P. No. 634. März 1837.

Mit Rücksicht auf die während des Drucks der neuen Auflage des Pommerschen Jahrbuchs pro 1837 unzweifelhaft durch Todesfälle, Versetzungen, Anstellungen ꝛc. eingetretenen Veränderungen gegen die in Folge meiner Aufforderung vom 26sten Oktober v. J. eingereichten Nachweisungen werden die resp. Behörden ersucht und aufgefordert, mir die seit Einreichung jener Nachweisungen eingetretenen Veränderungen bis spätestens den 15ten April d. J. mitzutheilen, um dieselben dem Werke zur Vervollständigung desselben auf geeignete Weise beifügen lassen zu können. Stettin, den 6ten März 1837.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

2) der Königl. Regierung.

75) I. No. 518. März 1837.

Da während der Dauer der Sperre der unweit Rüdersdorf belegenen Woltersdorfer Schiffahrtsschleuse, welche, nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, Behufs deren Instandsetzung, vom 15ten Juli bis 1sten Oktober d. J. statt finden wird, die unmittelbare Verschiffung der Kalksteine und des gebrannten Kalkes von hier aus nicht erfolgen kann, so ersuchen wir das betreffende Publikum, sich mit seinem Bedarf dieser Materialien entweder vor Eintritt der gedachten Sperre zu versorgen, oder durch Stationirung von Schiffsgefäßen auf der Wasserstrecke von hier bis zur Woltersdorfer Schleuse, aus welchen demnächst bei letzterer eine Ueberladung erfolgen müßte, deren spätere Beziehung zu sichern, in welcher letzteren Beziehung wir demselben durch Engagirung von Schiffern zu möglichst billigen Frachtpreisen gern behülflich sein werden, wenn es sich deshalb zeitig genug vor Eintritt der Sperre an uns wendet. Kalkgebürge Rüdersdorf, den 8ten März 1837.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 16ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

76) I. No. 514. März 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1837.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Streh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	17	—	1	—	6	—	26	2	—	—	—	—	18	4	1	6	2	—	15	3	4	27	2
2	Anclam	1	19	1	1	—	7	—	—	—	—	23	3	—	18	3	1	6	10	—	25	—	5	15	—
3	Cammin	1	21	3	1	3	—	—	—	—	—	25	—	—	18	9	1	5	—	—	25	—	8	—	—
4	Demmin	1	20	—	1	—	3	—	25	—	—	25	—	—	17	8	—	—	—	—	20	—	5	15	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	—	—	—	26	3	—	—	—	—	20	—	1	5	—	—	15	—	4	—	—
6	Garz	1	22	6	1	1	—	—	27	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	17	6	4	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	25	—	—	16	—	1	5	8	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	23	6	—	16	3	—	—	—	—	25	—	6	22	6
9	Greifenhagen	1	18	9	1	—	3	—	—	—	—	25	4	—	18	2	1	5	9	—	16	3	4	15	—
10	Naugardt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—	—	17	6	1	5	—	—	—	—	6	—	—
11	Pasewalk	1	20	—	1	1	8	—	25	—	—	22	6	—	18	9	1	10	—	—	18	9	4	6	—
12	Nörenberg	—	—	—	—	28	4	—	—	—	—	24	4	—	15	6	1	2	2	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	14	—	—	26	—	—	22	8	—	—	—	—	14	—	1	1	6	—	15	—	4	5	—
14	Plathe	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	16	—	—	27	10	—	24	6	—	21	1	—	17	7	1	1	—	—	20	—	5	—	—
16	Regenwalde	1	17	6	—	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
17	Swinemünde	1	24	10	1	2	6	—	—	—	—	25	7	—	20	—	1	6	9	—	27	6	6	11	3
18	Treptow a. R.	1	15	3	1	2	10	—	—	—	—	25	—	—	18	7	1	10	—	—	22	6	5	24	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	25	—	1	5	—	—	27	6	—	—	—	—	22	6	1	7	6	—	25	—	5	22	6
21	Usedom	1	20	—	1	2	6	—	—	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—
22	Wollin	1	21	3	1	3	—	—	—	—	—	24	2	—	19	5	1	10	—	—	22	6	6	—	—
	Summa	26	12	5	21	15	1	6	24	1	12	3	3	11	17	3	20	13	4	10	10	3	90	28	5
	Fraction	1	19	6	1	—	9	—	25	6	—	24	3	—	18	3	1	6	1	—	20	8	5	10	6

Stettin, den 10ten März 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

77) I. No. 829. Februar 37.

Die in das Amtsblatt pro 1834 S. 102 aufgenommene Bekanntmachung wegen Bestellung des Feldmessers Staerck zum Vermessungs-Revisor für das dieseitige Regierungs-Departement, wird hierdurch zurückgenommen.

Stettin, den 10ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

78) II. No. 79. Febr. 37.

Dem Küster und Schullehrer Martin Wilhelm Seligmann zu Stramehl, Synode Regenwalde, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Titel als Kantor beigelegt worden.

Stettin, den 6ten Februar 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

79) No. 1:5. Cons. März 1837.

Die Kandidaten des Predigtamts

1) Carl Georg Theodor Kummer;
2) Herrmann Wilh. Albert Plánsdorf;
3) Friedrich Wilhelm August Reimer;
4) Joh. Carl Wilh. Eduard Scheibner;
5) August Friedr. Theodor Schönberg;
6) Herrmann Ferdinand Herfurth

sind nach bestandenem examen pro ministerio für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden. Stettin, den 15ten März 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

80) No. 2668. A. März 1837.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten März v. J. und auf die wörtlich gleichlautend, auch an uns ergangene Ministerial-Verfügung vom 12ten Januar d. J. über das Verfahren bei Trauungen jüdischer Religions-Verwandten und über die Strafbestimmungen gegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften entgegen handeln,

Amtsblatt von 1837, Seite 35 bis 37,

zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung hierdurch aufmerksam gemacht.

Stettin, den 9ten März 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

5) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

81) Vom 1sten April dieses Jahres ab wird auf der neuen Kunststraße zwischen Alt-Damm und Stargard das vorschriftsmäßige Chausseegeld, und zwar:

an der Barriere zu Hohenkrug für 2 Meilen,
an der Barriere bei Cunow für 1½ Meilen;
für Passanten welche bei der letzteren Barriere, auf dem Cunowschen Wege, zur Chaussee gelangen oder dieselbe verlassen, aber nur für 1 Meile,

erhoben werden; wovon das Publikum hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 14ten März 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Apotheker Carl Albert Otto John zu Plathe hat von dem Königl.

Digitized by Google

Ober-Präsidenten Herrn von Bonin unterm 13ten Februar c. eine Concession zur Fortsetzung der ehemaligen Bolleschen Apotheke daselbst erhalten.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf sechs Jahre, bestätigt worden:

1. in Plathe: der interimistische Bürgermeister Gebhard zum Bürgermeister und Magistrats-Dirigenten und der Ackerbürger Carl Ludwig Harder zum unbesoldeten Rathmann;
2. in Demmin: der Kaufmann Wilhelm Schweicker uud der Schuhmacher Christian Haertel zu unbesoldeten Rathsherren;
3. in Gollnow: der Fleischermeister Püschel zum nämlichen Amte;
4. in Alt-Damm: der Mühlenbesitzer Eiggert zum unbesoldeten Rathmann;
5. in Stettin: der Kaufmann Metzenthin zum unbesoldeten Stadtrath,

welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Königl. Kammergerichts-Referendarius Thormann ist als Bureau-Assistent bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate von Pommern angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 31. März 1837.

Gesetzsammlung.

No. 4 enthält unter

No. 1776. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten v. M., wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rhein-Provinz; und die Tarife vom 13ten ejusd. m.

„ 1777. nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. O., und

„ 1778. wonach das Niederlagegeld für die Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zu Neusalz zu entrichten ist; und zuletzt

„ 1779. die Verordnung für den Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter. Vom 9ten l. M. Berlin, den 24. März 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

82) Den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten Dezember v. J. wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler (Gesetzsammlung de 1836, Seite 318—319) gemäß, soll nunmehr, nachdem die danach zu deponirenden Staatsschuldscheine, deren Littern, Nummern und Beträge durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden, bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, vom 3ten April d. J. ab, zunächst mit der Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern vorgegangen werden. Wir bringen deshalb die beifolgende Beschreibung dieser Kassen-Anweisungen, nach Vorschrift der oben erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten Dezember pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 12ten März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung

der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler enthalten in einem weißgelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen

Digitized by Google

Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl: 500.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, zu beiden Seiten oberhalb die Serien- und Folien-Zahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung: 500 Thlr. und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worte:

Fünfhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfusse von 1764, Berlin den 2ten Januar 1835. vollgültig in allen Zahlungen.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den äußern vier Ecken der Namenszug Seiner Majestät des Königs in einem Kranze von Eichenzweigen;
2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

umgeben von Lorbeerzweigen, welche von den in den Ecken befindlichen Königlichen Kronen ausgehen; rechts und links windet sich zwischen den Kronen ein Band mit der Aufschrift: Suum Cuique.
3) In der Mitte jedes der beiden Seitenstücke ein Medaillon, rechts das Bild des Vulkan, links das Bild des Merkur enthaltend; über den Medaillons gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter denselben die Fortuna,
4) unter dem Text der Kassen-Anweisung eine Leiste mit Adlern, Königlichen Kronen, Ordenssternen und andern Staats-Insignien verziert; innerhalb dieser Leiste die Androhung der Strafen, welche nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone in einem Lorbeerkranze, getragen von zwei Genien, rechts und links derselben zwei Preußische Adler, von Eichenkränzen umgeben und durch Gewinde von Eichenlaub verbunden.

Unter der obern Verzierung erblickt man die Worte:

FÜNF
HUNDERT
THALER COURANT.

Digitized by Google

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild der Weisheit, links das Bild der Gerechtigkeit, zu deren Füßen kleine Genien mit Attributen des Ackerbaus, des Handels, der Künste und der Wissenschaften.

In der die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung, mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835, an ihren beiden Seiten aber rechts die Worte: **Prussian Treasury Bill.**, links: **Billet du Trésor Prussien.** und über der Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite schließt ein den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien ein.

Berlin, den 12ten März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

---

2) der Königl. Regierung.

83) I. No. 838. März 1837.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das bevorstehende Sommer-Semester ist der Preis der Blutigel auf

Einen Silbergroschen und Sechs Pfennige

das Stück festgesetzt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 20sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

84) I. No. 330. März 1837.

Es ist in der Buchhandlung von Ludwig Oehmigke in Berlin eine von dem Professor Lindes daselbst bearbeitete Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche in Bezug auf das Apotheker-Wesen für die Königl. Preußischen Staaten erlassen sind, erschienen, welche wegen ihrer Vollständigkeit und zweckmäßigen Zusammenstellung wohl verdient, allgemein bekannt und verbreitet zu werden.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten v. M. werden die Medizinal-Personen und namentlich die Apotheker hierauf aufmerksam gemacht.

Stettin, den 20sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

85) Nach der höhern Orts genehmigten Anordnung sollen von jetzt ab alle Anträge auf akademische Benefizien mit Einschluß der Stundung von Collegien-Honoraren nur von den Eltern oder Vormündern der Competenten

Digitized by Google

ausgehen dürfen, wofern die letzteren nicht schon der väterlichen Gewalt entlassen sind. Diesen Anträgen muß zugleich das vorschriftsmäßige Dürftigkeits-Attest der betreffenden competenten Behörde beigefügt werden. Solches machen wir zur Beachtung hierdurch bekannt. Königsberg, den 14ten März 1837.

Königlicher academischer Senat.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

86) Der zeitherige Kreis-Chirurgus Reeh in Tilsit ist seinem Wunsche gemäß von seiner Amtsverwaltung entbunden worden. Wir fordern nun qualifizirte Wundärzte auf, sich um Verleihung dieser Stelle, mit welcher ein etatsmäßiges jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 7ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

87) No. 4199. A. März 1837.

Der Herr Justiz-Minister hat, mit Rücksicht auf die Convention mit dem Königreich Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 29sten Juli v. J. — Gesetzsammlung No. 15. — auf den Antrag des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt:

1) daß die Anträge auf Auslieferung von Verbrechern nicht an die Belgischen Behörden, sondern an den diesseitigen Gesandten in Brüssel gelangen, und
2) daß die von Belgischer Seite verlangten Auslieferungen nicht ohne vorgängige Berichterstattung und Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers bewilligt werden sollen, jedoch auf den, durch die diesseitige Gesandtschaft in Brüssel ergehenden diesfälligen Antrag, nach Befinden der Umstände, eine vorläufige Verhaftung des bezeichneten Individuums zu verfügen sei.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben diese Bestimmungen vorkommenden Falls zu berücksichtigen. Stettin, den 20sten März 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 7. April 1837.

Patent.

Dem Mechanikus Hacks und dem Tischlermeister Diepers zu Krefeld ist unter dem 23sten März 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Seiden-Spuhlmaschine

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

88) I. No. 1162. März 1837.

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 6ten d. M. die statt gefundene Wahl des gegenwärtigen Communal-Landtags, nach welcher

der Herr Geheime Regierungsrath und Landrath von Schöning zum Vorsitzenden des Kommunal-Landtages von Altpommern, und

der Herr Landrath von Gerlach zu dessen Stellvertreter

auf die dreijährige Wahlperiode vom 1sten Oktober 1836 bis 1sten Oktober 1839 wiederum gewählt worden, zu bestätigen geruht haben.

Stettin, den 29sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

89) I. No. 825. März 1837.

Ein vorgekommener Fall, wo einem mit Pulver beladenen Schiffe ein Dampfschiff begegnet ist, hat dem Königl. Kriegs-Ministerium Veranlassung gegeben, der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23sten Dezember 1833 — abgedruckt im hiesigen Amtsblatte pro 1834, S. 135, folgenden Nachtrag hinzuzufügen:

§ 55.

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff

Digitized by Google

begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach § 37 aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken, nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

Wir bringen diese Vorschrift, welche den Führern der Dampfschiffe noch besonders bekannt gemacht worden, in Gemäßheit eines desfalls an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 28sten v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

90) I. No. 967. März 1837.

Wegen der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät für das II. Semester 1836 aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütigung der im II. Semester v. J. liquidirten Brandschäden, welche nach der, sammtlichen Magistraten mitgetheilten General-Anlage 20331 Thlr. 7 sgr. 11 pf. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes zu Vorschußzahlungen auf Entschädigung für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre, sind nach Abrechnung des im I. Semester 1836 veranlagten Bestandes und einiger dem Fonds der Societät zurückgezahlten Beträge 21585 Thlr. 7 sgr. 6 pf. erforderlich, wonach von jedem Hundert der überhaupt 12,951,150 Thlr. betragenden Versicherungssumme „Fünf Silbergroschen" beigetragen werden müssen.

Diese Beiträge sollen von den Magistraten bis zum 20sten Mai d. J. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Magistraten hiernach zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung von Zwangsmaaßregeln prompt einzuzahlen.

Stettin, den 16ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

91) II. No. 661. Februar 1837.

Die Herren von Ramin, Gutsherren von Stolzenburg, haben in Stolzenburg ein neues Küster- und Schulhaus und auf der Stolzenburger Glashütte ein neues Schulhaus erbauen und beide Häuser nach ihrer Bestimmung sehr zweckmäßig einrichten lassen, wobei von Seiten des Dominii zur Beförderung des guten Zweckes weit mehr geschehen ist, als wozu die gesetzliche Verpflichtung vorhanden war, und im Ganzen ein Kostenaufwand von mehr als 1,400 Thl. gemacht worden ist.

Digitized by Google

Indem wir diese uneigennützige Fürsorge der genannten Gutsherren für das Wohl der auf ihren Gütern heranwachsenden Jugend mit Bezeugung unsers Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir dabei auch die Umsicht und Thätigkeit, mit welcher der Herr Oberförster Müller sich die ihm übertragene Ausführung dieser Bauten hat angelegen sein lassen, nicht unerwähnt lassen. Stettin, den 25sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

92) No. 4194. A. März 1837.

Durch die in den Jahrbüchern Band 1, Seite 209 und in der Graeffschen Sammlung Band 3 Seite 307 abgedruckte Verfügung vom 28sten November 1812 ist den Gerichtsbehörden die zwischen dem Chef der Justiz und der Königl. Ober-Rechnungskammer getroffene Uebereinkunft,

> daß alle Zahlungen der Salarien-Kassen an auswärtige Parteien, oder Commissarien bis zu 5 Thl. einschließlich, statt der Quittungen der Empfänger, mit dem Schein des absendenden Post-Amts in den Salarien-Kassen-Rechnungen belegt werden können und dieses zur Justifikation der Rechnungen für hinreichend angenommen werden soll,

zur Nachricht und Achtung mitgetheilt worden.

Diese Postbescheinigungen sind früher, ohne Berücksichtigung der Höhe der zu versendenden Summe, von Seiten der Postbehörden gratis ertheilt worden, wenn sich dergleichen Geldversendungen zur Portofreiheit eigneten. Da jedoch nach den §§ 32 und 54 des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824, über Versendung von Briefen mit Geld bis zu einem Thaler einschließlich von den Postanstalten keine Garantie geleistet und keine Einlieferungsscheine ertheilt werden sollen, so ist die Ertheilung von Gratis-Postscheinen an die Gerichtsbehörden bei Versendung von Geldsummen von Einem Thaler und darunter, wenn sich solche zur Portofreiheit eignen, von Seiten der Postbehörden in Zweifel gezogen; in Folge der hierüber mit dem Geheimen Staats-Minister und Chef des gesammten Postwesens Herrn von Nagler statt gefundenen Communikation sind jedoch von demselben die Postanstalten angewiesen worden:

> auch über portofreie Geldsendungen der Königl. Gerichte unter und bis zu Einem Thaler unentgeldliche Einlieferungs-Bescheinigungen in der Art zu ertheilen, daß die Gerichte diese Bescheinigungen selbst anfertigen und den Post-Anstalten zur Unterschrift und Beidrückung des Poststempels vorlegen lassen.

Hinsichts der portofreien Versendungen von Geldsummen von mehr als Einem Thaler bleibt es dagegen bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher die Gratis-Bescheinigungen von den Postanstalten selbst angefertigt und ertheilt werden.

Digitized by Google

Dies wird, in Folge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten d. Mts., sämmtlichen Königl. Gerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 20sten März 1837.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

93) In den Jahren 1835 und 1836 wurden in der hiesigen Königl. Schutzimpfungs-Anstalt mit Erfolg unentgeldlich geimpft, mit flüssiger Lymphe von Arm zu Arm, 5538 Personen. Unter diesen befanden sich 160 Kinder aus den nahe gelegenen Dorfschaften und 361, meistens Erwachsene, welche revaccinirt wurden. Die Total-Summe aller in der Anstalt, seit ihrer Gründung im Dezember 1802, verrichteten Impfungen beläuft sich, bis zum Schluß des vorigen Jahres, auf, 84850. Die Anzahl der Versendungen ächten Impfstoffs betrug in den beiden Jahren 992; theils in trockener Form, auf 5633 elfenbeinernen Nadeln, 2 feinen Haarpinseln, 8 Paar Glasplatten; theils flüssig in 39 Haarröhrchen. 805 dieser Versendungen gingen in die verschiedenen Regierungs-Bezirke des Inlandes, namentlich erhielten die R.-B. Oppeln und Liegnitz je 2, Trier und Düsseldorf je 3, Breslau 4, Arensberg 5, Bromberg 7, Stralsund 10, Magdeburg und Danzig je 14, Posen 16, Gumbinnen 17, Erfurt und Königsberg je 20, Minden 22, Marienwerder 37, Cöslin 50, Stettin 60, Merseburg 65, Frankfurt 83, Potsdam 351 (davon 115 für Berlin). Auch mehrere Aerzte des Auslandes benutzten den in der Anstalt fortgepflanzten Impfstoff, daher gelangten 187 dieser Versendungen ins Ausland, und zwar nach Hannover, Schweden und Schwarzb.-Rudolstadt je 2, d. Niederlanden 3, d. Walachei (Bukarest) 4, Anhalt-Köthen 5, Anhalt-Bernburg 6, Polen 7, Sachsen Weimar 9, K. Sachsen 14, Galizien 16, Anhalt-Dessau 28, Meklenburg-Strelitz 35, Meklenburg Schwerin 55. — Der zu obigen Impfungen und Versendungen erforderliche Impfstoff wurde aus den vollkommensten Pusteln von 512 gesunden, noch nicht entwöhnten Kindern entnommen, stets in demselben Stadium der Krankheit, nie früher oder später, als am 7ten Tage nach der Impfung, seit 35 Jahren, jeden Sonntag von 12 bis 2 Uhr. —

Berlin, den 20. März 1837.

Direktion der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt. Dr. Bremer.

II. Personal-Chronik.

Bei dem Gymnasium zu Neustettin ist eine neue Lehrstelle errichtet und dem Mitgliede des Seminars für Gelehrten-Schulen in Stettin, Schulamts-Kandidaten Franz Theodor Adler übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 14. April 1837.

Gesetzsammlung.

No. 5 enthält unter

No. 1780. den Tarif nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio zu Nieder-Schüttlau zu erheben ist; vom 31sten Januar d. J.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

„ 1781. vom 18. Februar, die Strafe des Adels-Verlustes in der Rhein-Provinz betreffend;

„ 1782. vom 11. März, betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rhein-Provinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen, und

„ 1783. vom 22sten ejusd., wegen Modifikation der Vorschriften §§ 191 u. f. Tit. II. und § 16 Tit. III. der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Berlin, den 5ten April 1837.

No. 6 enthält unter:

No. 1784. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birckenfeld vom 31. Dezember 1836, und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1785. vom 25sten Februar d. J., wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen, und

„ 1786. vom 4. April c., betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, imgleichen für das Chaussee-Bauwesen, und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanz-Minister, Grafen von Alvensleben.

Berlin, den 8ten April 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

94) I. No. 1027. Februar 1837.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1837 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Pommern und Branden-

burg durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung in Stettin und den angrenzenden Regierungs-Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als

den 18ten Juli in Treptow a. T.,
„ 19ten „ „ Schwichtenberg,
„ 20sten „ „ Demmin,
„ 22sten „ „ Grimmen,
„ 24sten „ „ Carnin,
„ 26sten „ „ Bergen,
„ 28sten „ „ Greifswald,
„ 29sten „ „ Anklam,
„ 31sten „ „ Spantikow,
„ 2ten August in Ueckermünde,
„ 4ten „ „ Straßburg,
„ 5ten „ „ Prenzlow,
„ 7ten „ „ Angermünde,
„ 8ten „ „ Wrietzen,
„ 10ten „ „ Königsberg i. NM.
„ 12ten „ „ Stargard,
„ 14ten „ „ Naugard,
„ 16ten „ „ Cammin,
„ 22sten „ „ Treptow a. R.,
„ 24sten „ „ Cörlin.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden, werden auch Aeltere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, bei entsprechender Qualität, gern erkauft.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen Stricken versehen sein muß, werden als bekannt vorausgesetzt; und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 6ten Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.
(gez.) v. Cosel. v. Stein. Mentzel.

---

2) der Königl. Regierung.

95) I. No. 317. Dezbr. 1836.

Verordnung, betreffend die Sicherheitsmaaßregeln bei Windeluken und Fallthüren.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, die durch nicht gehörige Sicherung

Digitized by Google

der in den Häusern und anderen Gebäuden vorhandenen Luken entstanden sind, wird in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre und auf den Grund der

§§ 10. Tit. 17, 692 und 777. Tit. 20. Theil II.
des Allgemeinen Landrechts

hierdurch verordnet:

daß sowohl die nach außen führenden Windeluken, als die innerhalb der Gebäude befindlichen Boden- und Fall-Luken, mit einer 2½ Fuß hohen Barriere versehen und umgeben werden müssen.

Indem wir diese Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden zugleich die Herren Landräthe, Magistrate und Polizeibehörden mit Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom 21sten Januar 1827 wiederholt angewiesen, auf genaue Befolgung derselben in ihren Geschäftsbezirken zu halten.

Diejenigen Hausbesitzer, welche dagegen handeln, sind mit einer Geldbuße von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, und wenn durch die unterlassene Ausführung dieser Sicherheitsmaaßregel Jemand beschädigt oder gar um das Leben gekommen sein sollte, nach Vorschrift der Criminalgesetze zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Stettin, den 31sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

96) I. No. 1090. März 1837.

Die nachstehende Schrift:

Bericht des Departements-Thierarztes Hildebrandt, betreffend die von ihm in Angelegenheiten der Viehzucht im Regierungs-Bezirk Cöslin, unternommene Reise nach Vorpommern und Meklenburg. Cöslin, bei C. G. Hendeß. 1836.

wird wegen ihres für die Pferde- und die Schaafzucht wichtigen Inhalts den Herren Gutsbesitzern empfohlen, mit dem Bemerken, daß solche in allen Pommerschen und Meklenburgischen Buchhandlungen für den Ladenpreis von 10 sgr. zu erhalten ist. Stettin, den 1sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

97) I. No. 1184. März 1837.

Die in unserem Amtsblatt pro 1836 erschienene Bekanntmachung vom 3ten März 1836

wegen Verhütung der Beraubung und des Ankaufs von Gütern und Waaren, und namentlich des Salzes, welche den Schiffern zum Wassertransport anvertraut werden,

wird auf besondere Veranlassung dem Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, und werden zugleich die sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden unsers Departe-

ments hiermit angewiesen, auf jeden unerlaubten Verkehr dieser Art ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Stettin, den 3ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

98) I. No. 814. März 1837.

Wegen Verlegung eines Viehmarktes zu Gülzow.

Der nach dem Kalender auf den 8ten Mai d. J. fallende Viehmarkt zu Gülzow, ist wegen des Zusammentreffens mit dem Krammarkt zu Naugardt, auf den 10ten Mai d. J. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 3ten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

99) III. No. 1385. März 1837.

Publikandum. Kündigung von 818,000 Thlr. Staats-Schuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1837.

Die in der heute stattgehabten achten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, aufgeführten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Thl., werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1sten Juli 1837 bei der Kontrole der Staatspapiere hier, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Staatsschuldscheine hört mit dem 1sten Juli 1837 auf, indem von da ab nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Mit den Staatsschuldscheinen selbst müssen daher auch die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons Ser. VII. No. 6 bis incl. 8, welche die Zinsen vom 1sten Juli 1837 bis 1sten Januar 1839 umfassen, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden. Können sie nicht vollständig beigebracht werden, so wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Littera und Geldbetrag und mit der Anzahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specificiren. Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1sten Juli 1837 zahlbaren Staatsschuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Kontrole der Staatspapiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb auf Korrespondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zu senden.

Digitized by Google

Zugleich fordern wir die Besitzer von solchen Staats-Schuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Verloosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836 so wie am 2ten Januar 1837 zahlbar gewesen aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch wiederholend auf, dieselben baldigst einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungsterminen ab, von denselben keine weitern Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen. Berlin, den 7ten März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Vorstehendes Publikandum nebst dem dazu gehörigen beiliegenden Verzeichnisse der in der achten Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine, wird in Veranlassung des uns von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 7ten d. M. gemachten Auftrages, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der gekündigten Staatsschuldscheine, welche die baare Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden. Stettin, den 30sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

100) No. 1147. A. März 1837.

Sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden des Departements wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11ten d. M. und im Einverständnisse mit dem Chef der Post-Verwaltung, Herrn Geheimen Staatsminister von Nagler

1) die portofreie Versendung der aus Staats-Kassen anzuschaffenden Geschäfts-Formulare an die Untergerichte nicht unmittelbar von Seiten der Druckereien und lithographischen Anstalten, sondern nur durch die Obergerichte dergestalt erfolgen soll, daß die Untergerichte ihren Formular-Bedarf von Zeit zu Zeit dem Obergerichte anzeigen und von diesem die Besorgung und Absendung der verlangten Formulare, unter portofreier Rubrik und dem Dienstsiegel, mittelst Randverfügungen geleistet wird,
2) an ein und dasselbe Gericht posttäglich nur Formulare bis zum Gewicht von 40 Pfd. durch die Post abgesendet werden dürfen, und
3) den Beamten welche für die Beschaffung von Formularen aus eigenem

Digitized by Google

Mitteln zu sorgen haben, der Bedarf an Formularen unter portofreier Rubrik nicht überschickt werden darf.

Stettin, den 30sten März 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

101) No. 1146. A. März 1837.

Nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 13ten d. M., im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, sollen

1) wegen Publikation der wider vorläufig zur Festung abgeführte Sträflinge ergangenen Erkenntnisse nicht die Civilgerichte des Straforts, sondern die Garnison-Gerichte desselben requirirt,
2) die definitiven Annahme-Requisitionen aber jederzeit den betreffenden Königl. Commandanturen übersandt werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 30sten März 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

102) No. 1842. A. April 1837.

In Folge der Allodifications-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Cammin vom 16ten Februar 1787 sind die Mitglieder derjenigen pommerschen adelichen Familien, welche zu den in diesen Landestheilen belegenen in Beziehung auf den Lehnherrn allodifficirten Lehngütern berechtigt sind, durch das Circulare vom 23sten Dezember 1789 aufgefordert worden, ihre Lehnrechte zur bessern Erhaltung derselben in die bei der unterzeichneten Lehns-Kanzlei zu führenden Successionsbücher eintragen zu lassen. Die Erfahrung hat jedoch ergeben, daß theils dieser Aufforderung nicht von allen Lehnberechtigten genügt worden, theils die damals angelegten Successionsbücher nicht durch Löschung der inmittelst verstorbenen Agnaten und Eintragung ihrer Lehnsnachkommen dergestalt fortgeführt worden, daß aus diesen Büchern eine vollständige Uebersicht sämmtlicher lehnberechtigten Mitglieder der gedachten Familien zu entnehmen wäre. Da es jedoch sowohl für die Besitzer der noch mit Lehnrechten behafteten Güter von Wichtigkeit ist, die Lehnberechtigten kennen zu lernen, als auch in dem Interesse der letztern liegt, ihre Lehnrechte eintragen zu lassen, schon um bei etwanigen Aufforderungen zur Geltendmachung derselben persönlich und nicht blos durch die öffentlichen Blätter vorgeladen zu werden, so fordern wir diejenigen Mitglieder der zu hinterpommerschen Lehngütern berechtigten adlichen Familien, welche bisher in die Successionsbücher noch nicht eingetragen worden, hierdurch auf, diese Eintragung unter Vorlegung der über ihre Lehnrechte sprechenden Urkunden bei uns nachzusuchen, worauf dieselbe nach erfolgter Prüfung der Gültigkeit ihrer Ansprüche verfügt werden wird. Diejenigen Lehnberechtigten, deren Ascendenten bereits in die Successionsbücher eingetragen waren, haben nur das Ableben derselben, ihre eigene lehnmäßige Ab-

Digitized by Google

stammung und die Ableistung des Huldigungs- und Unterthänigkeits-Eides oder eines dessen Stelle vertretenden Diensteides zur Begründung ihres Eintragungsgesuchs nachzuweisen.

Stettin, den 6ten April 1837.

Königl. Ober-Landesgericht und Lehns-Kanzlei von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Unsere Bekanntmachung vom 21sten Dezember v. J. in No. 53 des vorjährigen Amtsblattes, betreffend die Besetzung mehrerer Förster- und Hülfsaufseherstellen, wird hiermit dahin deklarirt, daß die erledigte Hülfsaufseherstelle zu Zopfenbeck, im Forstreviere Mützelburg, nicht dem invaliden Jäger Schöppenthau vom 1sten Januar d. J. ab, sondern dem Hülfsaufseher Gottschalk zu Mühlenbeck, im Forstreviere Mühlenbeck, und dagegen die Hülfsaufseherstelle zu Mühlenbeck dem versorgungsberechtigten Jäger Braatz zu Salm bei Schloppe, vom 1sten Mai c. ab, interimistisch übertragen worden ist.

Stettin, den 31sten März 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor und zeitherige Stadt-Syndicus zu Landsberg a. W., Mund ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Demmin ernannt.

Der Referendarius Engel ist zum Kammergerichts-Assessor und der Referendarius Puchstein zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pasewalk ernannt.

Dem Referendarius Goehde ist, Behufs seiner Anstellung beim Ober-Landesgerichte zu Cöslin, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Die Auskultatoren v. Boehn, Billerbeck, Ingermann, Mühlbach und Graf von Rittberg sind zu Referendarien bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Klein Leistickow, Naugardtschen Kreises, ist dem Landrichter Misch in Regenwalde, und in dem Gute Schönwerder, Pyritzer Kreises, dem Ober-Landesgerichts-Referendarius von Albedyll zu Arnswalde übertragen.

Dem Gefangenwärter Benz zu Cammin ist die Gerichtsdienerstelle beim Justiz-Amte Colbatz verliehen worden.

Der Unteroffizier Eckert ist als Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin angestellt.

Der Ober-Steuer-Controleur Belling in Pollnow ist in gleicher Eigenschaft nach Garz a. O. versetzt worden.

Die durch Pensionirung des Steuer-Einnehmers Zwieseler zu Labes erle-

Digitized by Google

digte Steuer-Einnehmer-Stelle hat der bisherige Steuer-Einnehmer Staegemann in Garz auf Rügen erhalten.

Der Grenz-Aufseher Kosbab ist aus dem Demminer Haupt-Zoll-Amts-Bezirke als Steuer-Aufseher nach Stargardt versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 21. April 1837.

Gesetzsammlung.

No. 7 enthält unter

No. 1787. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober v. J., womit der

„ 1788. aufgenommene Entwurf eines Reglements, den Debit der Arznei-Waaren betreffend, vom 16. September genehmigt wird.

Berlin, den 12. April 1837.

No. 8 enthält unter

No. 1789. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten v. M., betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ost-Preußen und Litthauen vom 14ten April 1806 enthaltenen Vorschriften; und die Gesetze vom 20sten v. M.

„ 1790. wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communications-Abgaben,

„ 1791. über den Waffengebrauch des Militairs, und

„ 1792. über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung und Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Berlin, den 15. April 1837.

Patent.

Dem Kaufmann Karl Thirion zu Saarbrücken ist unter dem 12ten April d. J. ein auf Acht hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine Maschine zum Pressen von Drahtstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

103) I. No. 204. April 1837.

Warnung.

Es ist in unserm Bezirke kürzlich zweimal der unglückliche Fall vorgekommen,

Digitized by Google

daß der mit dem Einschmieren des großen Kammrades einer Mühle beschäftigte Arbeiter von dem Rade gefaßt, durch das gehende Werk getrieben und auf eine entsetzliche Weise getödtet wurde. Wir sehen uns veranlaßt, dies zur Warnung aller derer, welche Mühlenwerke besitzen, oder in ihnen zu thun haben, bekannt zu machen, zugleich aber die Vorsteher solcher Betriebstätten aufzufordern, die ihnen untergebenen Arbeiter zur Anwendung aller möglichen Vorsicht bei diesem gefährlichen Geschäfte anzuhalten, und, wenn sie es nicht vorziehen, das Werk beim Einschmieren jedesmal außer Gang zu setzen, namentlich darauf zu halten, daß die dabei beschäftigten Arbeiter mit kurzen Jacken und nicht, wie so häufig geschieht, mit langen Röcken bekleidet sind, wodurch sie sich hauptsächlich der Gefahr, vom Rade ergriffen zu werden, aussetzen und wodurch auch in den obgedachten beiden Fällen das Unglück herbeigeführt sein soll.

Stettin, den 7ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

104) I. No. 1371. Januar 1837.

Der Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg hat neuerdings ein Werk bearbeitet unter dem Titel:

Polizei-Strafgewalt in den Königl. Preußischen Staaten, oder Darstellung des Verhältnisses der Polizeigewalt und der Justizgewalt, der Ausübung des Polizei-Strafrechts und der Handlungen, welche zu den Polizei-Straffällen gehören.

Ein Handbuch für Polizei- und Justiz-Beamte, wovon der 1ste Theil bereits erschienen und der 2te bald nachfolgen wird.

Wir machen die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden und Beamten auf dies Werk aufmerksam, welches wir nach dem vorliegenden Prospektus glauben empfehlen zu können. Diejenigen, welche geneigt sind, darauf zu subscribiren, können sich deshalb an die Herren Landräthe, wie auch an den hiesigen Magistrat wenden, um sich von allem näher zu unterrichten.

Stettin, den 12ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

105) III. No. 556. April 1837.

Zur Beförderung des Torfabsatzes in der Königl. Gräberei bei Carolinenhorst, haben wir unmittelbar an der von hier nach Stargard führenden Chaussee, beim Forsthause Bahrenbruch, etwa 2½ Meilen von hier entfernt, eine Niederlage eingerichtet, auf welcher wir eine Quantität Torf vom diesjährigen Einstich zum Verkauf ausstellen lassen werden. Der Preis für die Klafter zu 108 Cubicfuß ist, einschließlich aller Nebenkosten auf 1 thl. 20 sgr. festgesetzt. Indem wir das Publikum, und insbesondere die Einwohner der hiesigen Stadt,

Digitized by Google

hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß schon jetzt Bestellungen auf Torf aus der gedachten Niederlage, und zu dem oben erwähnten Preise, sowohl von dem Torfinspektor Lenz in Carolinenhorst, als auch in dem Forst-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Königl. Regierung, von dem Regierungs-Secretair Marwitz angenommen werden. Es ist zu wünschen, daß diejenigen, welche mit diesem Torfe, der bekanntlich von vorzüglicher Güte und Hitzkraft ist, und die gute Eigenschaft besitzt, beim Verbrennen keinen üblen Geruch zu verbreiten, einen Versuch machen wollen, sich baldigst melden mögen, damit das nach der Ablage zu schaffende Quantum erforderlichen Falls verstärkt werden kann. Sollte etwa Jemand geneigt sein, für ein Jahr, oder auch auf mehrere Jahre eine bedeutende Quantität Torf aus jener Niederlage anzukaufen, so werden wir bei dem deshalb abzuschließenden Kauf-Geschäfte möglichst billige Bedingungen stellen, und wird der täglich von 11 bis 1 Uhr im Forstverwaltungs-Büreau auf dem Königl. Schlosse anzutreffende Regierungs-Rath Wartenberg die desfallsigen Anerbietungen entgegen nehmen.

Stettin, den 11ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

106) II. No. 132. April 1837.

Die Frau Amtmann Engel zu Letzin hat der dortigen Kirche ein Exemplar der von dem Superintendenten Schulz in Berlin herausgegebenen Postille zum Vorlesen in Landkirchen zum Geschenk gemacht, welche von frommer Gesinnung zeugende Handlung wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 8ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

107) Indem wir die nachstehende Zusammenstellung der Resultate der Landbeschälung im hiesigen Regierungs-Bezirk pro $18\frac{35}{36}$ zur Allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß in den Gegenden — vorzüglich Vorpommern — wo die Pferdezucht schon länger als ein Erwerbszweig betrieben wird, auch viel günstigere Resultate erzielt worden sind, und fordern daher auf, diesem wichtigen Zweige der Landes-Cultur alle Sorgfalt zu widmen, welche gewiß immer günstigere Erfolge nach sich ziehen wird.

Stettin, den 8ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bezeichnung des Gestüts dem die Landbeschäler angehören.	№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen i. J. 1835 Land-Beschäler. Alte. Stück.	vierjährige. Stück.	Summa. Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Anno 1835 Summa Stück.	Da güst ge- blieben. Stück.
Die Landbeschäler waren aus dem Brandenburger Friedrich Wilhelms Gestüt.	1	Treptow a.T., Demminer Kr.	4	—	4	209	46
	2	Clempeno, dito	4	—	4	210	35
	3	Schwichtenberg, dito	4	—	4	272	70
	4	Jarmen, dito	3	—	3	179	34
	5	Dargibel, Anklamer Kreis,	5	—	5	298	68
	6	Amt Spantikow, dito	5	—	5	342	66
	7	Blumberg, Randower Kr.,	2	—	2	123	52
	8	Torgelow, Ueckermünder Kr.,	3	—	3	136	31
		I. in Summa	30	—	30	1769	402
		Von den nicht nachgewiesenen sind Im Ganzen also					
Die Landbeschäler waren aus dem Preuß. Posenschen Landgestüt zu Zirke.	1	Gaartz, Pyritzer Kreis,	2	—	2	98	47
	2	Gr. Schönfeld, Greiffenhg. K.	2	—	2	114	64
	3	Schönhagen, Naugardter K.	3	—	3	169	81
	4	Moratz, Camminer Kreis,	3	—	3	183	75
	5	Fritzow, dito	2	—	2	77	22
	6	Rützow, Greifenberger Kr.,	3	—	3	154	50
	7	Premslaff, Regenwalder Kr.	2	1	3	116	54
		Summa	17	1	18	911	393
		Außerdem Steinhöffel, Saatziger Kreises (v. Waldowsche Hengste)	2	1	3	83	28
		II. Summa Totalis	19	2	21	994	421
Die Beschäler waren a.d. Westpr. Landgest. zu Marienwerder.	1	Neuhoff, Greifenberger Kr.,	2	—	2	113	39
	2	Rottenow, dito	2	—	2	111	51
		III. in Summa	4	—	4	224	90
		Hierzu Summa II.	19	2	21	994	421
		und Summa I.	30	—	30	1769	402
		Mithin im ganzen Regier.-Bezirk Summa Totalis	53	2	55	2987	913

Stettin, den 8ten April 1837.

Digitized by Google

von sind			Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1836 geboren.			Bis zum 1. Sept. 1836 sind davon mit dem Gestütbrande gezeichnet.			Fohlen mehr gefunden als in den Listen angegeben.	Bemerkungen.
tragend gewesen	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen	Es haben verworfen	Hengste.	Stuten.	Summa.	Hengste.	Stuten.	Summa.		
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.		
159_3	4	10	65	84	149	4	3	7	—	
173_1	2	8	71	94	165	32	26	58	—	Durchschnittlich sind $58\frac{3}{5}$ Stuten pro Beschäler gedeckt, davon $45\frac{1}{2}$ als tragend und $41\frac{1}{10}$ lebende Fohlen.
200_1	2	3	86	111	197	42	31	73	—	
144	1	16	72	56	128	9	9	18	—	
223_5	7	27	107	89	196	51	36	87	—	
271_3	5	12	139	120	259	54	45	99	—	
70	1	14	22	34	56	12	22	34	—	
102_2	3	21	33	48	81	16	22	38	—	
1342	25	111	595	636	1231	220	194	414	—	
18	als tragend anzunehmen.									
1360	Stuten tragend.									
50	1	3	25	22	47	11	13	24	—	
47	3	5	21	21	42	12	16	28	—	Durchschnittlich sind 47⅓ Stuten pro Beschäler gedeckt, davon $29\frac{1}{2}$ als tragend und $23\frac{1}{2}$ lebende Fohlen ermittelt.
83	5	6	39	38	77	22	24	46	1	
104	4	11	36	57	93	26	42	68	4	
54	1	2	26	26	52	16	16	32	—	
97	7	11	31	55	86	18	28	46	—	
61	1	9	26	26	52	8	12	20	1	
496	22	47	204	245	449	113	151	264	6	
				Außerdem		6	9	15	—	als überjährig gebrannt.
					=	119	160	279		
51	4	6	26	19	45	—	—	—	—	
547	26	53	230	264	494	119	160	279	6	
74	—	4	29	41	70	18	25	43	—	Durchschnittlich sind 56 Stuten p. Beschäler gedeckt, davon $33\frac{1}{2}$ als trag. u. $31\frac{1}{4}$ lebende Fohl. erm.
60	4	1	25	30	55	13	14	27	—	
134	4	5	54	71	125	31	39	70	—	
547	26	53	230	264	494	119	160	279	6	Im Ganzen sind daher durchschnittlich $54\frac{4}{7}$ Stuten pro Beschäler gedeckt, davon $37\frac{5}{7}$ als tragend und $33\frac{1}{11}$ lebende Fohlen ermittelt.
1360	25	111	595	636	1231	220	194	414	—	
2041	55	169	879	971	1850	370	393	763	6	

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

108) I. No. 480. April 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1837.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	18	5	1	—	6	—	26	—	—	—	—	18	4	1	6	1	—	15	6	4	29	6
2	Anclam	1	17	8	1	—	3	—	—	—	—	27	6	17	9	1	6	8	—	25	—	5	15	—
3	Cammin	1	20	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	18	9	1	7	6	—	25	—	7	—	—
4	Demmin	1	15	8	—	29	4	—	23	—	—	23	—	17	6	1	2	—	—	20	—	5	15	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	—	—	—	26	3	—	—	—	20	—	1	7	6	—	13	9	4	—	—
6	Garz	1	22	6	1	1	—	—	27	—	—	25	—	20	—	1	10	—	—	17	6	4	20	—
7	Gollnow	1	15	—	1	—	—	—	—	—	—	24	8	16	2	1	6	5	—	—	—	—	—	—
8	Naugardt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	3	17	9	1	5	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	22	4	17	—	—	—	—	—	25	—	6	7	6
10	Pöreuberg	—	—	—	—	28	5	—	—	—	—	24	—	17	9	1	3	6	—	—	—	—	—	—
11	Greifenhagen	1	18	4	1	—	—	—	—	—	—	26	9	18	3	1	6	9	—	18	3	4	20	—
12	Plathe	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	6	—	—
13	Pasewalk	1	20	—	1	1	8	—	25	—	—	22	—	18	9	1	15	—	—	18	8	4	15	—
14	Pyritz	1	12	2	—	26	6	—	22	7	—	—	—	15	—	1	1	9	—	12	6	4	5	—
15	Regenwalde	—	—	—	—	28	2	—	—	—	—	21	7	17	—	—	—	—	—	—	—	4	20	7
16	Stargardt	1	14	9	—	28	—	—	24	10	—	22	4	17	5	1	2	8	—	20	—	5	—	—
17	Swinemünde	1	24	5	1	2	6	—	—	—	—	25	6	20	3	1	9	6	1	2	6	6	25	—
18	Treptow a. R.	1	18	6	1	3	1	—	—	—	—	25	—	18	7	—	—	—	—	22	6	5	16	3
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	22	6	1	4	5	—	27	6	—	—	—	22	6	1	7	6	—	25	—	6	—	—
21	Usedom	1	22	—	1	4	—	—	—	—	—	24	—	20	—	—	—	—	—	—	—	6	15	—
22	Wollin	1	27	6	1	2	11	—	—	—	—	24	5	19	2	1	12	4	—	22	6	7	—	—
	Summa	26	6	11	24	15	5	6	22	2	12	23	4	12	7	11	20	24	11	9	13	8	98	23	10
	Fraction	1	19	2	1	10	4	—	25	3	—	24	—	—	18	5	1	6	9	—	18	11	5	14	8

Stettin, den 10ten April 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

109) III. No. 2156. Januar 1837.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch den § 55 des Circular-Rescripts vom 7ten Februar 1820 allgemein verordnet, daß kein Holz irgend einer Art aus einem Schlage verabfolgt werden soll, in welchem die Hauung noch nicht beendigt und die Abnahme des Holzes noch nicht erfolgt ist. Mit Bezug hierauf hat das Finanz-Ministerial-Rescript vom 10ten Dezember 1823, II. 25105, das Sammeln des Raff- und Lese-Holzes aus den dazu noch nicht geöffneten Schlägen, selbst denjenigen Personen ausdrücklich untersagt, welche sonst zu dieser Nutzung berechtigt sind. Dieses Verbots ungeachtet, kommen dennoch häufig Fälle vor, daß aus den noch im Hiebe begriffenen Holzschlägen, Raff- und Leseholz entnommen wird. Dieses ist aber der forstpolizeilichen Ordnung durchaus zuwider und können dadurch auch leicht Mißbräuche und Unordnungen herbeigeführt werden. Wir erneuern daher hierdurch das Verbot, daß

Digitized by Google

Jemand Raff- und Leseholz aus einem Forstbezirk nehme, welches von den Forstbeamten nicht hiezu offen gegeben ist. Dies Verbot ist allgemein und betrifft sowohl diejenigen Personen, welche auf Grund einer besondern Berechtigung zu Raff- und Leseholz befugt sind, als auch diejenigen, welche sich hiezu zeitweise eingemiethet haben.

Da nun bisher gegen dieses allgemeine Verbot, außer dem verwirkten gesetzlichen Pfandgelde, keine spezielle Strafbestimmung bestanden hat; so setzen wir für jede fernere Contravention der Art, außer dem Pfandgelde, noch eine Polizeistrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Fünf Thaler hiermit fest. Wenn mit dem bezeichneten Polizei-Vergehen aber etwa noch ein eigentlicher Holzdiebstahl verbunden ist, so ist dieser außerdem nach dem Forststrafgesetz vom 7ten Juni 1821 zu ahnden.

Diese Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die darauf Bezug habende Schluß-Bestimmung auf der Rückseite der gegenwärtig noch vorhandenen Formulare zu den Heidemiethezetteln abgeändert wird, was bei dem nächsten Abdruck dieser Zettel gleichmäßig berücksichtigt werden soll. Stettin, den 10ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

110) No. 2214. A. April 1837.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden, auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors, hierdurch angewiesen, künftig demselben die Liquidation der niedergeschlagenen und zu erstattenden Stempel in zwei gleichen Ausfertigungen und prompt nach Ablauf eines jeden Quartals einzureichen, die Liquidationen auch mit der nöthigen Sorgfalt anzufertigen.

Stettin, den 6ten April 1837.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kandidat der Chirurgie A. F. Heyn zu Greifenhagen ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 28. April 1837.

Gesetzsammlung.

No. 9 enthält unter

No. 1793. das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten; und

„ 1794. desgleichen über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen. Beide vom 31sten v. M.

Berlin, den 24sten April 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

111) I. No. 263. April 1837.

Publikandum, betrifft die Größe der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatt pro 1834 No. 9 Seite 141 erschienene und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurt a. O., Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7ten Februar d. J. in Betreff der Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße, sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königl. hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen:

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1sten Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleust werden sollen, wird bis zum 1sten Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.

2) Diejenigen Schiffsgefäße von größeren als den vorgeschriebenen Dimensionen welche bis zu diesem Termine den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also noch

Digitized by Google

bis zum 1sten Januar 1840, zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1sten Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspection versehen werden, daß sie schon vor dem 1sten Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.

3) Dagegen werden vom 1sten Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet.

Bromberg, den 30sten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten schiffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 3ten April d. J. von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Rother die bestimmte Anweisung erhalten hat, von jetzt ab unter keinen Umständen von dem Inhalte ihres Publikandi abzuweichen, vielmehr unnachsichtlich jedes die Durchschleusung im Kanal nachsuchende Fahrzeug abzuweisen, welches, von vorschriftswidrigem Bau, sich nicht mit den in dem Publikando angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legitimiren können.

Das Publikum wird daher vor den Nachtheilen gewarnt, welche aus der Nichtbeachtung jener Bekanntmachung entstehen, und auf keine Weise durch die Nachsicht der Behörden zu vermeiden sein werden.

Stettin, den 20sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

112) L. No. 634. März 1837.

Bekanntmachung, die Schulzeugnisse für die Kandidaten der Feldmeßkunst betreffend.

Die Vorschriften vom 8ten September 1831 und das Regulativ zur Prüfung der Feldmesser vom 8ten Juli 1833 verordnen in Uebereinstimmung mit den älteren Vorschriften für diejenigen, welche sich zum Feldmesser-Examen melden und die Gymnasialbildung erhielten, daß sie die Kenntnisse nachweisen sollen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden. In dieser Bestimmung liegt, daß in Hinsicht der Kenntniß der griechischen Sprache nirgend eine Dispensation ausgesprochen ist. Da nun das Zeugniß der Reife für die höhern Gymnasialklassen ohne alles Studium der griechischen Sprache nicht erworben werden kann, ein solches Zeugniß aber von denjenigen beigebracht werden soll, welche sich der Feldmeßkunst und dem Baufache widmen wollen, so sind die Gymnasial-Direktoren der Provinz auf diese Bestimmung zur Berücksichtigung bei Ertheilung der Schul-

Digitized by Google

zeugnisse für die Kandidaten der Feldmeßkunst aufmerksam gemacht worden, was zur gleichmäßigen Beachtung der letzteren hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 16ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

113) I. No. 829. April 1837.

Betrifft die Veränderungen der Arznei-Taxe.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns die Veränderungen der Arznei-Taxe für 1837 mitgetheilt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diese veränderten Taxbestimmungen sowohl bei dem Sportel-Kassen-Rendanten Sitas hieselbst als bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin und in allen Buchhandlungen der Monarchie das Exemplar für 1 Sgr. zu haben sind.

Stettin, den 18ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

114) I. No. 697. März 1837.

Der Kämmerer und Gastwirth Gerver zu Naugardt hat auf dem bei der dortigen Separation ihm zugefallenen Acker an der Straße von Naugard nach Daber in der Entfernung von ¼ Meile von Naugard ein neues Vorwerk angelegt, welches den Namen

Wilhelmsfelde

erhalten hat.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

115) II. No. 204. April 1837.

Der Kirche zu Neuenkirchen, Randower Kreises, ist von einem ungenannten Wohlthäter zur Zierde ihres Altars ein neues schön gearbeitetes eisernes Kruzifix mit reicher Vergoldung zum Geschenk gemacht worden.

Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 13ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

116) I. No. 1054. April 1837.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommersemester 1837 vom 17ten April 1837 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in das Studium der Theologie und deren Disciplinen, Professor Matthies, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 — 8, öffentlich.

Digitized by Google

Erklärung des Buches Jesaias, Prof. Kosegarten, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3, privatim.

Erklärung der messianischen Stellen des alten Testaments, Licent. Hasse, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5, privatim.

Canonik und Critik des neuen Testaments, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9, privatim.

Synoptische Erklärung der Leidensgeschichte, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7 — 8, öffentlich.

Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Professor Schirmer, täglich von 10 bis 11, öffentlich.

Den zweiten Theil der Geschichte der christlichen Kirche trägt nach Dictaten vor Licent. Hasse, täglich von 3 — 4, öffentlich.

Patristik trägt nach Dictaten vor Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4 — 5, privatim.

Biblische Theologie des neuen Testamentes, Professor Kosegarten, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, öffentlich.

Einleitung in die christliche Dogmatik, Professor Schirmer, viermal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Homiletik, nach Dictaten, Prof. Finelius, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, öffentlich.

Pastoralanweisung, nach Dictaten, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4 — 5; die in der Exegese des neuen Testaments vom Prof. Schirmer, Dienstags von 5 bis 6; in der dogmatischen Abtheilung vom Prof. Matthies, Mittwochs von 2 — 3; und in der kirchenhistorischen Abtheilung vom Licentiaten Hasse, Mittwochs von 5 — 6, geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3 — 5, stattfinden.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts, Professor Niemeyer, viermal die Woche von 8 — 9, öffentlich.

Die Sitten- und Staats-Lehre, als zweiter Theil der Rechtsphilosophie, Prof. Gärtner, viermal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Professor von Tigerström, täglich von 9 bis 10, privatim.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 10 — 11, öffentlich.

Aeußere Geschichte des römischen Rechts, in Verbindung mit einer Literarge-

Digitized by Google

schichte, Professor v. Tigerström, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pandecten, nach Heise, Prof. Barkow, täglich von 7 — 9, öffentlich.

Das römische Erbrecht, Prof. v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 8 — 9, öffentlich.

Die Lehre von den Servituten, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2 bis 3, öffentlich.

Auserwählte Stellen aus den Institutionen des Gajus, Professor Barkow, in zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Repetitorium über das römische Recht, Prof. v. Tigerström, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Lehnrecht, Professor Schildener, viermal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Dasselbe, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 5 bis 6, privatim.

Landwirthschaftsrecht, Professor Pütter, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte und Grundlehren des öffentlichen und bürgerlichen deutschen Rechts, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Kirchenrechts-Geschichte, Fortsetzung, Derselbe in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, nach Meister, Prof. Gesterding, täglich von 8 bis 9, öffentlich.

Theorie des Prozesses, nach Danz, Derselbe, täglich von 9 — 10, öffentlich.

Civilproceß, nach Linde, mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Gerichtsordnung, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Europäisches Völkerrecht, Prof. Schildener, nach seinem Schema, zweimal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Juristische Topik, in Verbindung mit praktischen Uebungen, Professor Gärtner, Sonnabends von 4 — 6, öffentlich.

Zu Privatissimis über das öffentliche und bürgerliche Recht erbietet sich Prof. Pütter.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, nach seinem Lehrbuche, Berlin 1828, Prof. Schultze, viermal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Montags und Dienstags von 3 — 4, öffentlich.

Angiologie, Prof. Laurer, zweimal wöchentlich von 7 — 8, privatim.

Digitized by Google

Neurologie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Splanchnologie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Physiologie des Menschen, nach eigenen Heften, Professor Schultze, viermal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Pathologische Anatomie, mit Demonstrationen der Präparate, nach eigenen Heften, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags v. 9—10, privatim.

Allgemeine Therapie, Prof. Berndt, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Allgemeine Therapie, Professor Seifert, in zu bestimmenden Stunden, privatiss.

Medizinische Zeichenlehre, Derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, täglich von 8—9, privat.

Die Lehre von der Gesundheitserhaltung, Dr. Biel, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Ueber die Rettung Scheintodter, Derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Den ersten Theil der Chirurgie, Prof. Kneip, täglich von 7—8, öffentlich.

Ueber Augenkrankheiten, Derselbe, viermal wöchentlich von 11 bis 12, privat.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Derselbe, viermal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 5 bis 6, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, privatim.

Die medizinische Klinik, Derselbe, täglich von 9 — 10½, privatim.

Ein klinisches Conversatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Kneip, täglich von 2—3, privatim.

Operations-Uebungen am Cadaver, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Die geburtshülfliche Klinik, Professor Berndt, in der Entbindungs-Anstalt, privatim.

Ein Examinatorium über Anatomie und Physiologie in lateinischer Sprache, Prof. Schultze, zweimal wöchentlich, privatissime.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Digitized by Google

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, zweimal wöchentl., öffentl.

Der Aesthetik ersten allgemeinen Theil, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, öffentlich.

Die philosophische Moral, Derselbe, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie, Prof. Florello, Mittwochs von 5—6, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 4 — 5, öffentlich.

Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Pädagogik in Deutschland von Locke bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Ueber den Religionsunterricht in Schulen, Derselbe, einmal wöchentlich, privat.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich Morgens von 6 — 7, privatim.

Elementar-Geometrie, Prof. Grunert, nach eigenem Lehrbuche (zweite Ausgabe, Brandenburg 1836) Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, privatim.

Anwendung der Algebra auf Arithmetik und Geometrie, Professor Tilberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, öffentlich.

Differentialrechnung, Prof. Grunert, nach eigenem Lehrbuche (Elemente der Differential- und Integral-Rechnung, erster Theil, Leipzig 1837) viermal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Den einen oder andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Prof. Tillberg, zweimal wöchentlich, privatim.

Anfangsgründe der Mechanik, durch Experimente erläutert, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, privatim.

Feldmessen und Nivelliren, verbunden mit praktischen Uebungen auf dem Felde, mit Benutzung eines ganz neuen vollständigen Instrumenten-Apparats, Professor Grunert, viermal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Theorethisch-practische Feldmeßkunst, Dr. Fischer sechsmal wöchentlich von 3 bis 4, privatim.

Unterredungen, besonders über mathematische und physikalische Gegenstände, in lateinischer Sprache, leitet Professor Tillberg, einmal wöchentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Professor Grunert, Mittwochs von 5 — 7, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens und Uebungen im Untersuchen der Pflanzen, Professor Hornschuch, sechsmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Digitized by Google

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders Pflanzenkunde, Derselbe, Sonnabends Nachmittags, privatim.

Experimental-Physik und besonders denjenigen Theil derselben, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, nach Schmidt's Hand- und Lehrbuch der Naturlehre, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Experimental-Physik, Prof. Grunert nach dem Lehrbuche von E. G. Fischer (Berlin 1827) viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Organische und physiologische Chemie, Professor Hüneseld, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Die pharmaceutische Kunst, Derselbe, Montags und Donnerstags v. 11—12, öffentlich.

Theoretisch praktische Chemie, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 2—3, privat.

Cameralchemie, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Theoretische Chemie, Dr. Fischer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie, Professor Schulze, dreimal wöchentlich.

Die Lehre vom Ackerbau, Derselbe, dreimal wöchentlich.

Die Lehre von Veranschlagung der Landgüter, Derselbe, zweimal wöchentlich.

Ein Conversatorium über Nationalökonomie und Landwirthschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich.

Geschichte.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, Professor Barthold, viermal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Deutsche Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf den Tod Maximilians I., Derselbe, privatim.

Geschichte der Literatur, Professor Florello, Dienstags und Freitags von 10 bis 11, privatissime.

Philologie.

Einleitung in das Studium der Philologie, Prof. Schömann, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9, privatim.

Die Electra des Sophocles, Derselbe, zweimal wöchentlich, unentgeldlich im philologischen Seminar.

Die Acharner des Aristophanes, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, privatim.

Sueton's

Digitized by Google

Sueton's Leben des Octavianus, Derselbe, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar.

Römische Literaturgeschichte, Professor Walch, sechsmal wöchentlich von 6—7 oder von 7—8, privatim.

Tacitus Germania, Derselbe, viermal wöchentlich von 9 — 10, öffentlich.

Das erste Buch der Satiren des Horatius, Dr. Paldamus, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Lateinische Stilübungen, auf Verlangen, Prof. Walch, privatissime.

Das erste Buch Cicero's de natura deorum, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen eines guten lateinischen Styl's, Derselbe, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Metrik, Professor Erichson, Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Unterricht in der arabischen Sprache, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Historisch-kritische Erleuterung der Genesis, Dr. Crotogino, viermal wöchentlich, öffentlich.

Darstellung der jüdischen Feste, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Arabische Grammatik, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

K ü n s t e.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungs-Concerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5, geöffnet. Bilbliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Matthies und dem Licent. Hasse.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher Professor Schultze; Prosector Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medizinisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Berndt.

Digitized by Google

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Kneip.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Prof. Tillberg.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent Dr. Creplin; Gärtner Langguth.

Mineralcabinet; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Prof. Grunert.

Philologisches Seminar; Director, Prof. Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Hasert.

Königl. Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

Nationalöconomie, Prof. Schulze, Director der Academie.

Die Lehre vom Ackerbau, Derselbe.

Die Lehre von Veranschlagung der Landgüter, Derselbe.

Conversatorium über National-Oekonomie und Landwirthschaft, Derselbe.

Die Lehre von der landwirthschaftlichen Buchhaltung, Dr. Hueck.

Die Baukunst, Universitäts-Bauinspektor Menzel.

Thierheilkunde, Kreisthierarzt Haubner.

Pferdezucht, Derselbe.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Theodor August Bombelon ist unterm 9ten März c. auch von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Verrichtung forensischer Geschäfte approbirt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Carl Friedrich Wilhelm Pfotenhauer ist als Rektor und Hülfsprediger zu Pencun berufen und seine Vocation landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Ministerialschule zu Stettin, Schroeder, ist zum Kantor und Lehrer an der Stadtschule zu Jacobshagen berufen und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Digitized by Google

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 5. Mai 1837.

Gesetzsammlung.

No. 10 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1795. vom 25. März d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833 in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussee- und Kanal-Anlagen, so wie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern;

„ 1796. vom 27sten desselben Monats, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanz-Raths von Berger zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

„ 1797. vom 29. dess. M., betr. die Uebertragung der Entscheidung im Rekursverfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schul-Kollegien, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens;

„ 1798. von demselben Tage, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Gränz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind; und

„ 1799. vom 31. dess. M., durch welche des Königs Majestät der Stadt Czarnikau im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben. Berlin, den 29. April 1837.

---

117) (No. 1793.) Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Vom 31. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni

1821. §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagd-Beamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat

Digitized by Google

das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 8. In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Digitized by Google

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Düesberg.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

118) Ob.-Präs. No. 965. April 1837.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Ober-Präsidii vom 31sten Januar 1834 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Mitglieder der jetzt zu einem Ganzen vereinigten Alt-Vor- und Hinterpommerschen Landstube zu Stettin jetzt aus dem Herrn Geheimen-Regierungs-Rath, Landrath von Schöning zu Stargard als Direktor, dem Landrath a. D. Herrn von Köller auf Jasenitz, dem Herrn Landrath v. d. Marwitz zu Greifenberg, dem Herrn Kaufmann Winkelsesser zu Stettin, dem Herrn Bürgermeister Kuschke in Treptow a. R., dem Gutsbesitzer Herrn Meisner zu Horst und dem Freischulzen Herrn Kundler in Woltersdorf bestehen.

Stettin, den 17ten April 1837.

Der Ober-Präsident v. Bonin.

---

2) der Königl. Regierung.

119) I. No. 1450. April 1837.

Dem Publikum bringen wir in Erinnerung, daß nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9ten September 1826 (Amtsblatt de 1826 pag. 350) die Auflösung des ehemaligen Stettiner Stadtkreises betreffend, die darin näher bezeichneten Militair-Angelegenheiten innerhalb des Kommunalbezirks der hiesigen Stadt, dem Königl. Militair-Kommissarius, Polizei-Direktor Stolle übertragen worden, dagegen diese Militair-Angelegenheiten in dem übrigen Theile des ehemaligen Stadtkreises bei dessen Vereinigung mit dem Randowschen Kreise an den Landrath und resp. die Kreis-Ersatzkommission des letzteren Kreises übergegangen sind.

Digitized by Google

Zur Vermeidung von Irrungen müssen daher alle Briefe, Vorstellungen ꝛc. in Militair-Angelegenheiten der ersteren Art an den genannten

Königl. Militair-Kommissarius Herrn Polizei-Direktor Stolle,

und wiederum alle Briefe ꝛc. in Militair-Angelegenheiten der letzteren Art

an den Herrn Landrath von Puttkammer hierselbst,

adressirt werden; und haben sich daher diejenigen, welche sich für die Folge unrichtiger Adressen bedienen, alle daraus etwa hervorgehende Nachtheile selbst beizumessen. Stettin, den 18ten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

120) I. No. 796. Februar 1837.

Betrifft den diesjährigen 4ten Krammarkt zu Massow.

In dem, dem Geschäfts-, Haushaltungs- und Garten-Kalender von Trowitzsch und Sohn für das Jahr 1837 angehängten Jahrmarkt-Verzeichnisse ist der 4te Krammarkt zu Massow auf den 29sten statt auf den 20sten Dezember angegeben, während derselbe in der hinter jedem Monate befindlichen Zusammenstellung beim 20sten Dezember richtig verzeichnet ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 24sten April 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

121) I. No. 1107. Februar 1837.

Wegen Verlegung eines Viehmarkts zu Cammin.

Der dritte diesjährige Viehmarkt zu Cammin ist wegen des Zusammentreffens mit dem Krammarkt der Stadt Wollin vom 18ten Mai auf

den 1sten Juni

verlegt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

122) III. No. 964. April 1837.

Die von der Regierungs Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartale des Jahres 1836 eingegangenen, und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Capitalien, nebst Zinsen neuerer Periode sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 20sten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquitungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 21sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

123) Das Königl. hohe Finanzministerium hat, im Einverständnisse mit dem Königl. hohen Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, mittelst Reskripts vom 11ten d. M. bestimmt: daß es für die Jahre 1837 bis einschließlich 1839 bei der Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern in die Tabacksteuer, unverändert bei derjenigen Einschätzung bleiben soll, welche für die Jahre 1834 bis 1836 stattgefunden hat.

Hiernach gehören also

1) zur zweiten Klasse, die beiden Kreise Anklam und Ueckermünde,
2) zur dritten Klasse, die acht Kreise Greifswald, Bergen, Franzburg, Grimmen, Demmin, Pyritz, Greifenhagen und Randow,
3) zur vierten Klasse, die funfzehn Kreise, Saatzig, Naugardt, Regenwalde, Greifenberg, Kammin, Usedom, Wollin, Belgard, Stolpe, Schlawe, Neustettin, Rummelsburg, Dramburg, Schievelbein und der Fürstenthumsche Kreis.

Dem Publikum wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18ten April 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 12. Mai 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

124) Nachdem die Staats-Schuld-Scheine welche nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Dezember v. J. (Gesetzsamml. de 1836. Seite 318—319) deponirt werden sollten, wie wir unter dem 12ten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, bereits vor Erlaß der eben gedachten Bekanntmachung verwahrlich bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, soll nunmehr, und zwar vom 8ten Mai d. J. ab, mit der Ausgabe auch von Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thalern vorgegangen werden, und wird die Beschreibung derselben, den Vorschriften der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gemäß, hier beigefügt.

Berlin, den 22sten April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler enthalten in einem bläulichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl 100.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, oberhalb zu beiden Seiten die Serien- und Folien-Zahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung 100 Thlr. und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worte:

Einhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuose von 1764, Berlin den 2ten Januar 1835. vollgültig in allen Zahlungen.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) oben in den äußern Ecken der Preußische Adler in einem Lorbeerkranze;
2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

mit Laubwerk umgeben.

3) In der Mitte der beiden Seitenstücke, das Bild der Fortuna, in der einen Hand das Füllhorn, in der andern ein Ruder haltend; unter diesen Figuren zwei knieende Genien mit Tafeln, auf welchen die Werthbezeichnung: = 100 Thaler = sichtbar ist.
4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung eine mit Kronen und Laubwerk verzierte Arabeske, welche die Androhung der Strafen umschließt, die nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung das Bild der Borussia; rechts das Bild des Friedens und ein Genius mit dem Oelzweige, links das Bild der Kraft den Zweig einer Eiche haltend, welchen ein Genius zu erfassen sich bemüht.

Unter der Borussia sieht man die Worte:

EIN HUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild des Vulkan in einem Medaillon mit der Umschrift: **Prussian treasury Bill. 100**; links das Bild des Merkur in einem ähnlichen Medaillon mit der Umschrift: **Billet du Trésor prussien. 100.**

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Cassen-Anweisung mit dem beigefügten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreau und die Jahreszahl: 1835. Ueber dieser Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Strafandrohung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Cassen-Anweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite umschließt ein, den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien.

Berlin, den 22sten April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

125) I. No. 1027. Februar 1837.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1837 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Pommern und Brandenburg durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für dieses Jahr in

Digitized by Google

Bezirke der Regierung in Stettin und den angrenzenden Regierungs-Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als

den 18ten Juli in Treptow a. T.,
„ 19ten „ „ Schwichtenberg,
„ 20sten „ „ Demmin,
„ 22sten „ „ Grimmen,
„ 24sten „ „ Carnin,
„ 26sten „ „ Bergen,
„ 28sten „ „ Greifswald,
„ 29sten „ „ Anklam,
„ 31sten „ „ Spantikow,
„ 2ten August in Ueckermünde,
„ 4ten „ „ Straßburg,
„ 5ten „ „ Prenzlow,
„ 7ten „ „ Angermünde,
„ 8ten „ „ Wrietzen,
„ 10ten „ „ Königsberg i. N-M.
„ 12ten „ „ Stargard,
„ 14ten „ „ Naugard,
„ 16ten „ „ Cammin,
„ 22sten „ „ Treptow a. R.,
„ 24sten „ „ Cörlin.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden, werden auch Aeltere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, bei entsprechender Qualität, gern erkauft.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter und zwei neuen Stricken versehen sein muß, werden als bekannt vorausgesetzt; und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 6ten Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.
(gez.) v. Cosel. v. Stein. Mentzel.

---

2) der Königl. Regierung.

126) I. No. 263. April 1837.

Publikandum, betrifft die Größe der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg

Digitized by Google

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatt pro 1834 No. 9 Seite 141 erschienene und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurt a. O., Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7ten Februar d. J. in Betreff der Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße, sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königl. hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen:

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1sten Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleust werden sollen, wird bis zum 1sten Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.
2) Diejenigen Schiffsgefäße von größeren als den vorgeschriebenen Dimensionen welche bis zu diesem Termine den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also noch bis zum 1sten Januar 1840, zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1sten Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspection versehen werden, daß sie schon vor dem 1sten Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.
3) Dagegen werden vom 1sten Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet.

Bromberg, den 30sten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten schiffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 3ten April d. J. von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Rother die bestimmte Anweisung erhalten hat, von jetzt ab unter keinen Umständen von dem Inhalte ihres Publikandi abzuweichen, vielmehr unnachsichtlich jedes die Durchschleusung im Kanal nachsuchende Fahrzeug abzuweisen, welches, von vorschriftswidrigem Bau, sich nicht mit den in dem Publikando angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legitimiren können.

Das Publikum wird daher vor den Nachtheilen gewarnt, welche aus der

Digitized by Google

Nichtbeachtung jener Bekanntmachung entstehen, und auf keine Weise durch die Nachsicht der Behörden zu vermeiden sein werden.

Stettin, den 20sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

127) I. No. 450. April 1837.

Die Einführung

der Altonaer Wunder-Essenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen

ist bei deren anerkannter Schädlichkeit oder Gefährlichkeit durch das Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 25sten v. M. anderweit für die nächsten Fünf Jahre gänzlich untersagt worden, was mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 14ten April 1834 (Amtsblatt pro 1834, Seite 95) hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 1sten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

128) I. No. 205. Mai 1837.

Der Unterricht im Königl. Hebammen-Lehr-Institut hieselbst beginnt mit dem 1sten November d. J. Diejenigen Frauen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich, wenn sie ländliche Bezirke suchen, an die Herren Landräthe und diejenigen, welche zur Anstellung in Städten Aussicht haben, an die Polizei-Behörden in denselben zu wenden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur solche Frauen aufgenommen werden können, welchen eine bestimmte Zusicherung zur Anstellung nach erlangter Approbation ertheilt ist. Ihren Anmeldungsgesuchen resp. bei den Herren Landräthen und bei den städtischen Polizei-Behörden haben die Frauen nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1) ein Attest ihres Beichtvaters darüber, daß sie einen christlichen, ordentlichen Lebenswandel geführt haben.
2) ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus darüber, daß sie sich körperlich und geistig zur Erlernung der Hebammenkunst eignen und zur Zeit nicht schwanger sind.

Die Herren Landräthe oder städtischen Polizei-Behörden werden sodann die sich meldenden Frauen protokollarisch verpflichten, daß sie ihre Bezirke in den nächsten Fünf auf ihre Approbation folgenden Jahren nicht aufgeben wollen und demnächst bei der unterzeichneten Regierung die ferneren Anträge formiren, in welchen der zu ertheilende Bezirk bestimmt angegeben sein muß.

Die Herren Kreis-Physiker haben bei Ertheilung der Qualifikations-Atteste mit Strenge zu Werke zu gehen, damit nicht durch Herfendung unbrauchbarer Frauen dem Staate vergebliche Kosten erwachsen.

Digitized by Google

Anmeldungen, die später als im September hier eingehen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Stettin, den 2ten Mai 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

129) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Angabe in den hiesigen Kalendern, zufolge welcher der Sommer-Kram- und Viehmarkt in Gützkow am 29sten Juli stattfinden soll, unrichtig ist, da derselbe auf den 29sten Juni, Donnerstag (Petr. Paul.) angesetzt ist und stattfinden wird.

Stralsund, den 29sten April 1837.

Königl. Preußische Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8ten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

130) Da die bisher statt gehabte Belegung von Kapitalien bei der Königl. Bank gegen zwei Prozent Zinsen und achttägige Kündigung durch Corporationen und Privat-Personen zu Mißverhältnissen geführt hat, ist beschlossen worden, dergleichen Kapitalien vom 1sten Juni d. J. ab, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provinzial-Comtoiren nur gegen Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die über solche Belegungen für Corporationen und Privat-Personen auszufertigenden zweiprozentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten, wovon das Publikum mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt wird, daß die bisherige Belegung der Kapitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bei der Königl. Bank, so wie deren gesammter Geschäfts-Verkehr mit den Gerichten hierdurch keine Aenderung erleidet. Eben so verbleibt es in Betreff der bis zum 1sten Juni d. J. an Corporationen und Privat-Personen ausgestellten zweiprozentigen Bank-Obligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung.

Berlin, den 25sten April 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 5ten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

131) I. No. 1329. April 1837.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22sten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem bisherigen Feldmesser Fillié zu Anklam die Befugniß als Feldmesser aufzutreten nicht mehr zusteht. Stettin, den 29sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

132) No. 1441. A. Mai 1837.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden, in Beziehung auf unsere Verfügung vom 24sten Dezember 1836,

Amtsblatt von 1837, No. 2, Seite 12,

darauf aufmerksam gemacht, daß, da Steckbriefe aufs schleunigste erlassen werden müssen, der Erlaß und die Einreichung derselben an die Königl. Regierung zur Insertion in die öffentlichen Blätter und zur Mittheilung an die Gensd'armen und Behörden niemals durch die etwa nothwendige umständliche Erörterung der Frage aufgehalten werden darf, ob den Aufseher bei der Entweichung des Gefangenen eine Verschuldung treffe, sondern, wenn dies der Fall ist, darüber späterhin besonders zu verhandeln und zu berichten ist.

Stettin, den 1sten Mai 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Unsere Bekanntmachung vom 31sten März c., in No. 15 des diesjährigen Amtsblatts, wegen Besetzung der Hülfsaufseher-Stellen zu Mühlenbeck und Zopfenbeck, wird hierdurch dahin declarirt, daß die Hülfsaufseherstelle zu Zopfenbeck dem versorgungsberechtigten Jäger Braatz zu Salm bei Schloppe, vom 1sten d. M. ab, interimistisch übertragen worden, und dagegen der Hülfsaufseher Gottschalk zu Mühlenbeck in seinem früheren Dienstverhältnisse verblieben ist.

Stettin, den 3ten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Feldmesser Carl Theodor Wolff ist am 21sten d. M. als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Stettin, den 30sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Polizeidiener Uebler ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. d. Rega ernannt worden.

Stettin, den 2ten Mai 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 19. Mai 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

133) I. No. 190. Mai 1837.

Obgleich nach Vorschrift des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7ten September 1811 sich niemand mit der Begleitung von Schiffen als Lootse befassen darf, der nicht von der unterzeichneten Behörde als solcher nach vorgängiger Prüfung angestellt ist, so sind doch Fälle vorgekommen, wo Schiffer zur Ersparung an den Lootsengebühren dergleichen zum Lootsen der Schiffe nicht berechtigte Subjekte zur Führung ihrer Schiffe zwischen hier und Swinemünde, angeblich als Arbeitsleute oder sogenannte Stauer, mitgenommen haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezug auf die Vorschrift im § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 allen denen, die nicht von uns als wirkliche oder Reserve-Lootsen angestellt sind, das Lootsen von Schiffen bei Vermeidung von 5 bis 20 Thlr. Geld- oder im Falle des Unvermögens, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe mit dem Hinzufügen zu verbieten, daß die Contravenienten außerdem zum Schadens-Ersatz verpflichtet bleiben, welcher nach § 323, Thl. 2, Tit. 20 des Allg. Landrechts diejenigen trifft, die sich bei unbefugter Anmaßung eines öffentlichen Amts auch nur das geringste Versehen zu Schulden kommen lassen.

Zugleich werden die Schiffer gewarnt, sich solcher unqualificirter Subjekte, deren Ungeschicklichkeit ihren Fahrzeugen leicht erheblichen Schaden bringen kann, der das Vermögen der betreffenden Individuen weit übersteigt, selbst dann zu bedienen, wenn sie auch nicht zur Annahme eines Lootsen verpflichtet sind, aber doch zur Sicherheit einen Lootsen mitnehmen wollen. In diesem Falle haben sich dieselben vielmehr immer an die Lootsen-Commandeure zu wenden.

Stettin, den 8ten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

134) I. No. 312. Mai 1837.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

Auch in diesem Jahre wird, wie gewöhnlich, mit dem 1sten Oktober ein neuer Lehrkursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch auf-

Digitized by Google

merksam gemacht werden, damit sie nach Vorschrift unsers Publikandi vom 13ten April 1826 (pag. 178 des Amtsblatts pro 1836) auf dessen nähere Bestimmungen hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den Magistraten und beziehungsweise Landräthen baldigst anbringen können. Direkte Anträge an uns, die bisher öfter eingegangen sind, können den Gang der Sache nur verzögern, da dergleichen Eingaben immer erst zur nähern Untersuchung an die Unterbehörden gesandt werden müssen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe und die Magistrate hierdurch beauftragt, den Inhalt dieses Publicandi noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und die eingehenden Anträge uns bis zum 1sten Juni d. J. einzureichen, indem auf später einkommende keine Rücksicht genommen werden kann. Stettin, den 9ten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

135) No. 1869. A. Mai 1837.

Der Herr Justizminister hat zur nähern Bestimmung des Verfahrens bei Eintragungen in das Hypothekenbuch in den Fällen,

wenn ein im allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17ten Dezember 1808 unterworfenen Domainen gehörendes Grundstück nach § 3 Litt. b des Hausgesetzes und der gemeinschaftlichen Circularverfügung des Justiz- und Finanz-Ministeriums vom 13ten März 1821 unter A. 2 No. 1 ohne Abschreibung des Kaufwerthes vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum veräußert werden darf,

auf den Grund einer frühern Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten Dezember 1831 und in Folge einer Vereinbarung mit der Königlichen General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerio des Königlichen Hauses, mittels Rescripts vom 10ten April d. J. Folgendes bestimmt:

I. Bei Veräußerung der zu Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, oder Krüge gegen Entgelt,

es sei mittels Uebertragung des vollen Eigenthums, oder mittels Erbverpachtung, oder Verleihung zu Erbzinsrechten, oder mittels eines andern nicht unentgeltlichen Titels,

oder bei Ueberlassung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes; so wie bei Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen oder Krügen haften, bedarf es keines Attestes der Königlichen Regierung darüber:

daß die veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten, oder die durch die Ablösung einer Leistung von dieser befreiten Grundstücke nicht Theil eines Vorwerks, oder Forstreviers, sondern für sich bestehend

Digitized by Google

vom Fiscus besessen und benutzt worden und deren Ertrag in den Anschlägen und Special-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt sei.

Dies wird durch § 3, Litt. b. des Hausgesetzes vom 17ten Dezember 1808, durch § 11 (am Schluß) der Instruktion vom 16. Juni 1834,

Jahrbücher Band 45, Seite 516,

Gräff Band 9, Seite 64,

und durch Litt. A. No. 1, B. No. 1, C. No. 1, der Eingangs bezeichneten Circular-Verfügung vom 13ten März 1821,

Jahrbücher Band 45, Seite 522 ff.,

Gräff Band 9, Seite 69 ff.,

außer Zweifel gesetzt. Dagegen ist

II. in allen Fällen, in welchen es sich von Veräußerung anderer einzelnen Pertinenzien der Domainen handelt, als z. B. Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchern, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen, oder sonst vormals uncultivirten Stätten, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischereigewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen-Feldmarken und Forstreviere, ein Attest der Königlichen Regierung dahin erforderlich:

daß das veräußerte Grundstück zur Zeit der Erscheinung des Edikts vom 17ten Dezember 1808 und seit diesem Zeitpunkte nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers gewesen, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden und dessen Ertrag auch damals nicht in den Anschlägen und Specialetats unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt worden sei.

Auf den Grund eines solchen Attestes hat alsdann die Hypothekenbehörde die nachgesuchte Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber in das Hypothekenbuch einzutragen.

Wenn jedoch das veräußerte Grundstück keinen Ertrag gewährt hat, so werden die Worte

„und benutzt"

in dem Atteste wegbleiben und es wird bemerkt werden,

daß kein Ertrag in den Anschlägen ꝛc. unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen mit aufgeführt worden sei.

III. Wenn ein Grundstück schon früher veräußert und das Kaufgeld vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben worden, das Grundstück nachher aber dem Fiskus wieder zugefallen, mit einem Vorwerk oder Forstrevier jedoch nicht wieder vereinigt und auch das bei jener Veräußerung abgeschriebene Kaufgeld dem disponiblen Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquanto nicht wieder zugeschrieben ist, mithin das Grundstück in die Klasse derjenigen tritt, auf welche die Vorschrift des § 3 b. des Haus-

Digitized by Google

gesetzes Anwendung findet; so kann ein Attest der vorerwähnten Art nicht verlangt werden. Die Königlichen Regierungen werden aber in einem solchen Falle das Sachverhältniß angeben und darüber ein Attest ausstellen.

IV. Atteste dieser Art (No. II. und III.) werden von den Königlichen Regierungen nicht bloß bei Veräußerungen, sondern auch bei Ablösungen von Domainengefällen und Gerechtsamen, welche nicht zu den unter I. gedachten gehören, ertheilt werden (Litt. C. 1 und 2 des Circulars vom 13ten März 1821.)

Bei diesen Ablösungen wird das unter No. II. vorgeschriebene Attest dahin gefaßt werden:

daß das, durch die Ablösung der Leistung, von dieser befreite Grundstück zur Zeit der Erscheinung, u. s. w.

Hiernach ist das Rescript vom 19ten Juli v. J., auf welchem unsere Verfügung vom 11ten August pr.,

Amtsblatt Seite 165 und 166,

beruhet, und sonach auch jene Verfügung aufgehoben.

Stettin, den 5ten Mai 1837.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

136) Den Taback Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königl. Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten Oktober 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der stattfindenden amtlichen Nachmessungen festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung, von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen, Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen, welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuförderst, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachwer-

Digitized by Google

messung Seitens des Ober-Controleurs, anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten wie in dem letzten Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Stettin, den 5ten Mai 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Compagnie-Chirurgus Carl Friedrich Henkel aus Greifenhagen ist unterm 4ten April 1837 als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden.

Dem Lehrer Brandt an der Stadtschule zu Fiddichow ist, mit Genehmigung des Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Titel eines Kantors und Organisten beigelegt worden.

Der Förster Weiß zu Lienken, in der Oberförsterei Falkenwalde, ist von seinem Dienste vorläufig entbunden, und die Beaufsichtigung des Forstbelaufs Lienken einstweilen dem zur Anstellung als Förster berechtigten Forst-Candidaten von Beyer übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

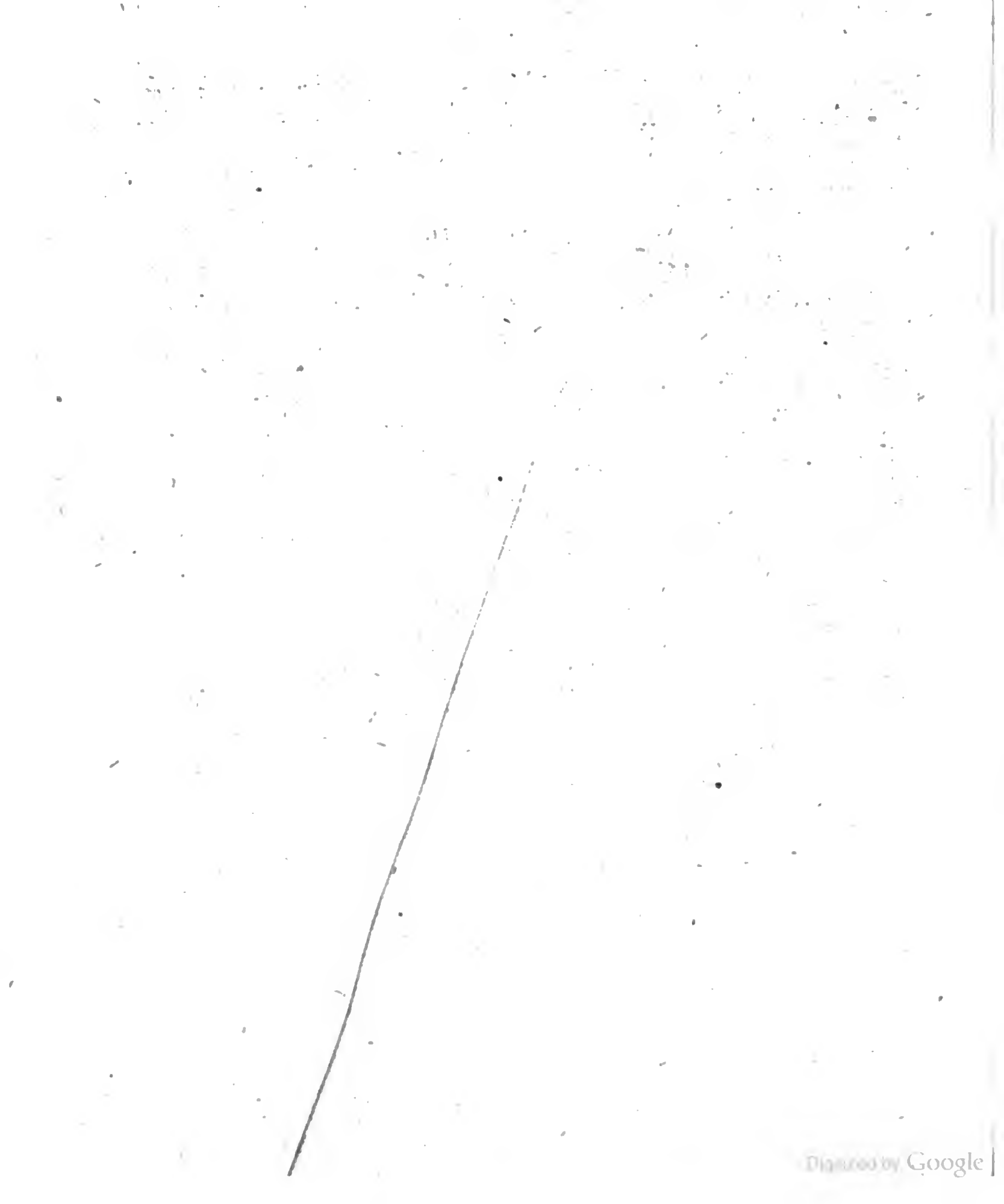
Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 26. Mai 1837.

Gesetzsammlung.

No. 11 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1800. vom 15ten v. M., die Ergänzung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 (G.-S. No. 1344) wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten getroffene Bestimmungen betreffend;

„ 1801. vom 30sten v. M., betreffend die Ueberweisung der gegen Justiz-Bediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Beamten; und

„ 1802. vom 9ten d. M., wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staats-Schuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Berlin, den 22sten Mai 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

137) Publicandum.

Auszahlung der zum 1sten Juli 1837 gekündigten 818,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 7ten März d. J. zum 1sten Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Thlr. nebst deren am 1sten Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons sollen gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1sten Juni d. J. ab, hier in Berlin, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30, eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine, können dem gemäß die derartigen Effekten mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1837 ab, schon vor dem 1sten Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1sten Juli c. ausgezahlt werden wird. Berlin, den 11ten Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

138) I. No. 312. Mai 1837.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

Auch in diesem Jahre wird, wie gewöhnlich, mit dem 1sten Oktober ein neuer Lehrkursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch aufmerksam gemacht werden, damit sie nach Vorschrift unsers Publikandi vom 13ten April 1826 (pag. 178 des Amtsblatts pro 1836) auf dessen nähere Bestimmungen hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den Magistraten und beziehungsweise Landräthen baldigst anbringen können. Direkte Anträge an uns, die bisher öfter eingegangen sind, können den Gang der Sache nur verzögern, da dergleichen Eingaben immer erst zur nähern Untersuchung an die Unterbehörden gesandt werden müssen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe und die Magistrate hierdurch beauftragt, den Inhalt dieses Publicandi noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und die eingehenden Anträge uns bis zum 1sten Juni d. J. einzureichen, indem auf später einkommende keine Rücksicht genommen werden kann. Stettin, den 9ten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

139) I. No. 263. April 1837.

Publikandum, betrifft die Größe der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatt pro 1834 No. 9 Seite 143 erschienene und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurt a. O., Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7ten Februar d. J. in Betreff der Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße, sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königl. hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen:

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1sten Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleust werden sollen, wird bis zum 1sten Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.
2) Diejenigen Schiffsgefäße von größeren als den vorgeschriebenen Di-

Digitized by Google

mensionen welche bis zu diesem Termine den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also noch bis zum 1sten Januar 1840, zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1sten Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspection versehen werden, daß sie schon vor dem 1sten Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.

3) Dagegen werden vom 1sten Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet.

Bromberg, den 30sten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten schiffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 3ten April d. J. von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Rother die bestimmte Anweisung erhalten hat, von jetzt ab unter keinen Umständen von dem Inhalte ihres Publikandi abzuweichen, vielmehr unnachsichtlich jedes die Durchschleusung im Kanal nachsuchende Fahrzeug abzuweisen, welches, von vorschriftswidrigem Bau, sich nicht mit den in dem Publikando angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legitimiren können.

Das Publikum wird daher vor den Nachtheilen gewarnt, welche aus der Nichtbeachtung jener Bekanntmachung entstehen, und auf keine Weise durch die Nachsicht der Behörden zu vermeiden sein werden.

Stettin, den 20sten April 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

140) III. No. 1469. April 1837.

Das im § 2 des Gesetzes vom 31sten März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vorgeschriebene amtliche Abzeichen, mit welchem die Königl. Forst- und Jagdbeamten um sich der Waffen bedienen zu dürfen versehen sein müssen, besteht in Ermangelung der Uniform, in dem für jede Dienstklasse bestimmten Hirschfänger und vorgeschriebenen Koppel, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11ten Mai 1837. Königl. Regierung.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

141) No. 2888. A. Mai 1837.

Es ist der Gastwirth Johann Gabriel Schenkel zu Damm, an die Stelle

Digitized by Google

des verstorbenen Essig-Fabrikanten Bernhardt, zum Schiedsmann daselbst gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 11ten Mai 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Dem Anstalts-Inspektor Schnuchel zu Ueckermünde ist von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei der Charakter eines Ober-Inspektors beigelegt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 2. Juni 1837.

Gesetzsammlung.

No. 12 enthält unter

No. 1803, die landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. Vom 13ten d. M., nebst dem Statut selbst vom 28. Februar d. J.

Berlin, den 25sten Mai 1837.

Patent.

Dem Gutsbesitzer J. van Romyn zu Brienen bei Kleve ist unterm 24sten Mai 1837 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Filtriren des unreinen Wassers Behufs der Speisung der Dampfkessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

142) Das von dem Hofrath Bourwieg mit meiner Genehmigung bearbeitete und herausgegebene Jahrbuch für die Provinz Pommern auf das Jahr 1837, ist nunmehr erschienen und an die resp. Subscribenten versandt worden. — Indem ich das Publikum auf dieses gemeinnützige Werk hierdurch empfehlend aufmerksam mache, bemerke ich auf den Wunsch des Herausgebers gleichzeitig, daß bei demselben noch eine kleine Anzahl von Exemplaren auf Schreib- und Druckpapier vorräthig und zu den Preisen von bezüglich 1 Thl. 20 sgr. und 1 Thl. 10 sgr. zu haben ist.

Stettin, den 13ten Mai 1837.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

143) I. No. 1439. April 1837.

Oeffentliche Belobung. Die Arbeitsleute Friedrich Korth, Andreas Homann, Johann Müller und Jakob Benson haben den Einwohner Noort und die Wittwe Köster aus Kaseburg, welche, nachdem ihr Boot bei dem Sturme am 17ten März d. J. in der Swine umgeschlagen, sich in Gefahr befanden zu ertrinken, mit der größten Bereitwilligkeit und Kraftanstrengung gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17ten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

144) I. No. 90. März 1837.

Betrifft die Eichung der Alkoholometer.

Auf den Grund eines Rescripts der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Scale ohne Verbindung mit der Richter'schen Scale oder einem Thermometer von der Eichungs-Kommission geprüft und gestempelt werden dürfen, und Alkoholometer, welche neben der Tralles'schen Scale mit der Richter'schen oder einem Thermometer versehen sind, seit dem Jahre 1833 zu Berlin nicht mehr geeicht worden sind.

Stettin, den 22sten Mai 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

145) II. No. 261. Mai 1837.

Nach amtlichen Mittheilungen werden die von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist.

Zur Verhütung des möglicherweise aus der Unkenntniß der Herzoglich Sächsen-Altenburgschen Gesetzgebung für diesseitige Unterthanen entstehenden Nachtheils sind wir beauftragt, diese Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vornehmlich die Geistlichen des Departements zu deren Beachtung anzuweisen.

Stettin, den 20sten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

146) Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1836 als gerichtlich ꝛc. amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littera.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	
138,777	D.	Courant.	25	vom 19ten November 1835.
24,793	A.	„	1000	
13,532	B.	„	400	
12,070	A.	„	200	vom 10ten Dezember 1835.
12,070	B.	„	200	
12,070	C.	„	200	
17,610	A.	„	1000	
17,658	A.	„	1000	
17,723	A.	„	1000	Laut Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7ten März 1836 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819, § 3, G.-S. No. 549 als mortificirt erklärt.
37,438	A.	„	500	
3,284	B.	„	100	
25,505	G.	„	100	
68,082	K.	„	100	
76,798	K.	„	100	
45,466	K.	„	50	
39,102	H.	„	25	
39,129	C.	„	25	
17,400	E.	„	400	vom 3ten März 1836 (Erkenntniß.)
3,689	A.	„	1000	
16,104	A.	„	1000	
37,620	A.	„	1000	
38,493	A.	„	1000	
56,949	A.	„	1000	
59,234	A.	„	1000	
104,078	A.	„	1000	vom 18ten Januar 1836 (dgl.)
54,398	G.	„	300	
45,047	A.	„	100	
45,054	B.	„	100	
59,458	C.	„	100	
91,517	G.	„	100	

Digitized by Google

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littera.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	
92,194	D.	Courant.	100	vom 18ten Januar 1836.
93,651	G.	"	100	
94,523	G.	"	100	
95,504	B.	"	100	
96,167	H.	"	100	
100,717	B.	"	100	
28,192	G.	"	50	
40,048	C.	"	50	
40,244	D.	"	50	
40,244	G.	"	50	
55,301	K.	"	50	
132,540	H.	"	50	
32,215	G.	"	25	
38,877	D.	"	25	
40,122	U.	"	25	
55,215	A. A.	"	25	
55,695	B.	"	25	
55,695	D.	"	25	
12,628	B.	"	500	vom 1sten Februar 1836.
69,390	K.	"	100	
45,941	D.	"	25	vom 28sten März 1836.
58,283	K.	"	25	
42,465	J.	"	100	vom 4ten Juli 1836.
55,452	E.	"	50	vom 11ten August 1836.
40,057	C.	"	50	vom 2ten Januar 1837.
		II. Neumärkische Interims-Scheine.		
3,038	A.	Courant.	1000	vom 23sten März 1835.
2,694	A.	"	1000	vom 29sten Oktober 1835.
365	A.	"	500	vom 24sten August 1836.

Berlin, den 11ten April 1837.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24sten Mai 1837.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

147) Die Verlegung nachstehender hiesiger Jahrmärkte,

1) des Jahrmarkts zu Garz
vom 29sten Juni auf Montag den 24sten Juli (Christine);
2) des Jahrmarkts zu Bergen,
vom 26sten Juni auf Mittwochen den 26sten Juli (Anna);
3) des Jahrmarkts zu Sagard,
vom 10ten Juli auf Freitag den 28sten Juli (Innocenz);
4) des Jahrmarktes zu Altenkirchen,
vom 7ten Juli auf Montag den 31sten Juli (Germanus);
5) des Jahrmarkts zu Gingst,
vom 3ten Juli auf Mittwochen den 2ten August (Portiunc.);
6) des Jahrmarks zu Putbus,
vom 13ten Juli anf Freitag den 4ten August (Perpetua);
7) des Herbstmarkts zu Garz,
vom 6ten November auf Montag den 30sten Oktober (Hartmann);
8) des Herbstmarktes zu Bergen,
vom 2ten November auf Mittwochen den 1sten November (All. Heil.);

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde.

Stralsund, den 11ten Mai 1837. Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 25sten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

148) Die von dem Regenwalder Landwirthschaftlichen Distrikts-Vereine jährlich veranstaltete Bockschau, ist in diesem Jahre am 22sten April, am Tage nach der Frühjahrs-General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, in Regenwalde gehalten worden.

Sie war sehr zahlreich besucht und auch der Herr Ober-Präsident der Provinz erzeigte dem Vereine die Ehre seiner Gegenwart.

An Böcken waren diesmal weniger hergesendet, als in den früheren Jahren; dagegen waren die Concurrenten diesmal fast durchgängig von ausgezeichneter Beschaffenheit.

Zu Richtern waren ernannt die Herren Alexander von Below auf Hohendorf und Eduard von Blankenburg auf Zimmerhausen.

Zu den beiden ausgesetzten Preisen, nämlich für Feinheit mit angemessener Wollmenge, und für Reichwolligkeit mit angemessener Feinheit, wurden bei der ersten Durchsicht, zu jenem 7, zu diesem 4 Böcke designirt, unter denen nachmals folgende Rangordnung festgesetzt wurde:

Für Feinheit:

No. 1. aus der Schäferei des Herrn von Thadden auf Triglaff, eigener Zucht;

Digitized by Google

No. 2. ebendaher, eigener Zucht;
No. 3. ebendaher, aus der Sächsischen Stammschäferei zu Weißtropp.
No. 4. aus der Schäferei des Herrn Grafen von Itzenplitz auf Baskewitz, eigener Zucht.
No. 5. aus der Schäferei des Herrn von Plötz auf Stuchow, eigener Zucht.
No. 6. aus der Schäferei des Herrn von der Osten auf Schloß Plathe, von Weißtropp.
No. 7. aus Triglaff, von Weißtropp.

Für Reichwolligkeit:

No. 1. aus Triglaff, von Weißtropp.
No. 2. aus Schloß Plathe, von Kenzlin in Vorpommern.
No. 3. aus Baskewitz, eigener Zucht.
No. 4. aus der Schäferei des Königlichen Remonte-Depot-Amtes bei Treptow a. R., eigener Zucht.

Hiernach waren beide Sieger aus der Schäferei von Triglaff.

Herr von Thadden erklärte, den feinen Bock No. 1 gar nicht ablassen zu wollen, und stellte zwar den Bock No. 2 und den Sieger für Reichwolligkeit zur Verloosung, erbot sich jedoch, nach der Auswahl des Gewinners demselben entweder den Bock oder den Geldpreis überlassen zu wollen.

Der Gewinner des ersten Preises wählte nach dem ihm zustehenden Rechte den reichwolligen Bock, entschloß sich jedoch auf den Wunsch des Herrn von Thadden, denselben gegen den Geldpreis wieder abzulassen; für den Gewinner des feinen Bockes, welcher abwesend war und nicht Landwirth ist, erklärte dessen Bevollmächtigter sich sofort für Annahme des Geldpreises.

Es blieben mithin beide Sieger in den Händen ihres Besitzers.

Regenwalde, den 22sten April 1837.

Haupt-Direktorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 24sten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

149) Der aus Königsbruch bei Herrnstadt in Niederschlesien gebürtige, ehemalige Jäger Johann Gottlieb Schrötter von der ersten Kompagnie des vormaligen Ostpreußischen Jäger-Bataillons, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort im Wege der Correspondenz nicht hat ermittelt werden können, wird als nächster Expectant auf ein in der ersten Jäger-Abtheilung erledigtes eisernes Kreuz 2ter Klasse hiermit aufgefordert, sich sogleich und spätestens bis zum

1sten August 1837

unter Einsendung des Erbberechtigungsscheins No. 13 und eines Führungs-Attestes der vorgesetzten Civilbehörde, bei dem Unterzeichneten persönlich oder schriftlich zu

Digitized by Google

melden, widrigenfalls seine Anwartschaft auf gedachtes Kreuz übergangen und der Nächstfolgende zum Besitz desselben vorgeschlagen werden wird.

Gleichzeitig werden auch die übrigen zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erbberechtigten Individuen der mir untergebenen Abtheilung, als:

1) Jäger Eduard Truppaneger,
2) „ Wilhelm Lohn,
3) „ Johann Neumann,
4) „ Friedrich Behlow,
5) „ Friedrich Charlott,

aufgefordert, ihre gegenwärtigen Aufenthaltsorte unter Einreichung der Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste ihrer vorgesetzten Behörden, so bald als möglich hier anzuzeigen, damit sie bei eintretender Erledigung derartiger Kreuze ohne Aufschub dazu in Vorschlag gebracht werden können.

Rastenburg, den 12ten Mai 1837.

Der Major und Kommandeur der Königl. ersten Jäger-Abtheilung. Berger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

150) No. 4083. A. Mai 1837.

Auf unsere Anfrage ist von dem Herrn Justiz-Minister, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, mittels Rescripts vom 2ten d. M. bestimmt worden, daß die Gerichte bei den im §. 9 No. 2 und 3 des Regulativs vom 25sten April 1836,

Gesetz-Sammlung, Seite 185,

bezeichneten Geschäften, Copialien in Ansatz zu bringen befugt sind.

Hiernach haben die Königl. Gerichte diejenigen Copialien, welche inzwischen nicht schon zum Ansatz gebracht worden sind, sogleich nachzuliquidiren und für deren Berichtigung zur Kasse zu sorgen.

Stettin, den 18ten Mai 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

151) No. 3692. A. Mai 1837.

Nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 6ten d. M. ist von dem Geheimen Staats-Minister und Chef der Postverwaltung, Herrn von Nagler, für die Geldsendungen der Untergerichte an die Obergerichte und die Pupillen-Collegien, zur Masse des Unterstützungs-Fonds für verwaisete Justizbeamten-Kinder, so wie für die diesen Gegenstand betreffende gerichtliche Correspondenz, die Portofreiheit bewilligt worden.

Zu dem Ende werden sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements an-

Digitized by Google

gewiesen, künftig ihre desfallsigen Berichte mit der Rubrik „Angelegenheit des Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds", die Geldsendungen aber mit der Rubrik „Beiträge zu dem Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds" zu versehen. Stettin, den 18ten Mai 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Dem Küster und Schullehrer Carl Ludwig Klimitz zu Labes, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, das Prädikat eines Kantors beigelegt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 9. Juni 1837.

Gesetzsammlung.

No. 13 enthält unter

No. 1804. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April d. J., betreffend die Gestattung einer Nachfrist und die Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der noch in Circulation befindlichen Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1808 bis 31. Dezember 1820;

„ 1805. desgleichen vom 4ten Mai d. J., die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend;

„ 1806. das Gesetz vom 8. dess. M. über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats; und

„ 1807. das Gesetz von demselben Tage über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen.

Berlin, den 2. Juni 1837.

Patent.

Dem Bau-Conducteur P. Trübe in Berlin ist unter dem 31. Mai 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene mechanische Vorrichtung, um Längen- und Kreis-Theilungen zu bewirken,

und zwar für die Dauer von Acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

152) Zur Verhütung des Lebendigbegrabens und um die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, bringen wir hierdurch die längst erlassenen, auf den Vorschriften des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 11. Seite 469—476, Theil II. Tit. 20. § 691, 692 und 778—780 beruhenden Verordnungen in Erinnerung, welche in Gemäßheit unseres Amtsblatts-Publikandi vom 10ten November 1812 auch von den Juden zu befolgen sind.

Digitized by Google

Nach diesen Verordnungen soll in der Regel Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden, und kann außer den Fällen, wo ein früheres Begraben sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemieen ꝛc., solches nur dann nachgegeben werden, wenn

1) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder
2) an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrnen Männern mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Collegii sanitatis vom 31sten Oktober 1794 angegebenen Vorsichtsmaaßregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Die hierüber von dem Arzt und resp. Bürgermeister oder Dorfschulzen und den zugezogenen Personen ausgestellte Bescheinigung ist den betreffenden Pfarrern und resp. Rabbinern von den Angehörigen des Verstorbenen stets auszuhändigen und darf ohne einen solchen Schein in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdigt werden. Pfarrer, Rabbiner und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter sind verantwortlich, wenn letztere vor Ablauf von 72 Stunden, oder ohne den für die Ausnahme vorgeschriebenen Todtenschein beerdigt werden, und verfallen nach den Umständen in eine Polizeistrafe von 5 bis 30 Thalern, wenn die Sache sich nicht etwa nach den vor allegirten Landrechtlichen Bestimmungen zur Einleitung einer förmlichen Untersuchung eignet. Wir sind veranlaßt, auf eine genaue Beachtung dieser Vorschriften, namentlich bei den Beerdigungen von Juden aufmerksam zu machen, und die Polizei-Behörden zur sorgfältigen Vigilanz in dieser Beziehung aufzufordern.

Stettin, den 23sten Mai 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalte Zimmer hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst, wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichtes vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist

Digitized by Google

dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1) diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf plötzlich erfolgten,
2) diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.
3) Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach anderen starken Ausleerungen erfolgen.
4) Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.
5) Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.
6) derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.
7) Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und
8) diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Duft stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten starben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage und darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Digitized by Google

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige, längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besonderen Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besonderen Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen und auch in verschiedenen Städten z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden. Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwenden. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindlichen kleinen Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist. — Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden. Berlin, den 31sten Oktober 1794.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

Digitized by Google

153) I. No. 1177. Mai 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1837.

Nr.	In den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	17	6	1	1	6	—	26	7	—	—	—	—	19	5	1	7	3	—	20	—	7	—	4
2	Anclam	1	19	—	1	1	6	—	23	7	—	—	—	—	18	6	1	7	—	—	25	—	—	—	—
3	Cammin	1	20	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	18	9	1	7	6	—	25	—	7	—	—
4	Demmin	1	17	10	1	—	11	—	23	—	—	23	—	—	17	6	1	5	—	—	20	—	5	15	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	—	—	—	26	3	—	—	—	—	20	—	1	7	6	—	13	9	4	—	—
6	Garz	1	20	—	1	1	—	—	27	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	20	—	6	15	—
7	Gollnow	1	15	—	1	3	4	—	—	—	—	25	4	—	17	8	1	8	9	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	3	3	—	—	—	—	24	10	—	—	—	—	—	—	—	28	9	7	22	6
9	Greifenhagen	1	16	—	1	—	6	—	—	—	—	25	6	—	19	—	1	5	6	—	22	6	6	15	—
10	Naugardt	—	—	—	1	1	8	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	18	4	1	2	6	—	25	—	—	22	—	—	18	9	1	10	—	—	21	3	6	—	—
12	Plathe	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	26	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	11	—	—	27	3	—	23	10	—	—	—	—	17	6	1	3	—	—	15	—	4	—	—
14	Stargardt	1	13	9	1	—	2	—	25	11	—	23	1	—	18	3	1	7	4	—	25	—	6	—	—
15	Swinemünde	1	21	6	1	3	3	—	—	—	—	24	3	—	21	6	1	10	—	1	5	—	8	—	—
16	Regenwalde	—	—	—	1	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
17	Treptow a. R.	1	21	1	1	5	2	—	—	—	—	29	2	—	22	—	1	10	—	—	28	2	7	10	—
18	Nörenberg	—	—	—	—	29	9	—	—	—	—	25	4	—	19	10	1	8	8	—	—	—	—	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	20	6	1	3	9	—	25	6	—	—	—	—	22	6	1	7	6	—	25	—	7	6	—
21	Usedom	1	22	—	1	5	—	—	—	—	—	24	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
22	Wollin	1	22	6	1	5	7	—	—	—	—	26	—	—	19	5	1	12	6	1	—	—	9	—	—
	Summa	25	23	6	22	12	—	7	16	8	12	16	6	12	5	7	21	12	6	11	24	5	108	23	16
	Fraction	1	18	4	1	2	—	—	25	2	—	25	1	—	19	3	1	7	9	—	23	7	6	24	—

Stettin, den 24sten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

154) I. No. 1011. Mai 1837.

Der Conrektor Dr. Loreck zu Königsberg beabsichtigt, von dem, unter dem Titel

„Flora Prussica“

herausgegebenen und bereits durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Pommern vom 7ten Februar 1827 (Amtsblatt de 1827 No. 7, Seite 59) empfohlenen Pflanzenwerke, wenn sich eine hinreichende Zahl von Subscribenten findet, eine zweite Auflage in sechs Heften, von denen halbjährlich ein Heft mit 36 bis 40 Kupfertafeln zum Preise von 2 Thlr. erscheinen soll, dergestalt heraus zu geben, daß das Ganze innerhalb 3 Jahren, oder zu Ostern 1840, nebst Text und Register für den Preis von 12 Thlr., mithin weit billiger, als die frühere Auflage — in den Händen der Subscribenten sein würde.

Indem wir mit Bezug auf die erwähnte Bekanntmachung vom 7ten Fe-

Digitized by Google

bruar 1827 auch diese zweite Auflage jenes schätzbaren Werks bei welcher der Herr Herausgeber sich der Unterstützung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu erfreuen gehabt hat, den Schul-Anstalten, Landwirthen, Aerzten und Apothekern empfehlen, bemerken wir zugleich, daß der Regierungs-Secretair Scheele hieselbst sich der Subscribenten-Sammlung unterzogen hat und bei demselben die Subscriptions-Einladung und Probeblätter zur Ansicht bereit liegen. Stettin, den 30sten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

155) I. No. 905. Mai 1837.

Von dem Regierungs-Rath Dr. Rinne wird in der Buchhandlung von J. F. Kuhlmey zu Liegnitz ein auf 3 Bände berechnetes „Handbuch der Preußischen innern Staats-Verwaltung" in Lieferungen zu ½ bis ⅔ thl. Subscriptionspreis erscheinen, auf welches wir das Publikum, und namentlich sowohl die im Königlichen, als im Communaldienst angestellten Herren Beamten, mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der Prospectus dieses Werkes auf unserer Registratur Abtheilung des Innern A. eingesehen werden kann.

Stettin, den 2ten Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

156) Der aus Königsbruch bei Herrnstadt in Niederschlesien gebürtige, ehemalige Jäger Johann Gottlieb Schrötter von der ersten Kompagnie des vormaligen Ostpreußischen Jäger-Bataillons, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort im Wege der Correspondenz nicht hat ermittelt werden können, wird als nächster Expectant auf ein in der ersten Jäger-Abtheilung erledigtes eisernes Kreuz 2ter Klasse hiermit aufgefordert, sich sogleich und spätestens bis zum

1sten August 1837

unter Einsendung des Erbberechtigungsscheins No. 13 und eines Führungs-Attestes der vorgesetzten Civilbehörde, bei dem Unterzeichneten persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls seine Anwartschaft auf gedachtes Kreuz übergangen und der Nächstfolgende zum Besitz desselben vorgeschlagen werden wird.

Gleichzeitig werden auch die übrigen zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erbberechtigten Individuen der mir untergebenen Abtheilung, als:

1) Jäger Eduard Truppaneger,
2) „ Wilhelm Lohn,
3) „ Johann Neumann,
4) „ Friedrich Behlow,
5) „ Friedrich Charlott,

aufgefordert, ihre gegenwärtigen Aufenthaltsorte unter Einreichung der Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste ihrer vorgesetzten Behörden, so bald als möglich

Digitized by Google

hier anzuzeigen, damit sie bei eintretender Erledigung derartiger Kreuze ohne Aufschub dazu in Vorschlag gebracht werden können.

Rastenburg, den 12ten Mai 1837.

Der Major und Kommandeur der Königl. ersten Jäger-Abtheilung. Berger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten Mai 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

157) No. 1742. Cr. Mai 1837.

Das Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen vom 31sten März d. J.,

Gesetz-Sammlung No. 9, Seite 67,

verschärft bei Verbrechen dieser Art die Strafe des § 166, Tit. 20, Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts sehr bedeutend.

Es ist am 28sten April d. J. in der No. 17 des hiesigen Amtsblatts angedeutet, mithin auf jegliche seit dem 7ten Mai dieses Jahres verübte Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagd-Verbrechen anzuwenden.

Sämmtliche Gerichts-Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks haben sich danach zu achten, die Gerichtsbehörden aber besonders zu berücksichtigen, daß das Gesetz nicht bloß geschärfte Straf-Bestimmungen, sondern auch wesentliche Abänderungen der allgemeinen Beweis-Theorie enthält.

Dabei werden die Letztern zugleich auf das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31sten März d. J.

Gesetz-Sammlung No. 9, Seite 65,

auch abgedruckt in der No. 18, Seite 97 ff. des hiesigen Amtsblatts, aufmerksam gemacht, um die sie betreffenden Vorschriften vorkommenden Falls genau zu beachten. Stettin, den 29sten Mai 1837.

Königl. Ober-Landesgericht. Kriminal-Senat.

---

158) Cr. No. 1734. Mai 1837.

Der Herr Justiz-Minister hat sich mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei dahin vereinigt, daß die Einleitungen auf Gesuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze fortan den Polizei-Behörden überlassen werden sollen; damit sie zur Vereinfachung der Sache mit den Anträgen auf Wiederverleihung der National-Cocarde verbunden und gemeinschaftlich bearbeitet werden mögen. In Folge Rescripts vom 13. Mai d. J. wird dies sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht, und modificirt sich dadurch insoweit unsere Verfügung vom 19ten Mai 1836, Amtsblatt Seite 122.

Stettin, den 1sten Juni 1837.

Königl. Oberlandesgericht. Criminal-Senat.

Digitized by Google

159) No. 369. A. Mai 1837.

Nachstehende Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden:

Asservaten-Instruktion

für

sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 22sten März d. J. (Gesetzsamlung Seite 32,) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleinern Untergerichten, bei welchen nach §. 16, Tit. III. der Depositat-Ordnung keine Depositat-Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justiz-Minister durch angemessene Instruktionen bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Untergerichten, welche kein Collegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staatsfonds unterhalten werden, oder Privat-Gerichte sind, nachstehende Bestimmungen Hinsichts des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

§ 1.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

Die Gerichte und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Depositat-Ordnung Tit. II. §§. 101 — 108, darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und bloß zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositat-Gelder statt finden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositat-Geschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonial-Gerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig sein, weshalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfange jedes Jahres bestimmt anzuberaumen, und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

§ 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation zulässig oder nothwendig ist.

Die vorläufige gerichtliche Asservation von Depositat-Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Depositat-Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositat-Tagen mit der Post bei dem Gericht,

oder

Digitized by Google

oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Cautionen bei Abhaltung von Terminen an Commissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;

2) wenn es in speziellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositat-Tagen Depositat-Gelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositat-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;

3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Commissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen;

und in allen diesen Fällen (No. 1. 2. 3.) die sofortige Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Depositat-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Depositat-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal ein:

4) wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5) wenn die in Folge von Executionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden, oder auswärtige Interessenten eingezahlte, und nicht durch die Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;

6) wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Dokumente oder Pretiosen zur weitern Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der Depositat- und Salarien-Kassen-Asservate niemals statt.

§ 3.

Aufbewahrung der Asservate.

Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen, oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten in dem Depositat-Gelaß, oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarien-Kasse aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Bei Privat-Gerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters sicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservaten-Buchs beauftragten Beamten (§ 4.) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservaten-Kastens selbst gegenwärtig zu sein, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privat-Geldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

§ 4.

Buchführung über die Asservate. A.

Bei jedem Gerichte ist ein Asservaten-Buch nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Asservate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Die Führung dieses Buchs ist bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassen-Beamte oder Aktuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letztern allein zu übertragen.

Bei Privat-Gerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Asservaten-Buchs und die Schlüssel zu dem Asservaten-Kasten zu übertragen sei.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht em besonderes Asservaten-Buch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kasten (§ 3.) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservaten-Buchs zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Kolonnen anzubringen:

Gerichts-Amt.

Nummer des gerichtsamtlichen Asservaten-Buchs.

Die Asservaten-Bücher und Asservaten-Nachweisungen, sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Asservaten-Kasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres ist in den Asservaten-Büchern und Nachweisungen ein

Digitized by Google

Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837,

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

§ 5.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservaten-Buchs findet folgendes Verfahren statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag aufzunehmen.

2) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Packeten, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf demselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Depositat-Ordnung Tit. II. § 115.)

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Aufdrückung des Gerichtssiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

3) Die Eintragung in das Asservaten-Buch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservatenbuchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.

4 Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe, oder auf dem Protokoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs — welche auch der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.

5) Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des § 122, Tit. II. der Depositalordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs versehene Interims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehen, auf dem Protokoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

§ 6.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositat-Tage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Digitized by Google

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonial-Gerichten innerhalb vier Wochen kein Depositat-Tag an, und betragen die Asservate mehr als Einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depositat-Tag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Colonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls, oder des Abfendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Colonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach §. 4 für mehrere Patrimonial-Gerichte zu führenden gemeinschaftlichen Asservaten-Nachweisung ist in der letzten Kolonne auf die im Asservaten-Buch erfolgte Quittung zu verweisen.

§ 7.

Controllirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservaten-Buch bei jedem Depositat-Tage den Depositat-Beamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Curators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung, sofort veranlaßt werde.

Die erfolgte Einsicht des Asservaten-Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den . . . . . "

durch die Depositat-Beamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservaten-Buch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

Bei Privat-Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositat-Tage noch selbst durch Einsicht des Asservaten-Buchs zu überzeugen, daß Hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruction genau befolgt werden.

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositat-Kasse und Depositat-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat-Gerichten auch von dem Gerichtsherren selbst vorgenommen werden können (Depositat-Ordnung Tit. III. § 33), sind auch die vorhandenen Asservate und das Hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservaten-Kastens sind die nach dem Asservaten-Buch noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor, oder einem zugezo-

Digitized by Google

genen Calculator, zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speziell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eidesstatt zu erfordern, daß andere als in dem Asservaten-Buche eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Obergerichte überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu controlliren.

§ 8.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruktion zur Last fällt, sind

Strafe der Uebertretung dieser Instruction.

a) wenn dabei eine Veruntreuung stattgefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservaten-Buchs, oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privat-Geldern der Beamten vermischt worden sind, ꝛc.

auf den Grund der §§ 333, 334, 418 und folg., Tit. 20, Thl. II. des Allgem. Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 thl. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31sten März 1837.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Digitized by Google

A. Schema zum

für sämmtliche Untergerichte,

Laufende №	Tag des Empfangs.	Name des Deponenten oder Einzahlers.	Bezeichnung der Rechts-Angelegenheit.	Ursache der Assevation.	Gegen Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. Thl.	sgr	pf.
1	Am 4. Januar 1837.	Das Oberlandesgericht zu	Schuhmacher Müllersche Vormundschaft.	Eingang durch die Post; Abwesenheit der Depositalbeamten.	141 100	11 —	— —
2	Den 5. Januar 1837.	Bauer Schuster von Lerchenberg.	Fabrikant Arndtsche Concursache.	Das Capital ist wegen Unsicherheit zur Zurückzahlung gekündigt worden.	50	—	—
3	Den 5. Januar 1837.	Amtmann Freund von Messow, durch den Assessor Richter, als Commissar.	Subhastation des Gerberschen Bauerguts zu Steinbach.	Gezahlte Caution in dem am 5. Januar angestandenen Licitations-Termin.	200	—	—
4	Den 17. Jan. 1837.	Stadtgericht zu Berlin.	Requisition zur Zahlung des Vermögens an den majorennen Schneidergesellen Gurlt aus Berlin.	Der Termin zur Auszahlung soll noch angesetzt werden.	23	10	3
5	Den 18. Jan. 1837.	Dorfgerichte zu Gersdorf.	Requisition des Ger.-Amts Schönau zur Einziehung v. 22 thl. vom Häusler Sommer zu Gersdorf.	Die im Auftrage des Gerichts durch die Dorfgerichte eingezogenen Gelder sollen abgesandt werden.	15	—	—
6	Den 22. Jan. 1837.	Depositum des Gerichts-Amts.	In der Bauer Ernstschen Nachlaßsache.	Absendung an das Stadtger. z. Bunzlau zur Schlosser Ernstschen Vormundschaftsmasse.	70	26	—

Digitized by Google

Asservaten-Buch

welche kein Collegium bilden.

stand.	Davon sind ausgegeben worden.					Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung, oder Angabe wo sich solche befinden.
Documente und andere Gegenstände.	Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. Thl.	sgr.	pf.	Documente und andere Gegenstände.	Tag und Name des Empfängers.	
. . . . .	141	11	—			N. N. erster Curator.
In einem Schles. kursirenden Pfandbriefe Lit. . . auf Grünthal (Unterschr. d. Beamt.)	100	—	—	In nebenstehendem Pfandbriefe. (Unterschrift.)	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. zweiter Curator. N. N. Rendant des Depositums.
. . . . . (Unterschrift.)	50	—	—	. . . . . (Unterschrift.)	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. ꝛc. (wie zu 1.)
In Kassenanweisungen. (Unterschrift.)	200	—	—	. . . . . (Unterschrift.)	Am 12. Januar zurückgezahlt an den Amtmann Freund.	Erhalten 200 Thl. J. F. Freund.
Zwei silberne Löffel. (Unterschrift.)						
. . . . . (Unterschrift.)	15	—	—	. . . . .	Am 20. Jan. durch die Post an d. Ger.-Amt. Schönau geschickt	Der Postschein befindet sich Blatt . . . der Acten. N. N.
Eingesehen von den Deposital-Beamten N. N. N. den 22. Januar 1837.						
. . . . . (Unterschrift.)	70	26	—	. . . . . (Unterschrift.)	Am 24. Jan. mittelst Schreibens durch die Post an d. Stadtgericht in Bunzlau abgesandt.	Der Postschein ist zu den Deposital-Belägen an den Rendanten abgegeben worden.

Digitized by Google

wird hierdurch, auf Befehl des Herrn Justizministers, zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen und besonders der Patrimonial-Gerichtsherren des Departements gebracht.

Dabei wird noch auf die §§ 1 und 2 aufmerksam gemacht, damit jeder, welcher Gelder, oder sonstige Gegenstände, ad depositum abzuliefern hat, dieselben vorher zur Annahme offeriren, die Verfügung darauf abwarten und dann am nächsten Depositaltage die Zahlung, oder Ablieferung selbst im Depositorio bewirken möge.

Die feststehenden Depositaltage sind für unser gerichtliches Depositorium der Sonnabend und für das vormundschaftliche der Freitag jeder Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags. Stettin, den 16ten Mai 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Reiche hierselbst und der Referendarius Meinecke sind zu Assessoren bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Referendarius Plüddemann ist bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt und der Auskultator Bütow ist zum Referendarius ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Sekretair Mottau ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Ober-Landesgerichte und dem Land- und Stadtgerichte hierselbst ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Gellin und Grambow, Randowschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Börner zu Pasewalk, und in dem Gute Farbezin nebst Neu-Farbezin, Naugardtschen Kreises, sowie in dem Gute Grünhoff, Regenwaldeschen Kreises, dem Landrichter Misch in Regenwalde übertragen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Krahmer zu Frankfurt a. O. ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgericht zu Stargard versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 16. Juni 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

160) Der aus Königsbruch bei Herrnstadt in Niederschlesien gebürtige, ehemalige Jäger Johann Gottlieb Schrötter von der ersten Kompagnie des vormaligen Ostpreußischen Jäger-Bataillons, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort im Wege der Correspondenz nicht hat ermittelt werden können, wird als nächster Expectant auf ein in der ersten Jäger-Abtheilung erledigtes eisernes Kreuz 2ter Klasse hiermit aufgefordert, sich sogleich und spätestens bis zum

1sten August 1837

unter Einsendung des Erbberechtigungsscheins No. 13 und eines Führungs-Attestes der vorgesetzten Civilbehörde, bei dem Unterzeichneten persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls seine Anwartschaft auf gedachtes Kreuz übergangen und der Nächstfolgende zum Besitz desselben vorgeschlagen werden wird.

Gleichzeitig werden auch die übrigen zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erbberechtigten Individuen der mir untergebenen Abtheilung, als:

1) Jäger Eduard Truppaneger,
2) „ Wilhelm Lohn,
3) „ Johann Neumann,
4) „ Friedrich Behlow,
5) „ Friedrich Charlott,

aufgefordert, ihre gegenwärtigen Aufenthaltsorte unter Einreichung der Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste ihrer vorgesetzten Behörden, so bald als möglich hier anzuzeigen, damit sie bei eintretender Erledigung derartiger Kreuze ohne Aufschub dazu in Vorschlag gebracht werden können.

Rastenburg, den 12ten Mai 1837.

Der Major und Kommandeur der Königl. ersten Jäger-Abtheilung. Berger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten Mai 1837. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

161) Cons. No. 6. Juni 1837.

Die Kandidaten des Predigtamts

1) Ludwig Wilhelm Gotttrau Runze;

Digitized by Google

2) Julius Wilhelm Eduard Schladebach;
3) August Friedrich Ferdinand Walther;
4) Friedrich Heinrich Meinck;
5) Gustav Adolph Noebel;
6) Carl Wilhelm Schwing;
7) Julius Eduard Franz Treichel;

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 1sten Juni 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

162) No. 1898. A. Juni 1837.

In dem Depositorio des unterzeichneten Ober-Landesgerichts befinden sich folgende Gelder, deren Eigenthümer ihrem jetzigen Aufenthalte nach unbekannt sind.

1) ein Kosten-Vorschuß-Bestand des Inspektors Roloff, früher zu Reinfeld, in dessen Sache wider den Gutsbesitzer Koenig zu Tarnow von 7 thl. 5 sgr. 7 pf.;
2) das Percipiendum der Frau Oberforstmeister v. Dewitz aus der Nachlaßmasse des Oberstlieutenants v. Wedell auf Tarnow von 9 thl. 9 sgr. 11 pf.,
3) das Percipiendum der unverehelichten Schumeck aus der Prälat v. Puttkammerschen Praebende-Revenüen-Masse von 2 thl. 21 sgr. 11 pf.,
4) die Percipienda folgender Gläubiger aus der Konkurs-Masse des verstorbenen Kammerherrn von Borcke auf Groß Raddow:
   a) des Apothekers Hahn zu Labes von 12 sgr. 7 pf.,
   b) des Professors Christian Heinrich Ribcke zu Berlin von 3 thl. 20 sgr. 2 pf.,
   c) der Kinder des Krügers Haake zu Elvershagen von 1 thl. 20 sgr. 10 pf.,
   d) des Bauers Schlüter zu Carwitz von 2 thl. 21 sgr. 3 pf.,
   e) des Schulzen Borchardt zu Obernhagen von 15 sgr. 7 pf.,
   f) des Artilleristen Zastrow von 16 thl. 15 sgr. 1 pf.,
   g) der v. Borcke-Labesschen Concursmasse von 12 sgr. 11 pf.,
   h) des Pächters Biele von 1 thl. 28 sgr.,
   i) der Erben des Majors v. Borcke zu Laudin von 1 thl. 24 sgr. 2 pf.,
5) das Percipiendum des Zimmermeisters Christian Heinrich zu Clausdorff aus der Concurs-Masse des Fähnrichs Christian Ludwig du Rosey von 34 thl. 9 sgr. 10 pf.

Die Eigenthümer dieser Depositat-Bestände oder deren Erben, so wie alle diejenigen, welche sonst etwa darauf Anspruch machen zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Empfangnahme derselben zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls diese Bestände zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden.

Stettin, den 1sten Juni 1837. Königl. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

4) der Königl. General-Commission.

163) Nachdem der Oekonomie-Commissarius Freyschmidt zu Treptow a. R von dem Königl. Ministerio des Innern, für Gewerbe-Angelegenheiten aus seinen Geschäften bei der Pommerschen General-Commission entlassen worden, ist dem Regierungs-Assessor v. Küster der Greiffenbergsche Kreis zu seiner Beschäftigung als Spezial-Kommissarius in den zu unserm Ressort gehörigen Auseinandersetzungs-Sachen angewiesen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stargard, den 7ten Juni 1837.

Königl. General-Commission für Pommern. Bethe.

---

5) der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

164) Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von Seiten der Königl. Kassen und der Commissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pensions-Empfängerinnen häufig den Fälligkeits-Termin der Pension unbeachtet lassen und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die General-Wittwen-Kasse ungebührlich aufgehalten wird.

Es werden daher die Wittwen, welche aus der General-Wittwen-Kasse Pension zu beziehen haben und diese durch eine Königl. Kasse oder einen Commissarius in der Provinz ihres Wohnorts zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungs-Termine bis spätestens den 10ten April und 10ten Oktober mit der vorschriftsmäßigen Quittung bei der Kasse oder dem Kommissario zu melden und darauf die Zahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede sich etwa noch meldende Wittwe unbedingt dort abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und Oktober die fällige Pension unmittelbar hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse erheben, oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine warten.

Zugleich bemerken wir bei dieser Gelegenheit, wie es wünschenswerth ist, daß die Wittwen den zu ihren, auf den mitgetheilten Blanquets auszustellenden Quittungen in jedem April-Termine erforderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, sondern den Geld-Betrag desselben beim Empfange der Pension baar erlegen, oder, sofern die Pension in Courant erhoben wird, sich abziehen lassen, wozu auch das Königl. Finanz-Ministerium unterm 29sten Mai 1836 die Genehmigung ertheilt hat. Berlin, den 16ten Mai 1837.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

Gr. von der Schulenburg. Frhrr. von Monteton.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Georg Heinrich Eduard Zietlow, ist als Rektor an der Stadtschule zu Greifenberg berufen worden.

Der Frühprediger und bisherige Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Treptow a. R. ist, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zum Conrector an der gedachten Schule ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 23. Juni 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

165) Bekanntmachung für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen.

Das Publikum ist durch die Bekanntmachung des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg vom 27sten Januar 1837, (Beilage zu No. 17 der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8ten Februar 1823) so wie durch die der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14ten Juni 1823, (Allgemeine Preußische Staats-Zeitung No. 73, Berliner Intelligenz-Blatt No. 147, Voßsche und Haude und Spenersche Zeitungen No. 74, Königsberger Intelligenz-Zettel No. 156, Hartungsche und Haberlandsche Zeitungen No. 76, Amtsblätter sämmtlicher Königl. Regierungen) bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß und in welcher Art die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821 auf die Staats-Kasse übernommenen Zinsen-Rückstände von den zur Kriegsschuld der Provinz Ostpreußen und Lithauen gehörigen Königsberger Magistrats- sogenannten von Benningsenschen und Stadt-Obligationen, aus den dazu gehörenden Zins-Coupons und Zins-Scheinen für die Zeit vom 1sten Januar 1808 bis Ende Dezember 1820 innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren, bis zum letzten Dezember 1836 eingelöset und getilgt werden sollten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten April d. J., Gesetzsammlung No. 1804, ist indessen den Inhabern derselben eine darin näher bezeichnete Nachfrist bewilliget und werden dieselben in Gefolge dessen hiermit aufgefordert

ihre noch uneingelöst'ten Zins-Coupons oder Zinsscheine von den vorgedachten Obligationen aus der so eben erwähnten Zeit,

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben ungesäumt und spätestens bis zum 30sten September 1837, der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme des Betrages einzureichen oder den etwanigen Verlust derselben mit bestimmter Angabe der Nummer und des Geldbetrags zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung anzuzeigen. Berlin, den 20. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

166) I. No. 354. Juni 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1837.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	17	4	1	2	3	—	27	6	—	—	—	—	20	4	1	9	8	—	18	10	6	24	—
2	Anclam	1	16	3	1	2	3	—	—	—	—	23	6	—	18	9	1	5	10	—	20	—	7	—	—
3	Cammin	1	20	—	1	3	—	—	—	—	—	25	—	—	18	9	1	10	—	—	25	—	7	—	—
4	Demmin	1	13	4	1	1	—	—	22	1	—	22	1	—	17	6	1	5	—	—	20	—	5	15	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	2	6	—	26	3	—	—	—	—	20	—	1	5	—	—	17	6	4	—	—
6	Garz	1	20	—	1	1	—	—	27	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	20	—	5	15	—
7	Gollnow	—	—	—	1	4	8	—	—	—	—	26	7	—	20	9	1	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	27	3	—	20	—	—	—	—	—	28	9	8	—	—
9	Nörenberg	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	25	—	—	17	4	1	6	8	—	—	—	—	—	—
10	Greifenhagen	1	15	6	1	2	6	—	—	—	—	26	8	—	18	9	1	6	4	—	22	6	6	—	—
11	Naugardt	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	20	—	1	4	2	—	28	9	—	23	—	—	18	9	1	10	—	—	20	2	5	—	—
13	Plathe	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Pyritz	1	11	—	—	29	1	—	25	8	—	—	—	—	19	5	1	4	2	—	15	—	4	15	—
15	Regenwalde	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	24	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Stargardt	1	14	—	1	1	8	—	27	3	—	24	3	—	20	1	1	7	6	—	25	—	4	15	—
17	Swinemünde	1	20	—	1	2	10	—	—	—	—	25	5	—	21	7	1	10	6	1	5	—	10	15	—
18	Treptow a. R.	1	22	4	1	6	10	—	—	—	1	—	3	—	23	5	1	10	—	—	26	—	7	26	8
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	22	6	1	3	9	—	—	—	—	26	10	—	22	6	1	10	—	—	25	—	8	—	—
21	Usedom	1	15	—	1	5	—	—	—	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	21	2	1	5	11	—	—	—	—	29	—	—	19	6	—	—	—	—	27	6	9	—	—
	Summa	24	4	11	23	2	1	6	2	6	14	13	10	13	7	5	20	5	8	10	21	3	99	5	8
	Fraction	1	18	4	1	2	11	—	26	1	—	25	6	—	19	10	1	7	1	—	21	5	6	18	5.

Stettin, den 8ten Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

167) Bekanntmachung, betrifft die Verlegung einiger Jahrmärkte.

Die mittelst Bekanntmachung vom 11ten v. M. bestimmte Ordnung der Rügenschen diesjährigen Jahrmärkte wird hiedurch dahin abgeändert, daß

1) der Jahrmarkt zu Puttbus am 24sten Julius (Montag, Cristine);
2) der Jahrmarkt zu Garz am 26sten Julius (Mittwoch, Anna);
3) der Jahrmarkt zu Bergen am 28sten Julius (Freitag, Innocenz);
4) der Jahrmarkt zu Sagard am 31sten Julius (Montag, Germanus);
5) der Jahrmarkt in Altenkirchen am 2ten August (Mittwoch, Portiunc.);
6) der Jahrmarkt zu Gingst am 4ten August (Freitag, Perpetua);
7) der Jahrmarkt zu Garz am 30sten Oktober (Montag, Hartmann.)
8) der Jahrmarkt zu Bergen am 1sten November (Mittwoch, Allen Heiligen)

Digitized by Google

stattfinden wird, und dagegen die in jener Bekanntmachung angesetzten Märkte wegfallen.

Der durch einen Druckfehler im Kalender auf den 6ten Oktober festgesetzte Herbstmarkt zu Barth, wird am 4ten Oktober (Mittwoch, Franz) Statt haben.

Stralsund, den 6ten Juni 1837. Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 13ten Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

168) No. 395. Mai 1837.

Betrifft die Einrichtung zweier Landbaaken auf der Schanze zu Arkona.

Von der Ecke der Schanze zu Arkona schießt ein Steinriff in der Richtung Ost ¼ zu Nord auf eine Länge von 2½ Kabellängen ab, welches tiefgehenden Schiffen gefährlich ist, und deshalb bisher mit einem Waaker, 434 Faden vom Ufer ab, bezeichnet wurde. Da diese Bezeichnung aber sehr oft zerstört worden, so ist eine dauerndere Bezeichnung gewählt und angeordnet worden. Diese besteht in zwei Landbaaken, wovon die eine in dem Walle von Arkona, die zweite in der Fläche der Schanze stehet, und deren Richtung genau nach dem äußersten Ende des Riffs weiset.

Die hintere dieser Baacken ist mit einem schwarzen Korbsignal von runder Form versehen, die vordere mit einem roth angestrichenen in der Form eines länglichen Vierecks. Schiffe, welche in die Tromper Wieck eingehen, oder sich Arkona nähern wollen, dürfen, wenn sie 12 Fuß und darüber tief gehen, der in Rede stehenden Ecke nicht näher kommen, als daß vom Deck in der Richtung West ¼ zu Süd beide Signale in einer Linie oder sich deckend gesehen werden, in welchem Falle das Schiff wieder 434 Faden entfernt ist. Wird das viereckige Signal höher, als das runde gesehen, so ist dies ein Zeichen, daß man dem Lande zu nahe gekommen, und muß alsdann sogleich seitwärts gesteuert werden.

Stralsund, den 17ten Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18ten Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Albert Theodor Schultz aus der hiesigen Stadt ist am 13ten Juni c. als Feldmesser in Eidespflicht genommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 30. Juni 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

169) I. No. 153. Juni 1837.

Das betheiligte Publikum wird auf die nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Bestimmungen und Aufforderungen hinsichts der Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer aufmerksam gemacht, um daraus zu entnehmen, von welchen veränderten Bedingungen der Eintritt zum Dienst auf Beförderung abhängig ist.

Auszug

aus den Bestimmungen über die Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer und deren Eintritts- oder Portepeefähnrichs-Prüfung, so wie über die Ausstellung der Zeugnisse der Reife zum Portepeefähnrich.

1) Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann von dem betreffenden Truppentheil nur geschehen, und so weit sie bei dem Garde-Corps erfolgen soll, Allerhöchsten Orts nur in Antrag gebracht werden, wenn derselbe in einer zuvor abgehaltenen förmlichen Prüfung bei der Examinations-Commission dargethan hat, daß er die zum Portepee-Fähnrich in der Anlage 1 vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt, mithin in diesem Examen unbedingt bestanden ist.
2) Diese Prüfung zum Portepee-Fähnrich wird mit Weglassung des bisherigen Eintritts-Tentamens, nicht mehr bei einer andern Division abgehalten, sondern von der Examinations-Commission derjenigen Division, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht und auf den Antrag des Truppentheils welcher ihn nach bestandenem Examen annehmen wird.
3) Wer in der Prüfung darthut, daß er die zum Portepee-Fähnrich erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurück gewiesen und ihm überlassen, sich zu einer zweiten und letzten Prüfung nochmals zu melden.
4) Je nach dem dargethanen größern oder geringern Grad der Bildung und Kenntnisse wird die Examinations-Commission gleich die Zeit bestimmen, in welcher dieses wiederholte Examen Statt finden kann, entweder nach 3, 6 Monaten oder selbst erst nach Ablauf eines Jahres. Der Examinande

Digitized by Google

erhält eine Bescheinigung über den Ausfall seiner Prüfung, in welcher im Fall des Nichtbestandenseins die erwiesenen Mängel seines Wissens umständlich aufgeführt sind. Der Truppentheil, welcher ihn angemeldet, wird von dem Ausfall der Prüfung schriftlich benachrichtigt, und kann ihn nur erst, wenn er unbedingt bestanden ist, annehmen oder resp. in Vorschlag bringen.

5) Die Examinations-Commissionen dürfen keinen jungen Mann vor dem Alter von 17 Jahren, welches durch den Taufschein zu beweisen ist, zur Prüfung annehmen, sofern nicht eine Allerhöchste Genehmigung dessen frühern Eintritt gestattet. Gleichfalls muß der Examinande seine Schul-Atteste vorlegen.

6) Da Fälle eintreten können, wo ein junger Mann bei einem Truppentheil eines andern General-Kommandos einzutreten beabsichtigt, so wird, um zu vermeiden, daß derselbe nicht vielleicht eine weite Reise im Falle des Nichtbestehens vergeblich macht, nachgegeben, daß in solchem Falle derselbe das Examen bei der Examinations-Commission ablegt, welche seinem Aufenthalte am nächsten ist. Er muß zu dem Ende sich mit einer Bescheinigung des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, darüber versehen, daß dieser ihn nach bestandenem Examen annehmen wird, mit welcher er sich bei dem betreffenden Divisions-Commandeur meldet, der die Examinations-Kommission dann zu der Prüfung anweiset. Ueber den Ausfall derselben erhält der junge Mann die oben vorgeschriebene Bescheinigung, und sofern er bestanden ist, werden die Prüfungs-Verhandlungen vollständig geschlossen, der Examinations-Commission derjenigen Division übersandt, wo derselbe eintritt, die sie zur Zeit durch das Dienstzeugniß u. s. w. vervollständigt, der Ober-Militair-Examinations-Commission einreicht.

Berlin, den 17ten Dezember 1836.

Kriegs-Ministerium. (gez.) von Witzleben.

Anforderungen

welche künftig bei dem Eintritts- oder Portepee-Fähnrichs-Examen zu machen sind.

I. Deutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rection derselben, und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache. Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinande ohne orthographische und gramatikalische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schrittlich ausdrücken können.

II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein

Digitized by Google

gehöriger Vorrath von Vokabeln und Phrasen und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte, soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach beschreiben, und die welthistorischen Völker und Staaten mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Specieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen.

Die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten Männern, die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den spätern Imperatoren die ausgezeichnetsten; von der vaterländischen Geschichte einen allgemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten, und von da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmälige Erwerbung der jetzigen Provinzen des Preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

IV. Mathematik.

a. Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen in positiven und negativen Zahlen, dieselben vier Species in Buchstaben, die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, die Quadratzahlen und die Quadratwurzel, die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten, die Theorie der geometrischen Proportionen uud ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, gerade und umgekehrte Regeldetri, mit Ausschluß solcher Theilungs-Aufgaben, welche die Verhältnißwerthe nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b. Ebene Geometrie.

Die Congruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallellinien und Parallelogramme, die Gleichheit der geradlinigen Figuren, die geraden Linien und Winkel im und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises, die Aehnlichkeit der Dreiecke, Anwendung dieser Figuren auf Construktionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche — Vertheilung von Land und Meer — Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile ꝛc. — Erste Grundzüge der klimatischen Verhältnisse. Die verschiedenen Formen des Landes

Digitized by Google

aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage und Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer phisischen Beschaffenheit) die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner, (von den mitteleuropäischen Staaten, besonders von den vaterländischen auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.)

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Construction mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung.

Berlin, den 17ten Dezember 1837.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Witzleben.

---

2) der Königl. Regierung.

170) I. No. 634. Juni 1837.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, den im Publikandum vom 31sten Oktober v. J. zur Einsendung der Preisschriften, Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen Lehrbuchs für die Königl. Preußischen Staaten, bis zum 30sten Juni festgesetzten Termin, bis 31sten Oktober d. J. zu verlängern.

Berlin, den 4ten Juni 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Vorstehendes Publikandum wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22sten Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

171) Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Donnerstag, den 27sten Juli, früh um 8 Uhr, zu Spantekow, im Anklamer Kreise;
2) Freitag, den 28sten Juli, früh um 8 Uhr, zu Treptow a. T.
3) Sonnabend, den 29sten Juli, früh um 8 Uhr zu Clempenow,
4) Montag, den 31sten Juli, früh um 8 Uhr, zu Schwichtenberg,
5) Dienstag, den 8ten August, früh um 8 Uhr, zu Jarmen;

(2–5) im Demminer Kreise;

6) Donnerstag, den 10ten August, früh um 8 Uhr, zu Dargibell, im Anklammer Kreise;
7) Freitag, den 11ten August, früh um 8 Uhr, zu Torgelow, im Ueckermünder Kreise;
8) Mittwoch, den 16ten August, früh um 8 Uhr, zu Pritzlow, im Randower Kreise;

Digitized by Google

9) Freitag, den 18ten Auguſt, früh um 8 Uhr, zu Blumberg, im Randower Kreiſe;

welches den Beſitzern diesjähriger Land-Geſtüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

In dem Potsdamer Regierungs-Bezirke ſoll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1838 durch Königl. Brandenburgiſche Landbeſchäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen vorſtehend aufgeführten Beſchälſtationen, als:

No. 7 Torgelow,
„ 8 Pritzlow,
„ 9 Blumberg,

mit herangezogen werden und müſſen dieſerhalb die pro 1838 zu bedeckenden Stuten in den angeſetzten Terminen auf dieſen drei Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung geſtellt werden. Auf den übrigen von No. 1 bis 6 aufgeführten Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1838 zu bedeckenden Stuten, wie bisher, im Frühjahr 1838 ſtatt finden.

Friedrich Wilhelms Geſtüt, den 16ten Juni 1837.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Indem vorſtehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch beſonders für die Bekanntmachung der anberaumten Termine möglichſt zu ſorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geſchehen iſt, ſich nicht mit der Unkenntniß derſelben entſchuldigen können. Stettin, den 27ſten Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer Engel iſt als Kreis-Chirurgus des Ueckermündeſchen Kreiſes mit Anweiſung ſeines Wohnortes zu Paſewalk angeſtellt worden.

Der Seminariſt Carl Guſtav Medow iſt als Lehrer an der Stadtſchule zu Demmin berufen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Carl Ludwig Hoeft iſt als Rektor an der Stadtſchule zu Plathe berufen und beſtätigt worden.

Der Hauptmann a. D. von Grabowsky iſt mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Direktorſtelle der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Naugardt in der Stelle des nach Sonnenburg verſetzten Direktors Burchardt beauftragt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 7. Juli 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

173) Bekanntmachung, daß Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte durchkreuzt sind, bereits eingelöset und deshalb ungültig sind.

Nach einer früheren von uns erlassenen, zuletzt unterm 27sten September 1834 in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 10ten und resp. vom 11ten Oktober 1834, so wie in den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen wiederholten Bekanntmachung werden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, wenn sie bei einer Provinzial-Kasse eingelöset werden, auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt, und sind alsdann, als bereits realisirt nicht weiter gültig. Diese Maaßregel ist seitdem auch auf die bei der Kontrole der Staats-Papiere eingelöseten Kassen-Anweisungen ausgedehnt worden. Um etwa möglichen Irrungen und Mißbräuchen zu begegnen, machen wir daher dem Publikum hierdurch bekannt, daß auch Kassen-Anweisungen auf deren Schauseite sich ein starkes Kreuz von schwarzer Dinte befindet, bereits realisirt, deshalb ungültig sind, und nicht zum zweiten male eingelöset werden, weshalb dieselben überall, wo dergleichen etwa zum Vorschein kommen, anzuhalten und an uns einzusenden sind. Sollte Letzteres besonderer Umstände wegen nicht geschehen können, so ist uns wenigstens sofort eine Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 24sten Juni 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

---

174) O.-Pr.-Journ. No. 1526. Juni 1837.

Die Herren Buchdrucker in der Provinz Pommern fordere ich hierdurch auf, von jetzt an von allen nicht für Rechnung einer inländischen Buchhandlung, sondern für ihre eigene oder für Rechnung des Verfassers oder für Auswärtige von ihnen gedruckten Schriften selbst und unmittelbar die Absendung des gesetzlichen Frei-Exemplars an die Königl. Bibliothek zu Berlin zu bewirken.

Stettin, den 23sten Juni 1837. Der Ober-Präsident.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

175) I. No. 1168. Juni 1837.

Mit Bezug auf den § 6 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8ten Mai d. J., welcher also lautet:

„Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen."

bringen wir in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 10ten d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften, und diesen selbst, vom Tage der Bekanntmachung nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliar-Versicherungen zu übernehmen, bevor sie nicht dazu die spezielle Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei erhalten haben. Diejenigen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen mit diesem Gesuche dem Ministerio die Art ihrer Institution vollständig nachweisen; dazu ist erforderlich:

1) die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten;
2) die Vorlegung ihrer Versicherungs-Bedingungen und einer vollständigen Police;
3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungsabschlusses.

Ausländische Aktiengesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

a) auf wie hoch das Aktienkapital festgesetzt ist;
b) wie weit es durch wirklich emittirte Aktien realisirt;
c) auf wie viel es etwa durch gebildete Reservefonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt; und
d) zu welchem Betrage auf die Aktien Baarzahlung bedungen oder geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine gegenseitige, so hat sie außer den oben ad 1 bis 3 gedachten Nachweisen, noch gewissenhaft anzugeben:

a) auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungs-Kapital beläuft;
b) wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen; und
c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesamtheit aller Interessenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere in den Statuten begründete Weise.

Bevor auf diese Nachweisungen von dem Ministerio über die Zulassung der auswärtigen Gesellschaft bestimmt worden; ist es den bereits bestätigten Agenten derselben nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind jedoch nicht gestattet; auch versteht es

Digitized by Google

sich von selbst, daß von den laufenden Versicherungen die im § 35 des Eingangs gedachten Gesetzes vorgeschriebene nachträgliche Anzeige erstattet werden muß. Stettin, den 28sten Juni 1837. Königliche Regierung.

---

176) Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 20sten Septembes v. J. und vom 3ten April d. J. No. 590, setzen wir das handeltreibende Publikum hiermit davon in Kenntniß, daß der Bau der 10ten Schleuse auf dem hiesigen Schiffahrtskanale durch ungünstige Witterung, mannigfache örtliche Hindernisse, namentlich durch ungewöhnlich hohen Wasserstand im Netzflusse so aufgehalten worden ist, daß erst am 21sten d. M. die Durchschleusung wird wieder beginnen können.

Der Wasserspiegel in der Netze war so hoch, daß die Schiffahrt vom Abgange des Eises ab, bis zum 22sten März d. J. vermöge eines Durchstichs aus dem Kanal in die Netze um die 10te Schleuse herum ohne Hindernisse, vom 22sten März bis zum 11ten d. M. mit großen Hindernissen, den 11ten und 12ten d. M. gar nicht mehr bewirkt werden konnte, weil in den letztgedachten beiden Tagen der Durchstich coupirt werden mußte. Neben der 10ten Schleuse ist ein geräumiger Platz zum Ablagern der Waaren aller Gattungen eingeebnet, deren Transport bis zum 20sten d. M. aber nur durch Ueberladen über eine durchschnittsmäßig 10 Ruthen breite Landzunge zwischen der Netze und dem Kanal zu bewirken möglich ist, vom 21sten d. M. ab jedoch durch die neue Schleuse selbst wird befördert werden können.

Bromberg, den 13ten Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 1sten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

177) Erledigte Kreis-Chirurgenstelle betreffend.

Durch die Versetzung des seitherigen Heydekruger Kreis-Chirurgus Edel zu Ruß in gleicher Eigenschaft nach Tilsit, ist jene Stelle, welche eine jährliche Besoldung von hundert Thalern und die Emolumente für die curative Behandlung der Kreis-Lazareth-Kranken, so lange das Kreis-Lazareth in Ruß besteht, gewährt, erledigt worden. Wir fordern demnach qualificirte Wundärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hiedurch auf, sich bei uns zu melden und ihre Fähigkeits-Zeugnisse einzureichen.

Gumbinnen, den 16ten Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 1sten Juli 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

178) Es wird hiedurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus in der hiesigen Schiffsbauschule beginnen wird.

Diejenigen, welche an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 20sten September 1834, (No. 40 des Amtsblattes und No. 118 der Stettiner Zeitung pro 1834) ad 1, 2 vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Dirigenten des Curatoriums 8 Tage vor dem 1sten Oktober d. J. zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Diese letztere wird zufolge höherer Anordnung bei den Lehrlingen außer der Mathematik und dem Zeichnen, sich auch auf den Schiffsbau erstrecken. Stettin, den 23sten Juni 1837.

Curatorium der Königl. Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.
v. Usedom.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 1sten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

179) No. 614. A. Juni 1837.

Da wir wahrgenommen haben, daß unsere, den 18ten August 1825,
Amtsblatt Seite 396,
wiederholte Verfügung vom 1sten März 1824,
Amtsblatt Seite 80 und 81,
die möglichst schleunige Erledigung der einfachen Holzdiebstahlssachen betreffend, nicht überall zur Ausführung gebracht wird; so werden diejenigen Gerichtsbehörden, bei welchen dergleichen Untersuchungen vorkommen, darauf aufmerksam gemacht, um dieselbe fortan genau zu befolgen und dadurch die Verwaltungsbehörden in der möglichst kürzesten Frist in den Stand zu setzen, die rechtskräftig erkannten Strafen zur Vollstreckung zu bringen.

Stettin, den 26sten Juni 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

180) No. 1128. Cr. Juni 1837.

Verfügung des Königl. Criminal-Senats wegen der Competenz der Untergerichte in Untersuchungssachen wider Beamte, welche keinen criminirten Gerichtsstand haben.

Die Königl. Gerichtsbehörden sind durch unser Cirkular vom 9ten April 1835, in Folge Ministerial-Rescripts vom 20sten März desselben Jahres, belehrt worden,

daß sie gegen die, ihrer Gerichtsbarkeit überwiesenen, Offizianten niedern Ranges in geeigneten Fällen, bei Dienstvergehen jedoch nur auf Veran-

Digitized by Google

kassung der vorgesetzten Dienstbehörde, Criminal- und fiskalische Untersuchungen zwar einleiten und führen können, die Abfassung des Erkenntnisses aber dem Criminal-Senate überlassen müssen.

Da sich indessen diese Beschränkung der Competenz der Untergerichte in Untersuchungssachen wider Beamte nur auf die der Civil-Jurisdiction der Untergerichte delegirten Beamten, nicht aber auf diejenigen bezieht, welche überhaupt keinen eximirten Gerichtsstand haben; so dient dies, zufolge fernern Rescripts des Herrn Justizministers vom 25sten Mai d. J., sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung.

Stettin, den 26sten Juni 1837.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistrats-Personen erwählt, und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter und zwar sämmtlich auf 6 Jahre, bestätigt worden:

1) In Pyritz der bisherige Bürgermeister Pick aufs Neue zum Bürgermeister und Magistrats-Dirigenten.
2) In Zachan, der Apotheker Falck zum Kämmerer.
3) In Demmin, der Stadtverordneten-Vorsteher Gahl zum unbesoldeten Rathsherrn.
4) In Cammin, der Kaufmann Braun zum unbesoldeten Rathmann.
5) In Ueckermünde, der Kaufmann Heinrich Bauer zum nämlichen Amte.
6) In Alt-Damm, der Stellmacher Seidel und der Böttchermeister Lindemann II. zum nämlichen Amte.
7) In Greifenberg, der Kaufmann Hartmann zum nämlichen Amte.
8) In Massow, der Bäckermeister Gehring zum nämlichen Amte.
9) In Fiddichow, der bisherige Bürgermeister Julius Schultze anderweitig zum Bürgermeister und Magistrats-Dirigenten;

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Verwaltung des Forstreviers Falkenwalde ist vom 1sten künftigen Monats ab dem reitenden Feldjäger Langefeld interimistisch übertragen worden.

Der Grenz-Aufseher Meyer ist als Bureau-Assistent bei dem Königl. Provinzial-Steuerdirektorate von Pommern angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Radcke hat die Steuer-Einnehmerstelle in Usedom erhalten.

Der Feldwebel von der 2ten Artillerie-Brigade Gillischewski ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast interimistisch angestellt worden.

Dem Wachtmeister im 4ten Uhlahnen-Regimente Schulze ist eine berittene

Digitized by Google

Grenz-Aufseher-Stelle und dem Portd'epee-Fähnrich im 2ten Infanterie-Regimente Block eine Fuß-Grenz-Aufseher-Stelle im Haupt-Amts-Bezirke Demmin interimistisch verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 14. Juli 1837.

Patent.

Dem Kaufmann Fr. Martini zu Elberfeld ist unterm 4ten Juli 1837. ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte neue Vorrichtung an der Haarflechtmaschine

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

181) I. No. 1172. Mai 1837.

Publikandum wegen Zulassung auswärtiger Verkäufer auf den sogenannten Schützen-Märkten.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird hierdurch die im Amtsblatt pro 1827 No. 41 abgedruckte Verfügung vom 12ten September 1827, wonach auf Schützen-Märkten auswärtige Professionisten und Händler zum Verkauf ihrer Waaren nicht ohne Hausir-Gewerbeschein zuzulassen, mit Bezug auf das unter dem 13ten April 1831 ergangene Rescript des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, demgemäß der Verkauf aller Waaren, deren Ausstellung auf den Christ-, Schützen-, Pfingst- u. s. w. Märkten überhaupt erlaubt wird, auch den sich einfindenden auswärtigen Verkäufern nicht verboten werden kann, ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Stettin, den 24sten Juni 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

182) II. No. 68. Juli 1837.

Zur Prüfung solcher Schulamtsbewerber, welche in keinem Seminar vorbereitet sind, haben wir einen Termin auf den 17ten August d. J. und die beiden folgenden Tage angesetzt. Die zu prüfenden Schulamtsbewerber haben sich am Tage vorher, den 16ten August, Nachmittags um 4 Uhr, in dem vorderen Lehrzimmer des Königl. Seminars zu versammeln, wo sie von dem Schulrathe Graßmann die weiteren Eröffnungen in Beziehung auf die bevorstehende Prüfung erhalten werden. Die erforderlichen vorschriftmäßigen Zeugnisse müssen vorher bei Zeiten durch die betreffende Königl. Superintendentur

Digitized by Google

eingereicht und unsere Entscheidung, ob die Angemeldeten zur Prüfung zugelassen werden können, erwartet werden, indem unsere Prüfungs-Commissarien ausdrücklich angewiesen sind, nur solche Bewerber anzunehmen und zu prüfen, welche ihnen von uns überwiesen sind. Alle, welche den Nachweis der geschehenen Ueberweisung nicht führen können, werden von unseren Commissarien bestimmt zurück gewiesen werden.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, diejenigen Schulamtsbewerber, über deren Zulassung zur Prüfung bisher noch nichts bestimmt ist, mittelst Einreichung der Zeugnisse, aufs baldigste anzumelden, damit die Bescheidung noch zu rechter Zeit erfolgen könne, aber auch diejenigen Bewerber, über deren Zulassung wir uns im Einzelnen bereits ausgesprochen haben, mittelst eines kurzen Berichtes vorher noch namentlich anzuzeigen.

Stettin, den 4ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

183) No. 1157. A. Juni 1837.

Von Seiten des Königlichen Justiz-Ministerii ist mehrfach wahrgenommen worden, daß bei Verträgen und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiskus und Privatpersonen der Kostenpunkt ganz außer Acht gelassen und demnächst von den fiskalischen Behörden, als Extrahenten, mit Bezugnahme auf die dem Fiskus zustehende Kostenfreiheit, oder weil die Befreiung der Privatpersonen von der Tragung der Kosten vertragsmäßig bestimmt worden, die kostenfreie Bearbeitung der Sachen bei den Gerichtsbehörden in Antrag gebracht wird. Gleichmäßig sind Fälle vorgekommen, wo Verwaltungsbehörden, wenn sie die gerichtlichen Kosten eines Prozesses mit einer Privatperson im Wege des Vergleichs für den Fiskus übernommen haben, deren Niederschlagung, gestützt auf die fiskalische Sportelfreiheit, von den Gerichtsbehörden verlangen.

Da hierdurch den Salarienkassen der Gerichte zur Ungebühr Kosten entzogen werden; so sind von den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, des Königlichen Hauses und der Finanzen, zur Verhinderung der daraus für die Gerichtsbehörden entstehenden Mißstände, auf den Grund der bereits früher zwischen den Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen stattgefundenen Vereinigung, folgende Grundsätze festgestellt worden:

1) Bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einer Privatperson, trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Contracts, die Uebergabe der Sache, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragung des Besitztitels oder

Digitized by Google

andere Vermerke, an Gerichtsgebühren, Copialien, Siegelungs- und Botengebühren, Porto oder andere baaren Auslagen entstehen.

2) Die der fiskalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz.

3) Findet sich die fiskalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so muß sie die der Regel nach dem Privatmann zur Last fallende Kostenhälfte aus ihren Fonds entrichten, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu dürfen.

In gleicher Weise ist, wenn aus besondern Gründen des fiskalischen Interesse im Wege des Vergleichs sämmtliche Pozeßkosten von Seiten der fiskalischen Behörde übernommen werden müssen, die Hälfte jener Kosten aus den Fonds der Behörde, welche den Vergleich geschlossen hat, der betreffenden Salarienkasse zu zahlen.

4) Contracte zwischen zwei fiskalischen Behörden, so weit solche ausnahmsweise vorkommen können, werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

Hinsichts der Stempel zu den von fiskalischen Behörden mit Privatpersonen abzuschließenden zweiseitigen Verträgen ist bei dieser Gelegenheit die in der Circular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 11ten Juli 1825 gegebene Vorschrift in Erinnerung gebracht worden, wonach in den derartigen Verträgen jede Stipulation über die Stempelabgabe (da letztere in der Art, wie sie im § 3 des Stempelgesetzes vorgeschrieben ist, der contrahirenden Privatperson doch nicht erlassen werden darf und dergleichen Stipulationen nur unnöthigerweise Zweifel über das Verabredete veranlassen können) vermieden werden soll, und die Verweisung auf den § 3 des Stempelgesetzes etwa dahin, daß der Käufer, Pächter ꝛc. den Stempel in der Art zu entrichten habe, wie solches in dem § 3 vorgeschrieben, für vollkommen genügend erklärt wird, Hinsichts der Lieferungsverträge aber es bei der im Stempel-Tarif für sie besonders gegebene Vorschrift bewendet.

Diese Bestimmungen werden, in Folge Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 16ten d. M. sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 29sten Juni 1837. Königliches Ober-Landesgericht.

---

184) No. 1159. A. Juni 1837.

Für die Ortschaften Döringshagen, Graewenbrück, Trutzlatz nebst Mühle, Schnittriege und Försterei Sagersberg, Naugerdtschen Kreises, ist, an die Stelle des abgegangenen Schulzen Marohl zu Graewenbrück, der Schulze Wilke zu Doeringshagen zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 29sten Juni 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

185) No. 1872. A. Juni 1837.

Die von dem Medizinal-Rath Dr. Leviseur herausgegebene Schrift

Praktische Erörterung der Aufgabe des Gerichts-Arztes in Untersuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, Abtreibung der Frucht und Kindermordes ꝛc. Posen bei Heine 1837, (Preis 7½ Sgr.)

wird, als eine zweckmäßige Zusammenstellung der diese Materie betreffenden Vorschriften und der zu beachtenden Momente, den richterlichen Beamten und den Aerzten empfohlen. Stettin, den 30sten Juni 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

186) No. 2010. Cr. Juli 1837.

Betrifft das Gesetz vom 31sten März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31sten März 1837 verordnet im § 4,

daß auf die Anzeige, es sei jemand von einem Königlichen Forst- oder Jagdbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist (Criminal-Ordnung § 77 No. 2 und § 20) mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand ermitteln und feststellen solle, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe.

Indem die Gerichtsbehörden hierauf aufmerksam gemacht werden, wird, im Einverständnisse der hiesigen Königl. Regierung und deren Ministerialbehörde, hierdurch bestimmt,

daß unter dem dort angedeuteten Ober-Forstbeamten der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- oder Jagdbeamten zu verstehen ist; daß also, wenn die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn sie durch einen Oberförster erfolgt, der Forst-Inspektor (Forstmeister) und wenn sie durch einen Forst-Inspektor verursacht worden ist, der Ober-Forstbeamte der Regierung sich der Theilnahme an der Erhebung und Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen hat.

In Ansehung aller andern nicht Königlichen Forst- oder Jagdbeamten enthält der § 5 jenes Gesetzes ausreichende Bestimmungen.

Stettin, den 4ten Juli 1837.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 21. Juli 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

187) Mit Bezug auf unsere, in den hiesigen Zeitungen und sämmtlichen Amtsblättern der Königl. Regierungen enthaltenen Bekanntmachungen vom 30sten April, 22sten Oktober und 10ten Dezember 1836, durch welche das Publikum von der Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen unterrichtet ist, bringen wir hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß nunmehr auch mit dem, nach § 4 der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung No. 1706) bisher vorbehaltenen Umtausch der alten, gegen neue Kassen-Anweisungen vorgegangen werden soll. Der Umtausch beginnt sofort und erfolgt hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber bei den Regierungs-Haupt-Kassen. Wer daher alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 besitzt, und solche nicht mehr in den nächsten Zeiten zu Abgabenzahlungen verwenden kann, liefert selbige bei einer der bezeichneten Kassen ab und empfängt, wenn solche sonst gesetzlich zum Umtausch geeignet sind, dafür den Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde.

Berlin, den 3ten Juli 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

---

188) Vom 19ten d. M. an wird zwischen Stettin und Anklam auf der Tour über Loecknitz, Pasewalk und Ferdinandshoff eine wöchentliche zweimalige Personen-Post in Gang gesetzt, welche abgefertigt werden wird

aus Stettin

Mittwochs und Sonnabends, 6 Uhr früh, und

aus Anklam

Montags und Donnerstags, 6 Uhr früh.

Die Ankunft auf den Endpunkten des Courses erfolgt nach 10 Stunden 40 Minuten, oder an den Abfertigungs-Tagen

um 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Zu dieser Personen-Post kömmt ein zwölfsitziger, bequem eingerichteter, auf Druckfedern ruhender Wagen in Anwendung. Beichaisen werden nicht gestellt.

Digitized by Google

An Personengeld wird erhoben für jede Person

zwischen Stettin und	Anklam	. . .	2	Thl. —	sgr.
" " "	Ferdinandshoff	.	1	" 5	"
" " "	Pasewalk	. . .	—	" 25	"
" " "	Loecknitz	. . .	—	" 15	"
zwischen Loecknitz und	Anklam	. . .	1	" 5	"
" " "	Ferdinandshoff	.	—	" 20	"
" " "	Pasewalk	. . .	—	" 10	"
zwischen Pasewalk u.	Anklam	. . .	1	" —	"
" " "	Ferdinandshoff	.	—	" 12½	"
zwischen Ferdinandshoff und	Anklam	.	—	" 15	"

Für dieses Personengeld kann jeder Reisende 30 Pfund Gepäck unentgeldlich mit sich führen, desgleichen ist die Mitnahme von kleinen Kindern gestattet.

Die neue Personen-Post wird auch zur Beförderung von Briefen, kleinen Geldsendungen und Handpaketen, so weit letztere in den Briefbeuteln Platz finden können, benutzt werden. Die erste Abfertigung findet

aus Stettin Mittwoch den 19ten d. Mts. und
aus Anklam Donnerstag den 20sten d. Mts.

statt. Berlin, den 8ten Juli 1837.

General-Post-Amt.

---

2) der Königl. Regierung.

189) III. No. 83. Juli 1837.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6ten v. Mts. bestimme Ich Folgendes: 1) die Ablösung von Domainal-Gefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden und hört die, den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch meine Ordres vom 12ten Februar 1820 und 22sten Februar 1824 zugestandene, Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich auf. 2) Nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungs-Capitals und die Bedingungen noch vor dem 31sten Dezember 1837 rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieser Befugniß noch in so weit Gebrauch machen, als sie auch das Ablösungs-Kapital selbst noch bis zu dem obengedachten Termine zu der Regierungs-Haupt-Kasse des betreffenden Bezirks baar einzahlen. 3) Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domainal-Gefällen und Leistungen rechtsgültig getroffene Vereinbarungen, werden hierdurch in keiner Weise abgeändert. 4) Auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainen-Grundstück, darf die in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelassene Berech-

Digitized by Google

nung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch den Chef der Domainen-Verwaltung den Regierungen und durch diese, mittelst der Amtsblätter, dem Publikum bekannt zu machen.

Berlin, den 19ten Juni 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für die Richtigkeit:
Tilly.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit, in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn v. Ladenberg Excellenz vom 22sten Juni d. J., zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 7ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

190) Es wird hiedurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus in der hiesigen Schiffsbauschule beginnen wird.

Diejenigen, welche an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 20sten September 1834, (No. 40 des Amtsblattes und No. 118 der Stettiner Zeitung pro 1834) ad 1, 2 vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Dirigenten des Curatoriums 8 Tage vor dem 1sten Oktober d. J. zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Diese letztere wird, zufolge höherer Anordnung, bei den Lehrlingen, außer der Mathematik und dem Zeichnen, sich auch auf den Schiffsbau erstrecken. Stettin, den 23sten Juni 1837.

Curatorium der Königl. Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.
v. Usedom.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 1sten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

191) In der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, in No. 25 pag. 149 unseres Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen, vom 20sten Mai d. J. hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem das Datum der im Anfange derselben angezogenen Be-

Digitized by Google

kanntmachung des Magistrats zu Königsberg irrthümlich mit dem 27sten Januar 1837 bezeichnet ist. Dasselbe muß heißen vom 27sten Januar 1823.

Stettin, den 11ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Berger zu Neuwarp ist unterm 26sten Mai d. J. als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Rasche ist als Hülfsarbeiter zum Kreis-Gericht zu Bergen, auf der Insel Rügen, deputirt.

Der Referendarius Doenniges ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Schauer zu Gollnow ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Usedom versetzt worden.

Dem Civil-Supernumerarius Falke zu Neuwarp ist die interimistische Verwaltung der Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gollnow übertragen.

Der Civil-Supernumerarius Trüdemann zu Usedom ist mit der interimistischen Verwaltung des Actuariats bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neuwarp beauftragt.

Der Auskultator Kuschke ist zum Referendar ernannt.

Der Justiz-Commissarius und Notarius von Dewitz, ist zum Justiz-Rath ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Plestin im Demminschen Kreise ist dem Ober-Landesgerichts-Assessor Mundt zu Demmin übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 28. Juli 1837.

Gesetzsammlung.

No. 14 enthält unter

No. 1808, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juni d. J., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Goldapp im Jahre 1834, so wie des Schloßgebäudes in der Stadt Lyck im Jahre 1833 vernichteten Hypotheken-Bücher und Grund-Akten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente;

„ 1809, den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden. Vom 3ten desselben Monats, ratifizirt den 27sten ejusd. m.

Berlin, den 24sten Juli 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

192) Vom 19ten d. M. an wird zwischen Stettin und Anklam auf der Tour über Loecknitz, Pasewalk und Ferdinandshoff eine wöchentliche zweimalige Personen-Post in Gang gesetzt, welche abgefertigt werden wird

aus Stettin

Mittwochs und Sonnabends, 6 Uhr früh, und

aus Anklam

Montags und Donnerstags, 6 Uhr früh.

Die Ankunft auf den Endpunkten des Courses erfolgt nach 10 Stunden 40 Minuten, oder an den Abfertigungs-Tagen

um 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Zu dieser Personen-Post kömmt ein zwölfsitziger, bequem eingerichteter, auf Druckfedern ruhender Wagen in Anwendung. Beichaisen werden nicht gestellt.

An Personengeld wird erhoben für jede Person

zwischen Stettin und		Anklam . . .	2	Thl.	—	sgr.
„ „ „		Ferdinandshoff .	1	„	5	„
„ „ „		Pasewalk . . .	—	„	25	„
„ „ „		Loecknitz . . .	—	„	15	„
zwischen Loecknitz und		Anklam . . .	1	„	5	„
„ „ „		Ferdinandshoff .	—	„	20	„
„ „ „		Pasewalk . . .	—	„	10	„

Kl

zwischen Pasewalk u. Anklam . . . 1 Thl. — sgr.
„ „ „ Ferdinandshoff. . — „ 12½ „
zwischen Ferdinandshoff und Anklam . — „ 15 „

Für dieses Personengeld kann jeder Reisende 30 Pfund Gepäck unentgeltlich mit sich führen, desgleichen ist die Mitnahme von kleinen Kindern gestattet.

Die neue Personen-Post wird auch zur Beförderung von Briefen, kleinen Geldsendungen und Handpaketen, so weit letztere in den Briefbeuteln Platz finden können, benutzt werden. Die erste Abfertigung findet

aus Stettin Mittwoch den 19ten d. Mts. und
aus Anklam Donnerstag den 20sten d. Mts.

statt. Berlin, den 8ten Juli 1837.

General-Post-Amt.

---

2) der Königl. Regierung.

193) I. No. 19. Juli 1837.

Wegen Verlegung des diesjährigen Herbst-Krammarktes zu Regenwalde und Plathe.

Wegen Zusammentreffens mit einander und mit einem benachbarten Markte, werden nachstehende Märkte verlegt, wie folgt:

1) der nach dem Kalender auf den 6ten Oktober c. angesetzte Herbst-Krammarkt zu Regenwalde, auf den 9ten Oktober,
2) der gleichfalls auf den 6ten Oktober anstehende Herbst-Krammarkt zu Plathe, auf den 28sten September c.,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

194) I. No. 1255. Mai 1837.

Am 25sten Januar d. J. brachen die Wittwe des Büdners Ludwig Müller aus Pritter, deren Sohn Louis Müller und die Ehefrau des Müllergesellen Loof aus Werder auf dem Haff in der Gegend von Soldemin mit dem Eise ein und geriethen dadurch in Lebensgefahr, wurden jedoch durch den Bauern Beise aus Karzig, welcher vermittelst eines Pfahls die beiden Frauen über Wasser zu halten suchte und durch den gleich darauf mit seinen Leuten herbeigeeilten Tucker Martin Krüger aus Wollin, aus dieser Gefahr glücklich gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 17ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

195) I. No. 523. Juli 1837.

Mit Bezugnahme auf den §. 6 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-

Digitized by Google

versicherungswesen vom 8ten Mai d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha die nachgesuchte Concession zu Uebernahme von Mobiliar-Feuer-Versicherungen innerhalb der Königl. Staaten unterm 1sten d. M. ertheilt hat. Stettin, den 18ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

196) I. No. 1309. Juni 1837.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das dem ehemaligen Regierungs-Conducteur Zimmermann die Befugniß, als Feldmesser aufzutreten, nicht mehr zusteht. Stettin, den 12ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

197) No. 3941. A. Juli 1837.

Des Königs Majestät haben den Stadtrichter Nemitz in Plathe zum Kreis-Justiz-Rathe des Regenwaldeschen Kreises zu ernennen geruht und es kommt demnach von jetzt an die Verordnung vom 30sten November 1833 (Gesetzsammlung Seite 297) auch in diesem Kreise zur Ausführung.

Hinsichts der den Geschäftskreis der Kreis-Justiz-Räthe feststellenden Bestimmungen des gedachten Gesetzes, wird auf die Bekanntmachung vom 26sten Mai 1834, (Amtsblatt Seite 153 f.) Bezug genommen.

Stettin, den 17ten Juli 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Greese zu Stargard ist unterm 13ten Juni d. J. auch als Geburtshelfer approbirt worden.

An Stelle des nach Ueckermünde versetzten Invaliden Carl Koehler ist der mit einem Civil-Versorgungs-Scheine versehene Gefreite Christian Friedrich Tieß zum Executor bei der Forst-Kasse in Damm provisorisch angenommen worden.

Der Herr Commerzienrath A. F. W. Wißmann hieselbst ist auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai c. als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Königl. Schwedische und Norwegische Consul Herr C. L. Bergemann hieselbst ist als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank bestätig worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 4. August 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

198) Vom 19ten d. M. an wird zwischen Stettin und Anklam auf der Tour über Loecknitz, Pasewalk und Ferdinandshoff eine wöchentliche zweimalige Personen-Post in Gang gesetzt, welche abgefertigt werden wird

aus Stettin

Mittwochs und Sonnabends, 6 Uhr früh, und

aus Anklam

Montags und Donnerstags, 6 Uhr früh.

Die Ankunft auf den Endpunkten des Courses erfolgt nach 10 Stunden 40 Minuten, oder an den Abfertigungs-Tagen

um 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Zu dieser Personen-Post kömmt ein zwölfsitziger, bequem eingerichteter, auf Druckfedern ruhender Wagen in Anwendung. Beichaisen werden nicht gestellt.

An Personengeld wird erhoben für jede Person

zwischen Stettin und	Anklam	. . .	2	Thl. —	sgr.
„ „ „	Ferdinandshoff	.	1	„ 5	„
„ „ „	Pasewalk	. . .	—	„ 25	„
„ „ „	Loecknitz	. . .	—	„ 15	„
zwischen Loecknitz und	Anklam	. . .	1	„ 5	„
„ „ „	Ferdinandshoff	.	—	„ 20	„
„ „ „	Pasewalk	. . .	—	„ 10	„
zwischen Pasewalk u.	Anklam	. . .	1	Thl. —	sgr.
„ „ „	Ferdinandshoff	.	—	„ 12½	„
zwischen Ferdinandshoff und	Anklam	.	—	„ 15	„

Für dieses Personengeld kann jeder Reisende 30 Pfund Gepäck unentgeltlich mit sich führen, desgleichen ist die Mitnahme von kleinen Kindern gestattet.

Die neue Personen-Post wird auch zur Beförderung von Briefen, kleinen Geldsendungen und Handpaketen, so weit letztere in den Briefbeuteln Platz finden können, benutzt werden. Die erste Abfertigung findet

aus Stettin Mittwoch den 19ten d. Mts. und

aus Anklam Donnerstag den 20sten d. Mts.

statt. Berlin, den 8ten Juli 1837. General-Post-Amt.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

199) I. No. 641. Juli 1837.

Mit dem heutigen Stücke dieses Amtsblattes ist eine Ankündigung der im Laufe des vorigen Jahres von des Königs Majestät privilegirten und unter die Beaufsichtigung eines besonderen Königl. Commissarii gestellten Berlinschen Lebensversicherungs-Gesellschaft als außerordentliche Beilage ausgegeben worden.

Bei den Vorzügen, welche dieselbe vor andern gleichartigen Gesellschaften hat, machen wir das Publikum, und insbesondere die Beamten, auf den Inhalt jener Ankündigung hierdurch aufmerksam. Stettin, den 21sten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

200) I. No. 1049. Juli 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juni 1837.

No.	in den Städten	Weitzen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	17	3	1	3	2	—	26	7	—	—	—	—	20	—	1	11	6	—	17	6	6	13	9
2	Anclam	1	16	7	1	5	2	—	—	—	—	24	6	—	20	—	1	7	6	—	20	—	7	15	—
3	Cammin	1	20	—	1	5	—	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	25	—	7	—	—
4	Demmin	1	12	6	1	2	—	—	22	6	—	22	6	—	17	6	1	4	—	—	20	—	5	17	6
5	Jiddichow	1	17	6	1	2	6	—	26	3	—	—	—	—	21	3	1	7	6	—	17	6	4	—	—
6	Garz	1	20	6	1	3	6	—	27	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	22	6	5	10	—
7	Gollnow	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	26	—	—	21	8	1	10	1	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	26	6	—	20	—	—	—	—	—	25	—	7	—	—
9	Greifenhagen	1	17	—	1	4	3	—	—	—	—	27	6	—	19	8	1	9	3	—	20	—	5	15	—
10	Naugardt	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	27	6	—	21	3	1	6	8	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	20	—	1	3	9	—	—	—	—	24	—	—	18	9	1	10	—	—	20	—	5	15	—
12	Plathe	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	11	6	1	—	6	—	25	—	—	—	—	—	19	8	1	5	2	—	15	—	4	10	—
14	Stargardt	1	14	3	1	3	7	—	26	5	—	23	11	—	20	7	1	10	—	—	22	6	4	15	—
15	Swinemünde	1	17	6	1	3	10	—	—	—	—	27	6	—	22	6	1	10	—	1	—	—	10	—	—
16	Regenwalde	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Treptow a. R.	1	24	2	1	7	8	—	—	—	1	—	6	—	24	3	—	—	—	1	—	—	8	—	—
18	Nörenberg	—	—	—	1	4	5	—	—	—	—	—	—	—	22	9	1	7	3	—	—	—	—	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	20	4	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	23	9	1	10	—	—	25	—	8	—	—
21	Usedom	1	15	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	20	10	1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	27	6	9	—	—
	Summa	23	24	11	24	1	3	5	3	9	11	29	2	13	3	7	19	8	11	11	7	6	97	21	3
	Fraction	1	17	6	1	4	4	—	25	7	—	25	7	—	20	9	1	8	7	—	22	6	6	15	5

Stettin, den 20sten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

201) Es wird hiedurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums

Digitized by Google

gebracht, daß mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus in der hiesigen Schiffsbauschule beginnen wird.

Diejenigen, welche an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 20sten September 1834,

(No. 40 des Amtsblattes und No. 118 der Stettiner Zeitung pro 1834) ad I. 2 vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Dirigenten des Curatoriums 8 Tage vor dem 1sten Oktober d. J. zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Diese letztere wird, zufolge höherer Anordnung, bei den Lehrlingen, außer der Mathematik und dem Zeichnen, sich auch auf den Schiffsbau erstrecken. Stettin, den 23sten Juni 1837.

Curatorium der Königl. Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.
v. Usedom.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 1sten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

202) No. 4075. A. Juli 1837.

Der Wirkungskreis der Vormünder und Curatoren ist, besonders bei eintretender Vermögensverwaltung, so umfassend, daß sie darüber so wenig im Termine ihrer Verpflichtung, als in ihrer Bestallung selbst genügend belehrt werden können. Es ist daher ihrem und ihrer Pflegebefohlenen Interesse angemessen, die nöthige vollständige Kenntniß durch Mittheilung eines Auszuges der Vormundschaftsordnung zu erlangen.

Der Landgerichtsrath Berghauer in Wittenberg hat einen solchen Auszug abdrucken lassen; es sind bei demselben gebundene Exemplare, das Stück zu 2 sgr. 6 pf., vorräthig und gegen Einsendung des Betrages an den Salarien-Kassen-Rendanten Finck in Wittenberg zu haben.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird, in Folge des Ministerial-Rescripts vom 30sten September v. J.,

Jahrbücher Band 48, Seite 214,

empfohlen, sich diesen Auszug anzuschaffen und bei Gelegenheit der Verpflichtung den Ankauf desselben den Vormündern und Curatoren, welche nicht in der Lage sind, sich mit dem allgemeinen Landrechte versehen zu können, anzurathen.

Stettin, den 17ten Juli 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

203) No. 172. Cr. Juli 1837.

Betrifft die Untersuchungen wegen Ankaufs oder Beförderung des Verkaufs von Promessen zu der Badenschen Staats-Anleihe.

Diejenigen Gerichtsbehörden unseres Departements, bei welchen etwa Unter-

Digitized by Google

suchungen wegen Ankaufs, oder Beförderung des Verkaufs von Promessen zu der Badenschen Staats-Anleihe anhängig sind, werden, in Veranlassung einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre und einer Ministerial-Verfügung vom 3ten d. M., hierdurch aufgefordert, uns davon sogleich Anzeige zu machen, über das Sachverhältniß vollständig zu berichten und der Untersuchung selbst bis auf Weiteres Anstand zu geben. Stettin, den 24sten Juli 1837.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

---

204) No. 106. A. Juli 1837.

Der Herr Justiz-Minister hat mittelst Verfügungen vom 25sten März und 5ten Juli d. J. bestimmt,

1) daß künftig die Spezial-Rubrik „Untersuchungen, welche Zoll- und Steuer-Defraudationen zum Gegenstande haben," in der Abtheilung **III.** der Beilage **F.** zu der Verordnung wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung vom 31sten Oktober 1836, **B.** No. 7. ganz weggelassen, dagegen in der Abtheilung **I.** der gedachten Beilage **F.** „Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen" zwischen den Rubriken 23 und 24 eine Spezial-Rubrik „Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen, welche von Gerichtsbehörden eingeleitet und geführt worden sind" angelegt werden soll.
2) daß in diese Spezial-Rubrik nur die von dem Ober-Landesgerichte, oder von einem Untergerichte eingeleiteten und geführten, nicht aber die bei den Haupt-Zoll-, oder Haupt-Steuer-Amts-Justitiarien verhandelten Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen aufzunehmen sind, dagegen die von dem Ober-Landesgerichte oder von einem Untergerichte abgefaßten Erkenntnisse in denjenigen Sachen, welche die Haupt-Aemter-Justitiarien eingeleitet und geführt haben, unter das Rubrum „hat das Gericht auch in andern, als bei ihm anhängigen, Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken" in die Haupt-Uebersicht der Geschäfte Beilage **A.** sub **II.** Untersuchungen gehören.

Sämmtliche Untergerichte des Departements, welchen dergleichen Jahres-Uebersichten einzureichen obliegt, haben hiernach dieselben künftig einzurichten, damit wir nicht veranlaßt werden mögen, etwanige Omissionen durch portopflichtige Rücksendung zu ahnden. Stettin, den 24sten Juli 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Kreisthierarzt Schellhaase hierselbst ist zum Departements-Thierarzt für den hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 11. August 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

205) No. 1856. Juli 1837.

Die Freunde der Gartenkunde mache ich auf die jetzt erschienene 25ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung, im Selbstverlage des Vereins, aufmerksam, welche zu dem Preise von 1½ thl. durch die Nikolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich zu beziehen ist. Stettin, den 24. Juli 1837.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Müller.

2) der Königl. Regierung.

206) I. No. 103. Mai 1837.

Betrifft die Verlegung eines Viehmarktes zu Gülzow und eines Krammarktes zu Stargard.

Wegen Zusammentreffens mit dem Viehmarkte einer benachbarten Stadt, ist der auf den 21sten d. M. fallende Viehmarkt zu Gülzow auf den 22sten d. Mts., und auf den Antrag des Magistrats zu Stargardt, der zweite diesjährige Krammarkt daselbst vom 11ten Dezember c. auf den 30sten Oktober verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3ten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

207) I. No. 1255. Mai 1837.

Wegen Verlegung des diesjährigen Herbst-Krammarktes zu Regenwalde und Plathe.

Wegen Zusammentreffens mit einander und mit einem benachbarten Markte, werden nachstehende Märkte verlegt, wie folgt:

1) der nach dem Kalender auf den 6ten Oktober c. angesetzte Herbst-Krammarkt zu Regenwalde, auf den 9ten Oktober,
2) der gleichfalls auf den 6ten Oktober anstehende Herbst-Krammarkt zu Plathe, auf den 28sten September c.,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

208) III. No. 951. Juli 1837.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartale dieses Jahres eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 26sten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 27sten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

209) No. 569. I. Juli 1837.

Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Quittungen über die von dem marschirenden Militair zu zahlenden Marsch-Beköstigungs- und Vorspann-Vergütigungen.

Wegen der Quittungs-Ausstellungen über die von dem marschirenden Militair zu zahlenden Marschbeköstigungs- und Vorspann-Vergütigungen, sind von Seiten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, hinsichtlich der Unterschriften unter den diesfälligen Quittungen der Orts-Vorstände in den Städten verschiedene Ausstellungen gemacht und diese namentlich dahin gerichtet worden, daß der Namens-Unterschrift des Bürgermeisters auch noch dessen Amtsbezeichnung beizusetzen, daß dagegen die im Auftrage des Magistrats oder des Bürgermeisters von einzelnen Communal-Beamten und von den Servis- und Einquartirungs-Deputationen ausgestellten Quittungen, nicht als vollgültige Rechnungsbeläge anzusehen seien.

Zur Beseitigung aller weiteren Bedenken, ist daher von den betreffenden Königl. Ministerien angeordnet worden, daß die in Rede stehenden Quittungen, sie mögen nun von dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten oder Stellvertreter, mit oder ohne Firma des Magistrats, oder von einzelnen Kommunal-Empfängern, Kämmerei- und Stadt-Kassen-Rendanten ꝛc. ausgestellt sein, unter Beidrückung des Amts-Siegels von dem Bürgermeister vollzogen oder beglaubigt werden, daß ferner die von Servis- und Einquartirungs-Deputationen ausgestellten Quittungen unter der bezüglichen Firma mit der Unterschrift des Dirigenten, durch Beidrückung des Magistrats-Siegels gleichfalls näher zu beglaubigen.

Indem wir mit Beziehung auf unser Publikandum vom 9ten November 1835, bei dessen Vorschriften es im Uebrigen überall verbleibt, diese Bestimmungen den Behörden und Einsassen zur Nachricht und Achtung bekannt machen, weisen wir die Herren Landräthe an, für die gehörige Bekanntwerdung des Gegenwärtigen in ihren Kreisen noch besonders zu sorgen.

Stettin, den 21sten Juli 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

210) No. 626. A. Juli 1837.

Zufolge Ministerial-Rescripts vom 14ten d. M., ist das § 117, Titel 51, Theil 1 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordnete Notificatorium an die Königl. Haupt-Bank-Direktion beim Aufgebot verloren gegangener Hypothekarischer Dokumente, im Einverständniß des Herrn Geheimen Staats-Ministers Rother, nach den jetzigen Geschäftsverhältnissen und Einrichtungen bei der Königl. Bank, nicht mehr erforderlich.

Dies wird säumtlichen Gerichtsbehörden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 27sten Juli 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

211) Vom 1sten September d. J. ab geht die auf der Kunststraße von Alt-Damm nach Stargardt, im Dorfe Hohenkrug errichtete Chaussee-Barrière mit der Hebebefugniß für 2 Meilen, ein, und werden statt derselben von gedachtem Tage an, zwei neue Chaussee-Barrièren in Wirksamkeit treten, wovon die eine bei Kuhblank mit der Hebebefügniß für eine Meile, und die andere in Rosengarten, gleichfalls mit der Hebebefugniß für eine Meile, errichtet worden, wovon das Publikum hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 3ten August 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

II. Personal-Chronik.

Der Königl. Sicilianische General-Consul Lemonius ist als Haupt-Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Sohne der Brauerwittwe Müller zu Greifenhagen, mit Vornamen Friedrich Wilhelm, ist für seinen Antheil an der von ihm und dem Schneidergesellen Hiccius am 7ten Februar d. J. bewirkten Lebensrettung des auf dem Eise verunglückten Bürgers und Victualienhändlers Müller und dessen Ehefrau, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten v. M. die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei verliehen worden.

Dem Kreis-Chirurgus Heidemann zu Neumark, Greifenhagenschen Kreises, ist die silberne Impfmedaille verliehen worden.

Der im Thüringer Zoll-Vereins-Gebiete angestellt gewesene Ober-Steuer-Kontrolleur Windhorn ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steuer-Amte in Stettin versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 18. August 1837.

Gesetzsammlung.

No. 15 enthält unter

No. 1810. den Staats-Vertrag mit Oldenburg wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse; vom 10. Mai d. J.;

„ 1811. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juli d. J., betreffend die Unanwendbarkeit der §§ 797—799, Tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben. Berlin, den 10. August 1837.

No. 16 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1812, vom 27. Juni d. J., betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämien-Verloosung verbundenen Staats-Anleihen;

„ 1813, vom 17. Juli d. J., betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Civil-Gerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafe, und

„ 1814, vom 20. dess. M., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834 vernichteten Grund-Akten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Berlin, den 16ten August 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

212) I. u. III. No. 1771. Juli 1837.

Wenn gleich das Zerstören der Ameisenhaufen, und das Einsammeln der Eier dieser zur Vernichtung der schädlichen Waldraupen mit beitragenden Insekten in den Forsten wiederholt, und namentlich durch die Publicanda vom 26sten Juni 1798 und 26sten August 1799 untersagt worden ist, so sind doch in neuerer Zeit häufige Uebertretungen dieses Verbots vorgekommen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die gedachten Publikanda hierdurch in Erinnerung zu bringen und zugleich für jede fernere Uebertretung derselben, sowohl in Königl. als auch in Communal- und Privat-Waldungen, außer dem im § 42 Titel XIV. der Forstordnung für Pommern vom 24sten Dezember 1777 bestimmten Pfandgelde, eine Polizeistrafe von 15 sgr. bis 2 Thl. festzusetzen.

Digitized by Google

Hiernach ist bei der Aburtelung derartiger Polizei-Vergehen in Zukunft zu verfahren. Stettin, den 30sten Juli 1837.

Königl. Regierung.

---

213) No. 751. I. Juli 1837.

Der Name des Erbpachtsguts Chadeleben bei Scheune, Randowschen Kreises, ist auf den Antrag des Besitzers in Schadeleben verändert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2ten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

214) No. 819. II. Juli 1837.

Dem Küster und Schullehrer Johann Carl Thom zu Sandow, in der Synode Werben, ist nach dem Rescript des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Juli c., der Titel eines Kantors beigelegt worden. Stettin, den 3ten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) der Königl. Regierung zu Stralsund.

215) Die Verlegung des diesjährigen Herbst-Krammarktes in Tribsees, vom 20sten Oktober auf den 19ten ejusd. (Ptolemäus) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde. Stralsund, den 28sten Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

216) Die durch den Tod des Faktors Lenz erledigte Salz-Faktorei in Garz a. O. ist mit dem dortigen Steueramte vom 1sten Juni d. J. ab vereinigt, und die Verwaltung derselben dem Steuer-Einnehmer Homann übertragen worden. Stettin, den 3ten August 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

---

4) der Königl. General-Commission.

217) An die Stelle des ausgeschiedenen Kreisverordneten Bürgermeisters Schmidt zu Daber ist für den Naugardter Kreis der Lieutenant v. Petersdorff auf Grossenhagen von den Kreisständen zum Kreisverordneten gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stargard, den 3ten August 1837.

Königl. General-Commission für Pommern. Bethe.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 25. August 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

218) No. 1352. I. Juli 1837.

(Oeffentliche Belobung.) In den letzten Tagen des Monats Juni d. J. fiel der vierjährige Sohn des Nagelschmidts Dauß zu Treptow a. R. von der Waschstätte bei der Jungfernbrücke daselbst in die Rega und war in Gefahr zu ertrinken, als er durch den herbeigekommenen Schornsteinfeger Fabricius, der schnell den Ueberrock abwarf und bis zur Brust ins Wasser ging, gerettet wurde.

Diese rühmliche Handlung des Schornsteinfegers Fabricius wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten August 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

219) I. No. 1255. Mai 1837.

Wegen Verlegung des diesjährigen Herbst-Krammarktes zu Regenwalde und Plathe.

Wegen Zusammentreffens mit einander und mit einem benachbarten Markte, werden nachstehende Märkte verlegt, wie folgt:

1) der nach dem Kalender auf den 6ten Oktober c. angesetzte Herbst-Krammarkt zu Regenwalde, auf den 9ten Oktober,
2) der gleichfalls auf den 6ten Oktober anstehende Herbst-Krammarkt zu Plathe, auf den 28sten September c.,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten Juli 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

220) No. 1112. I. Juli. 1837.

Der Kaufmann J. Löwenheim zu Stargardt ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Societät bestätigt worden.

Stettin, den 11ten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

221) Das Königl. Ober-Präsidium von Pommern hat der Dorfschaft

Digitized by Google

Wyck auf dem Dars die Befugniß zur Abhaltung eines Jahrmarkts in jedem Jahre bewilligt, und es wird solcher im gegenwärtigen Jahre am 6ten November (Leonhard) abgehalten werden.

Stralsund, den 6ten August 1837.

Königl. Preußische Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20sten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

222) Bekanntmachung

der Termine zum Zeichnen der diesjährigen von Königl. Beschälern des Westpreußischen Landgestüts abstammenden Fohlen mit dem Landgestüt-Brand.

Monat und Tag,	Ort.	Termins-Stunden.	Bemerkungen.
13ten September,	Rettenow,	v. 10—11 U.	Die Herren Pferdezüchter werden ersucht die Fohlen schon zur ersten Terminsstunde zu gestellen, indem der betreffende Gestüt-Beamte gleich nach Ablauf der Terminsstunde seine Reise fortsetzen muß; auch die Fohlen mit Strickhalftern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeitverlust verursacht.
14 „ „	Neuhoff.	v. 8—9 U.	

Marienwerder, den 28sten Juli 1837.

Der Landstallmeister Meißner.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20sten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

223) Cons. No. 70. Juni 1837.

Der Oberlehrer Ruthe an der Gewerbeschule zu Berlin, welcher durch seine mit Beifall aufgenommene „Flora der Mark Brandenburg und der Niederlausitz" seine Befähigung im Fache der Pflanzenkunde hinreichend bewiesen hat, beabsichtigt gegenwärtig, die Giftgewächse Deutschlands und die leicht damit zu verwechselnden Pflanzen, in genauen Abbildungen und Beschreibungen so schön und so wohlfeil zu liefern, als sich dieses nur irgend mit einander verbinden läßt. Die vorgelegten Proben verdienen alles Lob. Nach einer von ihm mit möglichster Genauigkeit gemachten Veranschlagung aller Kosten würde bei einem Absatze von 2000 Exemplaren das Heft von 4 illu-

Digitized by Google

minirten Kupfertafeln zu dem gewiß sehr geringen Preise von 7½ Sgr. zu liefern und das Ganze mit 30 Lieferungen (zum Preise von 7½ Thlr.) in 1½ Jahren zu beendigen sein.

Auf höhere Veranlassung machen wir das Publikum, insbesondere aber sämmtliche Lehranstalten auf dieses lobenswerthe Unternehmen aufmerksam, empfehlen dessen Unterstützung durch möglichst zahlreiche Subscription und bemerken, daß die Bedingungen der letzteren in unserer und in den Registraturen der Königl. Regierungen eingesehen werden, daselbst auch Unterzeichnungen erfolgen können. Stettin, den 10ten Juli 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

224) Cons. No. 82. August 37.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Gustav Heinrich Albert Hoffmann,
2) Heinrich Ferdinand Achterberg,
3) Franz Eduard Theodor Blaurock,
4) Julius Friedrich Kasischke,
5) Herrmann Ludwig Köhler,
6) Wilhelm Michels,
7) Ernst Ferdinand Ludwig Dreist,
8) Carl Rudolph Herrmann Frommholz,

sind nach bestandenem examen pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 14ten August 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

225) Das Königliche Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement hat bestimmt, daß zur Sicherung des Rauchfutterbedarfs für die Garnison in Greiffenberg,

2000 Centner Heu und
300 Schock Stroh

im Wege des Submissions-Verfahrens beschafft werden sollen.

Die Bedingungen unter welchen die Lieferungen erfolgen müssen, sind folgende:

1) Können die Submissionen auf beliebige Quanta, jedoch beim Heu nicht unter 100 Centner, beim Stroh nicht unter 10 Schock eingereicht werden.
2) Muß die Lieferung der Naturalien frei in das Magazin und nach Preuß. Gewicht erfolgen.
3) Wird in Betreff der Qualität bestimmt:
   daß das Heu gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Disteln, Segge,

Digitized by Google

Katzensterz oder andern den Pferden schädlichen Kräutern, vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlich, sondern gutes gesundes Pferdeheu, auch nicht so frisch sein, daß für die Gesundheit der Pferde ein Nachtheil zu besorgen ist.

Das Stroh darf nur trockenes reines Roggen-, nicht Krumpfstroh sein, muß noch die Aehren haben, und darf nicht dumpfig riechen oder mit Disteln vermengt sein.

4) In Bezug auf die Quantität wird das Heu in Bunden nach der Bestimmung des Rendanten, zu 10, 12 oder 15 Pfd., wobei jedoch die Kreuzbände von Stroh nicht mitgerechnet, der Centner zu 110 Pfd.; das Stroh in Bunden zu 20 Pfd. und 60 Bund auf das Schock gerechnet, eingeliefert.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen den Lieferern und Abnehmern über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch schiedsrichterliche Commissionen entschieden, bei deren Entscheidung es in der Regel verbleibt, jedoch wird in besondern Fällen der Recurs an die unterzeichnete Behörde vorbehalten.

Die Einlieferungs-Termine sollen späterhin, falls die eingegangenen Lieferungs-Offerten annehmbar befunden worden, nach Maasgabe der disponiblen Magazin-Räume regulirt und die Wünsche der Submittenten möglichst berücksichtigt werden, jedoch erhalten diejenigen, welche die billigsten Preise gestellt haben, den Vorzug.

Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Magazin-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, und auf diejenigen Regierungs-Haupt-Kassen angewiesen, von welchen die Lieferer bei Abschließung des Contracts die Zahlungen zu erhalten wünschen.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertions-Kosten für gegenwärtige Bekanntmachung und den Contracts- und Quittungs-Stempeln sollen den Lieferer keine Nebenkosten zur Last fallen.

In der Regel wird eine Caution in baarem Gelde oder in Preußischen Staatspapieren zum 10ten Theil des Werths der Lieferung gestellt, jedoch nach Umständen auch ermäßigt oder erlassen.

Diejenigen welche geneigt sind, nach Anleitung gegenwärtiger Bekanntmachung Lieferungen zu übernehmen, wollen ihre Erklärungen bis zum 15ten September d. J. versiegelt mit Bezeichnung

„Lieferungs-Offerte"

an die unterzeichnete Intendantur einzureichen, wonächst am 16ten September d. J. die Eröffnung derselben in unserm Geschäftslokale erfolgen soll.

Der nähere Beschluß bleibt 20 Tage nach Eröffnung der Submission vorbehalten, und ein Jeder ist bis dahin an sein Gebot gebunden.

Digitized by Google

Wer bis zu obiger Frist keine Antwort erhält, darf annehmen, daß seine Offerte nicht annehmbar befunden worden.

Aus den Offerten müssen deutlich und bestimmt hervorgehen:

a) die Naturalien welche zur Lieferung angeboten werden,
b) die Preisforderungen welche ganz bestimmt sein müssen,
beim Heu nach Centnern,
beim Stroh nach Schocken,
c) Name und Wohnort des Submittenten.

Stettin, den 5ten August 1837.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

---

226) Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Ueckermünde, für das Jahr 1838, sollen

16 Winspel Roggen,
180 „ Hafer,
1100 Centner Heu und
170 Schock Stroh,

im Wege der Licitation beschafft werden.

Wir haben hierzu einen Licitationstermin auf den 17ten Oktober, Vormittags um 10 Uhr, auf dem landräthlichen Büreau daselbst vor unserm Deputirten dem Intendantur-Rath Krügel anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen, in dem Termin näher bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 5ten August 1837.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

---

227) Wegen Sicherung der Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnisonen in Königsberg in N.-M., Soldin und Pyritz pro 1838, haben wir vor unserem Deputirten dem Intendantur-Rath Krügel folgende Licitations-Termine anberaumt:

1) in Königsberg N.-M. am 10ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,
2) in Soldin am 11ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,
3) in Pyritz am 12ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,

wozu wir Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen in den diesfälligen Terminen näher bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 5ten August 1837.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Dem Küster, Schullehrer und Organisten Wilhelm Baebelick zu Grischow bei Treptow a. T. ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädicat eines Cantors beigelegt worden.

Der bisherige Referendarius Wendt ist als Assessor zum Ober-Landesgerichte zu Breslau, und der Kammergerichts-Assessor Odebrecht als Assessor zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Die Auscultatoren Newoldt und Calow sind zu Referendarien ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Riehl ist zum Sekretair beim hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Land- und Stadtrichter Nemitz zu Damm ist an das Stadtgericht zu Plathe und Regenwalde versetzt, und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Regenwaldeschen Kreis ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Neumann ist die Land- und Stadtrichterstelle in Damm verliehen.

Der Gerichtsdiener Doberke zu Pasewalk ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Land- und Stadtgericht versetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Seligmann ist aus dem Justiz-Dienste entlassen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 1. September 1837.

Patent.

Dem Verfertiger meteorologischer Instrumente, J. G. Greiner jr. hierselbst, ist unterm 21sten August 1837 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung der Maximum-Thermometer

für die Dauer von Acht Jahren, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

228) No. 1417. I. Juli 1837.

Die unterzeichnete Königl. Regierung bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Reifermeister Sahm zu Anklam für die bei der Löschung der dort am 23sten März c. ausgebrochenen Feuersbrunst bewiesenen Thätigkeit und Entschlossenheit die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten v. Mts. mittelst Rescripts des Königl. Ministeriums vom 11ten v. Mts. verliehen, und dem Tischler Seeger für die bei dieser Veranlassung bewiesenen Verdienstlichkeit eine Geldprämie zu Theil geworden ist. Stettin, den 10ten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

229) No. 655. I. August 1837.

Von Seiten des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, ist:

1) der fünften Hamburger Assecuranz-Compagnie,
2) der zweiten Hamburger See- und Land-Feuer-Assecuranz,
3) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4) der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft,

die Erlaubniß ertheilt worden, Mobiliar-Feuer-Versicherungen in den Königlichen Staaten zu übernehmen und durch Agenten vermitteln zu lassen.

Stettin, den 28sten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

230) Es sind:

1) der Kirchen- und Hospitalkassen-Rendant F. W. Zaucke zu Gollnow,
2) der Kaufmann C. F. Schütz zu Greiffenberg,
3) der Kaufmann C. W. Bader zu Demmin,
4) der Lehrer Bechmann zu Naugard,
5) der Maurermeister Steinweg zu Garz,
6) der Kämmerer Köbke zu Greifenhagen,
7) der Kaufmann Ernst Wegener hierselbst und
8) der Kaufmann F. W. Buschik zu Anklam

als Agenten der Aachen-Münchener und

9) der Kaufmann C. Weissenborn zu Demmin

als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Stettin, den 18ten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Heinrich Karl Friedrich Lüdden hat sich zu Breitenfelde bei Freienwalde, Naugardschen Kreises, niedergelassen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 8. September 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

231) No. 810. I. August 1837.

Wegen der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät für das I. Semester 1837 aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütigung der im I. Semester d. J. liquidirten Brandschäden, welche nach der, sämmtlichen Magistraten mitgetheilten General-Anlage 11,969 thl. 17 sgr. 9 pf. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre, sind nach Abrechnung der im 2ten Semester 1836 aufgebrachten Vorschußzahlungen und zurückgezahlten Beträge 10,883 thl. 13 sgr. 9 pf. erforderlich, wonach von jedem Hundert der überhaupt 13,060,150 thl. betragenden Versicherungs-Summe — zwei Silbergroschen sechs Pfennige — beigetragen werden müssen.

Diese Beträge sollen von den Magistraten bis zum 1sten Oktober c. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Magistraten hiernach zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt einzuzahlen.

Stettin, den 22sten August 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

232) No. 418. I. August 1837.

Da Fälle vorgekommen sind, daß die Judenschaften diejenigen ihrer Glaubensgenossen, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehörten, die Ableistung des Eides nach jüdischem Ritus in ihren Synagogen und die Assistenz ihrer Cultusbeamten dabei nicht haben gestatten wollen, so hat das Königl. Staatsministerium sich bewogen gefunden, deshalb an des Königs Majestät zu berichten, worauf Allerhöchstdieselben mittelst Cabinetsordre vom 30sten April c. festzusetzen geruht haben, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nicht beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige von der Polizei-Behörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lo-

Digitized by Google

kal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 23sten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

233) No. 1110. I. Juli 1837.

Der Kaufmann O. Th. Kuß zu Stargard ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Societät bestätigt worden.

Stettin, den 31sten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

234) I. No. 893. August 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1837.

No.	in den Städten	Weitzen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Schock rtl. sg. pf.
1	Stettin	1 16 —	1 2 7	— 26 4	— — —	— 19 8	1 11 3	— 11 8	5 26 3
2	Anclam	1 13 6	1 3 11	— — —	— 24 2	— 20 2	1 5 7	— 20 —	7 — —
3	Cammin	1 17 6	1 4 —	— — —	— 28 9	— 20 —	1 10 —	— 20 —	7 — —
4	Demmin	1 12 1	1 2 9	— 22 6	— 22 6	— 19 8	— — —	— 20 —	6 — —
5	Fiddichow	1 17 6	1 2 6	— 26 3	— — —	— 20 —	1 5 —	— — —	4 — —
6	Garz	1 22 6	1 3 6	— 27 —	— 25 —	— 20 —	1 10 —	— 22 6	5 — —
7	Naugardt	— — —	1 6 8	— — —	— 27 6	— 22 6	1 10 —	— — —	— — —
8	Gollnow	— — —	1 5 1	— — —	— 25 5	— 18 11	1 10 1	— — —	— — —
9	Greiffenberg	— — —	1 8 1	— — —	— 27 11	— — —	1 10 —	— 21 3	6 7 6
10	Greifenhagen	1 15 —	1 3 10	— — —	— 26 9	— 18 9	1 8 2	— 18 9	5 15 —
11	Plathe	— — —	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
12	Pasewalk	1 17 6	1 5 10	1 — —	— 24 —	— 18 9	1 10 —	— 20 —	6 — —
13	Pyritz	1 11 7	1 3 6	— 27 9	— — —	— 20 —	1 6 5	— 15 —	4 15 —
14	Stargardt	1 13 5	1 4 4	— 25 10	— 23 9	— 21 1	1 9 7	— 20 —	4 15 —
15	Regenwalde	— — —	1 8 —	— — —	— 23 —	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Swinemünde	1 17 6	1 4 —	— — —	— 27 6	— 22 6	1 10 —	— 25 —	10 — —
17	Nörenberg	— — —	1 6 6	— — —	— 25 9	— 22 6	1 9 2	— — —	— — —
18	Treptow a. R.	1 23 2	1 9 2	— — —	1 5 —	— 24 —	— — —	1 — —	8 — —
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Ueckermünde	1 18 —	1 4 3	— — —	— 25 —	— 21 3	1 10 —	— 15 8	6 21 —
21	Usedom	1 12 6	1 3 —	— — —	— — —	— 20 —	— — —	— — —	— — —
22	Wollin	1 18 9	1 6 4	— — —	— 27 10	— 20 8	— — —	— 27 6	9 — —
	Summa	23 6 6	24 17 10	6 5 8	14 1 10	12 10 5	19 15 3	9 17 4	95 9 9
	Fraction	1 16 5	1 5 2	— 26 7	— 26 4	— 20 7	1 9 —	— 20 6	6 10 8

Stettin, den 20sten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

235) Bekanntmachung
der Termine zum Zeichnen der diesjährigen von Königl. Beschälern des Westpreußischen Landgestüts abstammenden Fohlen mit dem Landgestüt-Brand.

Monat und Tag,	Ort.	Termins-Stunden.	Bemerkungen.
13ten September,	Rottenow,	v. 10—11 U.	Die Herren Pferdezüchter werden ersucht die Fohlen schon zur ersten Terminstunde zu gestellen, indem der betreffende Gestüt-Beamte gleich nach Ablauf der Terminsstunde seine Reise fortsetzen muß; auch die Fohlen mit Strickhalftern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeitverlust verursacht.
14 „ „	Neuhoff,	v. 8—9 U.	

Marienwerder, den 28sten Juli 1837.

Der Landstallmeister Meißner.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20sten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

236) No. 1. I. September 1837.

Die hiesige Gewerbeschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. einen neuen Lehrcursus beginnen.

Die Bedingungen zur Aufnahme in dieses Institut sind, wie wir bereits früher bekannt gemacht haben:

a) daß der Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen, der Muttersprache wenigstens mächtig ist, sie richtig schreibt, sich mit Gewandheit darin ausdrückt und eine gute Handschrift hat;

b) die Zahlung eines Schulgeldes, welches vorläufig auf einen Thaler monatlich festgesetzt worden; bedürftigen und zugleich würdigen Schülern aber nach Prüfung ihrer Umstände erlassen wird.

Gegenstände des mit allen Hülfsmitteln sehr reichlich ausgestatteten, von vier Lehrern besorgten Unterrichts in 40 wöchentlichen Lehrstunden sind: freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinenzeichnen, Mathematik (Arithmetik und Geometrie) Physik, Chemie, praktisches Rechnen, Warenkunde und Stylübungen. Die Schüler, welche allen an sie gemachten Forderungen genügen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin zugelassen und erhält außerdem der Beste von ihnen ein jährliches Stipendium von 300 thl. als Unterstützung bei seiner höheren Ausbildung, welches auch bereits mehreren Zöglingen der Schule und gegenwärtig dem Ge-

Digitized by Google

werbeschüler Carl August Theodor Piper aus Stettin vom 1sten Oktober d. J. excl. einer Vergütigung für die Reise nach Berlin zu Theil geworden ist.

Wir wiederholen hier den Wunsch, daß recht viele junge Leute die reichen Mittel dieses Instituts, welches fortwährend Beweise der Munificenz des Königl. hohen Finanz-Ministeriums empfängt, benutzen mögen, um sich den Grad von Ausbildung anzueignen, durch welche sie allein den zeitgemäßen Forderungen an die Bildung des Gewerbestandes zu entsprechen im Stande sind.

Diejenigen, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, haben sich bei dem Hauptlehrer der Anstalt Herrn Eicksen in den Morgenstunden zwischen 8 und 10 Uhr zu melden; derselbe ist auch bereit, Eltern und Vormündern die etwa gewünschte nähere Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 1. Septbr. 1837. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

237) No. 480. A. August 1837.

Da es zur Erleichterung der Gerichtsbehörden gereicht, wenn dieselben von der Sorge entbunden werden, die Bekleidung der zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Individuen der Landwehr und Kriegsreserve anzuschaffen, und es dagegen, wie zeither bei den unter neun Monaten verurtheilten Sträflingen, den Garnison-Compagnien überlassen wird, gegen eine baare Geldvergütung die nöthigen Montirungsstücke zu besorgen: so werden sämmtliche Gerichte des Departements, auf Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 6ten d. M. im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister, hierdurch angewiesen, von jetzt ab auch bei den zu längerer, als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Verbrechern der Landwehr und Kriegsreserve, in Betreff der Beschaffung der bei ihrer Abführung zur Strafanstalt fehlenden Kleidungsstücke, nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der nur zu neunmonatlicher, oder kürzerer Einstellung Verurtheilten in dem Circular vom 24sten November 1826,

Jahrbücher Band 29 Seite 319 und
Graeff Band 4 Seite 103 und 104,

und in unserer Bekanntmachung vom 21sten Dezember 1826,

Amtsblatt Seite 9 bis 11,

ertheilt worden sind.

Die Sätze, nach welchen die baare Vergütung für die Bekleidungsgegenstände zu berechnen ist, sind folgende:

A. Für die kleinen Montirungsstücke:

2 Paar Schuhe a 1 thl. 10 sgr.	..	2 thl.	20 sgr.
2 „ Sohlen a 15 sgr.		1 „	— „
2 Hemden a 20 sgr.		1 „	10 „

Digitized by Google

B. Für die großen Montirungsstücke:

1 Sträflingsjacke von blauem Tuch	2	thl.	26	sgr.	9	pf.,
1 Paar grau tuchene gefütterte Hosen	1	„	26	„	7	„
1 Paar grau leinene Arbeitshosen	—	„	15	„	4	„
1 Paar zwillchene Kamaschen	—	„	8	„	9	„
1 Paar graue Tuchhandschuhe	—	„	5	„	6	„
1 Mütze von blauem Tuch	—	„	5	„	9	„
1 Halsbinde	—	„	4	„	1	„
in Summa	6	thl.	2	sgr.	9	pf.

Der nach diesen jährlichen Etatspreisen, im Verhältniß der Dauer der Strafzeit, zu berechnende Kostenbetrag wird von den Festungs-Garnison-Compagnien in jedem einzelnen Falle zur Erstattung liquidirt werden, und ist sodann an sie unverzüglich zu berichtigen.

Stettin, den 21sten August 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

238) No. 819. A. August 1837.

Zur Herstellung eines gleichförmigen und einer vorschriftsmäßigen Deposital-Verwaltung entsprechenden Verfahrens der Gerichte im Verkehr mit der Königl. Bank hat der Herr Justiz-Minister unterm 9ten d. M., im Einverständnisse mit dem Chef der Bank, folgende Anordnungen getroffen:

1) Wird Geld zur Belegung an die Königl. Bank eingesandt, so erfolgt bei deren Haupt-Comtoir zu Berlin die Ausfertigung und Rücksendung der Bank-Obligation in den nächsten acht Tagen, bei den Provinzial-Bank-Comptoiren aber wird binnen gleicher Frist vorläufig eine Benachrichtigung von dem Eingange des Geldes ertheilt, welcher spätestens binnen vier Wochen die von dem Haupt-Bank-Directorium ausgestellte Bank-Obligation nachfolgt. Hingegen senden die Gerichte in beiden Fällen einen Deposital-Extract über die Vereinnahmung der Bank-Obligation an das Haupt- oder an das Provinzial-Bank-Comtoir.

2) Soll auf eine Bank-Obligation Geld eingezogen werden, so sendet das Gericht die von dem Depositorium verausgabte Bank-Obligation mit dem Antrage auf Uebersendung des ganzen, oder theilweisen Betrages, auf den sie lautet, an das betreffende Bank-Comtoir, welches in der Regel mit der nächsten Post, das Geld und bei Partial-Zahlungen zugleich die Bank-Obligation übersendet, und dagegen von dem Gericht einen Deposital-Extract statt Quittung erhält.

3) Bei Einziehung der Zinsen von $2\frac{1}{2}$ und 3 prozentigen Obligationen wird dem betreffenden Bank-Comptoir eine doppelte Designation (cfr. § 257 der Depositat-Ordnung) eingereicht, wovon das eine Exemplar mit dem

Digitized by Google

Zinsenbetrage an das Gericht zurückgeht. Die 2 prozentigen Obligationen müssen dagegen, um die Zinszahlung darauf zu vermerken, mit eingesandt werden. In beiden Fällen wird dem Bank-Comtoir, nach Eingang der Zinsen und der Bank-Obligation, ein Depositat-Extract statt Quittung übersandt.

4) Die Ausstellung von Quittungen über Kapitalien oder Zinsen vor deren Empfang fällt überall fort.

5) Die Depositat-Extracte werden von den Depositorien ausgestellt und die Richtigkeit der Unterschrift der drei Depositat-Beamten wird unter dem Original-Extracte von dem Vorstand des Gerichts, unter dessen Unterschrift und Beidrückung des Gerichts-Siegels bescheinigt.

Sie müssen innerhalb acht Tagen nach dem Eingang der Obligation, oder der Gelder abgesandt werden. In sofern aber diese Frist bei kleineren Gerichten nicht inne gehalten werden kann (§ 6 der Asservaten-Instruction für die Untergerichte, welche kein Kollegium bilden,) ist eine Interims-Asservaten-Quittung zu ertheilen (§ 5 No. 5 der Asservaten-Instruktion) und der förmliche Depositat-Extrakt innerhalb vier Wochen nachzusenden.

Bei nicht prompter Einsendung wird das betreffende Banko-Comptoir der vorgesetzten Behörde des Gerichts darüber Anzeige machen.

6) Sollten Obligationen cedirt werden, so haben die Depositat-Beamten die Cession auszustellen, welche von dem Gerichte in der Original-Ausfertigung genehmigt und bestätigt wird. Die $2\frac{1}{2}$ und 3 prozentigen Obligationen dürfen nur mit dem Beifügen, bis zu welcher Zeit der Inhaber die darin vorgeschriebenen höheren Zinsen zu genießen habe, cedirt werden; weshalb in der Regel die Cession zu unterlassen und entweder die Einziehung, oder die Umschreibung der Obligation in eine andere, auf zwei Prozent lautende, zu bewirken, hierbei aber resp. wie zu 1 und 2 zu verfahren ist.

7) Auch, wo kein General-Depositum existirt, und die Belegung der Gelder bei der Bank für eine spezielle Masse erfolgt, kommen vorstehende Maaßregeln zur Anwendung.

8) Rücksichtlich des Depositat-Verkehrs derjenigen Gerichte, welche sich mit der Bank an demselben Orte befinden, verbleibt es bei den bisherigen, den Verkehr erleichternden Anordnungen.

Diese Bestimmungen sind von allen Gerichtsbehörden unsers Departements, welche sich nicht mit der Bank an demselben Orte befinden, aufs genauste zu befolgen. Stettin, den 24sten August 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 15. September 1837.

Gesetzsammlung.

No. 17 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1815. vom 28sten Juni d. J., betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediat-Städte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben;

„ 1816. vom 6ten Juli d. J., betreffend das Reglement für das in Siegen errichtete Berggericht;

„ 1817. vom 14. August c., betreffend die Wiederherstellung des § 34 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen; und

„ 1818 vom 19ten dess. Monats, wonach der Stadt Kozmin im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird.

Berlin, den 9ten September 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

239) No. 1566. 1. Juli 1837.

Da das Aufsuchen und Ausgraben verscharrter Thierknochen jetzt allgemeiner als ein Gewerbe betrieben wird und über die Zulässigkeit und die Art der Ausübung dieses Geschäfts, Zweifel entstanden sind: so machen wir darauf aufmerksam, daß die verscharrten Thierknochen einen Theil des Eigenthums des Grund und Bodens bilden, in welchem sie sich befinden (§ 72, Tit. 16, Th. II. des Allg. Landrechts) weshalb denn auch nur der betreffende Grundeigenthümer darüber zu disponiren befugt ist. Wer daher verscharrte oder vergrabene Thierknochen aufsuchen will, hat zunächst dazu die Erlaubniß des Grundeigenthümers, also bei Gemeinde-Aengern des Magistrats oder der Dorfgemeinde zu erwirken und sich mit dieser bei der Orts-Polizei-Behörde zu melden, welche das Aufsuchen nur unter den nachfolgenden Modalitäten gestatten darf.

1) Auf und bei Friedhöfen ist das Aufsuchen nie zu erlauben.
2) Eben so wenig an Stellen wo Thiere verscharrt worden sind, welche an ansteckenden Seuchen fielen.
3) Es dürfen nur solche Knochen aufgegraben werden, welche nicht nur durch

Digitized by Google

Verwesung von allen Weichtheilen befreit, sondern auch trocken und ohne Modergeruch sind.

4) Die Sammler oder Aufkäufer sind verpflichtet der Polizei-Behörde die Stellen anzuzeigen wo die aufgegrabenen Knochen aufgeschüttet und aufbewahrt werden sollen, und dürfen solche nur an den von jener Behörde genehmigten Plätzen lagern.

Diese müssen außerhalb der Städte und Dörfer oder wenigstens an entlegenen Orten und dabei trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sein.

5) Anlagen zur Bereitung thierischer Kohle oder sogenannte Knochenbrennereien, bedürfen nach den Grundsätzen der § 21 des Gesetzes vom 2ten November 1810 und § 82 und 89 des Gesetzes vom 7ten September 1811, zu ihrer Errichtung der landespolizeilichen Genehmigung nach sorgfältiger Ermittelung der Oertlichkeit.

Wer gegen diese Anordnungen verstößt, verfällt in eine Polizei-Strafe von 1 — 10 thl., welche im Falle des Unvermögens in Gefängniß verwandelt wird.

Verwaltet der Eigenthümer des Grundes und der Knochen selbst die Polizei (Magistrate, Dominia) so bleibt derselbe für die Aufrechthaltung obiger Vorschriften zunächst selbst unmittelbar verantwortlich. Die Landräthe und Kreisphysiker haben auf die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu wachen.

Knochenbrennereien, welche ohne landespolizeilichen Consens angelegt wurden, müssen eingestellt werden.

Stettin, den 9ten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

240) III. No. 961. Juli 1837.

Der Bernsteinfang an den Ostseeküsten der Inseln Usedom und Wollin, so weit er dem Fiscus zusteht, ist dem jüdischen Handelsmann Aron Kirstein zu Wollin auf die sechs Jahre vom 1sten Juli 1837 bis dahin 1843 verpachtet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder, welcher an den gedachten Küsten Bernstein findet, hiermit bei gesetzlicher Strafe gewarnt wird, solchen diesem Pächter nicht vorzuenthalten.

Zugleich wird auf die Verfügung vom 24sten Februar 1823 (Amtsblatt No. 9, vom 3ten März 1823, Seite 90) hingewiesen.

Stettin, den 29sten August 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

241) No. 1260. I. August 1837.

Betrifft die einstweilige Sistirung des Unterrichts in der Schiffsbauschule zu Stettin.

Wegen des kürzlich erfolgten Todes des Schiffsbaumeisters Klawitter kann

der zum 1sten Oktober d. J. angekündigte neue Lehr-Cursus in der hiesigen Schiffsbau-Schule nicht statt finden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 6ten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

242) No. 2238. A. September 1837.

In Folge einer Verordnung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich vom 9ten August vorigen Jahres, soll die nach Auflösung des deutschen Reichs bestellte, mit der Aufsicht der Reichshofräthlichen Akten und Depositen beauftragte Kommission, mit dem Ablaufe des Jahres 1840 aufhören. Es sind daher alle diejenigen, welche auf die Verabfolgung von Akten aus der Reichshofräthlichen Judicial-Registratur und den Reichs-, Lehns- und Gratial-Registraturen, insbesondere von Judicial- und Prozeß-Akten Anspruch machen, gehalten, ihr desfallsiges Ansuchen binnen der bezeichneten Frist bei der gedachten Kommission anzubringen; diejenigen aber, welche nach Verlauf der Frist etwa noch Abschriften, oder Auskunft zu erlangen wünschen, müssen sich dieserhalb an die Kaiserlich Königliche Geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei wenden.

Diese Bestimmung wird, in Veranlassung einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 19ten Dezember v. J., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 4ten September 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

243) No. 2236. A. September 1837.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden, in Folge des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 26sten November v. J.,

Jahrbücher Band 48, Seite 506,

hierdurch angewiesen, den durch unsere Verfügung vom 21sten dess. Monats,

Amtsblatt von 1836, Seite 230, No. 291,

erforderten Bericht auch in dem Falle an uns zu erstatten, wenn es auf Requisitionen um Auslieferung von Verbrechern ankommt, welche nach Frankreich entflohen sind. Stettin, den 4ten September 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

244) No. 2237. A. September 1837.

Von den Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, so wie des Innern und der Polizei ist beschlossen worden, daß, wenn ein Ausländer

a) in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Hospitälern, Gefängnissen, Lehr-, Erwerb-, milden, Invaliden- oder Straf-Instituten, und wie die Anstalten sonst heißen mögen, oder

Digitized by Google

b) an einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandten oder Bekannten hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können,

der Todtenschein desselben stets von Amts wegen ausgefertigt, und dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zur weitern Beförderung im gesandtschaftlichen Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen, eingereicht werden soll.

Dieser Beschluß wird, in Folge des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 19ten Dezember v. J.,

Jahrbücher Band 48, Seite 487,

sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 4ten September 1837.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

245) No. 1659. A. September 1837.

Für die Stadt Naugardt ist an die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Matthies, der Kaufmann Carl Ludwig Viergutz daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 31sten August 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen ersten Kassenschreiber Müller ist von dem Herrn Finanz-Minister v. Alvensleben Exellenz mittelst Rescripts vom 26sten August c. das Prädikat als Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter beigelegt.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Leonhardt zu Ueckermünde ist unterm 20sten Juli c. auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Steueramts-Assistent Hanow zu Anklam ist zum Kreissteuer-Einnehmer des Ueckermünder Kreises, statt des in gleicher Eigenschaft nach Anklam versetzten Kreissteuer-Einnehmers Kühne ernannt worden.

Vom 1sten Oktober 1837 ab ist, die durch die Versetzung des Försters Granzin in den Ruhestand erledigte Försterstelle zu Uhlenkrug im Forstrevier Neuenkrug dem Förster Meyer zu Mittelbruch verliehen, und die hierdurch erledigte Försterstelle zu Mittelbruch im Neuenkruger Revier, dem Hülfsaufseher Krämer zu Nipperwiese provisorisch, und die Hülfsaufseherstelle zu Nipperwiese im Kehrberger Revier, dem Jäger Gottfried Röhring zu Polsen bei Angermünde provisorisch übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 22. September 1837.

Patente.

Der Frau von Wodpol aus Kosten ist unterm 9ten September 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene rotirende Dampfmaschine

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Mechanikus C. Hummel in Berlin ist unterm 12ten September 1837 ein Patent

zur Ausführung eines von dem Mechaniker Schönherr zu Schneeberg erfundenen, durch Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhls in seiner ganzen Zusammensetzung

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

246) III. No. 494. September 1837.

Publikandum. Kündigung von 818,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1838.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 14ten d. M. werden die in der heute statt gehabten 9ten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 818,000 Thlr. hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2ten Januar 1838 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1838 hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf; indem deren Zinsen von da ab, nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) dem Tilgungsfonds zuwachsen; es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst, auch die dazu

Digitized by Google

gehörigen Zins-Coupons Series VII. No. 7 und 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1838 bis 1sten Januar 1839 umfassen, an die Controle der Staatspapiere unentgeldlich mit abgeliefert werden und wird, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden ihr Betrag vom Capitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurück behalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specificiren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelooften und am 2ten Januar k. J. zahlbaren Staatsschuldscheinen können diese — da weder die Controle der Staatspapiere noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse senden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Verloosung zur Ziehung gekommen, und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836, so wie am 2ten Januar und 1sten Juli 1837 zahlbar gewesen aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch von Neuem aufgefordert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungsterminen ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Capital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 23sten August 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Röther. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten beiliegenden Verzeichnisse der in der 9ten Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 2ten Januar f. gekündigten Staatsschuldscheine, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer von dergleichen bis jetzt ausgelooften zur baaren Zahlung gekündigten Staatsschuldscheine, welche die baare Valuta zum vollen Nennwerthe der Staatsschuldscheine von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 14ten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

247) I. No. 599. September 1837.

Da sowohl in den Städten als auf dem Lande über die polizeiliche Beaufsichtigung der Tanzlustbarkeiten und gleichartiger Versammlungen der unteren Volksklassen, verschiedene Grundsätze beobachtet werden, oder auch wohl, aus dem Mangel bestimmter, den Orts-Polizeibehörden zum Anhalt dienender Vorschriften, die nöthige polizeiliche Aufsicht und Ordnung, zum Nachtheil für die Sitten und die Gesundheit der betreffenden Volksklassen vernachlässigt wird; so finden wir uns veranlaßt, auf Grund des § 440, Tit. 8, Theil II. und §§ 181, 183, 186 und 190, Tit. 20, Theil II. des Allg. Landrechts und mit Beziehung auf das Ministerial-Rescript vom 8ten November 1833 (von Kamptz Annalen 1833, Heft 4, pag. 1003—1005) folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

§ 1. Die Gast- und Schenkwirthe sind durch die Berechtigung zu diesem Gewerbebetrieb, noch nicht befugt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten zu veranstalten, vielmehr müssen sie

§ 2. Jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei der Orts-Polizeibehörde, (also auf dem Lande, dem betreffenden Amt, Dominium oder Magistrat oder den Stellvertretern dieser) nachsuchen, und dürfen ohne dergleichen ausdrückliche Erlaubniß, keine Tanzmusik halten.

§ 3. Gewöhnlich wird 10 Uhr Abends als die Polizeistunde (§ 190 l. c.) angenommen, und dürfen öffentliche Tanzvergnügungen, wie auch andere öffentliche Lustbarkeiten der unteren Volksklasse nicht über diese Zeit hinaus fortdauern. Unter besonderen Umständen ist die Polizeibehörde befugt, eine längere Dauer zu gestatten, oder jene abzukürzen. In beiden Fällen muß die Stunde ausdrücklich und schriftlich bei der Ertheilung der Erlaubniß festgesetzt werden.

§ 4. Sobald die bestimmte Zeit oder die Polizeistunde eingetreten ist, muß der Gast- oder Schenkwirth kein Getränk mehr verabreichen, Feierabend gebieten, und darauf halten, daß sowohl die Musikanten als die Gäste und Anwesenden sich fortbegeben. Sollte jemand nicht sogleich seiner Aufforderung nachkommen, so ist der Wirth verpflichtet, ohne Verzug den Polizeidiener oder den Schulzen und die Gerichtsleute herbei rufen zu lassen. Diese müssen sogleich erscheinen und Ruhe gebieten und herbeiführen. Wer dieser nicht sogleich Folge leistet, ist strafbar.

§ 5. Die Erlaubniß zu Tanzvergnügungen darf nie für Tage ertheilt werden, wo dergleichen Lustbarkeiten überhaupt untersagt sind. Hierher gehören: die Vorabende der drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitages, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch die Abende dieser drei letzten Tage selbst, desgleichen der Aschermittwoch und die ganze Charwoche.

§ 6. Aber auch außerdem sind die Polizeibehörden wohl befugt, besonders

Digitized by Google

an Sonn- und Festtagen und sonst, das Halten der Tanzmusik in Gasthäusern, Schenken, Tabagien und anderen öffentlichen Orten zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind; als: früher dabei vorgekommene Schlägereien, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, grobe Unschicklichkeiten ꝛc.

§ 7. Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind bei den Landräthen anzubringen und von diesen zu entscheiden.

§ 8. Geschlossenen Gesellschaften, das heißt solchen, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Lokal gemiethet haben, und durch besondere, von der Polizeibehörde gekannte oder genehmigte Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen nur untersagt werden, wenn solche an Tagen statt finden sollen, wo dergleichen Vergnügungen allgemein verboten sind (§ 5), oder wenn besondere und erhebliche Bedenken (§ 6) dagegen obwalten.

§ 9. Diejenigen, welche gegen die vorstehenden Anordnungen verstoßen, verfallen in eine Polizei- oder Ordnungsstrafe von 10 sgr. bis 10 thl. event. verhältnißmäßiges Gefängniß. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe ein, und im 3ten in der Regel die Entziehung der Gewerbs-Berechtigung.

Stettin, den 12ten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

248) No. 1258. I. August 1837.

(Oeffentliche Belobung.) Der Matrose Gottlieb Krüger zu Wollin fiel am 5ten Juli d. J., weil ein nicht gehörig befestigtes Tau sich lösete, von dem Fahrzeuge welches sein Brodherr der Fischhändler Martin Matz auf kurze Zeit verlassen hatte, in den Diewenow-Strom und war in Gefahr zu ertrinken, als er von dem ꝛc. Matz bei dessen Rückkehr mit besonderer Anstrengung wieder aus dem Wasser gezogen und gerettet wurde. Diese lobenswerthe Handlung des ꝛc. Matz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 11ten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

249) No. 705. I. September 1837.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das nächste Winterfenrester ist der Preis der Blutigel auf

Zwei Silbergroschen

das Stück festgesetzt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14ten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

250) I. No. 229. September 1837.

Wegen anderweiter Verlegung des diesjährigen Herbst-Krammarktes zu Regenwalde.

Der diesjährige Herbst-Krammarkt zu Regenwalde, welcher nach der Be-

Digitized by Google

kanntmachung vom 12ten Juli d. J. (Amtsblatt Seite 174) am 9ten Oktober c. abzuhalten sein würde, ist, weil auf diesen Tag das Versöhnungs-Fest der Juden fällt, auf den 10ten Oktober c. anderweit verlegt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 19ten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

251) Die von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft zur Anschaffung edler Rindviehstämme eröffnete Subscription hat, vornehmlich durch die fürsorgliche Einwirkung des Herrn Ober-Präsidenten, einen fast unerwartet raschen und günstigen Erfolg gehabt, so daß bis zum 1sten Juli d. J. schon nahe an 800 Aktien gezeichnet und also fast 20,000 thl. gesichert waren.

Unter diesen Umständen hat der Herr Ober-Präsident um so mehr geglaubt die Ausführung beschleunigen zu müssen, als sich die erwünschte Gelegenheit darbot, daß der Herr Landrath Freiherr von Maltzahn-Sommersdorf, welcher in diesem Herbste eine abermalige Reise nach England zu machen beabsichtigt, gefällig übernehmen wollte, auch die Auswahl und den Ankauf des zu erwerbenden Rindviehs im Interesse des Vereins zu besorgen, wozu derselbe durch Erfahrung und Sachkenntniß sowohl als durch seine Bekanntschaft mit England und seine Connexionen in jenem Lande mehr wie irgend ein anderer geeignet erscheinen mußte.

Der Herr Ober-Präsident hat daher auch kein Bedenken getragen, bei seiner Anwesenheit in Berlin die auf die Ausführung bezüglichen vorläufigen Verabredungen mit dem Herrn Landrath von Maltzahn zu nehmen, worauf dieser von seiner Seite unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat. Das Haupt-Direktorium aber, sobald es nur von diesen Maßregeln in Kenntniß gesetzt worden ist, hat keinen Anstand nehmen dürfen, den so zweckmäßig eigeleiteten Schritten seine volle Zustimmung zu ertheilen und beeilt sich, nunmehr auch den Aktionären und dem Publiko, welches für die Sache sich interessirt, vorläufig kurz mitzutheilen, was bereits geschehen ist und noch geschehen wird.

Dem Herrn Landrath von Maltzahn sind 1500 thl. zur Disposition gestellt, um damit den Ankauf, den Transport und alle Nebenunkosten zu bestreiten. Derselbe wird ausser dem Ayrshire-Vieh auch noch von der Kurzhorn-Race, und zwar etwa ein Sechstheil der ganzen Anzahl, zu acquiriren suchen. Es wird nur junges Vieh angekauft, Starken, die zum ersten male oder junge Kühe, die zum zweiten male kalben werden und Bollen im Alter von 2 bis 3 Jahren. Wenn der Preis der letzteren sich nicht allzu hoch stellt, werden etwa ein Fünftheil Bollen und vier Fünftheile Kühe angeschafft werden. Der Preis der Kühe von der Ayrshire-Race wird sich ungefähr auf 80 bis 100 thl. für das Stück hier an Ort und Stelle belaufen; in welchen Preisen aber die Kurzhorn-

Digitized by Google

Race steht, ist nicht bekannt. Von der gesammten angekauften Zahl wird eine Heerde von 30 Kühen und zwei Bollen von der Ayrshire-Race und vielleicht eine andere von der Kurzhorn-Race von 10 Kühen und einem Bollen ausgesucht, die als Stammheerden für Rechnung des Vereins nach den in der Subscriptionsliste vorläufig enthaltenen Bestimmungen aufgestellt werden sollen. Alles angekaufte Vieh wird nach Stettin dirigirt, wo dasselbe wahrscheinlich im ersten Drittheile des Monats November eintreffen wird. Sobald die Zeit der Ankunft mit Gewißheit bestimmt werden kann, werden die Aktionaire und das Publikum benachrichtigt werden, an welchem Tage die Ausstellung der Stammheerden und die Versteigerung des übrigen Viehes Statt finden soll.

Nach erfolgter Auktion, an welcher jeder ohne Ausnahme, er mag Aktionair sein oder nicht, Theil nehmen kann, werden die Stammheerden an den Ort ihrer Bestimmung gebracht.

Die Ayrshire-Heerde ist vorläufig auf ein Jahr, welches als Versuchsjahr angesehen werden kann, in Coerlin bei dem dortigen Guts- und Mühlenbesitzer Herrn Fischer, der als ein erfahrener und glücklicher Viehzüchter bekannt ist, untergebracht.

Derselbe wird seine eigene Heerde abschaffen, um seine ungetheilte Sorgfalt der ihm übergebenen Musterheerde zuwenden zu können. Er wird für Streu, Stallung und Sommerweide 5 thl. für das Haupt erhalten, das nöthige Dienstpersonal für Rechnung des Vereins annehmen, hinsichtlich der Futterung, Wartung und Pflege des Viehes, so wie der Aufzucht der Kälber ganz nach den ihm zu ertheilenden Anweisungen verfahren, das erforderliche Winterfutter nach den Marktpreisen liefern, den Ertrag der Milch verwerthen und über Kosten und Ertrag genaue Rechnung unter Kontrolle des Haupt-Direktorii der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft führen. Für seine Mühwaltung ist demselben ein Zehntheil der gewonnenen Milch zugebilligt worden.

Wo die Kurzhorn-Race wird untergebracht werden, ist noch nicht bestimmt. Es dürfte rathsam sein, sie in der Nähe von Stettin oder in Vorpommern, jedenfalls in einer reichen Gegend mit fetter Weide aufzustellen. Es sollen die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden, damit auch für Unterbringung dieser Stammheerde, wenn sie eintrifft, gesorgt sei.

Was nun endlich das zu versteigernde Vieh betrifft; so wird die Zahl desselben für diesmal wahrscheinlich nicht viel über 100 Stück betragen. Da sich aber voraussehen läßt, daß sich bei der Auktion viele Concurrenten einfinden werden, so dürfte denjenigen, welchen es weniger um den Besitz einer oder einiger Kühe, als hauptsächlich um Verbesserung ihres bisherigen Viehstandes durch Kreuzung mit der Schottischen Race zu thun ist, anzurathen sein, daß sie vorzugsweise auf die Acquisition eines Bollen Bedacht nähmen und da der Preis desselben wahrscheinlich den der Kühe weit übersteigen wird, und vielleicht

Digitized by Google

auf einige hundert Thaler sich belaufen kann, zu dem Ende mit einem oder mehreren Nachbaren zu gemeinschaftlichem Ankauf sich verbänden.

Für Sachverständige bedarf es übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß, da große Milchergiebigkeit der Hauptvorzug dieser Racen ist, die Statur nur als Nebensache erscheinen muß und daß diejenigen, welche in dieser Beziehung Anforderungen machen wollten, sich um so mehr getäuscht finden würden, als das Vieh nach einem angreifenden See-Transport und weiter Landreise im Monat November unmöglich in einem vorzüglichen äußern Zustande sich befinden kann. Auch werden erfahrene Viehzüchter nicht verlangen wollen, daß Kühe, die zum ersten oder zweiten male kalben und in ein ganz anderes Klima und vielleicht in ungewohnte Wartung und Futterung kommen, gleich im ersten Jahre den von ihnen in ihrem Vaterlande gerühmten Ertrag geben sollen.

Ueber die Art ihrer Behandlung und Pflege, über Beschaffenheit und Menge des ihnen zu reichenden Winterfutters, über die Aufzucht der Kälber und über Alles, was in Beziehung auf ihre Wartung und Benutzung zu wissen nöthig erscheinen dürfte, soll übrigens eine kurze Anweisung gedruckt und demnächst an die Interessenten ausgetheilt werden.

Den 12ten September 1837.

Haupt-Direktorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20sten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

252) Kons. No. 53. September 1837.

Folgende Geistliche sind von des Königs Majestät zu Superintendenten ernannt, und als solche feierlich instituirt worden:

1) der bisherige Pastor Cauffe in Balster zum Superintendenten in Dramburg;
2) der Oberprediger Warsow in Tempelburg zum Superintendenten daselbst;
3) der bisherige Pastor Klütz in Zamborst zum Superintendenten in Ratzebuhr;
4) der bisherige Pastor Kumme in Lupow zum Superintendenten in Neu-Stettin;
5) der bisherige Pastor Koch in Grupenhagen zum Superintendenten in Bublitz. Stettin, den 11ten September 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

253) No. 2729. A. September 1837.

Die Königl. Kreis-Justizräthe des Departements werden in Veranlassung der Ministerial-Verfügung vom 26sten Dezember v. J.,

Jahrbücher Band 48, Seite 461,

hierdurch ermächtigt, die Insinuation der Vorladungen eximirter Zeugen in den bei den Untergerichten schwebenden Prozessen, auf unmittelbaren Antrag der Untergerichte zu besorgen, resp. diese zur Insinuation zu autorisiren und dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

Die Untergerichte haben die Vorladung der von ihnen abzuhörenden eximirten Zeugen auszufertigen, und an den competenten Kreis-Justiz-Rath desjenigen Bezirks, in welchem der Zeuge wohnt, mit dem Antrage resp. zur Autorisation der Vorladung, oder zur Insinuation derselben an den Zeugen, abzusenden.

Befindet sich der vorzuladende eximirte Zeuge im Bezirke des Prozeßrichters, so remittirt der Kreis-Justizrath brevi manu die Vorladung mit dem darunter zu setzenden Vermerk:

Das Gericht N. N. wird hierdurch autorisirt, die Vorladung dem Zeugen N. N. unmittelbar insinuiren zu lassen, und Zeuge angewiesen, dieser Vorladung Folge zu leisten.

N. N., den ten

Der Königliche Kreis-Justizrath
N. N.

Befindet sich der Zeuge nicht innerhalb des Bezirks des Uetergerichts, wo der Prozeß verhandelt wird, so besorgt der betreffende Kreis-Justizrath die Insinuation der Vorladung selbst und setzt unter die Vorladung des Untergerichts die Worte:

Die Vorladung ist dem N. N. zur Folgeleistung zu insinuiren.

N. N., den ten N. N.
Königlicher Kreis-Justizrath.

Im ersten Falle werden von dem betreffenden Kreis Justiz-Rathe gar keine Kosten angesetzt, im letztern Falle passiren blos Insinuations- und Meilen-Gebühren. Ist der eximirte Zeuge von demjenigen Gerichte vorzuladen, von welchem der Kreis-Justizrath Dirigent ist, so vermerkt derselbe seine Autorisation zur Vorladung unter derselben in der Qualität als Kreis-Justizrath, und überläßt diesem Gerichte die weitere Insinuation auf dem gewöhnlichen Wege; und können auch in diesem Falle von dem Kreis-Justizrathe keine Insinuations- oder andere Gebühren genommen werden.

Diese Anordnung wird zur Nachachtung der betreffenden Kreis-Justizräthe, der Untergerichte und der Gerichtseingesessenen hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 7ten September 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

---

254) No. 3336. Cr. September 1837.

Betrifft das Verfahren bei Detentionen, welche nach Abbüßung von Gefängnißstrafen eintreten sollen.

Da Zweifel darüber entstanden sind,

ob

Digitized by Google

ob die gegen Diebe und ähnliche Verbrecher in Verbindung mit Gefängnißstrafe erkannte Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs von den Gerichts- oder von den Polizeibehörden zu vollstrecken sei,

so haben die Königl. Ministerien der Justiz, und des Innern und der Polizei durch die Verfügung an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien und Regierungen vom 2ten August c. festgesetzt:

daß in solchen Fällen der Verurtheilte, nach Abbüssung der Gefängnißstrafe, der Ortspolizei-Behörde zu überweisen ist, welche dann denselben, falls sie den Nachweis seiner Fähigkeit sich ehrlich zu ernähren, noch nicht für genügend geführt und also seine Entlassung noch nicht für statthaft erachten zu können glaubt, entweder in dem Ortspolizeigefängnisse ferner zu detiniren oder zu gleichem Zwecke seine Aufnahme in eine Korrections-Anstalt zu veranlassen hat.

Die Gerichtsbehörden des Departements haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 11ten September 1837.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

---

4) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

255) Das diesjährige Ersatzaushebungs-Geschäft der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission bezieht sich in diesem Jahre auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz

a) für die Garde . . . . . 164 Mann,
b) „ „ Linien-Truppen des 2ten Armee-Corps 908 „

Summa 1072 Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht worden sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Einstellung der Garde-Cavallerie- und sämmtlicher Infanterie-Rekruten, so wie eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht in diesem Herbste. Dagegen werden die übrigen Artillerie- und die Pionir-Rekruten erst im künftigen Frühjahre eingestellt.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die untenbezeichneten Tage festgestellt und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatz-Mannschaften rechtzeitig Behufs der ärztlichen Untersuchung vorzuführen.

Geschäftsplan.

Den 25sten September, Reise nach Greiffenhagen,

Digitized by Google

den 26sten September, Revision des Greifenhagener Kreises,
„ 27sten „ Reise nach Stettin,
„ 28sten „ Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
den 5ten und 6ten Oktober, Reise nach Demmin,
den 7ten „ Revision des Demminer Kreises,
„ 8ten „ Reise nach Anklam,
„ 9ten „ Revision des Anklamer Kreises und Reise nach Pasewalk,
„ 10ten „ Revision des Ueckermünder Kreises und Reise nach Stettin,
„ 11ten „ Revision des Randower Kreises,
„ 12ten „ Reise nach Stargardt,
„ 13ten „ Revision des Saatziger Kreises,
„ 14ten „ Revision des Pyritzer Kreises,
„ 15ten „ Reise nach Naugardt,
„ 16ten „ Revision des Naugardter Kreises,
„ 17ten „ Reise nach Swinemünde,
„ 18ten „ Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
„ 19ten „ Reise nach Cammin,
„ 20sten „ Revision des Camminer Kreises und Reise nach Greifenberg,
„ 21sten „ Revision des Greifenberger Kreises,
„ 22sten „ Reise nach Labes,
„ 23sten „ Revision des Regenwalder Kreises und Reise nach Schievelbein,
„ 24sten und 25sten Oktober, Reise nach Stettin zurück.

Stettin, den 18ten September 1837.

Der General-Major und Brigade-Commandeur,
Graf von Kanitz.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
von Usedom.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kantor zu Regenwalde, Martin Wilhelm Gesch, ist als Lehrer an der höheren Bürgerschule und als Kantor an der St. Marien-Kirche zu Treptow a. R. berufen und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der vormalige Seminarist Johann Christian Schultz zu Pasewalk ist als Elementar-Lehrer an der Stadtschule daselbst berufen und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Lehrer Andreas Friedrich Zaeske zu Freienwalde ist zum Rektor und Kantor in Massow berufen und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Ober-Landesgerichts-Rath Uecke ist zum zweiten Direktor bei dem Stadtgerichte in Breslau ernannt.

Der Referendarius Mauß ist als Assessor zum Kammergericht versetzt.

Dem Referendarius v. Brockhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. T., Justizamtmann Kypke, ist vom 1sten Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Cummerow n., b., e., Justin n., Regenwalde, Dorow, Paatzig, Luggewin oder Lowin, Oernshagen, Labbuhn, Hoefchen und Flackenhagen, sämmtlich Regenwaldeschen Kreises, ist dem Kreis-Justizrath Remitz in Plathe, und in dem Gute Zemmin, Demminschen Kreises, dem Landrichter Schnee in Anklam übertragen.

Der Unteroffizier Lehmann ist zum Gerichts-Diener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pasewalk ernannt.

Der Musquetier Springstubbe ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Usedom ernannt.

Der Kanzlist bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate von Pommern Plautz ist zum Kanzlei-Inspektor von dem Königl. hohen Finanz-Ministerium ernannt worden.

Der Steuer-Aufseher Hoffmann in Stettin ist zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten daselbst befördert, und der Steuer-Supernumerarius Fillié als Steuer-Aufseher dort angestellt worden.

Der Reserve-Grenz-Aufseher Bastian hat eine Ober-Grenz-Controleur-Stelle im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin erhalten, und der Unteroffizier Wendeler vom 14ten Landwehr Regimente ist als Grenz-Aufseher in demselben Haupt-Amts-Bezirke angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Ahlquist hat eine Thor-Controleur-Stelle in Anklam erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 29. September 1837.

Gesetzsammlung.

No. 18 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1819. vom 6ten August d. J., Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18ten Oktober 1819 und 28sten Dezember 1824 enthaltend;

„ 1820. vom 17ten desselben Monats, betreffend die Bestätigung des unter

„ 1821. aufgenommenen Tarifs zur Erhebung eines Brücken-Geldes bei Henrichenburg, von demselben Tage; ferner

„ 1822. vom 24sten desselben Monats, über die Befugnisse des Justiz-Ministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instructionen; und

„ 1823. von demselben Tage, die Anwendbarkeit der §§ 34 bis 106. Tit. 35, Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über das fiskalische Untersuchungs-Verfahren in der Rhein-Provinz und in Neu-Vorpommern.

Berlin, den 25sten September 1837.

Patent.

Dem Fabrikanten Friedrich Werbeck zu Barmen ist unter dem 21sten September 1837 ein Patent

auf die von demselben angegebene, durch Modell und Beschreibuug erläuterte Verbesserung der Bandmühlen-Lade mit bogenförmigen, in Kreisbahnen sich bewegenden Schützen, in soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

256) Tarif

nach welchem die Abgabe für das Anlegen an der Fischerbrücke und der Dammbrücke bei der Stadt Cammin zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

1) von allen Schiffen welche an der Fischerbrücke oder an der Dammbrücke anlegen, sie seien beladen oder ledig, nehmen Ladung ein oder löschen

Digitized by Google

oder gehen ohne Weiteres wieder ab, für die gebrannte Laſt ihrer Tragfähigkeit (à 4000 Pfd.) . . . . . 2 Sgr.

2) von offenen Böten, die weniger als eine Laſt Tragfähigkeit haben und an den gedachten Brücken anlegen . . . . . 1 Sgr.

Nähere Beſtimmungen.

1) Ein Zwang, ſich der Brücken zum Ein- und Ausladen zu bedienen, findet nicht Statt.
2) Die Abgabe iſt, ohne beſondere Erhebung für die Ankunft und für die Abfahrt, nur einmal zu entrichten.
3) Schiffe und Böte, welche auf derſelben Fahrt an beiden Brücken anlegen, entrichten die Abgabe nur einmal. Der Schiffs- oder Bootsführer muß jedoch, wenn er an der zweiten Brücke anlegt, ſich darüber ausweiſen, daß von ihm die Abgabe ſchon an der erſten Brücke gezahlt worden.
4) Die Tragfähigkeit der Schiffe iſt bei entſtehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

a) von Fahrzeugen, welche ausſchließlich mit Königlichen oder Staats-Effecten beladen ſind;
b) von Fahrzeugen, welche den Bewohnern der Dörfer Tribſow, Grambow und Bünnewitz gehören.

Strafbeſtimmungen.

Wer ſich der Entrichtung der durch den vorſtehenden Tarif beſtimmten Abgaben entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Berlin, den 17ten Auguſt 1837.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Tarif
nach welchem die Abgabe für das Anlegen an der Fiſcherbrücke und der Dammbrücke bei der Stadt Cammin zu entrichten iſt.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 27ſten v. M. damit einverſtanden, daß die Communikations-Abgabe, welche die Stadt Cammin unter der Benennung: „Brückenzoll" in der geſetzlich jetzt nicht mehr zuläßigen Form eines Waaren-Zolles erhebt, einer neuen Regulirung bedarf, genehmige daher, daß ſtatt derſelben nach dem hier wieder beigefügten, von Mir vollzogenen Tarif für das Anlegen an der Fiſcherbrücke und der Dammbrücke eine Abgabe entrichtet werde, welche mit dem Aufwande für die Unterhaltung reſp. Abnutzung beider Brücken im Verhältniſſe ſteht. Aus

Digitized by Google

den im Berichte angedeuteten Gründen, soll der Tarif einer Revision von fünf zu fünf Jahren unterliegen, welche Ich hierdurch ausdrücklich vorbehalte. Berlin, den 17ten August 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

257) No. 874. I. Juli 1837.

Betrifft die nähere Bestimmung der Befugnisse der Wundärzte erster Klasse.

Des Königs Majestät haben, um dem Landvolke eine ausreichende und zweckmäßige ärztliche Hülfe zu schaffen und daher die Wundärzte erster Klasse ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Juni d. J. festzusetzen geruht:

„das vom nächsten Prüfungs-Semester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten erster Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter praktischer Arzt ansäßig ist, gänzlich untersagt bleiben soll und eine Ausnahme nur dann statt findet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnortes beschränkt wird.

Demzufolge dürfen auch bereits ansäßige Wundärzte erster Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domicilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet, waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnorte zur ärztlichen Praxis befugt und lassen sie sich an einem Orte nieder, wo ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbationen als Wundärzte erster Klasse in die der Wundärzte zweiter Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits 5 Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen."

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) keinem Wundarzte erster Klasse, dessen Approbation vom 1sten Januar 1838 ab ausgefertigt worden und der weder im Civil- noch höhern Militairdienste angestellt ist, die Niederlassung an einem Orte, wo sich bereits ein promovirter praktischer Arzt befindet, gestattet werdeu wird;
2) von nun an in gleicher Art mit den früher approbirten Wundärzten erster Klasse, die ihr bisheriges Domicil freiwillig ändern, verfahren werden wird

Digitized by Google

und daß eben so diejenigen, deren Approbation bereits 5 Jahre alt ist und die an einem Orte ansäßig waren, an welchem ihnen die ärztliche Praxis untersagt war, dann der Wiederholung einer ärztlichen Prüfung, deren Umfang für jeden einzelnen Fall das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten näher zu bestimmen sich vorbehalten hat, zu unterwerfen haben, wenn sie sich nunmehr an einem Orte niederlassen wollen, an dem ihnen der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht;

3) Jedem approbirten Wundarzte erster Klasse, der sich lediglich Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis ein neues Domicil an einem Orte wählt, in dem bereits ein promovirter praktischer Arzt ansäßig ist, wird die Approbation, Behufs der Umschreibung in die Approbation eines Wundarztes zweiter Klasse, abgenommen werden. Wenn solche Wundärzte sich aber dann dennoch Wundärzte erster Klasse oder wohl gar praktische Aerzte nennen und als solche beim Publikum geltend zu machen suchen, so werden sie in Ordnungsstrafe genommen und wenn sie sich auch die Ausübung der rein ärztlichen Praxis anmassen, ganz nach den Gesetzen, wie sie für die zur ärztlichen Praxis nicht berechtigten Chirurgen und ärztlichen Pfuscher bestehen, behandelt werden. Stettin, den 4ten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

258) No. 905. I. August 1837.

Der Bürgermeister Grützmacher zu Bahn ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt; der Kaufmann Winkelsesser hierselbst als Agent der Londoner Phönix-Feuer-Assuranz-Compagnie, und die Kaufleute A. Dieckhoff zu Stargard und C. F. Henning zu Treptow a. R. als Agenten der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank, auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai d. J., über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, von uns bestätigt worden.

Stettin, den 14ten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

259) No. 3707. A. September 1837.

Da jeder Aufnahme in den Justizdienst eine Prüfung vorangehen, und deren Ausfall durch eine Verhandlung darüber nachgewiesen werden muß,

Circular-Rescript vom 7ten Januar 1828,

Jahrbücher Band 31, Seite 161 und Graeff Band 3, Seite 189,

so gilt dies auch von Protokollführern in Civil-Sachen, deren Annahme den Untergerichten gestattet worden ist.

Rescript vom 12ten Januar 1821,

Jahrbücher Band 16, Seite 248 und Graeff Band 3, Seite 65,

Digitized by Google

Diese Prüfung muß mündlich und schriftlich erfolgen. Denn sie soll ergeben, daß der zu Prüfende einen richtigen und vollständigen Begriff von den Pflichten eines Protokollführers, auch allgemeine Kenntnisse von Rechtsverhältnissen habe und daß er ein Protokoll selbst zu verfassen verstehe.

Bevor er aber dazu verstattet wird, muß er

1) durch einen Taufschein seine Eidesmündigkeit

Verfügung vom 18ten August 1831 im Amtsblatt Seite 420,

2) durch einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf seine Handschrift und den Grad der erlangten wissenschaftlichen Ausbildung nachweisen.

Diese beiden Stücke sind mit den Prüfungs- und Vereidungsverhandlungen im Original uns einzureichen. Die Vereidung geschieht nach der allgemeinen Eidesnorm für unmittelbare Staatsdiener.

Gesetzsammlung von 1833, Seite 291.

Stettin, den 15ten September 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

260) No. 4312. A. September 1837.

Im Einverständniß des Herrn Justizministers hat der Herr General-Postmeister, Geheime Staatsminister von Nagler, sämmtliche Postanstalten angewiesen, die Insinuation der im summarischen und Bagatell-Prozeß ergehenden Urtels-Ausfertigungen, welche nach § 42 der Instruction vom 24sten Juli 1833,

Jahrbücher Band 41, Seite 452 ff.,

Graeff Band 6 Seite 245 ff.,

an Parteien, welche sich nicht am Orte des Gerichts, oder in der Umgegend aufhalten, durch die Post befördert und worüber Insinuations-Documente beschafft werden sollen, auf Requisition der Gerichte zu besorgen und dafür an Insinuations- und Atteſt-Gebühren, bei Rücksendung des Insinuations-Dokuments, jedesmal 5 sgr. einzuziehen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um danach in zahlbaren Sachen zu verfahren, in allen Fällen aber, wo die Insinuations-Kosten einer armen, oder sportelfreien Partei zur Last fallen, die Insinuationen dieser Art durch die ordentlichen persönlichen Gerichte solcher Parteien kostenfrei bewirken zu lassen. Stettin, den 18ten September 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

3) des Herrn Obersten und Commandeurs des 2ten Infanterie-Regiments.

261) Aufforderung. Der ehemals in der 9ten Compagnie des 2ten Infanterie-Regiments gediente, am 26sten Februar 1816 nach Treptow a. R. zur Kriegsreserve entlassene Füsilier, Schuhmachergeselle Johann Habemann,

Digitized by Google

welcher in genanntem Regimente das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse und Russischen St. Georgen Orden 5ter Klasse erworben hat, und nunmehr der nächste Expectant zu einem erledigt werdenden eisernen Kreuz 2ter Klasse ist, wird — da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, mit dem Bemerken: daß die betreffenden Erbrechtsscheine sich beim Regiment deponirt befinden, weil schon zur Zeit ihrer Ausfertigung sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen, — hierdurch aufgefordert, ein über seine moralische Führung sprechendes Attest seiner ihm jetzt vorgesetzten Behörde bis spätestens den 15ten Dezember d. J. an den Unterzeichneten einzureichen, widrigenfalls er bei der Vererbung übergangen werden wird. Stettin, den 15ten September 1837.

Frhr. v. Steinäcker, Oberst und Commandeur des 2ten Inf.-Regts.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 6. Oktober 1837.

Patent.

Dem Lehrer am Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin, Boy, ist unterm 27sten September 1837 ein Patent

auf eine Maschine, wodurch Basreliefs und Figuren in einem beliebigen Material kopirt und ausgearbeitet werden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

262) Mit Bezugnahme auf unsere durch die hiesigen Zeitungen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen erlassene Bekanntmachung vom 3ten Juli d. J., fordern wir die Inhaber alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt auf, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde baldigst einzuliefern. Wir machen zugleich mit Hinweisung auf die Bestimmung in § IV. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung No. 1706) darauf aufmerksam, daß nach Verlauf von sechs Wochen vom Erlaß dieser zweiten Bekanntmachung an gerechnet der Präklusiv-Termin für die Einlösung der alten Cassen-Anweisungen anberaumt werden wird.

Berlin, den 16ten September 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

263) Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der

Digitized by Google

ständischen Institute, ingleichen der Kreise und Communen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Major a. D. und Domherrn von Errleben auf Selbelang und Herrn Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Berlin, den 14ten September 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) von Bassewitz.

2) der Königl. Regierung.

264) I. No. 1151. Septbr. 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro August 1837.

No	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	14	5	1	1	9	—	26	—	—	—	—	18	8	1	7	5	—	11	4	4	18	—
2	Anclam	1	11	3	1	2	1	—	—	—	—	22	11	19	4	1	5	—	—	15	—	6	—	—
3	Cammin	1	20	—	1	2	6	—	—	—	—	27	6	20	—	—	—	—	—	17	6	7	—	—
4	Demmin	1	10	3	1	1	8	—	22	8	—	22	8	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	2	6	—	26	8	—	—	—	20	—	1	5	—	—	—	—	4	—	—
6	Garz	1	20	—	1	1	3	—	27	—	—	25	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	—	—
7	Naugardt	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	27	6	22	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	—	—	—	1	2	8	—	—	—	—	25	3	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	7	9	—	—	—	—	27	4	21	—	—	—	—	—	21	3	6	7	6
10	Greifenhagen	1	14	6	1	1	6	—	—	—	—	25	8	18	9	1	6	—	—	15	—	4	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	17	6	1	1	1	—	—	—	—	24	—	18	9	1	10	—	—	17	6	4	—	—
13	Pyritz	1	11	5	1	1	8	—	27	—	—	—	—	20	—	1	3	6	—	12	—	3	—	—
14	Regenwalde	—	—	—	1	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	14	4	1	1	—	—	25	9	—	23	9	18	9	1	6	5	—	17	6	6	—	—
16	Swinemünde	1	17	3	1	2	6	—	—	—	—	27	—	23	6	1	10	—	—	22	1	9	16	8
17	Treptow a. R.	1	24	—	1	7	2	—	—	—	1	1	8	22	6	—	—	—	—	28	9	7	10	—
18	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Nörenberg	—	—	—	1	5	10	—	—	—	—	25	—	16	10	1	8	3	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	15	—	1	1	10	—	—	—	—	27	6	21	8	1	10	—	—	21	10	7	—	—
21	Usedom	1	12	6	1	1	3	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	15	—	1	2	3	—	—	—	—	24	3	—	—	—	—	—	—	17	6	5	—	—
	Summa	22	24	11	23	—	11	5	5	1	12	27	—	11	26	11	14	23	11	7	22	3	78	7	2
	Fraction	1	15	8	1	2	10	—	25	10	—	25	10	—	19	10	1	7	—	—	17	10	5	17	8

Stettin, den 24sten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

265) Verzeichniß
der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winterſemeſter $18\frac{37}{38}$ vom 23ſten Oktober 1837 an gehalten werden ſollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in die Bücher des alten Teſtaments, Profeſſor Koſegarten, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Erklärung dem Pſalmen, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 2—3, privatim.

Erklärung der Propheten Joel und Micha, Lic. Baier, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Einleitung in die Bücher des neuen Teſtaments, Profeſſor Matthies, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 9—10, privatim.

Erklärung der Briefe an die Corinther, Profeſſor Schirmer, täglich von 10 bis 11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Lic. Haſſe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 4—5, privatim.

Die Geſchichte der neueren chriſtlichen Kirche, Derſelbe, täglich von 3—4, öffentlich.

Geſchichte der chriſtlichen Dogmen, Lic. Baier, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Symbolik der chriſtlichen Kirche, Prof. Matthies, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8—9, öffentlich.

Chriſtliche Dogmatik nach eigenem Entwurfe, Profeſſor Schirmer, täglich von 9—10, privatim.

Homiletik nach Dictaten, Prof. Finelius, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Catechetik nach Dictaten, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, privatim.

Converſatorium über wichtige bibliſche Beweisſtellen, Lic. Baier, Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Im theologiſchen Seminar werden in der exegetiſchen Abtheilung die Uebungen in der Exegeſe des alten Teſtaments vom Profeſſor Koſegarten, Sonnabends von 4 bis 5, die in der Exegeſe des neuen Teſtaments vom Profeſſor Schirmer, Dienſtags von 5—6; in der dogmatiſchen Abtheilung vom Prof. Matthies, Mittwochs von 2—3; und in der kirchenhiſtoriſchen Abtheilung vom Licent. Haſſe, Mittwochs von 5—6, geleitet werden.

Die homiletiſchen Uebungen im theologiſch-practiſchen Inſtitut werden unter des Profeſſors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Enciclopädie und Methodologie des Rechts, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Digitized by Google

Geschichte der Quellen, und Institutionen des römischen Rechts, nebst Erklärung derjenigen Paragraphen der Justinianeischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Professor Barkow, täglich von 10—11, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Prof. v. Tigerström, täglich von 10—11, privatim.

Innere Geschichte des römischen Rechts, Derselbe, nach seinem Lehrbuche, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pandecten, nach Günther, Professor Gesterding, täglich von 8—10, öffentlich.

Die Lehre des römischen Rechts von den Servituten, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Auserwählte Stellen der Institutionen des Gajus, Prof. Barkow, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich, von 9—10, privatim.

Longobardisches Lehnrecht, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Landwirthschaftsrecht, Professor Pütter, dreimal wöchentlich, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Kirchenrechtsgeschichte, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Gemeines und Preußisches Kirchenrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Die Theorie des Civilprozesses, Professor v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Civilproceß, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Gerichtsordnung, Assess. Feitscher, täglich von 4—5, privatim.

Criminalrecht, Professor Barkow, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Deutsches Staats- und Bundesrecht, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich zu gelegener Zeit, privatissime.

Practische Uebungen nach Gensler's Rechtsfällen, Professor Gesterding, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Die Referirkunst, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Der Professor Schildener ist durch Krankheit verhindert, Vorlesungen zu halten.

Heilkunde.

Anatomie des menschlichen Körpers, nach seinem Lehrbuche, Professor Schultze, täglich von 11—12, privatim.

Osteologie, Prof. Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs von 8—9, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Professor Schultze, täglich von 1—4.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Digitized by Google

Repetitorium über Anatomie, Professor Laurer, privatissime.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Arzneimittellehre, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, öffentlich.

Der Chirurgie zweiten Theil, Professor Kneip, sechsmal wöchentlich von 7 bis 8, öffentlich.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Derselbe, täglich von 11—12, privatim.

Ueber die Krankheiten des Gehörs, Dr. Biel, viermal wöchentlich, öffentlich.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatissime.

Gerichtliche Medizin, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3—5, privatim.

Die medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9—10½; zugleich wird Derselbe ein klinisches Conversatorium und Examinatorium in lateinischer Sprache zweimal wöchentlich halten, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Kneip, täglich von 1—2, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Prof. Berndt, in der Entbindungsanstalt, privatim.

Erklärung des siebenten Buches des Celsus, Professor Kneip, in lateinischer Sprache, wöchentlich zweimal, öffentlich.

Examinatorium über Gegenstände aus der Medicin und Geburtshülfe, Dr. Biel, privatim.

Philosophie.

Einleitung in die Philosophie, Prof. Stiedenroth, öffentlich.

Metaphysik, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Logik, Professor Erichson, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6, privatim.

Religionsphilosophie, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5, privatim.

Poetik, oder Aesthetik der Poesie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Geschichte der alten Philosophie, Prof. Stiedenroth, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Digitized by Google

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie, Prof. Florello, Montags von 5—6, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Professor Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber die Bell-Lankasterſche und des Franzosen Jacotot Unterrichtsmethode, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber die pädagogischen Grundsätze Plato's und des Aristoteles, Derselbe, einmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Analysis des Endlichen, Prof. Grunert, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Prof. Tillberg, Montags u. Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Kegelschnitte, Derselbe, Dienstags und Freitags von 2—3, privatim.

Integralrechnung, nach seinem Lehrbuche (Elemente der Differential- und Integralrechnung, 2ter Theil, Leipzig 1837) Professor Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert, Mittwochs von 5—7, privatim.

Conversatorium in lateinischer Sprache, besonders über mathematisch-physikalische Gegenstände hält Professor Tillberg, wöchentlich 1 Stunde, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich von 9 bis 10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Anatomie und Biologie der Gewächse, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4.

Von den cryptogamischen Gewächsen, Derselbe, zweimal wöchentlich von 10 bis 11, privatissime.

Physik, durch die nöthigsten Experimente erläutert, Professor Tillberg, Mittwoch und Sonnabend von 10—11, öffentlich.

Theoretische Chemie, Dr. Fischer, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Theoretische und practische Chemie, Professor Hünefeld, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Organische und physiologische Chemie, Derselbe, Mittwoch und Sonnabend von 3—4, öffentlich.

Oryktognosie und Geognosie, Derselbe, Montags und Donnerstags von 9 bis 10, privatim.

Digitized by Google

Examinatorium und Conversatorium über chemische und medicinische Gegenstände, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Gewerbspolitik, Professor Schulze, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Finanzwissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatissime.

Landwirthschaftslehre, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatissime.

Conversatorium über Nationalökonomie und Landwirthschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime.

Geschichte.

Alte Geschichte, Professor Barthold, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Allgemeine deutsche Geschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags, privatissime.

Philologie.

Die Syntax der griechischen Sprache, Prof. Schömann, fünfmal wöchentlich, privatim.

Auserlesene Oden des Pindar, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, privatim.

Die Perser des Aeschylus, Derselbe in zwei Abendstunden wöchentlich, für die Mitglieder des philologischen Seminars, öffentlich.

Erklärung von Plato's Phädrus mit einer Einleitung in die Platonische Philosophie, Prof. Walch, viermal wöchentlich von 10—11 oder von 2—3, öffentlich.

Des Aristophanes Frösche, Dr. Paldamus, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Satyren des Juvenalis, Professor Schömann, zweimal wöchentlich, für die Mitglieder des philologischen Seminars, öffentlich.

Erclärung der Bücher Cicero's de oratore, Professor Walch, fünfmal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Cicero von der Natur der Götter, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Lateinische Styl- und Sprachübungen, Professor Walch, privatissime.

Uebungen eines guten lateinischen Styls, Professor Florello, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Unterricht in der Sanskritsprache, nach Bopp's Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Hebräische Grammatik, Dr. Crotogino, viermal wöchentlich, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungskoncerte.

Digitized by Google

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5, geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Matthies und dem Lic. Hasse.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Professor Kneip.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Prof. Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner Langguth.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Philologisches Seminar; Director, Professor Schömann; welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Königl. Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

Finanzwissenschaft, Professor Schulze, Director der Academie.

Specielle Landwirthschaftslehre, Derselbe.

Die Lehre von den landwirthschaftlichen Anschlägen, Derselbe.

Conversatorium über National-Oeconomie und Landwirthschaft, Derselbe.

Die Baukunst, Universitäts-Bauinspector Menzel.

Die thierische Anatomie, Kreisthierarzt Dr. Haubner.

Die Thierheilkunde, Derselbe.

Digitized by Google

Die

Die Pferdezucht, Derselbe.
Technologie, Dr. Schulze.
Physik, Derselbe.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 1sten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

266) Cons. No. 125. Septbr. 1837.

Die Candidaten des Predigtamts:

1) Carl Eduard Andreas Wetzel,
2) Heinrich Wilhelm Sietz,
3) Fedor Ernst Moritz Keibel,
4) Johann Carl Ludwig Appelmann,

sind nach bestandenem examen pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 26sten September 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) des Herrn Obersten und Commandeurs des 2ten Infanterie-Regiments.

267) Aufforderung. Der ehemals in der 9ten Compagnie des 2ten Infanterie-Regiments gediente, am 26sten Februar 1816 nach Treptow a. R. zur Kriegsreserve entlassene Füsilier, Schuhmachergeselle Johann Habemann, welcher in genanntem Regimente das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse und Russischen St. Georgen Orden 5ter Klasse erworben hat, und nunmehr der nächste Expectant zu einem erledigt werdenden eisernen Kreuz 2ter Klasse ist, wird — da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, mit dem Bemerken: daß die betreffenden Erbrechtsscheine sich beim Regiment deponirt befinden, weil schon zur Zeit ihrer Ausfertigung sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen, — hierdurch aufgefordert, ein über seine moralische Führung sprechendes Attest seiner ihm jetzt vorgesetzten Behörde bis spätestens den 15ten Dezember d. J. an den Unterzeichneten einzureichen, widrigenfalls er bei der Vererbung übergangen werden wird. Stettin, den 15ten September 1837.

Frhr. v. Steinäcker, Oberst und Commandeur des 2ten Inf.-Regts.

II. Personal-Chronik.

Der Seminarist Carl Johann August Berndt ist zum Lehrer an der Freischule in Treptow a. R. berufen worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Herrmann Kotelmann, ist als Lehrer

Digitized by Google

der dritten Grundklasse bei der Stadtschule in Treptow a. d. Toll. definitiv angestellt worden.

Berichtigung. Confr. Amtsblatt No. 38, Seite 209, Zeile 10 von unten, ist statt 1500 Thlr.: 15000 Thlr. zu lesen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 13. Oktober 1837.

Patent.

Dem Fabrikanten Gottl. Friedr. H. Albert Tannhäuser hierselbst ist unter dem 4ten Oktober 1837 ein Patent

auf ein Verfahren, Flachs- und Hanf-Fasern und daraus gefertigte Producte gegen die zerstörende Einwirkung der Nässe zu sichern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

268) No. 1053. I. September 1837.

Den englischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften

Sun fire office und

Royal Exchange

ist von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei die Erlaubniß ertheilt worden, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königl. Preußischen Staaten zu übernehmen, dagegen der Gesellschaft

West of Scotland

nur einstweilen gestattet worden, ihre laufenden Versicherungen innerhalb Landes vorläufig zu prolongiren; nicht aber neue Risicos zu übernehmen.

Stettin, den 2ten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

269) No. 989. I. September 1837.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat die dem Apotheker Schmidt ertheilte Concession zur Anlegung einer Apotheke zu Loecknitz unterm 14ten d. M. für erloschen erklärt und dagegen dem Apotheker Freischmidt eine Concession zur Anlegung einer Apotheke daselbst ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 25sten September 1837.

Digitized by Google

270) No. 584. II. September 1837.

Das Patronat und die Eingepfarrten der Kirche zu Glasow in der Synode Pencun haben durch freiwillige Geldbeiträge dahin gewirkt, daß das Innere dieser Kirche auf eine würdige Weise erneuert und eine neue Altardecke angeschafft worden ist.

Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 28sten September 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

271) Verzeichniß

der bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald im Winterfemester 1837 — 38 zu haltenden Vorlesungen.

1) Prof. Dr. Schömann giebt Unterricht in der lateinischen und deutschen Sprache wöchentlich in vier Stunden.
2) Prof. Dr. Hünefeld trägt den ersten Theil der Encyclopädie der Naturwissenschaften vor in wöchentlich vier Stunden.
3) Hofrath, Prof. Dr. Schultze lehrt die theoretische Anatomie wöchentlich in sechs Stunden.
4) Derselbe leitet die Uebungen in der praktischen Anatomie täglich Nachmittags von 1—4 Uhr.
5) Die allgemeine Pathologie und Semiotik lehrt Prof. Dr. Seifert wöchentlich in vier Stunden.
6) Derselbe hält Vorträge über Materia medica wöchentlich in vier Stunden.
7) Die specielle Therapie lehrt der Director, Geheime Medicinalrath Prof. Dr. Berndt wöchentlich in sechs Stunden.
8) Die spezielle Chirurgie lehrt Professor Dr. Kneip wöchentlich in sechs Stunden.
9) Den Cursus operationum chirurgicarum lehrt derselbe.
10) Die Lehre von den Geisteskrankheiten trägt der Director, Geheime Medizinalrath Prof. Dr. Berndt in drei Stunden wöchentlich vor.
11) Die Staatsarzneikunde lehrt Prof. Dr. Seifert wöchentlich in vier Stunden.
12) Die chirurgische und ophthalmeatrische Klinik leitet Prof. Dr. Kneip täglich eine Stunde.
13) Die medicinische Klinik leitet der Direktor, Geheime Medizinal-Rath Prof. Dr. Berndt täglich in 1½ Stunden.
14) Die geburtshülfliche Klinik derselbe in der Entbindungs-Anstalt.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9ten Oktober 1837.

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

272) No. 1209. P. September 1837.

Den Untergerichten unsers Departements wird hierdurch Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Es ist von dem Herrn Justiz-Minister zulässig befunden worden, daß bei gutsherrlichen Regulirungen, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen, wobei Minderjährige concurriren, die Vormundschaftsbehörde sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeßentwurfe reif sind, über die Genehmigung der Erklärungen der Vormünder äußern und im Falle der Genehmigung die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses ertheilen, so daß es dann einer Mittheilung der Recesse zur Genehmigung nicht weiter bedarf. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist folgendes, und sind deshalb von der Königl. General-Komission zu Stargard, deren Special-Kommissarien bereits mit der nöthigen Instruktion versehen worden:

1) Sobald die Verhandlungen rezeßreif sind, theilt die Spezialkommission dem betreffenden obervormundschaftlichen Gerichte eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle, so wie die übrigen zur Vorbereitung der Ausführung des Geschäfts im speziellen Interesse des Kuranden getroffenen Nebenabreden — durch den Spezial-Kommissarius beglaubigt — kurz mit, worauf
2) die obervormundschaftlichen Gerichte nach vorgängiger Vernehmung des Vormundes über diese Zusammenstellung, wenn sie gegen die Bestimmungen des aufzunehmenden Vertrages nichts zu erinnern finden, der Special-Commission Autorisation für den Vormund zu fertigen, welche diesen ermächtigt,

den nach den bisherigen Verhandlungen aufzunehmenden Auseinandersetzungs-Rezeß zu vollziehen.

Stettin, den 25sten September 1837.

Königliches Pupillen-Kollegium.

---

3) des Herrn Obersten und Commandeurs des 2ten Infanterie-Regiments.

273) Aufforderung. Der ehemals in der 9ten Compagnie des 2ten Infanterie-Regiments gediente, am 26sten Februar 1816 nach Treptow a. R. zur Kriegsreserve entlassene Füsilier, Schuhmachergeselle Johann Habemann, welcher in genanntem Regimente das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse und Russischen St. Georgen Orden 5ter Klasse erworben hat, und nunmehr

Digitized by Google

ist, wird — da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, mit dem Bemerken: daß die betreffenden Erbrechtsscheine sich beim Regiment deponirt befinden, weil schon zur Zeit ihrer Ausfertigung sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen, — hierdurch aufgefordert, ein über seine moralische Führung sprechendes Attest seiner ihm jetzt vorgesetzten Behörde bis spätestens den 15ten Dezember d. J. an den Unterzeichneten einzureichen, widrigenfalls er bei der Vererbung übergangen werden wird. Stettin, den 15ten September 1837.

Frhr. v. Steinäcker, Oberst und Commandeur des 2ten Inf.-Regts.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadt-Verordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf sechs Jahre, bestätigt worden:

1) in Stettin:
der Goldarbeiter Friedrich zum unbesoldeten Stadtrathe;

2) in Treptow a. T.:
der Doctor Meinke und der Schuhmachermeister Fischer zu unbesoldeten Rathmännern.

3) in Greifenhagen:
der Kaufmann George Philipp Piernay und der Fischermeister Christian Köhncke zu unbesoldeten Rathsherren.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath v. Holleben in Swinemünde ist zum Ober-Landesgerichts-Rath hieselbst ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Brose ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. R. angestellt.

Der Referendarius Tzschiecke ist als Polizei-Distrikts-Kommissarius in Danzig angestellt.

Der Auskultator v. Wedell ist zum Referendarius ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Schoenhagen, Naugardschen Kreises, ist dem Kreis-Justiz-Rath Nemitz in Plathe und in dem Gute Steinmocker, Anklamschen Kreises, dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lauer zu Anclam übertragen.

Dem Unteroffizier Hintze ist die Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. R. verliehen worden.

Dem bisherigen interimistischen Lehrer Johann Ludwig Grunow ist die dritte Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Cammin verliehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 20. Oktober 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

274) I. No. 1065. September 1637.

Der Kaufmann J. C. Wendorff zu Anklam ist auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai c. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden.

Stettin, den 2ten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

275) I. No. 158. Oktober 1837.

Der Kaufmann und Stadrath Anton Ebeling und der Kaufmann Heinrich Theodor Ludendorff hieselbst sind als Agenten der fünften Assurance-Compagnie und der zweiten See-Feuer-Assurance-Compagnie zu Hamburg, der Königl. Sicilianische General-Consul A. Lemonius hieselbst als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeldt, und die Kaufleute M. Brelow zu Stargardt, F. W. Hintze zu Swinemünde, H. Langebecker zu Anklam und der Stadt-Sekretair Güntzel zu Pasewalk als Hülfs-Agenten des ꝛc. Lemonius und der gedachten Versicherungs-Gesellschaft auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai d. J. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen von uns bestätigt worden.

Stettin, den 6ten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

276) Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle betreffend.

Durch die Versetzung des seitherigen Kreis-Chirurgus Ebel zu Ruß, Kreises Heydekrug, in gleicher Eigenschaft nach Tilsit, ist jene Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern verbunden ist, erledigt worden.

Wir fordern demnach qualifizirte Wundärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich bei uns zu melden und ihre Fähigkeits-Zeugnisse einzureichen. Gumbinnen, den 2ten Oktober 1837.

Königl. Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 14ten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Atheilung des Innern.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

277) No. 2132. A. Oktober 1837.

Sämmtliche Herren Notarien des Departements werden hierdurch auf die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 28sten März d. J.,

Jahrbücher Band 49 Seite 224 No. 33,

aufmerksam gemacht, um bei der Ausfertigung der von ihnen aufgenommenen Urkunden sich keines andern, als des darin bezeichneten, Siegels zu bedienen.

Stettin, den 2ten Oktober 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

278) No. 2131. A. Oktober 1837.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden des Departements werden auf die in der Verfügung des Herrn Justizministers vom 5ten Februar d. J.,

Jahrbücher Band 49, Seite 226, No. 35,

enthaltenen Autorisation aufmerksam gemacht, um die darin bezeichneten Bücher resp. für Rechnung ihrer Salarien-Cassen, oder der hiesigen Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse anzuschaffen, und die am Schlusse ertheilte Anweisung zu befolgen.

Stettin, den 2ten Oktober 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Johann Eduard Emil Weymann ist als Rector an der Stadtschule zu Pasewalck berufen und landes-obrigkeitlich bestätigt worden.

Bei dem Königl. Revisions-Collegio hieselbst ist der Ober-Landes-Gerichts-Rath Uecke, wegen seiner Bestellung zum zweiten Direktor des Stadtgerichts zu Breslau, ausgeschieden und der Ober-Landesgerichtsrath Theremin zum Hülfs-Arbeiter ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 27. Oktober 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

279) Bekanntmachung, wegen Auszahlung der zum 2ten Januar 1838 gekündigten 818,000 Thl. Staatsschuldscheine.

Die durch unser Publikandum vom 23sten August d. J. zum 2ten Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Thl. sollen mit ihren am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1sten Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30, gegen die in jenem Publikandum vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine, können diese mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1838 ab, schon vor dem 1sten Dezember c. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkassen, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, einsenden und hiernächst die Auszahlung der Valuta derselben bis zum 2ten Januar 1838 gewärtigen.

Berlin, den 5ten Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

---

2) der Königlichen Regierung.

280) I. No. 1237. September 1837.

Betrifft die Erfordernisse bei Schließung von Ehen zwischen Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Unterthanen.

Nach Vorschrift des Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Gesetzes über das Unterthanen- und Heimaths-Recht vom 19ten Februar 1833 braucht in dem Falle, wo ein dortiger Unterthan mit oder ohne Schuld eines inländischen Geistlichen sich mit einer Ausländerin ohne Erlaubniß der nächst vorgesetzten Behörde seines Heimathsortes oder gegen den Willen der letzteren verheirathet hat, weder seine Frau, noch seine eheliche Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und

Digitized by Google

der Polizei vom 19ten v. M., wird dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit den Nachtheilen, welche durch Nichtbeachtung der gedachten Bestimmung für diesseitige Unterthanen etwa entstehen möchten, möglichst vorgebeugt werde. Stettin, den 10ten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

281) I. No. 1291. September 1837.

Wegen der von den Stromschiffern zu führenden ordentlichen Preußischen Handels-Flagge.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 14ten November 1834 (Seite 279) werden die Flußschiffer auf Veranlassung eines Rescripts des Herrn Finanzministers Excellenz vom 22sten v. M. hierdurch verwarnt, das Gebot,

wonach sie nur die ordentliche Preußische Landes- oder Handelsflagge führen dürfen,

zu übertreten mit dem Bemerken, daß sie, wenn sie dessenungeachtet sich fremder Handelsflaggen bedienen, in eine Polizei-Strafe bis 5 Thl. werden genommen werden. Stettin, den 16. Oktober 1837. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

282) I. No. 670. September 1837.

Betrifft das Verbot, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Individuen in die Straf-Arbeits-Anstalten abzusenden.

Die Verordnungen vom 29sten November 1832 (Amtsblatt Seite 331) und 18ten August 1836 (Amtsblatt Seite 175) wonach kein Krätzkranker, mit der Syphilis oder einer sonstigen ansteckenden Krankheit behafteter Transportat in die Straf-Arbeits-Anstalten abgesandt werden darf, und deshalb jeder Transportat vor seiner Abführung ärztlich untersucht werden muß, widrigenfalls die durch die Heilung desselben entstehenden Kosten von der Absendungsbehörde unnachsichtlich eingezogen werden sollen, werden in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23sten Juli d. J. auch auf diejenigen Individuen, welche mittelst Zwangpasses in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde dirigirt werden, ausgedehnt, da die Direktion mittelst Zwangpasses nach unserer Circulair-Verfügung vom 29sten November 1827 lediglich an die Stelle der Transporte getreten ist, mithin auch alle für die letztern geltenden Bestimmungen auf die Absendungen mittelst Zwangpasses Anwendung finden müssen. Stettin, den 11ten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bei der Intendantur des II. Armee-Corps angestellten Assessor Grüttner mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten v. M. zum Intendantur-Rath zu ernennen und das für denselben ausgefertigte Patent Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 3. November 1837.

Gesetzsammlung.

No. 19 enthält unter

No. 1824. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. September d. J., wodurch der Werth des Francs bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, auf acht Silbergroschen bestimmt wird;

„ 1825. die Verordnung wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschafts-Stempels. Vom 16ten desselben Monats; und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1826. vom 27sten ejusd., die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe betreffend;

„ 1827. vom 6ten Oktober c., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Lobsens im Großherzogthum Posen;

„ 1828. vom 12ten desselben Monats, über die Kompetenz der Berggerichte;

„ 1829. vom 18ten dess. M., über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Prozesse nach der Verordnung vom 1sten Juni 1833 zu beobachtende Kontumazial-Verfahren; und

„ 1830. vom 21sten dess. M., betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht. Berlin, den 31sten Oktober 1837.

Patent.

Dem Inhaber einer chemischen Bleiche, Karl Friedrich Sommer zu Erfurt, ist unterm 21sten Oktober 1837 ein Patent

auf einen an einen Spiral-Trockenrahmen anzubringenden Mechanismus als Hülfsmittel zum Anschlagen mit der Hand, nach der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten, in Rücksicht ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Einrichtung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

283) III. No. 729. Oktober 1837.

Bekanntmachung, die Anberaumung eines Präclusions-Termins für die ältern Königsberger ꝛc. Zinscoupons aus der Zeit bis Ende 1820 betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15ten April d. J., Gesetzsammlung No. 1804, sind die Inhaber der rückständigen Zinscoupons und Zinsscheine von den zur Ostpreußischen und Litthauschen Provinzial-Kriegsschuld de 1807 gehörigen Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1sten Januar 1808 bis Ende Dezember 1820, deren Realisirung nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1821 auf die Staatskassen übernommen worden ist, durch unsere in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 20sten Mai c. aufgefordert worden: diese Zins-Coupons und resp. Zinsscheine bis zum 30sten September d. J. zur Empfangnahme des Betrages bei uns einzureichen oder den etwaigen Verlust derselben anzuzeigen. Da dessenungeachtet diese Papiere bis jetzt noch nicht sämmtlich zur Einlösung präsentirt worden sind; so werden in weiterer Befolgung des Eingangs allegirten Allerhöchsten Befehls die Inhaber derselben hiermit wiederholentlich und zum letzten Male erinnert:

ihre noch uneingelöseten derartigen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem vorangegebenen Zeitraume,

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben, spätestens bis zum

31sten Januar 1838 einschließlich,

Behufs ihrer Realisation bei uns einzureichen oder deren etwanigen Verlust mit bestimmter Angabe der Nummer, des Geldbetrages und des Fälligkeitstermins anzumelden.

Nach Ablauf des 31sten Januars 1838 erlischt ein jeder Anspruch aus den bis dahin weder präsentirten noch angemeldeten Zinscoupons und Zinsscheinen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus der Zeit vom 1sten Januar 1808 bis Ende Dezember 1820, und werden die Inhaber damit für immer präcludirt.

Berlin, den 12ten Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf das Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20sten Mai c. — Amts-Blatt pro 1837 No. 25 pag. 149 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20sten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

284) III. No. 308. Oktober 1837.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 10ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 16ten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

285) No. 4356. A. Oktober 1837.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenslänglicher Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihrem Bezirke von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 16ten Oktober 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Die Kaufleute Jünger & Luckow zu Jarmen sind auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai d. J. als Agenten der Londoner Royal Exchange Compagnie bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 10. November 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

286) Der 9te Kommunal-Landtag Altpommerns wird am 27. November c., hieselbst eröffnet werden. — Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nach § 9 der Kommunal-Landtags-Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825, die zu machenden Anmeldungen und Anträge dem Vorsitzenden Herrn Geheimen-Regierungs-Rath v. Schöning zu Stargard baldigst einzureichen sind.

Die Königl. Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden.

Stettin, den 31sten Oktober 1837.

Der Ober-Präsident
v. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

287) I. No. 745. Oktober 1837.

Der Mecklenburgischen Brand-Assecuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg ist von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei die Concession ertheilt worden, Mobiliar-Versicherungen in den diesseitigen Königl. Staaten zu übernehmen. Stettin, den 28sten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

288) I. No. 1315. Oktober 1837.

Das Verbot der Morison'schen Pillen und Pulver betreffend.

In zweien Städten unsers Verwaltungs-Bezirks hat der Verkauf von Morison'schen Pillen und Pulver statt gefunden. Da dieselben wegen ihrer starken Abführungskraft die nachtheiligsten Folgen herbeiführen können, so werden solche auf den Grund eines Rescripts der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 19ten d. Mts. hiermit verboten.

Stettin, den 31sten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

289) I. No. 935. Oktober 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1837.

No	in den Städten	Weitzen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Schock rtl. sg. pf.
1	Stettin	1 14 —	1 2 9	— 24 4	— — —	— 18 5	1 5 9	— 12 2	4 6 —
2	Anclam	1 9 9	1 5 2	— — —	— 26 5	— 20 —	1 7 3	— 15 —	5 15 —
3	Cammin	1 20 —	1 4 —	— — —	— 27 6	— 18 9	— — —	— 17 6	6 — —
4	Demmin	1 14 9	1 4 —	— 23 9	— 23 9	— 17 6	1 5 —	— — —	— — —
5	Fiddichow	1 17 6	1 1 3	— 26 3	— — —	— 20 —	1 5 —	— 12 6	4 — —
6	Garz	1 19 —	1 1 3	— 27 —	— 25 —	— 20 —	1 10 —	— 15 —	4 — —
7	Gollnow	— — —	1 3 5	— — —	— 24 4	— 16 8	1 4 2	— — —	— — —
8	Naugardt	— — —	1 5 8	— — —	— 22 6	— 18 9	1 5 —	— — —	— — —
9	Greiffenberg	1 15 —	1 7 6	— — —	— 27 6	— 17 6	1 10 —	— 23 9	7 — —
10	Greifenhagen	1 13 6	1 1 3	— — —	— 25 3	— 18 6	1 4 2	— 15 —	3 20 —
11	Plathe	— — —	1 6 —	— — —	— — —	— 15 —	— — —	— — —	— — —
12	Pasewalk	1 12 6	1 1 3	1 — —	— — —	— 18 9	1 10 —	— 17 6	4 — —
13	Pyritz	1 12 2	1 1 6	— 24 2	— — —	— 17 10	1 1 5	— 12 6	3 10 —
14	Regenwalde	1 17 6	1 2 1	— — —	— — —	— 15 —	1 2 6	— — —	4 10 —
15	Stargardt	1 14 —	1 2 4	— 25 8	— 22 8	— 18 2	1 1 8	— 15 —	5 — —
16	Swinemünde	1 15 9	1 3 8	— — —	— 27 6	— 20 —	1 5 6	— 17 6	7 — —
17	Nörenberg	— — —	1 3 5	— — —	— 24 2	— 16 6	1 5 10	— — —	— — —
18	Treptow a. R.	1 22 9	1 9 1	— — —	1 — 9	— 23 10	1 12 6	— 27 6	7 1 9
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Ueckermünde	1 17 —	1 5 —	— 27 6	— — —	— 22 —	1 10 —	— 18 6	6 12 —
21	Usedom	1 15 —	1 5 —	— 25 —	— 22 6	— 17 6	— — —	— — —	— — —
22	Wollin	— — —	1 4 3	— — —	— 23 11	— 18 2	1 9 2	— 17 6	5 — —
	Summa	24 11 2	23 19 10	7 23 8	11 23 9	12 28 10	21 24 11	7 26 11	76 14 9
	Fraction	1 15 8	1 3 10	— 26 —	— 25 3	— 18 6	1 6 4	— 16 11	5 3 —

Stettin, den 20sten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

290) III. B. No. 1321. Oktober 1837.

Den Salzverbrauch im Grenz-Bezirke betreffend.

Mit Bezug auf den § 6 der, im Amtsblatt de 1826 No. 56 abgedruckten Verordnung vom 19ten August 1823 wegen Einführung der Salz-Verbrauchs-Controlle, wird den im Salz-Controll-Bezirk belegenen Gemeinden hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die, denselben für das laufende Jahr 1837 zugeschriebenen Salzquantitäten, jedenfalls bis zum 31sten Januar 1838 bezogen sein müssen. Was alsdann noch rückständig geblieben ist, muß in Gelde, mit zehn Pfennig für jedes Pfund Salz abgelöset werden, welcher Betrag, nöthigenfalls durch Zwangsmittel Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen werden wird. Stettin, den 30sten Oktober 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

291) Cons. No. 130. Oktober 1837.

Folgende Geistliche sind von Sr. Königl. Majestät zu Superintendenten ernannt, und als solche instituirt worden:

1) der Pastor an der Domkirche in Cammin, Mila;
2) der Pastor und Hofprediger Lagemann in Loitz;
3) der Pastor Klöpper in Bergen;
4) der Professor und Pastor Dr. Finelius in Greifswald.

Stettin, den 24sten Oktober 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(gez.) v. Bonin.

---

4) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

292) No. 721. A. Oktober 1837.

Der Herr Justiz-Minister hat, in Folge einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, durch eine Verfügung vom 15ten d. M. bestimmt:

daß, bei den jetzt für die Civil-Straf-Anstalten bestehenden Bestimmungen, die Gefangenen bei ihrem Eintritte in dieselben, außer demjenigen, was sie auf dem Leibe tragen, nur noch ein zweites Hemde, und die weiblichen Sträflinge außerdem noch einen zweiten Rock mitzubringen haben, und daß diese Gegenstände zwar nicht neu sein sollen, sich jedoch in brauchbarem Zustande befinden müssen;

daß daher im Uebrigen die Gerichte, wenn sie Gefangene zur Straf-Anstalt abführen lassen, nur dahin zu sehen haben, das dieselben so bekleidet sind, wie es Behufs des Transports auf dem Wege zur Strafanstalt durchaus nothwendig ist.

Nach dieser Bestimmung, durch welche das Rescript vom 23sten April 1829

Jahrbücher Band 33, Seite 346,
Graeff Band 4, Seite 105,

und insbesondere der § 9 des Reglements der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt

Amtsblatt von 1820, Seite 215.

abgeändert wird, welche jedoch nur auf Civil-Strafanstalten bezüglich ist, haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements zu achten.

Stettin, den 26sten Oktober 1837.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Stadtrichter in Labes und Wangerin, Ober-Landesgerichts-Assessor Willenbücher, ist zum Land- und Stadtrichter in Swinemünde ernannt.

Digitized by Google

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Jobst ist zum Hofgerichte in Greifswalde versetzt worden.

Der Referendarius Kempe und der Auskultator Zimmermann sind auf ihren Antrag entlassen.

Der Auscultator Dittrich ist zum Referendarius ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gutsantheile Riebitz a., Camminschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schneider zu Cammin, und in den Gütern Gothen, Ahlbeck, Neuhoff und Neukrug, Usedom-Wollinschen Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kreich zu Swinemünde, so wie in dem Gute Wulckow, Saatziger Kreises, dem Justitiarius Kempe zu Stargard übertragen.

Der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Schroeder ist zum Salarien-Kassen-Kontroleur des Land- und Stadtgerichts hierselbst ernannt.

Die Unteroffiziere Holldorff und Grell sind zu Gerichtsdienern beim hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 17. November 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

293) Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß unmittelbar an der Chaussee zwischen hier und Stargard, ungefähr auf der Hälfte des Weges, eine Quantität Torf aus der Königl. Carolinenhorster Gräberei aufgestellt worden ist, und an Ort und Stelle zu dem Preise von 1 Thlr. 20 sgr. die Klafter verkauft wird. Die Fuhrleute aus der Gegend fahren die Klafter von diesem Torfe bis zur hiesigen Stadt für 1 Thlr., so daß dieselbe den hiesigen Consumenten auf 2 Thlr. 20 sgr. zu stehen kommen wird. Der Ablage Aufseher Lenz ist erbötig, die Anfuhre zu diesem Preise zu besorgen, und zwar in der Art, daß er von den Fuhrleuten zugleich den Kaufpreis des Torfes einzieht und ihnen darüber Atteste ausstellt, welche sie den hiesigen Empfängern bei der Ablieferung des Torfes gegen Erlegung des Kaufgeldes von 1 Thlr. 20 sgr. und des Fuhrlohnes mit 1 Thlr. für die Klafter auszuhändigen haben. Damit die hiesigen Einwohner, welche von diesem Torfe zu kaufen wünschen, durch die Bestellung desselben keine weiteren Umstände und Kosten haben, wird der Regierungs-Sekretair Marwitz, welcher täglich im Forst-Verwaltungs-Bureau auf dem Königl. Schlosse anzutreffen ist, dergleichen Bestellungen annehmen, jedoch nur in Quantitäten von wenigstens einer Klafter für jeden einzelnen Empfänger, und werden diese Bestellungen allwöchentlich an den Ablage-Aufseher Lenz zur Absendung des Torfes befördert werden.

Die Güte des Carolinenhorster Torfes ist allgemein bekannt, er kommt nach den gemachten Erfahrungen dem ellern und kiefern Holze in der Hitzkraft gleich, und verbrennt ohne allen üblen Geruch, so daß er auch in Windöfen sehr gut benutzt werden kann. Die Klafter enthält durchschnittlich 1200 Stücke, und wird von dem Ablage-Aufseher darauf gehalten werden, daß der Torf von der Ablage rein weggeladen wird.

Auch machen wir die Bewohner des Saatziger und Pyritzer Kreises, welche Getreide oder andere Erzeugnisse nach hiesiger Stadt liefern und ihre Wagen leer zurück gehen lassen, auf die Torf-Niederlage an der Stargardter Chaussee aufmerksam. Stettin, den 4ten November 1837

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Die durch die Ernennung des Kreis-Sekretairs Lawerenz zum Bürgermeister in Naugardt erledigte Kreis-Secretairstelle des Naugardter Kreises, ist dem früheren Regierungs-Bureau-Assistenten Friedrich Martin König verliehen worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Glaeser und der Feldwebel im 21sten Infanterie-Regimente Blumenhagen sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin, der Unteroffizier in der 3ten Divisions-Garnison-Compagnie Oberberg und der Unteroffizier im 4ten Ulanen-Regimente Steffens im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast, imgleichen der vormalige Unteroffizier im 2ten Landwehr-Regimente Aussum in Swinemünde als Grenz-Aufseher interimistisch angestellt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. Behmer ist zum Steuer-Aufseher in Stettin, der vormalige Zeugschreiber, Lieutenant von Grabowski zum Steuer-Aufseher in Stargardt und der Steuer-Supernumerarius Giese zum Steuer-Aufseher in Pyritz provisorisch ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 24. November 1837.

Gesetzsammlung.

No. 20 enthält unter

Nr. 1831. vom 10ten Januar d. J., durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem mit publizirt werdenden Tarif vom 31. Dezember v. J. bewilligt wird;

„ 1832. vom 6ten Oktober d. J., betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Personen;

„ 1833. vom 8ten desselben Monats, betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschrifts-Zeugen vertreten kann;

„ 1834. vom 18ten desselben Monats, wonach das Hausvoigtei-Gericht in Berlin in Bagatell-Sachen die Stelle eines Kommissarius des Kammergerichts vertritt, und

„ 1835. von demselben Tage, wegen näherer Bestimmung des § 277 des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24sten Dezember 1808.

Berlin, den 20sten November 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

294) I. No. 649. Oktober 1837.

Da die Erfahrung gelehrt, daß die Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten März 1834 durch das Amtsblatt vom 29sten April 1834 nicht hingereicht hat, um die durch jene Allerhöchste Bestimmung verbotenen, die Grenzen der erlaubten Hausandacht überschreitenden außerkirchlichen Andachtsübungen und Zusammenkünfte zu verhindern, so wird nach vorgängiger Berathung mit dem Königl. Consistorio der Provinz und mit Bezugnahme auf die gedachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten März 1834 und die Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 § 11 hiedurch jede Theilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, und jede Uebertretung der in einzelnen Fällen bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Königl. Consistorio der Provinz zu außerkirchlichen Andachtsübungen, vorgeschriebenen Bedingungen, bei einer

Digitized by Google

Strafe von 5 bis 50 Thalern oder achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängniß hiedurch erneuert verboten, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8ten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

295) I. No. 216. November 1837.

Wegen Sperrung des Finow- und Malzer-Kanal.

Während der drei ersten Monate des Jahres 1838 wird die Schiffahrt auf dem Finow-Kanal und dem Malzer-Kanal gesperrt bleiben, was hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von der Oder aus die Fahrt nur bis zur Nieder-Finowschen Schleuse während der gedachten Zeit offen bleibt. Stettin, den 11ten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

296) A. No. 3310. November 1837.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es zu Streitigkeiten, insbesondere in der Executions-Instanz, führt, wenn in Prozessen, in denen Handlungs-Gesellschaften auftreten, diese blos nach der Firma der Handlung und nicht auch nach dem Namen der Gesellschafts-Mitglieder bezeichnet werden, so werden die Gerichte angewiesen, darauf zu halten, daß in den Klageschriften jederzeit die gedachten Mitglieder angegeben und die gerichtlichen Verfügungen diesen Mitgliedern oder ihren legitimirten Anwälden behändigt werden.

Stettin, den 9ten November 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

297) A. No. 2754. November 1837.

Mit Bezugnahme auf das Publikat vom 19ten Dezember 1814, Amts-Blatt von 1815 Seite 3,

wird sämmtlichen Untergerichten des Departements eröffnet, daß das Königliche Justiz-Ministerium auf unsere Anfrage durch ein Rescript vom 13ten Oktober d. J. bestimmt hat:

> daß, abgesehen von einer gemeinschaftlichen Erwerbung beider Eheleute, die Eintragung des Miteigenthums des andern in der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten in das Hypothekenbuch künftig nur dann zu veranlassen ist, wenn die Interessenten besonders darauf antragen.

Bei dieser neuern Bestimmung ist besonders in Betracht gezogen worden, daß eines Theils der aufgehobene Zwang zur Berichtigung des Besitztitels es nothwendig macht, Anträge abzuwarten, wenn eine Veränderung im Besitze in das Hypothekenbuch eingetragen werden soll, anderntheils, daß allgemein gesetzliche, sich von selbst verstehende Beschränkungen des eingetragenen Besitzers nicht

Digitized by Google

in das Hypothekenbuch gehören und jeder Dritte bei Verhandlungen mit dem eingetragenen Besitzer diese gesetzlichen Beschränkungen beachten muß.

Der Besitztitel ist demnach nur für den zu berichtigen, dessen Eigenthum aus den Erwerbungs-Dokumenten hervorgeht, und dem Hypothekenrichter liegt keine Verpflichtung ob, hierbei Ansprüche zu vermerken, welche unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen ein Anderer auf dieses Eigenthum hat.

Durch diese Bestimmung werden, wie sich von selbst versteht, nicht die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach §§ 365, 366 und 424, Titel 1 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, der Vermerk wegen der Gütergemeinschaft auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift zu veranlassen ist.

Stettin, den 6ten November 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Förster Gehrke zu Klein Mützelburg ist nach Jägerhoff und der Förster Weber zu Jägerhoff nach Moorbrügge, im Forstreviere Mützelburg versetzt, und ist dem letztern die Beaufsichtigung der bisherigen beiden Beläufe Klein Mützelburg und Moorbrügge übertragen worden.

Der Hülfsaufseher Marcks zu Cremmin, im Forstreviere Jacobshagen, ist zum Förster in Cremmin ernannt, und der Garde-Jäger Rummel als Hülfsaufseher im Forstrevier Ziegenorth angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 1. Dezember 1837.

Patent.

Dem Wasserbau-Inspektor Blank zu Xanten ist unterm 22sten November 1837 ein Patent

auf die Anordnung eines der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannten Walzendruck- und Stoßwerkes zur Wasserförderung

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

298) I. No. 111. November 1837.

Es ist der, auf mehreren veräußerten Forstgrundstücken des Königl. Zinnowitzer Reviers, Usedom Wolliner Kreises entstandenen Colonie, welche eine Meile von Peenemünde, eine halbe Meile von Mölschow, und eine drittel Meile von Hammelstall entfernt liegt, der Name

„Carlshagen"

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

299) I. No. 998. Oktober 1837.

Betrifft den Kleinhandel mit geistigen Getränken auf dem Lande.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen von den wegen unbefugten Kleinhandels mit geistigen Getränken zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen Personen der Einwand gemacht worden, daß von ihnen ein Kleinhandel nicht betrieben sei, indem sie das Getränk in solchen Quantitäten verkauft, welche zum Kleinhandel nicht gerechnet werden könnten.

Das Gesetz vom 7ten Februar 1835 hat den Begriff des Kleinhandels nicht festgestellt und die Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben sich daher zur Beseitigung der obengedachten und ähnlichen Einwendungen veranlaßt gesehen, mittelst Rescripts vom 12ten v. M. zu bestimmen:

Digitized by Google

daß als Kleinhandel mit Getränken der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein, oder andern geistigen Getränken anzusehen ist, sobald letztere anders als in hölzernen Gebinden, welche mindestens die Größe eines halben Ankers haben müssen, verkauft werden.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13ten November 1837.

Königl. Regierung,

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

---

300) Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1837.

No.	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	14	6	1	5	4	—	24	9	—	—	—	—	19	—	1	6	—	—	12	6	4	8	6
2	Anclam	1	14	1	1	5	2	—	—	—	—	25	8	—	18	11	1	5	7	—	15	—	5	22	6
3	Cammin	1	17	6	1	7	7	—	—	—	—	27	6	—	17	6	—	—	—	—	17	6	6	15	—
4	Demmin	1	14	9	1	4	7	—	25	4	—	25	4	—	17	7	1	4	7	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	1	3	—	26	3	—	—	—	—	20	—	1	5	—	—	12	6	4	—	—
6	Garz	1	20	6	1	5	—	—	27	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	3	25	—
7	Gollnow	—	—	—	1	5	3	—	—	—	—	24	7	—	15	10	1	4	7	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	1	20	—	1	7	6	—	—	—	—	29	2	—	17	6	1	8	—	—	25	9	6	15	—
9	Greifenhagen	1	14	9	1	2	3	—	—	—	—	25	—	—	17	9	1	3	9	—	15	—	3	20	—
10	Naugardt	—	—	—	1	5	3	—	—	—	—	25	—	—	17	9	1	6	6	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	13	9	1	5	2	1	—	—	—	25	—	—	19	—	1	10	—	—	16	3	4	—	—
12	Plathe	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	12	—	1	—	7	—	24	6	—	—	—	—	17	6	1	—	8	—	15	—	4	—	—
14	Stargardt	1	13	3	1	3	1	—	26	2	—	23	7	—	17	10	1	3	3	—	15	—	5	15	—
15	Regenwalde	—	—	—	1	4	11	—	—	—	—	25	11	—	16	11	1	4	6	—	—	—	4	6	—
16	Swinemünde	1	18	9	1	6	7	—	—	—	—	28	3	—	20	10	1	7	6	—	16	—	5	—	—
17	Nörenberg	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	23	10	—	17	5	1	5	2	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	19	4	1	9	8	—	—	—	1	2	2	—	24	5	1	12	6	—	28	—	7	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	18	2	1	6	10	—	—	—	—	26	10	—	20	8	1	10	—	—	15	8	6	—	—
21	Usedom	1	19	—	1	7	6	1	3	6	—	—	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	18	2	1	6	11	—	—	—	—	25	9	—	18	4	1	8	4	—	17	6	5	—	—
	Summa	24	26	—	24	19	5	7	7	6	13	28	7	12	23	3	23	3	6	7	26	8	75	7	—
	Fraction	1	16	8	1	5	3	—	27	2	—	26	2	—	18	6	1	6	6	—	16	11	5	—	6

Stettin, den 18ten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

301) I. No. 600. November 1837.

Betrifft die Befugniß zur Führung des Titels als Stadt-Physikus.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom

29sten März d. J. zu befehlen geruht, daß den von den Magistrats-Behörden anzustellenden Stadt- und Armen-Aerzten von nun an nicht mehr gestattet sein soll, den Titel: „Stadt-Physiker" zu führen, welcher diesen Aerzten an einigen Orten durch den Mißbrauch einer früheren Observanz zur Zeit noch beigelegt wird; der Titel als Physikus vielmehr, sowie die damit verbundene Befugniß, die für die Physiker vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, einzig und allein den von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als solchen bestellten im Staatsdienste stehenden resp. Kreis- und Stadt-Physikern zustehen soll.

Diese Allerhöchste Bestimung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 21sten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

302) III. No. 717. August 1837.

Bekanntmachung, daß Seife fernerhin nicht mehr als Tauschmittel dem kleinen Nadelkram der Lumpensammler gleichgeachtet werden soll.

Es ist Seitens der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen nicht angemessen gefunden worden, schwarze und grüne Seife, als Tauschmittel, dem kleinen Nadelkram der Lumpensammler gleich zu achten, welches letztere nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820, Beilage B. Littr. L. nicht Veranlassung zu einer höhern, als der dort vorgeschriebenen Besteuerung abgeben soll.

Es wird daher das bisher hin und wieder stattgefundene Verfahren des Austausches von Seife gegen Lumpen, für die Folge hiermit ausdrücklich untersagt und jeder Lumpensammler bei Strafe der Gewerbesteuer-Defraudation davor verwarnt, auch werden Anträge der Art, zur Ertheilung von Gewerbescheinen pro 1838, nicht angenommen werden.

Der kleine Nadelkram der Lumpensammler, als Austauschmittel, beschränkt sich hiernach auf:

Nadeln, Ringe, Fingerhüte } nicht aus edlen Metallen, sondern aus anderen Stoffen gefertigt,
Band aus Wolle und Leinen,
Bilderbogen,
Glasperlen,
endlich auf grobe, blos geschnitzte oder gehobelte Spielsachen.

Stettin, den 11ten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

303) Bekanntmachung. Das Königliche Hochlöbliche Militair-Oko-

Digitized by Google

nomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsere Vorschläge genehmigt, daß die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1838 in den größern Garnison-Städten der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs durch folgende Ankaufs-Kommissarien geschehen darf:

1) für Stettin durch den Kriegsrath Herrn Proviantmeister Heinlé, für die Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Garz durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Haeffner für Ankäufe wie vorstehend;
3) für Stargard durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Wittchow für Ankäufe wie vorstehend;
4) für Stralsund durch den Herrn Proviantmeister Bruscky für Ankäufe wie vorstehend;
5) für Cörlin durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Wentzky für Ankäufe wie vorstehend;
6) für Belgard durch den Magazin-Depot-Rendanten, Lieutenant a. D. Herrn Rehbein für Ankäufe wie vorstehend;
7) für Schlave durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Schmidt für Ankäufe wie vorstehend;
8) für Stolp durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Meusel für Ankäufe wie vorstehend.
9) für Colberg durch den interimistischen Proviantmeister Herrn Brücke, für Ankäufe auf Hafer, Heu und Stroh;
10) für Treptow a. d. R. durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Senator Elten für Ankäufe auf Hafer, für die Magazine in Treptow a. R. und Greifenberg, auf Heu und Stroh für das Magazin in Treptow a. R.;
11) für Greiffenberg durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Maaß für die Ankäufe auf Heu und Stroh, zum Bedarf für Greiffenberg.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, beziehen wir uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Kommissarien zu leistenden Zahlungen, auf unsere unterm 2ten Juni 1830 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassenen Bekanntmachungen, nach welchen die genannten Kommissarien weder berechtigt sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien, gleich baare Zahlungen leisten zu können.

Stettin, den 18ten November 1837.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 8. Dezember 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

304) Bekanntmachung, die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons für das Jahr 1837 betreffend.

Nach Ausweis der Rechnung über die Tilgung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1sten Mai und 1sten Juli 1818, sind für das Jahr 1837 an dergleichen Effecten

zusammen	266,847 thl. 21 sgr. 8 pf. incl. 3,725 thl. 22 sgr. 6 pf. Gold
zum Börsencourse angekauft und demnächst vorläufig cassirt worden. Unter Zurechnung der nach unserm letzten Pulikando vom 21sten Dezember v. J. bereits früher getilgten	2,933,178 thl. — sgr. 2 pf. incl. 88,874 thl. 7 sgr. 6 pf. Gold
betragen daher die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons aus jenem Zeitraume	3,200,025 thl. 21 sgr. 10 pf. incl. 92,600 thl. — sgr. — pf. Gold

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28sten Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

305) Bekanntmachung
eines Präkluſio-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königl. Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königl. Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des

Digitized by Google

§ IV. der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung No. 1706) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838, die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

2) der Königl. Regierung.

306) Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, hat neuerdings wiederholt die Bemerkung gemacht, daß die Magistrate nicht selten die wegen der Versorgung der Militair-Invaliden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen außer Acht lassen, und unberechtigte Personen als städtische Unterbeamte anstellen, die nachher wohl, wenn die Sache zur Sprache kommt, wieder entfernt werden müssen, da ihre Anstellung gesetzwidrig erfolgt ist, wodurch aber dann den Betheiligten selbst der größte Nachtheil widerfährt.

Wir machen daher den sämmtlichen von uns ressortirenden Magistraten die genaue und ausnahmlose Befolgung der Declaration de 1832 ad § 157 der St. O. (G. S. von 1832 pag. 188) und der übrigen betreffenden Vorschriften, auf welche wir sie in einer Circular-Verfügung vom heutigen Tage noch besonders verwiesen haben, hiermit nochmals zur Pflicht, mit dem Bemerken, daß wir diesfällige Contraventionen mit Ordnungsstrafen gegen die bei einer solchen Anstellung mitwirkenden Magistrats-Mitglieder zu rügen genöthigt sein werden. Auch machen wir die Magistrate darauf aufmerksam, daß, wenn sie mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften, Unberechtigte anstellen, welche nachher wieder entfernt werden müssen, und sich hieraus ein erweislicher Nachtheil für die Betheiligten ergiebt, diesen ein Regreßanspruch gegen diejenigen Personen zusteht, die bei einer solchen Anstellung thätig waren.

Die mit den Revisionen der Polizei- und Communal-Verwaltung beauftragten Königlichen Commissarien sind übrigens angewiesen, sich bei diesen Revisionen die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß Seitens der Magistrate den Vorschriften wegen Versorgung der Militair-Invaliden überall nachgelebt werde. Stettin, den 17ten November 1837. Königl. Regierung.

Digitized by Google

307) I. No. 370. November 1837.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Rescripts vom 29sten v. M. verordnet, daß Jeder, welcher die Agentur ausländischer Renten- Aussteuer- Wittwen- Lebensversicherungs- und ähnlicher Gesellschaften führt oder zu übernehmen beabsichtigt, die Erlaubniß dazu bei der betreffenden Provinzial-Regierung nachsuchen und solche von Letzterer überhaupt nur für den Fall ertheilt werden soll, wenn sie durch vorherige Rückfrage bei dem gedachten Ministerio die Ueberzeugung erhalten, daß sich gegen die Statuten einer solchen ausländischen Gesellschaft nichts zu erinnern findet. Wir fordern demnach die sämmtlichen Agenten der vorbezeichneten Gesellschaften in unserem Departement und nicht minder diejenigen Personen, welche etwa jetzt, oder in der Folge dergleichen Agenturen zu übernehmen beabsichtigen, hiermit auf, die zum Betriebe ihrer Geschäfte erforderlichen Concessionen bei uns nachzusuchen, mit dem Bemerken, daß die Uebernahme oder Führung von Agenturen der gedachten ausländischen Gesellschaften ohne vorgängige Concession, mit einer Geldstrafe von 10 thlr. geahndet werden wird.

Insbesondere aber machen wir sämmtlichen von uns ressortirenden Polizei-Behörden zur Pflicht, mit Sorgfalt dahin zu sehen, daß dergleichen Agenturen nicht von unbefugten Personen geführt werden, welche im Betretungsfalle uns sofort anzuzeigen sind.

Stettin, den 18ten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

308) I. No. 1029. Oktober 1837.

Der Königl. Großbrittanische Consul Herr Franz Heinrich Petersen hierselbst, ist als Agent der englischen Versicherungs-Gesellschaft **Sun fire office** auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai d. J. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, von uns bestätigt worden.

Stettin, den 20sten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

309) I. No. 657. November 1837.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14ten September d. J. (Amtsblatt S. 208) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Blutigel auf

Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige

für das Stück von jetzt ab bis zum Ablauf des Semesters erhöht worden, da der Preis der Blutigel bedeutend gestiegen ist.

Stettin, den 23sten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

310) A. No. 218. November 1837.

Der Herr Justiz-Minister hat, auf den Antrag des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, mittelst Rescripts vom 5ten d. Monats bestimmt, daß alle Untergerichte

1) wenn das Rechtsmittel der Revision von ihnen instruirt,

Allg. Gerichts-Ordnung Theil 1, Titel 25, Abschnitt 1. § 30. und Abschnitt 2. § 82.

oder in einer bei ihnen anhängigen Sache das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden ist,

Verordnung vom 14ten Dezember 1833, §§ 11, 15 und 25,

die geschlossenen Akten nicht durch die ihnen vorgesetzten Obergerichte, sondern unmittelbar an das Geheime Ober-Tribunal zum Spruch einsenden, in dem zweiten Falle aber nach der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn eine zweite Instanz statt gefunden hat und bei dem Obergerichte instruirt worden ist, sich dessen Akten sofort erbitten;

2) von den hiernächst eingehenden Erkenntnissen des Geheimen Ober-Tribunals jedesmal eine correcte Abschrift dem Obergerichte einreichen sollen.

Die Gerichtsbehörden des Departements haben diese Bestimmung genau zu befolgen und dabei unser Circular vom 2ten d. M. zu berücksichtigen.

Stettin, den 23sten November 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

4) der Königl. General-Commission.

311) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13ten Dezember v. J., Stettiner Amtsblatt für 1836 No. 52, theilen wir hiermit

1) die Martini-Durchschnittpreise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1837,
2) den 14jährigen Durchschnittpreis für 1824 bis 1837 nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre,
3) den zehnjährigen Durchschnittpreis für 1828 bis 1837 incl.,

unsern Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir wegen der Marktpreise für 1824 bis 1836 uns auf unsere gedachte Bekanntmachung beziehen.

Stargard, den 29sten November 1837.

Königl. General-Commission für Pommern. Bethe.

Digitized by Google

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1824 bis 1837 incl.

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Jahr 1837	1	15	6	1	5	3	—	25	6	—	18	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	15	$8\frac{5}{10}$	1	4	$8\frac{7}{10}$	—	24	$5\frac{6}{10}$	—	18	$7\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	19	10	1	6	8	—	26	$2\frac{6}{10}$	—	19	$1\frac{7}{10}$
Cammin.	Jahr 1837	1	17	6	1	6	8	—	27	6	—	17	2
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	14	$10\frac{8}{10}$	1	4	$11\frac{8}{10}$	—	25	$5\frac{3}{10}$	—	16	$11\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	20	$3\frac{7}{10}$	1	6	$8\frac{8}{10}$	—	26	$11\frac{3}{10}$	—	17	7
Cöslin.	Jahr 1837	1	26	1	1	10	5	1	—	7	—	21	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	20	$8\frac{5}{10}$	1	5	$9\frac{5}{10}$	—	26	2	—	19	$\frac{5}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	29	$3\frac{3}{10}$	1	7	11	—	27	3	—	19	$6\frac{5}{10}$
Colberg.	Jahr 1837	1	21	7	1	7	9	1	—	—	—	20	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	$1\frac{3}{10}$	1	4	$10\frac{6}{10}$	—	24	$8\frac{1}{10}$	—	18	$3\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	25	$7\frac{3}{10}$	1	6	$10\frac{3}{10}$	—	26	$1\frac{5}{10}$	—	18	$10\frac{8}{10}$
Demmin.	Jahr 1837	1	14	10	1	4	3	—	24	$4\frac{1}{2}$	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	12	$10\frac{7}{10}$	1	3	$3\frac{6}{10}$	—	23	$2\frac{3}{10}$	—	17	$7\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	17	$1\frac{3}{10}$	1	5	$5\frac{3}{10}$	—	24	$7\frac{3}{10}$	—	18	$1\frac{3}{10}$
Dramburg.	Jahr 1837	1	17	6	1	5	6	—	23	9	—	16	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	$7\frac{8}{10}$	1	1	$\frac{6}{10}$	—	20	$3\frac{1}{10}$	—	16	$1\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	22	$7\frac{3}{10}$	1	3	$3\frac{1}{10}$	—	21	$6\frac{3}{10}$	—	16	$9\frac{3}{10}$
Gollnow.	Jahr 1837	1	16	—	1	5	—	—	24	10	—	15	4
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	5	$11\frac{8}{10}$	—	25	$1\frac{1}{10}$	—	16	$7\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	—	—	—	1	8	$\frac{3}{10}$	—	26	$9\frac{7}{10}$	—	17	$7\frac{8}{10}$
M. Friedland.	Jahr 1837	1	20	9	1	9	7	—	22	2	—	18	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	5	$8\frac{8}{10}$	—	23	$5\frac{1}{10}$	—	19	$4\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	—	—	—	1	7	$7\frac{1}{10}$	—	25	$\frac{6}{10}$	—	21	$10\frac{1}{10}$

Digitized by Google

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Schivelbein. Swinemünde. Schlawe.	Jahr 1837	1	20	—	1	3	3	—	25	—	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	2	$\frac{9}{10}$	—	22	$4\frac{1}{10}$	—	17	$9\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	28	$1\frac{5}{10}$	1	4	$\frac{2}{10}$	—	24	$4\frac{5}{10}$	—	18	$\frac{1}{10}$
	Jahr 1837	1	16	3	1	6	—	—	26	3	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	19	$1\frac{1}{10}$	1	6	$8\frac{1}{10}$	—	26	$\frac{6}{10}$	—	19	$10\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	24	$4\frac{2}{10}$	1	8	4	—	27	$5\frac{2}{10}$	—	20	$6\frac{1}{10}$
	Jahr 1837	1	28	$1\frac{1}{3}$	1	9	6	—	29	—	—	18	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	$2\frac{7}{10}$	1	3	$5\frac{3}{10}$	—	23	$4\frac{8}{10}$	—	16	$8\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	23	8	1	5	$\frac{7}{10}$	—	23	$11\frac{1}{10}$	—	16	$8\frac{1}{10}$

								Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.		
								sgr.	pf.		sgr.	pf.		sgr.	pf.	
Stargard.	Jahr 1837	1	13	6	1	2	10	25	6	22	6	18	3			
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	15	$4\frac{7}{10}$	1	3	$3\frac{8}{10}$	25	$11\frac{8}{10}$	22	$5\frac{8}{10}$	17	$7\frac{1}{10}$			
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	20	$11\frac{7}{10}$	1	5	8	27	$7\frac{7}{10}$	23	$11\frac{8}{10}$	18	$6\frac{8}{10}$			

								Gerste.			Hafer.		
								rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Neu-Stettin. Stettin. Stolp.	Jahr 1837	1	27	—	1	5	—	—	26	6	—	21	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	24	$3\frac{8}{10}$	1	1	$2\frac{8}{10}$	—	22	$10\frac{8}{10}$	—	22	$9\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	2	—	$10\frac{8}{10}$	1	2	$10\frac{8}{10}$	—	24	$9\frac{1}{10}$	—	24	9
	Jahr 1837	1	14	6	1	4	5	—	24	6	—	17	11
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	16	$7\frac{1}{10}$	1	5	$11\frac{5}{10}$	—	25	$3\frac{1}{10}$	—	19	$3\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	21	$3\frac{1}{10}$	1	8	$5\frac{8}{10}$	—	26	$9\frac{1}{10}$	—	20	$1\frac{8}{10}$
	Jahr 1837	1	21	3	1	5	11	—	27	6	—	18	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	16	$10\frac{7}{10}$	1	1	$1\frac{8}{10}$	—	26	5	—	17	$1\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	22	$10\frac{5}{10}$	1	3	$\frac{8}{10}$	—	24	$8\frac{1}{10}$	—	17	$5\frac{8}{10}$

Digitized by Google

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Anclam a. M. Uckermünder Maaß.	Jahr 1837	1	20	4	1	10	2	1	1	10	—	22	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	$1\frac{4}{10}$	1	5	$11\frac{2}{10}$	—	24	$10\frac{8}{10}$	—	19	$7\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	25	$7\frac{7}{10}$	1	7	$10\frac{7}{10}$	—	26	$6\frac{4}{10}$	—	20	2
	Jahr 1837	1	20	—	1	7	6	—	27	6	—	21	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	17	$11\frac{4}{10}$	1	6	6	—	27	$5\frac{8}{10}$	—	22	4
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	22	$5\frac{3}{10}$	1	8	$2\frac{7}{10}$	—	28	$11\frac{4}{10}$	—	23	$5\frac{4}{10}$
	Jahr 1837	1	18	2	1	6	10	—	26	3	—	18	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1824—1837, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	20	$8\frac{3}{10}$	1	6	$1\frac{8}{10}$	—	25	4	—	20	$11\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1828 bis 1837 incl.	1	26	$7\frac{4}{10}$	1	8	$2\frac{3}{10}$	—	26	$11\frac{3}{10}$	—	21	$11\frac{7}{10}$

5) der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

312) Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht ihren Interessenten hierdurch bekannt, daß der interimistische Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hanstein in Stettin, an die Stelle des verstorbenen Regierungsraths Vettien, zum Commissarius dieser Anstalt ernannt worden ist. Berlin, den 17ten November 1837.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

II. Personal-Chronik.

Der Bauer und Schulze Johann Krüger zu Wilhelmsburg ist zum Kreistags-Deputirten des 3ten Standes im Ueckermünder Kreise, so wie der Bauer und Schulze Friedrich Gloede, zu Dargitz zu dessen Stellvertreter erwählt, und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Franz Ludwig Peters ist zum Subrector an der höhern Stadtschule in Anklam gewählt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Die Schullehrer

1) Reinhold Karpowsky,
2) Franz Bretsch, und
3) Ferdinand Friedrich Wilhelm Papke,

sind als Elementarlehrer an der Stadtschule zu Pyritz definitiv angestellt worden.

In die Stelle des verstorbenen Mechanikus Priem ist der Uhrmacher Thomas als Mechanikus der hiesigen Eichungs-Commission angestellt worden.

Digitized by Google

Für die Ortschaften Auguſtwalde, Bahrenbruch nebſt dem Theerofen Groß-Gelüch und dem Etabliſſement Berlinerſoll, Franzhauſen nebſt dem Etabliſſement Jägersweil und Vorwerk Henningsholm, Münſterberg nebſt dem Etabliſſement Neuhauß, dem Erbpachtsvorwerk Zimmermannshorſt, den Waldwärtereien Bienenforth und Poſtbaum und dem Etabliſſement Petershoff, Friedrichswalde, Kerſtenwalde, Wilhelmsthal, Hinzendorff nebſt den Etabliſſements Hankenhoff und Ficksradung, Ihnazoll, Kolonie Neuenkamp und Carlsbach nebſt Theerofen und Förſterei — Naugardſchen Kreiſes — iſt, an die Stelle des Aktuarius Falke zu Friedrichswalde, der Schulze Johann Friedrich Fick zu Hinzendorff zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und vereidet worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Wallroth iſt zum Stadtrichter in Labes und Wangerin ernannt.

Die Verwaltung der Juſtiz in den von Genzkowſchen Gütern Broock, Buchholz, Hohenbüſſow, Siedenbüſſow, Tellin und Neu-Tellin, ferner in den von Heydenſchen Gütern Cartelow, Leiſtenow, Heidenhoff, Unnode, Neu-Cartelow, Gatſchow, Neu-Gatſchow, Ploetz, Neu-Ploetz, Wilhelminenthal, Buſchmühl und Flemmendorf, Demminſchen Kreiſes und in dem Gute Klein-Below, Anclamſchen Kreiſes, iſt dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Broſe zu Treptow a. T., ſo wie in dem von Winterfeldſchen Gute Cadow, Demminſchen Kreiſes, dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Protzen zu Anklam übertragen.

Der Invalide Koehler iſt zum Gerichtsdiener bei dem Juſtizamte Uecker-münde ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 15. Dezember 1837.

Gesetzsammlung.

No. 21 enthält unter

No. 1836. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Oktober d. J., betreffend die Einstellung der in den §§ 117 und 144. Titel 51 der Prozeß-Ordnung bei öffentlichen Aufgeboten vorgeschriebenen Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Banko-Directoriums;

„ 1837. desgleichen vom 28sten desselben Monats, betreffend die Verhältnisse des Thelegraphen-Corps, und

„ 1838. vom 6. November d. J., betreffend die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirecte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuer-Behörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuer-Verwaltung, zuletzt

„ 1839. das Publikations-Patent über den von der Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 9ten November d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 29. ejusd. m.

Berlin, den 11ten Dezember 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

313) Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V. zu den Neumärkschen Interimsscheinen betreffend.

Vom 2ten Januar 1838 ab, werden zu den verifizirten Neumärkischen Interimsscheinen die neuen, den Zeitraum vom 1sten Januar 1838 bis Ende Dezember 1841 umfassenden Zins-Coupons Ser. V. No. 1 à 8 bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße No. 30) täglich mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der drei letzten Tage jeden Monats ausgereicht werden. Es sind dazu, und damit auch die Abstempelung der Coupons geschehen könne, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare schon von jetzt ab unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen. Die Beamten der Controle der Staatspapiere

Digitized by Google

können sich jedoch neben ihren Amts-Verrichtungen eben so wenig in Schriftwechsel mit dem Publikum als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen, sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 20sten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Der Deputirte der Neumark.

von Voß.

---

2) der Königlichen Regierung.

314) I. No. 1021. November 1837.

Die Wittwe des Bäckermeisters Johann Gottlieb Müller hieselbst, Marie Dorothea Elisabeth geb. Finck hat nach ihrem, unterm 15. September c. eröffneten Testamente, der hiesigen städtischen Armen-Kasse ein Legat von

Zweihundert Thalern

vermacht. Stettin, den 27sten November 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

315) No. 820. A. November 1837.

Da das Sportelkassen-Reglement für die Obergerichte vom 20sten April 1782, auf welchem das für die Pommerschen Stadtgerichte vom 3ten Oktober 1811 beruhet, im § 171 wörtlich bestimmt,

> der Rendant muß auf jede über die geleistete Zahlung auszustellende Quittung die Pagina und Nummer des Kassenbuchs, wo die Eintragung geschehen ist, zum Beweis derselben notiren und eben dies muß von dem Controlleur mit der Pagina und Nummer seiner Controlle geschehen;

so werden die Königlichen Untergerichte des Departements hierauf aufmerksam gemacht, um diese Bestimmung von ihrem Rendanten und, wenn bei ihnen ein Controlleur existirt, auch von diesem genau befolgen zu lassen.

Stettin, den 27sten November 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

316) Cr. No. 1846. Dezember 1837.

Verfügung des Königl. Criminal-Senats in Beziehung auf den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden.

Sämmtliche Criminalgerichte des Departements werden auf die allerhöchste

Digitized by Google

Cabinetsordre vom 6ten Oktober d. J. rücksichtlich des Verlusts des Gnadengehalts der im Civil-Dienst angestellten Militair-Invaliden,

Gesetzsammlung Seite 153, No. 1832,

und auf die darin erwähnte allerhöchste Bestimmung vom 25sten April 1835,

Gesetzsammlung Seite 46, No. 1596,

über den gänzlichen Verlust des Gnadengehaltes der Militair-Invaliden überhaupt aufmerksam gemacht, um dieselben in vorkommenden Fällen genau zu berücksichtigen und insbesondere die darauf bezüglichen Thatsachen, zur Vorbereitung des Erkenntnisses, im Laufe der Untersuchung sorgfältig zu ermitteln und überzeugend festzustellen. Stettin, den 2ten Dezember 1837.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

---

317) A. No. 1903. Dezember 1837.

Durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 15ten vorigen Monats ist, mit Aufhebung der Circular-Verfügung vom 18ten April 1825,

Jahrbücher Band 25, Seite 242,
Graeff Band 3, Seite 272,
Amtsblatt von 1825, Seite 230,

bestimmt worden, daß von dem Einkommen derjenigen Justiz-Subalternen- und Unterbeamten-Stellen, welche nicht definitiv besetzt worden, sondern interimistisch verwaltet werden, zwar die laufenden, im Etat bestimmten Pensions-Beiträge ferner vorweg entrichtet werden sollen, dagegen von den interimistischen Stellvertretern die Zahlung der $\frac{1}{12}$ Beiträge zum Pensions-Fonds vom 1sten Januar k. J. ab nicht weiter gefordert, dieser vielmehr nur bei der definitiven Anstellung eines Beamten erhoben werden kann.

Nach dieser Bestimmung haben sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden des Departements sich zu achten. Stettin, den 4ten Dezember 1837.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Die, durch die Pensionirung des Förster Rummler erledigte Försterstelle zu Hohenbrück, im Forstrevier gleiches Namens, ist dem bisherigen Hülfsaufseher Gehm zu Pribbernow vom 1sten Januar 1838 ab verliehen, und die Hülfsaufseherstelle zu Pribbernow, gleichfalls im Forstrevier Hohenbrück, dem Hülfsaufsehe Eske zu West-Deep im Forstrevier Grünhauß, die Hülfsaufseherstelle zu West-Deep aber, dem versorgungsberechtigten invaliden Corps-Jäger Kühtz zu Heinrichsruh bei Ueckermünde, von demselben Zeitraume ab, und zwar den beiden letztern Personen interimistisch, übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 22. Dezember 1837.

Gesetzsammlung.

No. 22 enthält unter

No. 1840. das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni d. J., und

„ 1841. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten l. M. wegen Konvertirung und Amortisation der Pommerschen Pfandbriefe.

Berlin, den 18ten Dezember 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung hierselbst.

318) I. No. 1322. November 1837.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind: ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen, zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten gestattet sei?

finden wir es nöthig, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Postordnungen vom 1sten Januar 1699 und vom 10ten August 1712, Cap. XI. §. 7 so wie in dem Reglement vom 10ten August 1766 hierüber enthaltenen Bestimmungen, nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Spezialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung noch gegenwärtig in Kraft stehen und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privat-Posten gehörig, in Gemäßheit des § 141 Allg. Land-Rechts Theil II. Titel 15 und des Gesetzes vom 2ten November 1810 § 20, nur mit Genehmigung des Königl. General-Post-Amts eingerichtet und betrieben werden dürfen.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13ten November 1837.

Der Minister des Innern, für Gewerbe-Angelegenheiten
(gez.) Brenn.
Der General-Postmeister
Nagler.

Der Minister des Innern und der Polizei
von Rochow.
Der Finanz-Minister
Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Digitized by Google

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß.
Stettin, den 8ten Dezember 1837.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

319) I. No. 381. Dezember 1837.

Den Königl. Bau-Conducteuren und Feldmessern unsers Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügung vom 13ten November 1830 und 25sten April 1822 in Erinnerung. Im Verfolg derselben erwarten wir deren Anzeige über ihren jetzigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis spätestens zum 10ten Januar k. J., widrigenfalls denselben keine Aufträge mehr werden gemacht und sie in der Liste der Conducteure und Feldmesser werden gestrichen werden.

Die Bau-Conducteure haben in ihren Anzeigen auch noch anzugeben, ob sie verheirathet sind und Kinder haben, oder nicht.

Stettin, den 8ten Dezember 1837.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

320) I. No. 581. Dezember 1837.

Der Kaufmann Friedrich Gustav Kanngießer hieselbst ist auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai d. J., das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, als Agent für die Feuer-Versicherungs-Geschäfte der Londoner Royal Exchange Compagnie bestätigt worden.

Stettin, den 15ten Dezember 1837.
Königl. Regierung Abtheilung, des Innern.

2) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

321) Die Erledigung des Chirurgats im Goldapper Kreise betreffend.

Die erledigte Kreis-Chirurgenstelle für den Goldapper Kreis, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 thl. verbunden ist, hat noch nicht wieder besetzt werden können.

Indem wir Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und zur Verwaltung eines Kreis-Chirurgen-Postens befähiget sind, hierdurch nochmals auffordern, sich unter Einreichung ihrer Approbations-Dokumente bei uns zu melden, bemerken wir, daß der Wohnsitz des neuen Kreis-Chirurgus der Flecken Szittkehmen sein wird, und daß 10 Familien-Väter in Szittkehmen sich anheischig gemacht haben, demselben, als ihren Hausarzt, für das erste Jahr ein Honorar von 79 thl. zu gewähren und sich für die Zukunft über ein besonderes Honorar zu einigen. Gumbinnen, den 18ten November 1837.
Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 29. Dezember 1837.

Gesetzsammlung.

No. 23 enthält unter

No. 1842. den Vertrag zwischen Preußen, desgleichen in Vertretung sämmtlicher Zollvereins-Staaten, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse;

„ 1843. die Uebereinkunft mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

„ 1844. desgleichen mit Hannover, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

„ 1845. mit Braunschweig, wegen gleichen Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde Braunschweigschen Antheils, des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen;

„ 1846. mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs;

„ 1847. mit denselben Staaten, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und

„ 1848. mit Hannover, auch

„ 1849. mit Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem Zoll-Vereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen und Braunschweigschen Landestheilen. Sämmtlich vom 1sten November d. J. datirt. Berlin, den 23sten Dezember 1837.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

322) I. No. 219. Dezember 1837.

Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31sten März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten erhaltenen Vorschriften auch zum Schutze

Digitized by Google

der Communal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§ 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§ 4. Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im § 1 des Gesetzes vom 31sten März d. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§ 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretung auferlegt: so haben diejenigen Communen und Privatpersonen,

Digitized by Google

welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hievon zuvor der competenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist, und eben so die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizei-Behörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§ 10. Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizei-Behörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§ 11. Erinnerungen der Polizei-Behörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft; sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizei-Behörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach § 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21sten November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Rochow.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks angewiesen, auf deren Befolgung genau zu halten.

Stettin, den 16ten Dezember 1837. Königl. Regierung.

---

323) III. No. 1499. November 1837.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten Oktober d. J., welche wörtlich also lautet:

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Constatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienst verpflichteten Corpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29sten August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Corpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forst-Schutzbeamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§ 19 und 28 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7ten Juni 1821 und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31sten März c. zustehen. Berlin, den 6ten Oktober 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister v. Ladenberg und v. Rauch.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14ten Dezember 1837. Königl. Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise (am 11ten November) in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin pro 1837.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel	Roggen pro Scheffel	Große Gerste pro Scheffel	Kleine Gerste pro Scheffel	Hafer pro Scheffel	Heu pro Centner	Stroh pro Schock	Erbsen pro Scheffel	Kartoffeln pro Scheffel
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
1	Stettin	1 15 —	1 4 5	— 24 5	— 25 —	— 17 2	— 12 6	4 8 —	1 5 11	— 9 —
2	Anklam	1 15 —	1 5 —	— — —	— 25 —	— 18 9	— 15 —	6 — —	1 5 —	— 10 —
3	Cammin	1 17 6	1 6 8	— — —	— 27 6	— 17 2	— 20 —	7 — —	1 10 —	— 11 —
4	Demmin	1 15 —	1 5 —	— — —	— 25 —	— 17 6	— 12 6	5 — —	1 5 —	— — —
5	Fiddichow	1 17 6	1 2 6	— — —	— 27 6	— 20 —	— 12 6	4 — —	1 5 —	— 6 3
6	Garz	1 15 —	1 2 6	— — —	— 25 —	— 19 6	— 15 —	3 25 —	1 5 —	— — —
7	Gollnow	1 17 —	1 5 —	— — —	— 24 6	— 16 6	— — —	— — —	1 5 6	— 9 6
8	Greiffenberg	— — —	1 7 6	— — —	1 — —	— 17 6	— — —	— — —	1 10 —	— 8 —
9	Greifenhagen	1 13 9	1 2 6	— — —	— 23 6	— 16 3	— 15 —	4 5 —	1 2 6	— 7 —
10	Naugard	— — —	1 5 —	— — —	— 27 6	— 17 6	— — —	— — —	1 8 —	— 9 —
11	Nörenberg	— — —	1 4 —	— — —	— 25 —	— 17 —	— — —	— — —	1 7 6	— — —
12	Pasewalk	1 15 —	1 3 —	— 25 —	— 22 6	— 18 9	— 15 —	5 — —	1 10 —	— 7 6
13	Plathe	— — —	1 8 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 8 —	— — —
14	Pyritz	1 11 3	1 — 8	— 24 5	— — —	— 16 3	— 15 —	3 25 —	1 — —	— 7 9
15	Regenwalde	— — —	1 4 7	— — —	— 25 5	— 17 6	— — —	— — —	1 5 7	— — —
16	Stargard	1 12 6	1 2 6	— 25 —	— 22 6	— 17 6	— 15 —	5 — —	1 2 6	— — —
17	Swinemünde	1 16 3	1 6 —	— — —	— 26 3	— 20 —	— 15 —	5 — —	1 6 7	— 11 —
18	Treptow an der Rega	1 20 —	1 8 9	— — —	1 — —	— 23 4	— 28 —	7 — —	1 13 6	— 11 —
19	Ueckermünde	1 20 —	1 7 6	— — —	— 27 6	— 22 6	— 15 —	6 — —	1 10 —	— 10 —
20	Usedom	1 18 3	1 7 6	— — —	— 26 3	— 17 6	— — —	— — —	1 6 3	— 10 —
21	Wollin	1 18 2	1 6 10	— — —	— 26 3	— 18 9	— 16 3	4 25 —	1 8 4	— 10 6

Stettin, den 14ten Dezember 1837.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

325) I. No. 720. Dezember 1837.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1837.

No	in den Städten	Weitzen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	15	—	1	5	5	—	24	8	—	—	—	18	5	1	5	8	—	13	5	4	8	9
2	Anclam	1	15	3	1	5	2	—	—	—	—	25	5	18	7	1	4	5	—	15	—	6	—	—
3	Cammin	1	17	6	1	6	4	—	—	—	—	27	2	17	6	1	10	—	—	20	—	7	—	—
4	Demmin	1	14	11	1	4	3	—	23	7	—	23	7	17	6	1	3	3	—	12	6	5	—	—
5	Fiddichow	1	17	6	1	2	6	—	27	6	—	—	—	20	—	1	5	—	—	12	6	4	—	—
6	Garz	1	15	—	1	3	—	—	26	—	—	25	—	19	6	1	6	—	—	15	—	3	25	—
7	Naugardt	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	26	11	17	4	1	6	11	—	—	—	—	—	—
8	Gollnow	1	15	9	1	5	—	—	—	—	—	24	9	15	8	1	4	9	—	—	—	—	—	—
9	Nörenberg	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	24	10	17	—	1	6	11	—	—	—	—	—	—
10	Greiffenberg	1	20	8	1	6	9	—	—	—	—	29	5	18	—	1	8	10	—	25	—	6	15	—
11	Greifenhagen	1	14	—	1	3	1	—	—	—	—	26	—	17	3	1	3	6	—	15	—	4	5	—
12	Plathe	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	15	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
13	Pasewalk	1	15	—	1	4	8	—	25	—	—	22	6	19	2	1	10	—	—	15	—	4	22	—
14	Pyritz	1	11	6	1	—	11	—	24	3	—	—	—	16	—	1	—	4	—	13	9	4	—	—
15	Stargardt	1	13	7	1	3	4	—	25	3	—	22	6	18	6	1	2	9	—	15	—	5	—	—
16	Swinemünde	1	17	5	1	6	3	—	—	—	—	26	10	20	11	1	6	10	—	15	—	4	27	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	5	5	—	—	—	—	25	5	17	6	1	6	10	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	20	4	1	9	11	—	—	—	1	2	10	22	9	1	14	2	—	27	8	7	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	19	4	1	7	6	—	—	—	—	27	6	21	3	1	10	—	—	15	—	6	—	—
21	Usedom	1	18	3	1	7	6	—	—	—	—	26	3	17	6	1	6	3	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	17	10	1	6	9	—	—	—	—	26	1	18	2	1	9	2	—	17	6	5	—	—
	Summa	26	8	10	24	20	3	5	26	5	14	23	—	12	23	6	25	19	1	8	7	4	77	13	3
	Fraction	1	16	5	1	5	6	—	25	2	—	26	1	—	18	3	1	6	8	—	16	6	5	4	11

Stettin, den 14ten Dezember 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

326) III. No. 698. Dezember 1837.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forstveräußerungs- auch Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 14ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 15ten Dezember 1837.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

327) Consist. No. 72. Dezember 1837.

Folgende Kandidaten sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden:

1) Carl Heinrich Joachim Meinhold;
2) Johann Carl Heinrich Hoffmann;
3) August Eduard Wilhelm Mohr;
4) Wilhelm Ludwig Zaeske;
5) Friedrich Philipp Eichstedt;
6) Julius Kleedehn;
7) Heinrich Eduard Melbaues;
8) Christian Friedrich August Wasmuß.

Stettin, den 13ten Dezember 1837.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

328) A. No. 3694. Dezember 1837.

Aus dem Regulativ des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn General-Postmeisters vom 1sten Oktober d. J. wegen Reservirung und Verrechnung des Porto's in Rechts-Angelegenheiten werden, der Verfügung des Ersteren vom 13ten November d. J. zufolge, folgende Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 1. Bis zur Emanirung einer besonderen Verordnung über Portofreiheit in Rechtsangelegenheiten bleibt es vorläufig bei den hierüber früher erlassenen generellen und speziellen Anordnungen, insoweit solche nicht durch gegenwärtiges Regulativ abgeändert werden.

Doch hat bei jeder Gerichtsbehörde ein von den Obergerichten zu bestimmender, der Post-Behörde bekannt zu machender verantwortlicher Beamte in allen Sachen, welche durch die Post unter irgend einer portofreien Rubrik verschickt werden sollen, durch Beifügung seines Namens — was auch durch einen Stempel geschehen kann — unter oder neben den portofreien Rubriken, die Postbehörden zu vergewissern, daß sich unter den zur Post gehenden Sachen keine Privat-Briefe befinden, bei welcher ein Mißbrauch des Gerichts-Siegels und der portofreien Rubrik stattgefunden hat. Alle hiernach attestirten, mit einer portofreien Rubrik versehenen, zur Post kommenden gerichtlichen Sachen werden als portofrei behandelt. Entsprechen dagegen die Adressen jener Bestimmung nicht, so sind die Sachen von den Postbehörden aus zu tariren. Doch ist das angesetzte Porto wieder zu löschen, wenn auf die zurückgehenden Adressen von dem Dirigenten des empfangenden Gerichts attestirt wird, daß und warum die eingegangene Sache nicht portopflichtig, sondern portofrei zu behandeln ist.

Digitized by Google

§. 3. Das Reserviren des Porto findet nur statt, wenn die dazu geeigneten Rechtsangelegenheiten entweder

a) bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Ober- und Untergerichten, einschließlich der Inquisitoriate, Kreis-Justiz-Commissionen, Kreis-Justizräthe und Steuer-Untersuchungs-Richter, oder

b) bei den, vom Justizminister in jedem Obergerichts-Bezirk näher zu bezeichnenden größeren Privat- und Patrimonial-Gerichten, welche entweder ein Richter-Collegium haben, oder doch einen Richter allein beschäftigen, wohin auch alle Patrimonial-Kreis-Gerichte zu rechnen sind,

anhängig sind.

Bei allen übrigen Privat- und Patrimonial-Gerichten ist das Reserviren des Porto in der Regel (§ 4.) unzulässig.

§ 4. In den, bei den kleineren Privat- und Patrimonial-Gerichten selbst anhängigen Rechts-Angelegenheiten, die sich nach den im § 2 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zum Reserviren des Porto an sich eignen, bedienen sich diese Gerichte bei ihrer Correspondenz durch die Post der entsprechenden unbedingt portofreien Rubrik, und das Porto für dergleichen Correspondenz wird niemals nachliquidirt und von den Partheien eingezogen, wenn sich auch später ergeben sollte, daß die gerichtlichen Kosten nachliquidirt und eingezogen werden können.

Werden in dergleichen Angelegenheiten solche Gerichte requirirt, bei welchen das Reserviren des Porto nach § 3 an sich zulässig ist, so haben diese bei der betreffenden Correspondenz ebenso zu verfahren, als den vom Reserviren des Porto dispensirten Gerichten vorgeschrieben ist.

Betrifft dagegen die Correspondenz der Gerichte letzterer Art solche Rechts-Angelegenheiten, welche bei den zum Reserviren des Porto befugten Gerichten anhängig sind, und wegen welcher sie nur von diesen requirirt, oder beauftragt worden sind, so haben sie bei ihrer Correspondenz die Vorschrift wegen Reservirung des Porto zu beachten, das Notiren, Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Porto aber demjenigen Gerichte zu überlassen, von welchem die Requisition oder der Auftrag ausgegangen ist.

§ 11. Die im § XXII. des Regulativs vom 9ten April 1804 zugesicherte Erstattung der von den Gerichtsbehörden vorschußweise verausgabten und von den Partheien und Interessenten nicht wieder einzuziehenden Portobeträge kann nach dem bereits früher getroffenen Abkommen zwischen der Justiz- und Post-Verwaltung nur von denjenigen Gerichtsbehörden verlangt werden, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden.

In jedem dergleichen Falle muß

1) das speziell zu designirende Porto bei dem Postamte des Ortes, unter Beifügung

Digitized by Google

Beifügung der Original-Couverts und Adreſſen, oder beglaubigter Abſchriften derſelben, welche aber alle Zeichen der Poſtanſtalten, die ſich mit grüner, rother, ſchwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müſſen — und zwar, bei Verluſt der Erſtattung, binnen drei Monaten nach dem Niederſchlagungsdekret — zur Erſtattung liquidirt werden.

2) Poſtvorſchüſſe, Procura-Gebühren, Poſt-Inſinuations-Gebühren und ausländiſches Porto werden niemals erſtattet.

3) Wenn in der betreffenden Angelegenheit vom Gericht ein Koſtenvorſchuß erhoben worden iſt, ſo muß derſelbe, ſofern er zureicht, zuvörderſt und vor den eigentlichen Gerichtsgebühren, zur Bezahluug des Porto verwendet werden.

4) Die Poſtämter und Poſtfiskale ſind befugt, die eingereichten Erſtattungs-Liquidationen durch Einſicht der einzufordernden Akten näher zu prüfen.

§ 12. Die Correſpondenz zwiſchen den armen Partheien und den ihnen von den Gerichten zugeordneten Aſſiſtenten und Mandatarien, ſowie zwiſchen dieſen und den Gerichtsbehörden, iſt zwar nicht portofrei, ſondern portopflichtig. Es haben daher

1) die Mandatarien und Aſſiſtenten der armen Partheien dieſen bei dem Anfange des Prozeſſes bekannt zu machen, daß ſie die an ihre Vertreter in der Folge zu richtenden Schreiben zu frankiren verpflichtet ſeien.

Außerdem haben aber

2) die ſämmtlichen Gerichtsbehörden die Verbindlichkeit, die von den unvermögenden Partheien für die ihnen zugeordneten Mandatarien und Aſſiſtenten erforderliche Information, imgleichen alle Beſchwerden und Geſuche, auf Erfordern dergleichen Partheien oder deren Vertreter, zu Protokoll aufzunehmen, und an die Gerichte, bei welchen der Prozeß ſchwebt, unter Reſervirung des Porto zu befördern.

3) Die dergleichen Partheien zugeordneten Mandatarien und Aſſiſtenten haben die an die Partheien zu erlaſſenden Schreiben unverſiegelt an das Gericht abzugeben, damit bei dieſem, nach vorgängiger Prüfung der Zuläſſigkeit der Portofreiheit, die Adreſſe mit der entſprechenden portofreien Rubrik verſehen und mit dem Gerichtsſiegel verſchloſſen wird.

4) Das dergleichen Mandatarien und Aſſiſtenten, durch unfrankirte Briefe ihrer Partheien erwachſene Porto iſt aus der Salarien-Kaſſe desjenigen Gerichts, bei welchem der Prozeß ſchwebt, zu erſtatten.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die ſämmtlichen Juſtiz- und Poſt-Behörden vom 1ſten Januar künftigen Jahres ab genau zu achten.

Berlin, den 1ſten Oktober 1837.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler. Der General-Poſtmeiſter v. Nagler.

Stettin, den 14ten Dezember 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

329) No. 3443. A. Dezember 1837.

In Folge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21sten v. M. werden sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements auf die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erlassene Bekanntmachung eines mit dem 30sten Juni 1838 eintretenden Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824

Amtsblatt Seite 259 ff. No. 305,

aufmerksam gemacht, um sich danach zu achten und sowohl die bei den Salarien-Kassen und Depositorien jetzt vorhandenen, oder sonst in Asservation befindlichen, als auch die noch etwa eingehenden alten Kassen-Anweisungen nicht wieder auszugeben, sondern ungesäumt dieselben entweder bei der nächsten Königl. Steuer-Kasse umzutauschen oder an die Regierungs-Haupt-Kasse gegen Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen, abzuliefern, auch bei den Kassen-Revisionen dahin zu sehen, daß dies befolgt werde. Stettin, den 14ten Dezember 1837.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

330) No. 4146. A. Dezember 1837.

Für die Ortschaften Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wismar, Pflugrade und Wangeritz, Naugardtschen Kreises, ist, an die Stelle des verstorbenen Mühlenmeisters Kerzendorff zu Wangeritz, der Schulze Bohlmann zu Pflugrade zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 18ten Dezember 1837. Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten Januar 1838 ab, ist dem Oberjäger v. Fischer die durch die Pensionirung des Försters Eberstein erledigte Försterstelle zu Linde interimistisch übertragen worden.

Der Schulamts-Bewerber Franz Plath ist als zweiter Schullehrer an der Stadtschule zu Plathe angestellt worden.

Der Wundarzt erster Klasse George Held zu Stepenitz ist unterm 31sten Oktober c. als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Zoll-Amts-Assistent Leidel zu Treptow a. T. ist zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stettin ernannt worden.

Der in der Rhein-Provinz angestellt gewesene Grenz-Aufseher Gützlaff hat eine berittene Reserve-Grenz-Aufseherstelle im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin erhalten.

Der invalide Unteroffizier Tolles ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast interimistisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google